BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufnagel, Carl F. von

Belehrung der würtembergischen Gemeinde-Räthe über das Pfand-, Prioritäts- und Executions-Gesetz, und über die weiteren seit dem 15. April 1825 erschienenen, mit demselben in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen

Tübingen 1826

J.pract. 125 ib
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554250-4

859

I. pract.

125 ib

wurde befol
sammeln hä
zu derselben
zu interim

41K.

2

Finis

Belehrung

der

würtembergischen Gemeinderäthe

über das

Pfand-, Prioritäts-

und

Exekutions-Gesetz

und

über die weiteren seit dem 15. April 1825. erschienenen, mit demselben in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen

von

C. F. Hufnagel,

Oberamtsrichter in Tübingen.

Dritte, neu vermehrte Ausgabe.

Tübingen,

bey Heinrich Laupp.

1826.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort

zur ersten Ausgabe.

Ich meynte, daß ich dem von dem Königlichen Justiz-Ministerium an die Oberamtsrichter ergangenen Befehle, die Gerichtsangehörigen, vorzüglich aber die Mitglieder der Gemeinderäthe über das neue Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze zu belehren, nicht vollkommen Genüge leiste, wenn ich nur Auszüge aus diesen Gesetzen paraphrasire; mir schien nothwendig, in einem zusammenhängenden Vortrage die Sätze des alten Rechtes mit denen des neuen fortwährend zu verbinden und hierdurch beyde gegenseitig zu erläutern; in der Anordnung und Ausführung des Planes nicht die Forderungen des Systemes, sondern das Bedürfniß der Subjekte zu befriedigen, weniger den Gesetzen der Logik als denen der Ideenassociation zu folgen; in dem Ausdrucke nicht blos doctrinelle Wörter, sondern auch die Diction der Doctrin zu vermeiden; nicht vorauszusetzen, daß der zu Belehrende selbst aus gegebenen Grundsätzen folgere,

*

und im Systeme getrennt stehende Sätze selbst verbinde, vielmehr Grundsatz und Folgesatz zugleich zu geben, und auch mit Wiederholungen den Fall immer vollständig vorzustellen; für die wichtigsten mit Verantwortung verbundenen Handlungen nicht blos Verhaltungsregeln zu geben, sondern die Handlungen selbst historisch vorüberzuführen, und ihre Beschreibung durch Formularien zu verdeutlichen; Motive nicht durchaus zu verschweigen, vielmehr zu zeigen, wie häufig positive Bestimmungen lediglich vom gesunden Verstande ausgehen, und in wie weit sonach Jurisprudenz Gemeingut seyn könne.

So viel wenigstens glaubte ich annehmen zu dürfen, daß schon der Versuch dieser Manier dem Zwecke förderlicher sey, als die entgegengesezte, und daß, es möge mehr oder weniger durch ihn erreicht worden seyn, das Gewonnene fixirt werden müsse.

Tübingen, den 25. Aug. 1825.

H.

Vorwort

zur zweyten Ausgabe.

Die allgemeinere Aufschrift des Büchleins wird sich durch die zweyte Auflage rechtfertigen. Ich habe es sorgfältig durchgesehen, die indessen erschienene Haupt-Instruction benützt und überhaupt viel verändert und zugesetzt; so viel, daß es nicht thunlich war, die Abänderungen und Zusätze für die Besitzer der ersten Ausgabe besonders abdrucken zu lassen.

— — Die Nr. V. in des 2ten Bandes 2tem Hefte von Hofackers Jahrbüchern hat mich zu einigen Gegenbemerkungen veranlaßt, die ich mir hier mitzutheilen erlaube. Es wird dort bemerkt, daß die Bestimmung des Exekutionsgesetzes im lezten Satze des Art. 56.:

> daß nöthigenfalls mittelst Bestellung eines Güterpflegers die Einrichtung zu treffen sey, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an ei-

nem Termine verfällt, aus einer Hand beziehen möge,

in dem Falle eines Concurses von schwieriger Ausführung und daß hierüber noch eine Verordnung zu wünschen sey.

An sich gerecht scheint mir diese Bestimmung zu seyn, weil, so lange dem Gläubiger die Mittel zu seiner Befriedigung blos bezeichnet sind, die Rechtshilfe noch nicht als vollendet angesehen werden kann; daß sie nicht ohne Noth für andere Gläubiger drückend werde, kann und muß das vernünftige Ermessen des Richters und ein billiger Sinn der Gläubiger verhüten.

Zunächst scheint mir die angeführte Bestimmung im Falle eines Gantes in der Regel durch eine Fortsetzung der seitherigen Güterpflege ausgeführt zu werden. Die obrigkeitliche Person, die sich bis dahin der Führung der Güterpflege nicht entziehen konnte, muß auch, so lange nicht ein neuer Entschuldigungs-Grund eintritt, dieselbe fortsetzen; es versteht sich aber auch von selbst, daß die betreffenden Gläubiger übereinkommen können, eine andere Person als den seitherigen Güterpfleger aufzustellen, so wie sie überhaupt an den von der Ortsobrigkeit oder von dem Oberamtsgerichte provisorisch aufgestellten Curator nicht gebunden sind.

Auf die Frage: wer soll die Kosten der Güterpflege tragen? ist meines Erachtens zu antworten: es trägt sie, wer sie sonst auch trägt, und sonst trägt sie doch eigentlich nur der lezte Gläubiger, an dem die Masse sich erschöpft, derjenige Gläubiger, der noch befriedigt würde, wenn diese Kosten nicht vorhanden wären. Wird also eine solche fortgesezte Curatel beendigt, so werden die auf die Fortsezung aufgegangenen Kosten nun auch berechnet und abgezogen; zum voraus konnten sie allerdings nicht bestimmt werden; es ist aber für den lezten Gläubiger, den sie treffen, in der That gleich, ob er sie vorläufig oder am Ende erfährt.

In Rücksicht auf die Kosten wird aber auch in einem Falle, wo die Berufung auf die angeführte gesezliche Bestimmung keinem Zweifel unterliegt, der Richter nach Beschaffenheit der Umstände die Gläubiger zu vermögen suchen, zur Schonung derjenigen Gläubiger, welche die Kosten treffen würden, von ihrem Rechte nachzulassen, oder er wird diesen lezteren Gläubigern zu bedenken geben, ob sie nicht auf eine andere wohlfeilere Art die Fortsezung der seitherigen Güterpflege ersezen oder abwenden wollen.

Auch die zweyte Frage, wer die Zwischen-Zinse leiden solle, welche auf den baaren Kassen-Vorrath

des Güterpflegers fallen, scheint mir keine großen Schwierigkeiten zu haben.

Dem Gläubiger werden seine Zinse bis zu der Zeit berechnet, wo seine Forderung bezahlt werden soll; die Zieler sind in der Regel verzinslich; werden sie zur Verfallzeit nicht bezahlt, so ist der Schuldner Verzugszinse schuldig, welche geradezu der Gläubiger anzusprechen hat, wenn er es genau nehmen will. Der Güterpfleger wird allerdings nicht jeden einzelnen Gulden, so wie er ihn einnimmt, sogleich an den Gläubiger versenden; dieß wird er überhaupt und nach dem Bedürfnisse des Gläubigers vernünftig ermessen. Was an einem Termine verfällt, muß der Gläubiger annehmen; wie groß oder wie klein diese Summen sind, erfährt er bey der Eröffnung der Verweisung; hat der Richter die Besorgniß, daß solche kleinliche Streitigkeiten entstehen möchten, so kann er die so verwiesenen Gläubiger fragen, wie sie es gehalten wissen wollen, und hierbey kann für alles, sogar für die Porto-Auslagen Vorsorge geschehen.

Bey der dritten Frage, welcher von mehreren auf den Güterpfleger verwiesenen Gläubigern den zufälligen Schaden tragen solle, der die Masse treffe, scheinen mir zwey verschiedene Fälle verwechselt zu seyn.

Bey adjudicirten Gütern fand allerdings kein Vorrang unter den Gläubigern Statt; sie wurden durch die Adjudication Miteigenthümer nach dem Verhältnisse des ihnen zugewiesenen Theiles und mußten wie andere Miteigenthümer an dem zufälligen Schaden nach dem Verhältnisse ihres Antheiles leiden. Dieser Fall kann aber künftig gar nicht mehr vorkommen, da die Adjudication gesetzlich aufgehoben ist. Bleiben jezt in einer Gantmasse Güter unverkauft, so sind diese nichts anders als der Rest der Gantmasse und einen diese Güter treffenden Schaden hat die Gantmasse zu leiden; eigentlich trifft er den lezten Gläubiger, denjenigen, welcher noch befriedigt worden wäre, wenn sich der Zufall nicht ereignet hätte. Gerade hierin liegt, meines Erachtens, die Abänderung des neuen Gesetzes, daß der Gant nicht gewaltsam durch die gefährliche Güter-Adjudication geendigt, sondern daß die Curatel fortgeführt werden solle, bis sie sich auf die ordentliche Weise durch die Verwerthung des Restes der Liegenschaft auflöse.

Hat man bey der aufgeworfenen Frage den Fall vor Augen, wenn nämlich die an die Gläubiger verwiesenen Zieler von verkauften Gütern ein zufälliger Schade trifft, so ist dieß nach meinem Dafürhalten rechtlich blos als eine Anweisung, nicht als ein Geben an Zahlungs Statt anzusehen, und dem Ange-

wiesenen schadet es bekanntlich nicht, wenn die Forderung nicht gut war. Wird es aber auch als ein Geben an Zahlungs Statt angesehen, so ist ja auch damit die Verbindlichkeit zur Gewährleistung verbunden. Fällt die dem vorgehenden Gläubiger angewiesene Forderung, die als exigibel angesehen wurde, aus, so schadet dieß der Masse, in der That aber wieder dem letzten Gläubiger.

Als eben so wenig schwierig sehe ich die vierte Frage an, wie dem Gläubiger Sicherheit verschafft werden solle, daß die Güterpflege in der Ordnung und zu seinem Nutzen verwaltet werde.

Für ihre Sicherheit sorgt die Behörde, welche den Güterpfleger aufstellt und sorgen die Gläubiger selbst.

Beym Entstehen eines Gantes stellt nach §. 162. des IV. Edictes das Oberamtsgericht oder auf seine Anordnung die Ortsobrigkeit einen Güterpfleger blos provisorisch auf, und bey der ersten Zusammenkunft der Gläubiger werden dieselben über diese Aufstellung gehört. Für ein schuldhaftes Provisorium haftet während desselben natürlich die Behörde, die es getroffen hat, wie denn auch die Instruktion §. 248. ausdrücklich sagt, daß der Gemeinderath dafür verantwortlich sey, daß von ihm tüchtige, zuverläßige

und mit hinreichendem Vermögen versehene Männer zu Güterpflegern erwählt oder mit dem Einzuge des Güter-Erlöses beauftragt werden; nach der Genehmigung von Seiten der Creditorschaft tritt ihre eigene Verantwortlichkeit ein. So wie die Creditorschaft bey der Genehmigung des provisorisch aufgestellten Güterpflegers diejenige Sorgfalt und Umsicht anzuwenden hat, die jeder anwenden muß, wenn er die Verwaltung seines Vermögens einem dritten anvertrauen will, so ist dieß auch dann der Fall, wenn es sich von Fortsetzung der Curatel über den Rest der Masse handelt.

Ueberdieß ist das grelle Beyspiel aus der Zeit der früheren Gerichtsverfassung entlehnt; bey den neuern Oberamtsgerichten wenigstens sollte es wohl künftig keine 9 Jahre alte Gantcuratelen mehr geben.

Der zweyte §. des Aufsatzes enthält die Bemerkung, daß die in §. 16. der Verordn. vom 21. May 1825. enthaltene Berechtigung einer Unterpfandsbehörde zu Ablehnung eines Unterpfands-Antrages, wenn jene von Verwilligung desselben einen Nachtheil für andere gleich berechtigte Gläubiger zu besorgen Ursache habe, nirgends im Gesetze liege; dagegen aber ist zu erinnern, daß die zur Prüfung des Pfandgesetzes niedergesezte ständische Kommission sie

in Antrag gebracht, daß die Kammer sie genehmigt, sie unter ihre Anträge an den K. Geheimen Rath aufgenommen und daß derselbe sie mit der Modifikation gebilligt hat, daß diese Stelle in die Instruction verwiesen werde *).

Tübingen, den 4. Febr. 1826.

H.

---

*) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. 3ten ausserordentlichen Beylagen-Heftes, 2te Abth. S. 297. 388. 439.

Vorwort
zur dritten Ausgabe.

Das Büchlein hat an Text, Noten und Formularien wieder einen ziemlichen Zuwachs erhalten. Billig sollte man dieses nicht tadeln; denn abgesehen davon, daß indessen die Gesetzgebung, die Instruction und die Praxis influirt haben, konnte ich, in so ferne ich im Sinne meiner Zuhörer und mit ihnen dachte, jedesmal nur diejenigen Gegenstände erörtern, auf welche eine natürliche Verbindung führte. Vermehrung der Formularien insbesondere ist von mehreren Seiten her gewünscht worden. Für gelöst möchte ich die Aufgabe auch jetzt noch nicht halten; eine Belehrung, wie die vorliegende, ist nach meiner Ansicht eine gedachte successive Erwerbung von Rechtssätzen, ein gedachtes Fortschreiten des Volkes in der Kunde seines Rechtes

und lediglich der Erfolg kann zeigen, ob der Belehrende die Receptivität glücklich abstrahirt und eben so glücklich cultivirt habe.

Tübingen, den 26. Oct. 1826.

H.

Wer sich wegen einer Forderung ein Unterpfand 1.
hat verschreiben lassen, hat diese Forderung sicher=
stellen wollen; er will sich an das Unterpfand halten,
wenn ihm sein Schuldner nicht Zahlung leiste.

Hatte sich ein Gläubiger keine gerichtliche Obli= 2.
gation geben lassen, so war es ihm nicht besonders
auffallend, wenn im Gante seine Forderung nicht be=
friedigt wurde, obgleich das ihm versetzte Gut noch
in der Gantmasse vorhanden war; er wußte, daß er
sich nicht für jeden Fall sichergestellt habe, daß eine
obrigkeitliche Versicherung vorgehe. Wenn er aber
sogar mit einer dreyfachen gerichtlichen Versicherung,
mit der er seiner Meynung nach nie etwas verlieren
konnte, im Gante nun doch ganz oder zum Theil
durchfallen sollte, so war seine erste Meynung wohl
diese, es müsse ein Fehler vorgegangen seyn. Nun
wurde ihm erklärt: sobald ein Gant entstehe, könne
kein Gläubiger nach dem ihm verpfändeten Gute be=
sonders greifen; das ganze Vermögen des Gant=
manns werde zu Geld gemacht, der Erlös komme in
Eine Kasse, an die jeder Gläubiger Anspruch habe,
und nach der gesetzlichen Ordnung werde jeder Gläu=
biger bezahlt oder verwiesen. Die Ordnung sey diese:

es werden fünf Classen oder Abtheilungen gemacht, die gerichtlichen Obligationen erhalten ihren Platz erst in der dritten Classe. Daß für die ersten Forderungen der dritten Classe, für die gerichtlichen Obligationen, die Gantmasse nicht mehr reiche, sey nicht zu verwundern, denn die Gantmasse werde schon in der zweyten Classe erschöpft. Erstlich komme in der ersten Classe der große Steuerrest vor; es sey zwar eine Nachläßigkeit des früheren Bürgermeisters und Gemeindepflegers, daß er die Steuern so sehr habe anwachsen lassen, allein das Vorzugsrecht sey einmal auf keine Zeit eingeschränkt, und es sey kein Gesetz vorhanden, nach welchem in einem solchen Falle dem Rechner etwas zur Last gelegt werden dürfe.*) Sodann gehe die starke Forderung des Kameralamtes an Forststrafen von vielen Jahren her

*) Wenigstens ist die Bestimmung des von Bolley in seiner Lehre von den öffentlichen Unterpfändern S. 183. angeführten ungedruckten General-Rescriptes vom 9ten May 1743. „Da im übrigen und vornämlich künftighin die verfallenen Steuern nicht mehr anzuborgen oder auf das neue anschwellen zu lassen, widrigenfalls die hieran Schuldhafte zu gewärtigen hätten, daß man die dadurch in Schaden versetzten Darleiher von ihnen und ihren Erben ohne Gestattung der mindesten Weitläufigkeiten wegen des erlittenen Nachtheils schadlos halten werde" sowohl bey den Verwaltungsstellen als den Gerichten ganz in Vergessenheit gekommen.

vor. Ferner habe der Gantmann seinen Dienstboten viele Jahre lang ihren Lohn nicht ausbezahlt, und der Liedlohn habe ohne Beschränkung auf Jahre und so lange den Vorzug in der ersten Classe, als nicht Zinse daraus versprochen und er in ein Kapital verwandelt worden sey. Weiter gehe der größte Theil des Vermögens des Gantmanns auf die liquidirten alten Untersuchungskosten, die das Kameralamt noch zu fordern habe. Was auf diese Art noch in der ersten Classe übrig bleibe, reiche nicht einmal zu dem Heirathgute, das die Frau in der zweyten Classe zurückfordern dürfe; und so sey es also nothwendig und gesetzlich, daß an die dritte Classe nichts komme, daß also die gerichtliche Obligation durchfallen müsse.

Nach solcher Belehrung mochte wohl der Gläu- 3.
biger überzeugt seyn, daß ihm das Gericht nicht Unrecht gethan habe, allein er konnte sich doch nicht enthalten zu sagen: diese Einrichtung sey nicht gut; man könne demnach mit aller Vorsicht sein Geld nicht sicher ausleihen; auch durch obrigkeitliche Versicherungen werde man also nicht sichergestelit.

Daß es am Gesetze fehle, und daß selbst hierin 4.
eine der Ursachen des so sehr gesunkenen Credites des Landmannes liege, haben auch wirklich die Regierung und die Stände in den neueren Zeiten, in denen die Gante häufiger geworden sind, eingesehen. Den deß-

halb aus den Berathungen des Königlichen Geheimen Rathes hervorgegangenen Gesetzes-Entwurf hat zuerst der ständische Ausschuß und dann eine aus der Ständeversammlung gewählte Kommission von Rechtsgelehrten geprüft, und im Wesentlichen zweckmäßig gefunden, worauf ihn auch die letzte Ständeversammlung berathen und angenommen, und die Regierung ihn nach den beschlossenen Abänderungen unter'm 15. April d. J. als Gesetz bekannt gemacht hat.

5. Es war natürlich, daß man in dem neuen Gesetze vor allen Dingen das verbesserte, was man nach der seitherigen Erfahrung als die bedeutendsten Fehler und Mängel kennen gelernt hatte; es war daher das Erste, daß man das Vorzugsrecht, das die Untersuchungs-, Arrest- und Azungskosten und die Geldstrafen seither hatten, ganz abschaffte; es war hart, daß ein Verbrechen, das erst in der neuesten Zeit begangen wurde, und durch das vielleicht erst der Gant entstund, oder daß eine unerlaubte Handlung früher redlich erworbenen Rechten schaden sollte; es wurde daher bestimmt, daß Inquisitionskosten, wie andere simple Forderungen, in die fünfte Classe verwiesen[a]), und Geldstrafen allen anderen Schuldigkeiten nachgesetzt werden sollen[b]).

---

a) Pr. G. Art. 16.

b) Pr. G. Art. 17.

Ferner wurde das Vorzugsrecht der Steuern und 6.
anderer öffentlichen Abgaben *), auf das laufende Jahr und auf die Rückstände von zwey Jahren eingeschränkt, welche Rückstände jedoch, wenn sie nicht von den nächst vorangegangenen zwey Jahren herrühren, den Betrag der Abgaben von diesen lezteren nicht übersteigen dürfen; das Vorzugsrecht der Gülten, des auf Gütern haftenden Leibgedinges und der sonstigen Grundgefälle wurde auf das laufende Jahr und auf die Rückstände der letzten zwey Jahre eingeschränkt, damit der Rechner die verfallenen Abgaben einziehe und auf Kosten anderer Gläubiger nicht mehr nachsichtig oder nachläßig sey c) **).

---

*) Gemeinde-Abgaben sind nicht blos diejenigen, welche nach dem Steuerfuße umgelegt werden, sondern auch solche, welche eine Gemeinde des gemeinen Nutzens wegen, zu Erhaltung gemeinnützlicher Anstalten und Einrichtungen bezieht, z. B. Bürger-, Beysitz- und Wohn-Steuer, Bürger-Annahme-Gebühren, Wacht-, Brücken-, Pflaster-, Bronnen-, Steinsatz-Geld, Schulgeld, Schützenlaib, Hirtenlohn u. dergl.

c) Pr. G. Art. 4.

**) Ausstände an Staats-, Amts- und Communal-Anlagen, Contrakts-Forderungen, Gefällen, Strafen, Zinsen ꝛc. darf kein Rechner ohne besondere Ermächtigung der Aufsichts-Behörde anborgen. Er hat vielmehr alle Forderungen seiner Kasse, wenn die Bezahlung derselben nicht erfolgt, spätestens drey Monate nach der Ver-

7. Eben so wurde das Vorzugsrecht des Liedlohnes, der Beerdigungs- und Krankheitskosten eingeschränkt. Den Liedlohn darf das Gesinde nicht mehr nach Be-

---

fallzeit einzuklagen und auf Hülfsvollstreckung zu dringen, auch, wie dieß geschehen ist, in der Rechnung zu beweisen.

Die Rechnungs-Revisions- und Abhör-Behörden sind dafür verantwortlich, daß in keiner Rechnung einer öffentlichen Kasse ein Ausstand, der zur Zeit des Rechnungs-Schlusses schon drei Monate alt war, zugelassen werde, wenn nicht

a) entweder eine besondere Ermächtigung der Aufsichts-Behörde (Gemeinderath, Stiftungsrath, Amtsversammlung) zur Anborgung des Ausstandes auf bestimmte Zeit vorliegt, oder

b) nachgewiesen ist, daß der Rechner den Ausstand ordnungsmäßig eingeklagt habe, und die Bezahlung nun auf obrigkeitlicher Execution beruhe.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe und die Amts-Versammlungen dürfen Ausstände bei Privat-Personen nur dann auf eine zu bestimmende Frist anborgen, wenn besondere Unglücksfälle, z. B. Hagel- oder Frost-Schaden ꝛc., oder ähnliche Umstände eine zeitliche Zahlungs-Verlegenheit des Schuldners herbeigeführt haben, und anzunehmen ist, daß der Schuldner nach einiger Zeit wieder zahlungsfähig sey. Vorschriften aus Anlaß des neuen Pfandgesetzes für alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehende Verwaltungen, Pflegen und Kassen vom 22. Aug. 1825.

lieben stehen lassen, wenn es gesichert seyn soll; künftig kommt in die erste Classe nur noch der laufende Liedlohn, und der rückständige Liedlohn von dem Jahre, welches dem Ausbruch des Gantes vorangeht d).

8. Bricht nach dem Tode eines Schuldners über seine Verlassenschaft ein Gant aus, so haben die Beerdigungskosten ein Vorzugsrecht in der ersten Classe; stehen bey Ausbruch eines Gantes noch Kosten für die Beerdigung solcher Personen aus, die der Gemeinschuldner beerdigen zu lassen schuldig war, also Ehegatten, Eltern, Kinder, die kein eigenes Vermögen haben, so haben diese Kosten nur dann ein Vorzugsrecht in der ersten Classe, wenn sie nicht älter als sechs Monate sind e); wer solche Kosten länger borgt, kann sich nicht beschweren, wenn er kein Vorzugsrecht mehr hat *).

9. Krankheitskosten, also Belohnung für Aerzte, Chirurgen und Krankenwärter, Arzneyen und eigentliche, vom Arzte verordnete, Krankenkost haben nur dann noch ein Vorzugsrecht in erster Classe, wenn

---

d) Pr. G. Art. 4. e) Pr. G. Art. 4.

*) Nach dem neuen Gesetze haben nur die Beerdigungs-Kosten, nicht die zu ihrer Bestreitung gemachten Geld-Anlehen ein Vorzugsrecht. Wer mit Sicherheit zu Bestreitung von Leichenkosten Geld leihen will, muß sich von demjenigen, welchem die Beerdigung obliegt, sein Recht abtreten lassen.

die Forderungen nicht früher entstanden sind, als sechs Monate vor dem Ausbruche des Gantes oder im Falle der Gant nach dem Tode des Gemeinschuldners ausgebrochen ist, wenn sie von den lezten sechs Monaten vor seinem Tode herrühren [f]).

10. In der zweyten Classe war das Heirathgut der Frau anderen Gläubigern oft sehr nachtheilig. Nach dem General-Rescript vom 18ten Dec. 1806. war den Waisengerichten befohlen, die Ehefrau zu vernehmen, ob und was sie in Hinsicht auf einen Gant oder auf eine Ehescheidung von ihrem eingebrachten Vermögen für Heirathgut und Paraphernalvermögen erklären wolle. Diese Verordnung wurde sehr häufig selbst von denen nicht verstanden, welche sie erklären sollten, und es war gewöhnlich bloßer Zufall, wenn die neue Ehefrau das ganze Einbringen oder einen Theil desselben als Heirathgnt erklärt hatte, und vermöge dieser Eigenschaft gerichtlichen und gesetzlichen Pfandrechten im Gante vorgieng; sie wurde daher aufgehoben [g]). Das Einbringen der Frau hat nur ein Pfandrecht von der Zeit an, wo es in das Unterpfandsbuch eingetragen wird, mag es Heirathgut oder eigenes Vermögen in der Zubringens-Inventur benannt worden seyn.

---

f) Pr. G. Art. 4.

g) Erg. G. Art. 4.

In Ansehung der Eheweiber hatten die neuen Gesetze noch eine Ausflucht abzuschneiden, die einem Gläubiger oft nachtheilig war.

Bekanntlich besteht die Wirkung der Anrufung der weiblichen Freiheiten oder insbesondere des Verzichtes auf die Errungenschaft darin, daß die Ehefrau von der hälftigen Einbuße frey wird und daß sie von denjenigen zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemachten Schulden, für welche sie sich nicht verbindlich gemacht hat, die Hälfte, die ihr sonst gebührte, nicht zahlen muß; sollte die Ehefrau mitverbindlich seyn, so mußte in dem Schuldscheine stehen, daß das Anlehen zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht sey, und daß sie sich als Mitschuldnerin verbindlich mache. War jene Bestimmung in dem Schuldscheine vergessen, so hörte man häufig die Ausflucht der Frau: sie wisse nicht, wohin das Geld gekommen sey, in den gemeinschaftlichen Nutzen sey es nicht verwendet worden; nun mußte der Gläubiger den Beweis führen, wozu er gewöhnlich nur das Mittel hatte, der Frau einen Eid zuzuschieben. War im Eingange oder bey der Unterschrift des Schuldscheins nicht ausdrücklich bemerkt, daß die Frau Mitschuldnerin sey, so wurde nun von einem Rathgeber die Unterschrift der Frau dahin verdreht, sie habe sich für ihren Mann blos verbürgt, die Bürgschaft gelte aber nichts, weil sie keinen besonderen verpflichteten Kriegsvogt gehabt

11.

habe, weil sie nicht vor Gericht über ihre Rechtswohlthat belehrt worden sey, und auf solche eidlich durch Angeloben an den Gerichtsstab verzichtet habe. Diese Ausflüchte sind nun durch das neue Gesetz abgeschnitten; hat eine Ehefrau einen Schuldschein mit ihrem Ehemanne unterschrieben, so wird angenommen, daß die Schuld zum gemeinschaftlichen Besten gemacht worden sey, es mag dieß im Schuldscheine stehen oder nicht, und durch ihre Unterschrift gilt sie als Mitschuldnerin; will sie behaupten, sie sey blos Bürgin ihres Mannes geworden, so muß sie den Beweis darüber führen h).

12. Es gab noch ein Vorzugsrecht in der zweyten Classe, das zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab. Wer zur Wiederherstellung eines Hauses, oder zu Bau — oder Besserung eines Gutes Geld geliehen, oder zu Anschaffung einer Sache ein Anlehen gegeben und sich das Haus, das Gut oder die Sache besonders verpfänden ließ, hatte ein bevorzugtes Pfandrecht, das auch den gerichtlichen Versicherungen vorgieng. Wer nicht Rechtsgelehrter war, verfehlte zwar öfters seine Absicht, er versäumte z. B. die besondere Verpfändung der Sache oder er gab das Anlehen zu Bezahlung der schon gekauften Sache, nicht zu Erkaufung der Sache; wenn

---

h) Erg. G. Art. 3.

aber dieses Pfandrecht wirklich richtig bestellt wurde, so konnte es älteren gerichtlichen Obligationen öfters sehr nachtheilig seyn; es hatte z. B. jemand gegen eine obrigkeitliche Versicherung auf einem Hause ein Kapital stehen, später wurde zur Reparatur des Hauses Geld aufgenommen und das Haus nicht obrigkeitlich, nur im Stillen für dieses neue Anlehen versetzt; nun gieng diese neue Privatverpfändung doch der älteren obrigkeitlichen Versicherung vor. Auch diese bevorzugten Pfandrechte, welche die zweyte Classe der seitherigen Gantordnung ausmachten, wurden in dem neuen Gesetze für die Zukunft abgeschafft.

In der dritten Classe hatte das seitherige 13.
Recht drey Abtheilungen gemacht; in die erste Abtheilung kamen die gerichtlichen Versicherungen, in die zweyte die gesetzlichen Pfandrechte, z. B. das Pfandrecht der Pflegbefohlenen auf das Vermögen ihrer Pfleger, das Pfandrecht der Ehefrau wegen ihres Einbringens, das nicht Heirathgut war, das Pfandrecht der Herrschaft wegen ihrer Forderungen aus Verträgen; erst in die dritte Abtheilung kamen die Privatverpfändungen. Wohl jeder verlangt, daß das Gesetz so beschaffen sey, daß er in Ansehung eines ihm angesonnenen Anlehens nach dem vorhandenen Vermögen und den bereits vorhandenen Schulden erwägen könne, ob er sein Geld sicher hin-

gebe, und daß er, wenn er mit mehreren Gläubigern zugleich, insbesondere in einem Gante befriedigt werden solle, beurtheilen könne, ob man ihm die rechte Stelle anweise. Widrige Erfahrungen hatten Manchen selbst gegen gerichtliche Versicherungen mißtrauisch gemacht, so daß es nicht ganz selten war, daß ein Schuldner zu der dreyfachen Versicherung auch noch einen oder mehrere Bürgen stellen mußte, und in einem Gante sah er seine Erwartung, daß eben die ältere Schuld der jüngeren vorgehe, nur theilweise eintreffen; er mußte sich gestehen, daß er die Ordnung, welche das Urtheil aufstelle, nicht verstehe, und daß ihm alles dunkel sey, so lange ihm nicht die Verweisung sage, ob und wie er befriedigt werde.

In Ansehung der Verpfändungen bedurfte daher das seitherige Recht einer durchgreifenden Verbesserung, es mußte einfach werden, es durfte nicht blos für die Rechtsgelehrten gegeben, sondern es mußte dem Volke, das sich im Handel und Wandel nicht stets mit Advocaten umgeben kann, faßlich seyn und hiernach zur Wiederherstellung des gesunkenen Credites beytragen, deßhalb mußten die dreyerley Pfandrechte und die verschiedenen Vorzüge abgeschafft werden, das Gesetz mußte ein einziges Pfandrecht aufstellen, mußte verordnen, daß das im Unterpfands-Buch eingetragene Pfandrecht allein gültig sey, daß also jeder Gläubiger den Grad seiner Sicherheit selbst

beurtheilen könne und daß allein das Alter des Eintrages des Pfandrechtes den Rang im Gante gebe. Diese Einfachheit und Faßlichkeit für jeden Bürger hat das neue Gesetz zu erreichen gesucht und auch wirklich erreicht.

Auch in Ansehung der vierten und fünften Classe 14.
der seitherigen Gantordnung, welche die noch einigermaaßen bevorzugten und die ganz einfachen Forderungen enthielt, hatte das neue Gesetz Manches zu verbessern.

Das Pfandrecht ist ein Recht, das man 15.
gegen jeden dritten Besitzer geltend machen kann, oder mit andern Worten: Der Gläubiger hält sich wegen seiner Forderung an sein Pfand, es mag dasselbe im Besitze haben, wer da will, er hält sich an die ihm verpfändete Sache, wenn sie auch von dem Verpfänder in andere Hände gekommen ist. Gerade hierin liegt die Sicherheit des Gläubigers; er findet das Gut, das ihm versichert ist, immer wieder, und für ihn ist es einerley, wer es gerade im Besitze hat.

Er kann aber nicht ruhig seyn, wenn der 16.
unredliche Schuldner dieselbe Sache im Stillen öfters versetzen kann; er ist nur sicher, wenn die Verpfändung öffentlich geschehen muß, wenn er überzeugt

seyn kann, daß, sobald die Sache im Unterpfandsbuche nicht als versetzt vorkomme, sie auch unversetzt seye, oder daß eine heimliche Verpfändung nicht gelte.

17. Das Gesetz sorgt aber nicht allein für den Gläubiger; auch ein anderer, der das Gut redlich erwirbt, soll nicht in die Gefahr kommen, daß ihm wegen einer Schuld seines Vorgängers, für welche dieser das Gut im Stillen versezt hat, eben dieses Gut wieder genommen werde; dieser andere, der das Gut an sich bringen will, ist aber sicher, wenn nur eine in dem Unterpfandsbuche eingetragene Verpfändung gilt, wenn weder der frühere Besitzer im Stillen die Sache hat verpfänden können, noch nach dem Gesetze durch einen Umstand, der ihm unbekannt bleiben kann, ein Pfandrecht entsteht. Deßwegen hat das neue Gesetz sowohl zur Sicherheit des Gläubigers als eines andern, der die Sache erwirbt, verordnet, daß nur eine öffentliche, eine in das Unterpfandsbuch eingetragene Verpfändung gelte [i]), und daß das Unterpfandsbuch unter Aufsicht der Behörde von jedem so weit eingesehen werden dürfe, als er darthun könne, daß ihm daran liegen müsse [k]).

---

i) Pf. G. Art. 47. k) Pf. G. Art. 51—63.

Mit dem Unterpfandsbuche allein aber hatte 18.
das neue Gesetz seine Absicht, daß in Beziehung auf Unterpfänder Niemand hintergangen werden könne, noch nicht erreicht.

Es leuchtet Jedem ein, daß nur derjenige, welchem das vollkommene Eigenthum des Gutes zusteht, dasselbe zur Sicherheit einer Forderung verschreiben könne[1]); sollte also der Gläubiger ganz sicher seyn, so mußte er auch die Ueberzeugung haben können, daß derjenige, welcher ihm das Pfand verschreibe, Eigenthümer geworden und zur Zeit der Verschreibung noch gewesen sey: es darf nicht durch einen Vertrag im Stillen das Eigenthum auf einen Andern übergehen und der seitherige Eigenthümer als solcher in den öffentlichen Büchern fortlaufen können; denn versetzt dieser unredlicherweise das Gut, so tritt der andere auf und beweist, zur Zeit der Verpfändung sey er schon der rechtmäßige Eigenthümer gewesen, die von seinem Vorgänger geschehene Verpfändung sey also ungültig. In dieser Hinsicht verordnet das neue Gesetz, daß auch jede Veränderung des Besitzes in ein öffentliches Buch eingetragen werde, daß in Beziehung auf Verpfändungen nur derjenige als Eigenthümer und als rechtmäßiger Verpfänder gelte, der als solcher in dem

---

1) Pf. G. Art 5.

Güterbuche eingetragen sey [m]), und daß die Einsicht dieses Güterbuches, dessen Führung Amtsobliegenheit des Gerichts- oder Amts-Notars ist [mm]), unter Aufsicht jedem freystehe, der die Behörde überzeugen könne, daß ihm daran liege [n]). *)

---

m) Pf. G. Art. 57. mm) K. Verordn. vom 24. May 1826. (Reg. Bl. N. 28) die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edicts vom 29. Aug. 1819. betr. §. 9.

n) Pf. G. Art. 62.

*) In das Güterbuch soll eingetragen werden, wer Eigenthümer eines Gutes ist oder wer unter gewissen Umständen Eigenthümer zu werden das Recht hat, namentlich soll eingetragen werden, wer bey dem Verkaufe eines Gutes ein Wiederlosungs-Recht sich vorbehalten hat. Nur ausnahmweise soll ein solches Losungsrecht in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden, wenn entweder noch kein Güterbuch in der Gemeinde vorhanden, oder wenn das Gut, auf welches der Anspruch sich bezieht, noch nicht unter dem Namen des dermaligen Besitzers eingetragen ist. Haupt-Instr. §. 195. Es ist dieß eine zweckmäßige Abänderung der Bestimmung in der K. General-Verordnung, die Aufhebung der Losungen betr. v. 2. März 1815 (Reg. Bl. N. 10), daß die noch geltenden Losungs-Rechte in das öffentliche Unterpfandsbuch eingetragen werden sollen. Was die Haupt-Instr. von der einen Art der bedungenen Losung beyspielweise sagt, gilt auch von der anderen Art, wenn sich nämlich bey einer Theilung die Erben die Losung vorbehalten (uneigentliche Erblosung), so wie auch von der testamentarischen Losung, welche die einzigen noch geltenden Losungen sind.

Die rechtlichen Bestimmungen, welche die gedachte Ge-

Ein Unterpfand kann man blos für eine be- 19.
stimmte Summe bestellen. Diesen Satz mußte das

---

neral-Verordnung über diese noch geltenden Losungen enthält, sind folgende:

1) Wer ein solches anbedingtes oder testamentarisches Losungsrecht hat, oder zu haben glaubt, muß, sobald er Kenntniß davon erhalten hat, und wenigstens noch vor dem Eintritte des Veräusserungsfalles, bey Verluste seines Losungsrechtes, solches in das öffentliche Unterpfandsbuch (nach dem Obigen in der Regel in das Güterbuch) eintragen lassen, von dessen Inhalt ein jeder, der ein Interesse bescheinigen kann, auf Verlangen in Kenntniß zu setzen ist.

Sodann wird aber auch der Obrigkeit, welcher das Losungsrecht angezeigt worden ist, zur Pflicht gemacht, jede die Losung begründende Veräusserung den einzelnen Losungs-Berechtigten insbesondere, oder wenn die Bekanntmachung nicht allen Betheiligten insbesondere geschehen kann, durch öffentlichen Anschlag, gleich nachdem der Contrakt der Obrigkeit vorgelegt worden, bekannt zu machen, und die Bekanntmachung zu den Akten bescheinigen zu lassen.

Von anbedingten Losungen sagt das Landrecht Thl. II. Tit. 16. §. weil die ꝛc. es könne über dieselben nichts Besonderes verordnet werden, weil hiebey alles von der Verabredung der Vertragschließenden abhänge, man könne die Unterthanen blos erinnern, daß sie bey solchen Verträgen klare, verständliche Worte gebrauchen, und daß sie nicht etwas, den Rechten nach Unerlaubtes, verabreden.

Hiebey hat es nach der angeführten General-Verordnung sein Bewenden, wenn aber bey solchen Losungen der Zeit, des Geldes, der Nutzung wegen ꝛc. nichts ausbedun-

neue Gesetz einführen, wenn es seine Absicht erreichen wollte, daß aus dem öffentlichen Unterpfands-

---

gen oder durch Testament verordnet ist, so sollen statt der seitherigen landrechtlichen Förmlichkeiten die nachfolgenden eintreten, so weit sie nicht durch die Beredung oder durch das Testament ausgeschlossen sind.

a) Will nämlich der zur Losung Berechtigte solche ausüben, so hat er innerhalb 30 (natürlicher) Tage (Sonn- und Feyertage eingerechnet) von der Zeit an, wo der Contract dem Löser besonders bekannt gemacht worden, oder durch öffentlichen Anschlag oder auf andere glaubhafte Art zu seiner Kenntniß gekommen, dem Käufer die Losung anzukündigen und sich zur Wiedererstattung des von ihm bezahlten Kaufschillings, des Weinkaufs und der übrigen durch den Kauf verursachten rechtmäßigen Kosten bereit zu erklären.

b) Giebt der Käufer der Losung Statt, so ist die Zahlung obstehender Posten innerhalb obgedachter Tage zu leisten, und dadurch die Losung vollzogen.

c) Widerspricht der Käufer dem Losungsrechte, so hat der Löser innerhalb 30 natürlicher Tage (d. h. den Tag zu 24 Stunden gerechnet und Sonn- und Feyertage eingerechnet) von dem Tage des Widerspruchs an die Losungs-Klage bey der gehörigen Gerichtsstelle; in der Regel bey dem Oberamtsgerichte (mündlich oder schriftlich) anzubringen. Der Käufer hat aber unterdessen alle Bedingungen des Kauf-Contractes zu erfüllen, und kann sich gegen den Verkäufer auf die eingetretene Losung, so lange ihr nicht Statt gegeben ist, nicht berufen.

d) Wird dem Löser die Losung zugesprochen, so hat derselbe innerhalb 30 Tage von der Zeit an, da der Spruch rechtskräftig geworden ist, d. h. entweder von dem Augenblicke

buche jeder, dem daran gelegen, ersehen könne, für welche Summe ein Grundstück verfangen sey. Es

---

an, da der Käufer erklärt hat, er beruhige sich bey dem Spruche und appellire nicht, oder von dem Ablaufe der 15 Tage an, innerhalb welcher er appelliren konnte, aber nicht appellirt hat, die ihm obliegende Zahlung, abermals bey Verlust der Losung, zu leisten.

Die erwähnte General-Verordnung hat hiebey nachfolgende weitere Bestimmungen gemacht, die zum Theil von dem früheren Rechte abweichen.

a) Kann die Losung nur gegen Käufe aus freyer Hand oder durch öffentlichen Aufstreich und gegen Veräusserungen an Zahlungs Statt ausgeübt werden, und zwar nur gegen solche Käufe, die ohne persönliche Rücksichten eingegangen worden sind; es findet also z. B. die Losung bey einem Freundschafts-Verkaufe nicht Statt, sie findet nicht Statt, wenn der Verkäufer in dem verkauften Hause den ferneren Sitz in demselben, wenn er sich von dem verkauften Gute ein Leibgeding bedungen hat, sie findet nicht Statt bey Verkäufen von Eltern an ihre Kinder oder Enkel oder an den Tochtermann, wenn die Tochter oder ihre Kinder noch leben. Es versteht sich von selbst, daß die Losung auch dann nicht Statt findet, wenn der Käufer selbst ein Losungsrecht hätte, z. B. an einen Miterben, der mit dem anderen Miterben, welcher lösen will, gleiches Recht hat.

b) Die Losungszeit fängt von dem Zeitpunkte zu laufen an, wo der Contrakt dermaßen vollkommen oder rechtsbeständig ist, daß keiner der Contrahenten mehr einseitig davon abgehen kann, und dieses ist der Fall, entweder wenn der Kauf mit Verzicht auf die gesetzliche Reuzeit, stet und fest abgeschlossen worden, oder wenn die gesetzliche

kann nicht mehr für eine künftige Verbindlichkeit, z. B. für alles, was man etwa aus einer Amtsfüh-

---

Neuzeit von 14 Tagen ohne Aufkündigung abgelaufen, oder wenn der Kauf der Obrigkeit angezeigt und von ihr über ihn erkannt worden, oder wenn der Kauf durch Uebergabe oder durch Bezahlung des ganzen Kaufschillings oder eines Theiles desselben bereits vollzogen ist. Dieß steht mit dem obigen Satze, daß die 30tägige Losungszeit von dem Tage an laufe, da der zur Losung Berechtigte genaue Kenntniß von der Veräusserung erlangt hat, keineswegs im Widerspruche. Es soll Niemand ein Recht verlieren, das er nicht ausgeübt hat, weil er nicht wußte und nicht wissen konnte, daß er es habe; von einem Losungsberechtigten, der nicht wußte und nicht wissen mußte, daß er die Losung habe, kann man nicht sagen, er habe auf die Losung verzichtet. Das Gesetz bestimmt aber die Losungszeit für den Fall, daß der Losungsberechtigte die Veräusserung erst dann erfährt, wenn sie, vielleicht schon längere Zeit, vollkommen oder rechtsbeständig ist; hier macht es die Erinnerung, daß wenn der Losungsberechtigte von der Veräusserung schon früher Kenntniß erhalte, er mit Ausübung seines Rechtes warten müsse, bis die Veräusserung vollkommen und rechtsbeständig geworden sey.

c) Tritt der Löser in die dem Käufer gestatteten Zahlungsfristen oder Zieler ein, so ist er demjenigen, der die Zahlung oder Zieler zu fordern hat, Sicherheit zu leisten schuldig.

d) Durch Gegenrechnung kann der Löser den Käufer wider seinen Willen nicht bezahlen; denn der Löser tritt ganz in die Stelle des Käufers ein, er kann also eine Forderung, die er für sich an den Käufer zu machen hätte, hier nicht geltend machen.

rung, aus einem Pachte, aus einem Accorde schuldig werde, eine allgemeine Caution durch Verpfän-

---

e) Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer anzuzeigen, daß und welcher Losung das Gut unterworfen sey; unterläßt er dieses, so ist er dem Käufer Entschädigung für denjenigen erlittenen Schaden schuldig, wofür derselbe vom Löser keinen Ersatz zu fordern berechtigt ist.

f) Der an einer Sache erwachsende zufällige Schaden fällt auf den Löser von der Zeit an, zu welcher der Käufer wegen seiner Auslagen und Unkosten die Bezahlung erhalten hat; vorher liegt die Gefahr auf dem Käufer.

g) Bleibt der Käufer während der Dauer eines über die Losung entstehenden Prozesses im Besitze des Gutes, so behält er ohne Berechnung die bezogenen Früchte für die Zinse aus dem Kaufschillinge, für die Baukosten und Abgaben.

h) Die bedingte und testamentarische Losung geht nicht auf die Erben deren über, die sie bedungen haben oder denen sie verschafft ist. Sie erlöscht mit ihrer Person oder auch mit jeder Veräusserung an einer nicht im Beding oder im Testamente Begriffenen. Nur beym Verkaufe an ein Kind oder Enkel, wenn er gleich nicht in der Losung ist, kann sie nicht, wohl aber bey einem weiteren Verkaufe von diesem an Fremde ausgeübt werden.

i) Die Einwilligung des Losungs-Berechtigten zum Kaufe wird nur dann als Entsagung auf die Ausübung seines Losungsrechtes angesehen, wenn diese Einwilligung aus keiner anderen Beziehung gesucht und gegeben worden ist.

k) Wenn mehrere zur Losung gleich Berechtigte zusammenkommen, so hat derjenige den Vorzug, der zuerst die Verbindlichkeiten des Lösers vollständig erfüllt, und wo diese von keinem der sich Meldenden erfüllt sind, derjenige, der dem Käufer die Losung zuerst angekündigt ha-

dung geleistet werden; man muß zum Behufe der Verpfändung die Summe bestimmen, aus welcher die Caution bestehen soll, und erst für diese bestimmte Summe kann die Verpfändung geschehen nn).

19b. Zu einem Unterpfande kann man blos Liegenschaft verschreiben o), aber keine Fahrniß, es kann also nicht mehr, wie sonst von Viehhändlern häufig geschah, auf einem Stücke Vieh wegen des Kaufschillings ein Unterpfandsrecht vorbehalten, und der redliche Käufer, welcher das Stück Vieh vielleicht gar auf offenem Markte gekauft und baar bezahlt hatte, in die Gefahr gesetzt werden, den Kaufschilling nochmals zu zahlen oder das Vieh zurückzugeben, und von dem zahlungsunfähigen Verkäufer keinen Ersatz zu erlangen.

Es heißt zwar auch im Gesetze, bewegliche Sachen, also Fahrniß könne zu einem wahren Unterpfande verschrieben werden, wenn sie Zugehörungen einer Liegenschaft seyen und so lange sie dieß bleiben p); allein da dieß schon eigentliche Rechtskenntnisse voraussetzt, so werden die Gemeinderäthe wohl thun, wenn sie in einem Falle, wo Fahrniß als ein wahres Unterpfand verschrieben werden soll, sich zuvor an das Oberamtsgericht wenden, und sich von diesem Belehrung ausbitten; ich sage: als ein

---

nn) Pf. G. Art. 11. o) Pf. G. Art. 3. p) Pf. G. Art. 3.

wahres Unterpfand. Dieses erkennt man daran, daß die Sache, welche zur Sicherheit einer Forderung verschrieben wird, dem Gläubiger nicht in den Besitz gegeben wird, sondern in dem Besitze des Schuldners oder Eigenthümers bleibt.

Es heißt weiter im Gesetze, man könne auch solche Rechte verpfänden, welche von den Gesetzen den liegenden Gütern gleich geachtet werden q); das Verstehen und Anwenden dieser Bestimmung setzt im Allgemeinen wieder besondere Rechtskenntnisse voraus, es wird daher den Gemeinderäthen auch hier gerathen, in dem Falle, daß jemand weder Liegenschaft noch Fahrniß, sondern ein Recht zum Unterpfand einsetzen will, bey dem Oberamtsgerichte anzufragen *).

20. Das neue Pfand-Gesetz verbietet, daß ein Schuldner ein Fahrnißstück seinem Gläubiger als Unterpfand verschreibe, weil der Gläubiger und ein unschuldiger Dritter betrogen werden kann, wenn der Schuldner dieses Stück unredlicherweise verkauft;

---

q) Pf. G. Art. 3.

*) Beyspiele von Rechten, welche der Liegenschaft gleich geachtet werden, sind Gülten und Zehenten. In manchen neuen Theilen von Würtemberg sind sie häufig im Besitze von Privatpersonen; dort werden sie auch häufig verpfändet werden, dort werden aber auch die Gemeinderäthe in Beziehung auf dieselben keiner Belehrung bedürfen.

ein anderes ist aber, wenn ein solches Fahrnißstück dem Gläubiger nicht blos als Unterpfand verschrieben, sondern ihm als Unterpfand in die Hand, in den Besitz gegeben wird. Dieß heißt ein Faustpfand[r]). Als Faustpfand ein Fahrnißstück geben, ist auch nach dem neuen Gesetze erlaubt; denn bey solchen kann der Eigenthümer und Verpfänder einen andern nicht hintergehen. Nur ist dabey noch vorgeschrieben, daß über das Geben eines Faustpfandes ein schriftlicher Vertrag errichtet werde[s]).

21. Kapitalien können eben so wenig wie Fahrnißstücke zum Unterpfande blos verschrieben werden, weil damit eben so leicht wie mit Fahrnißstücken ein Betrug vorgehen könnte; dagegen kann man Kapitalbriefe als Faustpfänder übergeben; der Vertrag muß auch hier schriftlich aufgesezt und dem Schuldner muß von diesem Versatze Nachricht gegeben werden, damit er, so lange derselbe dauert, nicht an den Gläubiger Zahlung leiste[t]). Enthält die versezte Schuldverschreibung liegende Güter als Unterpfänder, so muß der Inhaber den Versatz sogleich der Unterpfandsbehörde anzeigen, welche ihn in das Unterpfandsbuch einträgt und dem Schuldner bey Strafe doppelter Zahlung verbietet, an den

---

r) Pf. G. Art. 245.

s) Pf. G. Art. 246.

t) Pf. G. Art. 245. 246. 248.

Eigenthümer des Kapitalbriefes Zahlung zu leisten, so lange der Versatz währe u).

Durch das Unterpfand wird nicht nur die 22. Hauptforderung, das Kapital, sondern es werden auch Zinse *) gesichert, in Ansehung der Zinse aber

---

u) Pf. G. Art. 249. Art. 84.

*) Das General-Rescript vom 22. Sept. 1798 (in Kapffs Samml. S. 488. verordnete ganz deutlich, „daß nicht nur 1) der sechste Zinsgulden, nach Anleitung des jüngsten Reichs-Abschiedes und des herzoglichen General-Rescriptes vom 12. März 1660., noch ferner durchaus und mit Ausnahme der Wechsel- und Kaufmanns-Schulden (d. h. der Geldanlehen von Kaufleuten an Kaufleute) für wucherlich angesehen, und, unter welchem Vorwand er auch versprochen seyn mag, gänzlich verboten, sondern auch 2) auf die Zusage oder Annahme des 6ten Zinsguldens eine Strafe von zwanzig Gulden dergestalt gesetzt seyn solle, daß die eine Hälfte der Strafe der Gläubiger, die andere der Schuldner zu bezahlen haben; dabey aber 3) der letztere den bezahlten sechsten Zinsgulden seinem Gläubiger am Kapital abzurechnen befugt seyn solle. Wie denn auch 4) den Beamten so wie den Gerichten aufgegeben sey, nicht nur selbst von Amts wegen auf diesen Abzug zu erkennen, sondern auch dem Schuldner überlassen bleibe, in dem Falle, daß er weder Zinse noch Kapital mehr an einen solchen Gläubiger zu bezahlen hätte, die solchergestalten zu viel entrichteten Zinse mittelst einer eigenen Klage zurückzufordern.“ Ein Königliches Decret vom 24ten Jan. 1807 (Reg. Bl. N. 8), des Inhaltes: „Da Wir mißliebig wahrzunehmen gehabt haben, daß Privatpersonen, welche Kapitalien aufzunehmen suchen, und dieses durch öffentliche Blätter bekannt

enthält das neue Pfandgesetz eine bedeutende Abänderung. Nach dem bisherigen Gesetze konnte ein Kapitalist zum Nachtheil der ihm nachgehenden Gläubiger im Einzug der Zinse nachsichtig oder nachläßig seyn; alle rückständigen Zinse hatten gleiches Recht wie das Kapital. Nach dem neuen Gesetze erstreckt

---

machen, sich zur Entrichtung von 6 Procenten anbieten, dieses aber Unsern unter dem 22. Sept. 1798. und 19. Nov. 1799. in Betreff des 6ten Zinsguldens erlassenen allergnädigsten Verfügungen zuwiderläuft, so finden wir uns bewogen, diese Verfügung andurch aufs neue einzuschärfen, und allen und jeden Gerichtsbehörden aufzugeben, darüber zu wachen, daß unter keinem andern Vorwand mehr als die landesüblichen und gesetzlichen 5 Prozentzinse, insofern man solche durch Obligationen versichert, gegeben werden" — ließ dagegen die Meynung entstehen, daß 6 Prozente nur noch bey gerichtlich versicherten Anlehen verboten, bey nicht gerichtlich versicherten dagegen erlaubt seyen. Allein es ist diese Meynung nicht nur nach der Auslegung der Rechtsgelehrten nicht richtig (Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Würtemberg. 1n Bds. 1s Hft. N. III. 2s Hft. N. XIII. Anh.) sondern es haben auch die K. Kreisgerichtshöfe und das K. Ober-Tribunal in Beziehung auf die Frage, ob der 6te Zinsgulden unter allen Umständen abgezogen und zurückgefordert werden dürfe, den Satz angenommen, daß derselbe, mit Ausnahme der Wechsel- und Kaufmanns-Schulden, ohne Unterschied, ob das Anlehen gerichtlich versichert sey oder nicht, als wucherlich anzusehen sey, und nur in Beziehung auf Bestrafung wird von den höheren Gerichten und Verwaltungsstellen bey nicht gerichtlich versicherten Schulden kein Wucher angenommen.

sich das Unterpfandsrecht nur auf die Zinse vom laufenden Jahre und auf den Zinsrückstand von zwey Jahren, und wenn der Darleiher sich auch vom Schuldner versprechen läßt, daß das Unterpfand auch für weitere Zinse haften solle, so gilt dieses Versprechen nicht. Will ein Kapitalist mehr als zwey Zinse sicher im Rückstande lassen, so muß er sich dafür jedesmal ein neues besonderes Unterpfand geben lassen v) *); ausserdem werden sie eine simple Forderung, die im Gante in die vierte und fünfte Classe kommen, je nachdem die Hauptforderung auch ein Recht in die vierte oder nur in die fünfte Classe hat w) **).

---

v) Pf. G. Art. 53. 54.

*) Es versteht sich wohl von selbst, daß hierdurch das gesetzliche Verbot, Zinse aus Zinsen zu nehmen, nicht aufgehoben ist. Die auf diese Art besonders versicherten rückständigen Zinse bleiben immer noch Zinse und werden durch die besondere Versicherung kein Kapital, aus welchem man sich wieder Zinse versprechen lassen darf. Ein anderer Fall ist, wenn der Schuldner die Zinse bezahlt und sich das Geld wieder anlehnen läßt, doch darf auch dieß nicht zu Umgehung des Gesetzes, das zum Schutze eines bedrängten Gläubigers gegeben ist, mißbraucht werden. Aus den besonderen Umständen läßt sich eine solche Umgehung des Gesetzes wohl erkennen, und wird dann als Wucher behandelt.

w) Pf. G. 14. 15. 16.

**) Zinse entstehen aus mehreren Gründen, entweder

1. aus einer Willenserklärung des Schuldners, gewöhnlich

23. Eine bedeutende Verbesserung des neuen Gesetzes ist auch noch diese, daß die General-Hypo-

aus einem Vertrage: (versprochene, bedungene Zinse). Sind sie in einem Unterpfandsscheine versprochen, so haben ausser einem Gante der laufende Zins und ein zweyjähriger Rückstand Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der Unterpfänder und in einem Gante haben der zur Zeit der Entstehung des Gantes laufende Zins, der zweyjährige Rückstand und die während des Gantes laufenden Zinse gleiches Recht mit der Hauptsumme, nämlich die Stelle in der zweiten Classe, oder sofern der Erlös aus den Unterpfändern nicht zugereicht hat, in der vierten Classe. Die übrigen rückständigen Zinse kommen in die fünfte Classe. Sind die Zinse für eine Schuld versprochen, wofür ein Faustpfand gegeben worden, so haben ausser einem Gante alle aufgelaufenen Zinse, ohne Beschränkung, Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfande und in einem Gante gleiches Recht mit der Hauptsumme, also ihre Stelle in der zweyten Classe.

Sind die Zinse in einem Wechsel oder in einer beurkundeten Schuldverschreibung versprochen worden, so erstreckt sich das Recht des Gläubigers zur Execution nach Wechselrecht oder als auf eine liquide Forderung natürlich auf alle rückständigen Zinse; in einem Gante haben der laufende Zins und der Zins-Rückstand von zwey Jahren so wie der während des Gantes aufgelaufene Zins gleiches Recht mit der Hauptsumme, also die Stelle in der vierten Classe, die übrigen Zinse aber die Stelle in der fünften Classe.

Ist für eine einfache verzinsliche Forderung vor Entstehung des Gantes noch ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl ausgewirkt worden, so genießt im Gante der zweyjährige Rückstand der zur Zeit der Entstehung des Gantes und während desselben laufende Zins das Vorzugs-

theken, d. h. die Verpfändungen des ganzen Vermögens im Allgemeinen, des gegenwärtigen und zukünf-

---

recht der Hauptforderung, also die Stelle in der vierten Classe, die übrigen älteren Zinse aber haben ihre Stelle in der fünften Classe.

Die Verbindlichkeit zu Zinsen entsteht ferner

2. aus unerlaubten Handlungen, namentlich aus unbefugtem Gebrauche fremden Kapitals zu eigenem Nutzen, z. B. amtlicher Gelder zum Nutzen des Beamten, aus unterlassener Eintreibung oder Anlegung anvertrauter Kapitalien aus fremder Geschäftsführung, z. B. des Pflegers, der den Vorschriften in §. 8, 16 und 17. des Staates und Unterrichtes für Vormünder nicht nachkommt; aus widerrechtlichem Verzuge in Bezahlung einer Schuldigkeit, (Verzugszinse) wenn eine unverzinsliche Schuld zur Verfallzeit oder wenn kein Termin bestimmt war, nach geschehener Mahnung, Currentschulden (Waarenschulden, Forderungen der Handwerker) nicht nach 6 Monaten bezahlt werden. Auch von diesen nicht versprochenen Zinsen gilt der im Prioritäts-Gesetze enthaltene allgemeine Satz, daß die zur Zeit der Entstehung des Gantes und während desselben laufenden Zinse, so wie die rückständigen Zinse von den zwei vorangegangenen Jahren gleiches Recht mit der Hauptschuld haben; es haben daher wegen dieser Zinse die Pflegbefohlenen, und alle öffentlichen, herrschaftlichen, Gemeinde-Stiftungs-Kassen, so wie die Kassen der Standes- oder Grundherrschaften im Gante ihrer Pfleger, Beamten und Verwalter ein Vorzugsrecht in der dritten Classe, ebenso wie wegen der aus der Verwaltung oder Amtsführung entstandenen Hauptforderung selbst; und die früheren Zinse kommen in die fünfte Classe. Ferner haben Verzugszinse von derselben Zeit aus Wechseln, aus beurkun-

tigen Vermögens, der liegenden und fahrenden Habe abgeschafft sind. Sowohl die gerichtlich als die nicht gerichtlich bestellten General-Hypotheken waren in mehrfacher Beziehung unzweckmäßig und nachtheilig. War ein Schuldner schon gantmäßig, vielleicht ohne daß er selbst es wußte, so konnte er privatim durch die Verschreibung der General-Hypothek jüngeren Forderungen immer noch einen Vorzug vor älteren verschaffen, es konnten also hauptsächlich mit der General-Hypothek Betrügereien verübt werden. Für

---

deten Schuldverschreibungen oder Verzugszinse aus Forderungen, wofür noch vor ausgebrochenem Gante ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl erlangt worden, gleich der Hauptsumme ein Vorzugsrecht in der vierten Classe, die älteren kommen aber wie alle gar nicht bevorrechteten Forderungen in die fünfte Classe.

Endlich 3, entsteht die Verbindlichkeit zu Zinsen auch aus einer besonderen gesetzlichen Vorschrift; z. B. wer eine fremde Sache wirklich verbessert, und vermöge des Grundsatzes der natürlichen Billigkeit, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Anderen bereichern solle, zur Forderung eines Ersatzes berechtigt ist, kann auch Zinse fordern; der Käufer einer Sache muß, wenn nichts anderes bedungen worden, von dem Augenblick der Uebergabe an, den Kaufschilling verzinsen, auch wenn kein Zahlungstermin bestimmt und er an die Zahlung noch nicht gemahnt ist, sich also noch nicht im Verzuge befindet.

Auch solche gesetzliche Zinse haben das Vorzugsrecht, das etwa die Hauptforderung haben möchte, nur für den zweyjährigen Rückstand und für den bey Entstehung des Gantes und während desselben laufenden Zins.

den Gläubiger selbst, der seine Forderung durch dieselbe sichern wollte, hatte sie erst einen geringen Werth, da er sein Sicherheitsmittel gar nicht schätzen, den Grad seiner Sicherheit demnach gar nicht beurtheilen konnte. Den Schuldner konnte eine solche General-Hypothek in der Verfügung über sein Vermögen sehr beschränken, wenigstens mußte er gewärtigen, daß sein mit einer solchen Verschreibung versehener Gläubiger gegen die Veräusserung eines sonst freyen Gutes aus dem Grunde einen Widerspruch einlege, weil dasselbe unter der General-Hypothek begriffen sey und sie durch die beabsichtigte Veräusserung geschwächt werde.

Bey gerichtlichen Verpfändungen kam die General-Hypothek immer vor, weil sie schon in den gedruckten Obligationen enthalten war. Darin lag der Grund, daß die besonders eingesetzten Güterstücke bey einem Gante fast von gar keiner Bedeutung waren. Waren diese einzelnen verpfändeten Güterstücke im Werthe so gefallen, daß sie zur Befriedigung des gerichtlich versicherten Gläubigers nicht mehr hinreichten, oder waren sie gar veräussert, so behauptete er vermöge seiner General-Hypothek dennoch seine Stelle nach dem Alter seiner Obligation und der spätere gerichtlich versicherte Gläubiger mußte vielleicht seine Forderung ganz oder theilweise verloren gehen sehen, während die ihm besonders verpfändeten ein-

zelnen Güterstücke noch sämtlich in der Masse vorhanden waren und zu seiner Befriedigung überflüssig hingereicht hätten.

Wollte das neue Gesetz seinen Zweck erreichen, den nämlich, daß jeder Gläubiger beym Ausleihen seines Geldes und zu jeder Zeit solle beurtheilen können, ob und wie weit er gesichert sey, daß ferner jeder andere Gläubiger oder Käufer eines Gutes desselben Schuldners mit Zuverläßigkeit solle wissen können, welche Güterstücke desselben frey oder nicht frey seyen, so mußte es zu seiner Grundlage machen, daß jedes beschwerte Gut in den öffentlichen Büchern eingetragen werden müsse, eine General-Hypothek aber, als den Inbegriff alles Vermögens, das ein Bürger schon hat oder noch erwirbt, konnte es nicht beschreiben lassen; es mußten daher in dem neuen Gesetze die General-Hypotheken abgeschafft werden. Vom 1. Juny 1825. an können nur einzelne bestimmte Grundstücke verpfändet werden; will ein Schuldner sein ganzes Vermögen an Liegenschaft als Unterpfand bestellen, (denn die fahrende Habe kann nur als Faustpfand gegeben werden) so muß er jedes einzelne Grundstück eintragen lassen x).

Zwar heißt es in dem Formulare eines Pfandscheines, das der K. Verordnung vom 21. May 1825.

---

x) Pf. G. Art. 10.

(Reg. Bl. Nr. 21) angehängt ist, man könne, wenn es von den Contrahenten beliebt werde, in dem Pfandscheine noch beyfügen: „neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen;“ allein dieses Formular ist nur ein vorübergehendes, es ist nur für die Zwischenzeit, bis in jeder Gemeinde das Unterpfandswesen bereinigt ist, bestimmt. Wird vom 1. Juny 1825. an, als dem Zeitpunkte der Einführung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes bis zu dem Zeitpunkte, wo die Regierung das Unterpfandswesen als im ganzen Lande bereinigt und die neuen Gesetze in volle Wirksamkeit tretend, insbesondere auch die neue Gantordnung anwendbar erklärt, von einem Schuldner sein ganzes Vermögen verschrieben, so erhält der Gläubiger hierdurch keine General-Hypothek, er kann nicht auf ein Güterstück, das der Schuldner veräußert, als sey es ihm verpfändet, Anspruch machen, auch hat er keinen Vorzug vor jüngeren Pfandgläubigern hinsichtlich ihrer Unterpfänder. Was er durch eine solche allgemeine Vermögens-Verschreibung erreicht, ist blos dieß, daß er in der alten Gantordnung, so lange sie noch zur Anwendung kommt, seinen Platz in der ersten Abtheilung der dritten Classe, unbeschadet des Anspruches der jüngeren Pfandgläubiger auf ihre bestimmten Unterpfänder und wenn die neue Gantordnung in Anwendung kommt, einen Vorzug vor den Gläu-

bigern der (neuen) dritten Classe behauptet. Ohne diese besondere Bestimmung müßte ein Pfandgläubiger, der sich in der Zwischenzeit, in welcher die öffentlichen Bücher noch nicht in Richtigkeit sind, sondern erst in Richtigkeit gebracht werden, nur einzelne bestimmte Unterpfänder bestellen läßt, in Ansehung desjenigen Theiles seiner Forderung, um welchen er aus dem Erlöse seiner Unterpfänder nicht befriedigt wird, sich mit dem Vorzugsrechte der neuen vierten Classe begnügen, eben dieses hält man aber in Rücksicht auf die Unrichtigkeiten, welche in diesem Zeitraume vermöge der Beschaffenheit der öffentlichen Bücher möglicherweise noch vorkommen können, nicht für hinreichend. Es ist daher für den genannten Zeitraum die Beyfügung der Worte in den Pfandscheinen: „neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen" allerdings von Nutzen, und jedem Gläubiger anzurathen, beym Empfange eines Unterpfandszettels, Pfandscheines, nachzusehen, ob dieselben eingetragen sind, sofern nicht die Unterpfands-Behörden in Betracht, daß anzunehmen ist, daß der bey der Ausfertigung gewöhnlich nicht anwesende Gläubiger die sicherste Weise erwarte und daß der Schuldner diese allgemeine Verschreibung in der Regel immer verwillige, vorziehen, eben diese allgemeine Vermögens-Verschreibung in das Formular drucken zu lassen, so wie sonst die Generalhypo-

thek schon in dem Formular enthalten war y). Den Pflegern aber ist es zur Pflicht gemacht, bey jedem vor Vollendung der Vereinigung in den einzelnen Gemeinden gegen dreyfache Versicherung abzuschließenden Darlehen darauf den Bedacht zu nehmen, daß die Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen in den Pfandschein eingesetzt werde yy).

Nach geschehener Vereinigung des Unterpfandswesens hingegen würde eine allgemeine Vermögens-Verschreibung in einem Pfandscheine oder in einem Privatschuldscheine von gar keiner Wirkung mehr seyn, da es alsdann zu Erlangung des Vorzugsrechts der neuen vierten Klasse lediglich darauf ankommt, ob der Schuldschein vorschriftsmäßig beurkundet ist, was sich bey einer Pfandverschreibung von selbst versteht.

24. Die Gemeinderäthe sind auch nach dem neuen Gesetze wie nach dem vorigen die Unterpfandsbehörden; sie erkennen über die Verpfändungen von Gü-

---

y) Ständische Verh. von 1823. und 1824. 3tes ausserordentl. Beyl. Heft. 2te Abth. S. 364, 373, 453, 469, 471. Einf. G. Art. 4, 25. Verordn. vom 21. May 1825. §. 19. Uebersicht und Belehrung §. 4. Belehrung der Hypotheken-Commission über die Bedeutung der bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens in jeder Gemeinde zulässigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen vom 5. Nov. 1825. (Reg. Bl. Nro. 47.)

yy) Justizministerial-Erlaß vom 25. May 1826.

tern, die in ihrer Markung liegen, oder in ihrem Gemeindeverbande sind z) *).

Liegen die Güter, welche in eine Obligation kommen sollen, in verschiedenen Markungen, so wird über die Güter jeder Markung besonders erkannt a). Die Unterpfandsbehörde des Wohnortes des Schuldners fertigt aber, wie bisher, die Schuld- und Pfandverschreibung für die ganze Forderung aus und behandelt die Pfandscheine der Unterpfandsbehörden der anderen Markungen als Beylagen b). Jede Unterpfandsbehörde bemerkt dann auch in ih-

---

z) Pf. G. Art. 136. a) Pf. G. Art. 139.

*) Es giebt noch Güter, die zu einem anderen Orte als zu demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie liegen, und es ist die Frage entstanden, welcher Gemeinderath in einem solchen Falle zuständig sey.

Ein K. Justizministerial-Erlaß vom 12 Juni 1826. hat aus den Gesetzes-Entwürfen und den ständischen Verhandlungen nachgewiesen, daß in dem Art. 138 und 158 des Pfandgesetzes unter dem Gemeinde oder Communal-Verbande im Gegensatze der geographischen Begränzung, so weit eine Verschiedenheit zwischen beyden zur Zeit noch in einigen Bezirken Statt finde, die Rechtsgemeinschaft verstanden sey, welche nur in Beziehung auf denjenigen Ort bestehe, der von dergleichen Gütern nicht etwa blos die Staatssteuern einzuziehen, sondern sie für sich anzulegen und dessen Gemeinderath über alle Contrakte zu erkennen, mithin in so weit die Rechts-Polizey auszuüben habe."

b) Pf. G. Art. 140.

rem Unterpfandsbuche, bey welcher anderen Unterpfandsbehörde für dieselbe Forderung eine Pfandbestellung geschehen ist c) *).

c) Pf. G. Art. 141.

*) Ein vor einer Obrigkeit vorzunehmendes Rechtsgeschäft, das sie nicht blos beglaubigen, sondern worüber sie nach angestellter Untersuchung erkennen soll, ist in der Regel nur dann gültig, wenn es vor der gehörigen Obrigkeit vorgenommen wird, ist also ungültig, wenn es nicht vor der rechten, vor der gehörigen obrigkeitlichen Stelle zu Stande gekommen, wenn gleich im übrigen alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind. So ist es auch die erste Bedingung der Gültigkeit einer Verpfändung, daß die rechte Unterpfandsbehörde über dieselbe erkenne. Unter den würtembergischen Rechtsgelehrten war es früher bestritten, welches für die öffentlichen Verpfändungen die gehörige Obrigkeit sey, ob diejenige, unter welcher der Schuldner als Bürger wohne, oder diejenige, in deren Bezirk die zu verpfändenden Güter liegen; allein nach dem Gerichtsgebrauche wurden alle gerichtlichen Obligationen von dem Magistrate der Gemeinde ausgestellt, in welcher der Schuldner bürgerlich wohnhaft war. Dieß hatte auch wirklich einen guten Grund. Der erkennende Magistrat mußte nicht blos untersuchen, ob und wie weit die zu verpfändenden Güter frey seyen, sondern er mußte vor allen Dingen dem Beamten, ohne dessen Einwilligung keine Geldaufnahme geschehen konnte, den ganzen Vermögens- und Schuldenstand des Entlehners berichten.

(Dieser Bericht waren die Nachrichten, welchen die Unterpfandszettel auf der dritten Seite enthielten und die nothwendige amtliche Bewilligung war der Grund, aus welchem früher den Oberamtleuten und später den Oberamtsrichtern die Unterpfandszettel zur Unterschrift vorge-

25. Verpfändungen geschehen entweder in Folge einer leztwilligen Verordnung oder eines Vertrages

legt wurden); eine solche genaue Angabe über die Vermögensumstände konnte nur die Obrigkeit des Wohnortes machen; ferner mußte die Obrigkeit den von der Frau gewählten Kriegsvogt verpflichten, der Frau ihre weiblichen Rechtswohlthaten erklären, sie um ihren Verzicht auf solche befragen und ihn zu Protokoll nehmen, was, wenn die Ehefrau in besonderer Beziehung auf die aufzunehmende Schuld recht deutlich belehrt werden wollte, gerade von der Obrigkeit ihres Wohnortes, die ihre Umstände kannte, am zweckmäßigsten geschah; daher war es bisher allgemein üblich, daß die gerichtlichen Obligationen vor der Obrigkeit des Wohnortes der Eheleute ausgestellt wurden, wobei natürlich, so oft Güter aus anderen Markungen eingesetzt wurden, mit den Magistraten dieser Markungen Rücksprache genommen und Auszüge aus ihren Unterpfandsbüchern verlangt wurden.

Nach dem neuen Gesetze ist es nun anders; man meynte überhaupt, es passe nicht mehr für unsere Zeiten, daß der Bürger unter solcher Vormundschaft stehe, und ohnehin sey diese amtliche Bewilligung größtentheils in einer bloßen Förmlichkeit bestanden, sie sey als eine solche behandelt worden und habe fast so behandelt werden müßen, denn in der Regel sey die Nothwendigkeit der Geldaufnahme schon vorhanden gewesen, als man die amtliche Einwilligung nachgesucht habe. Dieser eine Grund, der für den Magistrat des Wohnortes war, ist also weggefallen; (es werden daher auch die Unterpfandszettel nicht mehr dem Oberamtsrichter zur Unterschrift vorgelegt;) sodann ist deßwegen, weil keine General-Hypotheken mehr ausgestellt werden können, auch dem erkennenden Gerichte eine solche genaue Kenntniß des Vermögens- und Schuldenstandes des Entlehners nicht mehr nothwendig, und endlich kann auch der

oder eines Gesetzes d). Zuweilen verordnet Jemand in seinem Testamente, daß sein Erbe einer bestimm=

Gemeinderath, in dessen Markung die Güter liegen, zum Behufe der Verpfändung derselben den von der Ehefrau gewählten Kriegsvogt verpflichten.

Daher hat das neue Pfandgesetz den Grundsatz angenommen, daß jeder Gemeinderath nur über die Verpfändung solcher Güter erkennen dürfe, die in seiner Markung liegen. Werden aus der Markung des Wohnortes gar keine Güter verpfändet, so ist es natürlich, daß von ihm der Schuldschein, in welchem sämmtliche Verpfändungen enthalten sind, verfaßt werde, weil hier die Urkunde über die ganze Schuldigkeit (der eigentliche Schuldbrief) die Hauptsache ist. Vergl. von Georgii's, Obertribunals=Präsidenten Entwurf einer Hypotheken=Ordnung für das Königreich Würtemberg, mit besonderer Hinsicht auf den Concurs. Stuttg. 1823. S. 238.

Hier mag noch eine nicht unbedeutende Bemerkung, betreffend die Kriegsvögte, stehen. Es liegt wohl nicht in der Absicht des §. 134 der Haupt=Instr. die seither bestandenen Rechtsgrundsätze über Bestellung der Kriegsvögte abzuändern, daher kann ein allgemeiner Kriegsvogt nur vom Gemeinderathe des Wohnortes bestellt werden, Weishaars Handbuch ꝛc. §. 268. und der von der Unterpfands=Behörde bestellte Kriegsvogt gilt nur als ein besonderer, d. h. nur für diese Verpfändung, wenn nicht die Unterpfandsbehörde zugleich der Gemeinderath des Wohnortes und die Bestellung des Kriegsvogtes nach der Vorschrift des angeführten §. im Allgemeinen geschehen ist. Daher gehört es zur Vorsicht, daß derjenige, welcher gerichtlich oder außergerichtlich mit einer Ehefrau oder volljährigen

d) Pf. G. Art. 15, 16.

ten Person für eine bestimmte Forderung eine Versicherung durch Unterpfänder gebe; einen solchen lezten Willen muß der Erbe befolgen, und also die Versicherung geben e); dieß kommt indessen nicht oft vor, und der Gemeinderath kann in einem solchen Falle, wenn er Anstand findet, sich wohl vorher bey dem Oberamtsgerichte Raths erholen.

26. Was aber fast täglich vorkommt, sind die Verpfändungen, die auf Vertrag beruhen, über welche der Schuldner und Gläubiger sich verabreden.

Verlangt ein Bürger eine gerichtliche Obligation oder einen Pfandschein, so ist die allererste Frage, die an ihn gemacht werden muß, diese, ob die Schuld schon länger gemacht sey, und nur jezt erst versichert werden solle, oder ob das Geld erst aufgenommen werden wolle. Ob die Behauptung des Schuldners, daß er das Geld erst aufnehmen wolle, auch wirklich wahr sey, wird wohl erkannt werden können, wenn nach der Bestimmung des Geldes genauer gefragt wird.

Ist der Schuldner die Summe schon länger schuldig, der Gläubiger hat aber entweder gar keinen

---

Weibsperson ein Rechtsgeschäft eingehen will, und dem man versichert, daß der sich darstellende Kriegsvogt bereits obrigkeitlich verpflichtet sey, sich vorher überzeuge, daß er ein allgemeiner und nicht bloß ein besonderer sey und daß er im Zweifel die Verpflichtung für das vorhabende Geschäft verlange.

e) Pf. G. Art. 17.

Schuldschein, oder er hat zwar einen Schuldschein, aber kein Unterpfand, oder es ist nur privatim ein bestimmtes Stück Gut oder das ganze Vermögen im Allgemeinen verpfändet, und der Gläubiger verlangt jezt eine obrigkeitliche Versicherung, so muß der Gemeinderath den Gläubiger, auch wenn der Schuldner die Ausstellung einer obrigkeitlichen Versicherung bewilligte, damit, bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens durch den Unterpfands-Kommissär zur Geduld verweisen f).

Der Grund dieser Verordnung ist der, daß nicht indessen wegen alter Forderungen neue Pfandrechte entstehen, ehe die älteren schon bestehenden, aber nicht in das Unterpfandsbuch eingetragenen durch die Untersuchung des Kommissärs haben entdeckt und eingetragen werden können.

Der Gläubiger, dem auf diese Art vor der Hand die gerichtliche Versicherung seiner Forderung abgeschlagen worden ist, kann nun zwar die Schuld aufkündigen und Zahlung verlangen; in den meisten Fällen wird jedoch eine zweckmäßige Belehrung des Gemeinderathes ihn hievon abhalten; denn sind ihm privatim schon Güter verpfändet, so hat er sie, wenn er auf seine Sicherheit bedacht war, vermöge des Aufrufes des Königlichen Obertribunals vom 4. Juny

---

f) K. Verordn. vom 21. März 1825. §. 16.

1825. während der sechsmonatlichen Frist angemeldet, und ist also versichert, daß sie bis zur Beendigung des Geschäftes des Unterpfands-Kommissärs auch wegen einer neuen Schuld nicht verpfändet werden können; hat er blos privatim eine Generalhypothek erhalten und diese angemeldet, so wird der Gemeinderath, welcher berechtigt ist, das Begehren einer Verpfändung auch alsdann abzuschlagen, wenn er besorgt, daß er hierdurch andere gleich berechtigte Gläubiger in Nachtheil bringe g), nicht leicht einen neuen Pfandschein ausstellen, so lange die ihm bekannte Generalhypothek nicht in ein Unterpfand auf einzelne bestimmte Güter verwandelt ist; hat der Gläubiger gar kein Pfandrecht, und der Schuldner ist in mißlichen Umständen, so wird vom Gemeinderathe ohnehin jede neue Verpfändung abgeschlagen.

Das Gesuch des Schuldners (oder des Gläubigers, wenn dieser auf gerichtliche Versicherung angetragen hat), der Beschluß des Gemeinderathes und die Eröffnung an den Schuldner oder Gläubiger wird im Gemeinderaths- oder Unterpfands-Protokoll, nicht Unterpfandsbuch, protokollirt, vorgelesen und unterzeichnet *).

---

g) Verordn. vom 21. May 1825. §. 15.

*) Formular 1.

Wendet sich ein solcher Gläubiger schriftlich an das Schultheißenamt, so legt der Schultheiß das Gesuch dem Gemeinderath vor, verfaßt hierüber ein kurzes Protokoll, und schreibt dem Gläubiger den abschläglichen Beschluß. Will sich der Gläubiger oder Schuldner hiebey nicht beruhigen, so wird er an das Oberamtsgericht verwiesen [h]); dieses untersucht sodann die Beschwerde, und wenn es nach Vergleichung der Anmeldungs-Acten unzweifelhaft ist, daß eine neue Verpfändung der künftigen Bereinigung des Vermögens keinen Anstand bringe, so wird die neue Verpfändung für die alte Schuld von dem Oberamtsgerichte genehmigt [i]).

Will eine neue Schuld aufgenommen und ver- 27.
sichert werden, so untersucht und berathschlagt der Gemeinderath zuerst, ob der Schuldner überhaupt sich in solchen Vermögensumständen befinde, daß eine neue gerichtliche Versicherung gültigerweise oder ohne Bedenken geschehen könne. Eine Verpfändung ist natürlich ganz ungültig, wenn dem Schuldner sein Vermögen Schulden halber bereits untersucht, und wenn, was zugleich mit der Anordnung der Vermögens-Untersuchung geschehen soll, ihm jede Veräusserung untersagt, ihm also die Verwaltung seines Vermögens abgenommen ist; eine Verpfän-

h) Verordn. vom 21. May 1825. §. 16.
i) Das. §. 16.

dung, ist aber auch dann ungültig, wenn der Schuldner dem Gemeinderathe oder dem Oberamtsgericht seine Ueberschuldung, d. h. das Uebersteigen der Schulden über das Vermögen angezeigt, oder wenn der Gemeinderath wegen Besorgniß einer Ueberschuldung bey dem Oberamtsgerichte auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners von Amtswegen angetragen hat, oder wenn ohne einen solchen Antrag dem Gemeinderathe von dem Oberamtsgerichte der Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt worden ist, oder wenn der Gemeinderath wegen der Verschuldung des Vermögens des Schuldners eine Unterpfands-Bestellung schon einmal abgeschlagen hat[k]). Ist einer dieser Fälle vorhanden, so muß die Verpfändung abgeschlagen werden, und zwar entweder überhaupt oder auf so lange, als das Hinderniß nicht gehoben ist, so lange also nicht entweder über die Anordnung der Vermögens-Untersuchung Beschwerde geführt und die Anordnung derselben von der höheren Behörde aufgehoben worden ist, oder so lange nicht die Untersuchung wirklich vorgenommen worden, sich dadurch ergeben hat, daß die Besorgniß einer Ueberschuldung ungegründet gewesen sey, und von dem Oberamtsgerichte ausgesprochen worden ist, daß der Schuldner in der Verwaltung seines

---

k) Pf. G. Art. 19.

Vermögens nicht zu beschränken sey. Würde demungeachtet über die Verpfändung erkannt, so wäre sie ungültig. Der abschlägliche Beschluß wird dem Schuldner oder Gläubiger, oder beyden, je nachdem der eine oder beyde den Antrag gemacht haben, mit der Belehrung eröffnet, daß der eine oder der andere, wenn er Grund zu haben glaube, sich bey dem Oberamtsgerichte beschweren könne *). Dieses alles muß nicht nur, wie jede andere Verhandlung in dem Unterpfands-Protokolle protokollirt, sondern das Abschlagen der Verpfändung muß auch nothwendig in dem Unterpfandsbuche bemerkt werden l).

Ist zwar keiner der genannten Fälle vorhanden, es kommt aber der Unterpfands-Behörde die Bestellung eines neuen Unterpfandes aus dem Grunde bedenklich vor, weil sie besorgt, sie möchte hierdurch andere gleich berechtigte Gläubiger in Nachtheil bringen, so kann sie die Verpfändung abschlagen, sie muß sie aber nicht abschlagen; es ist ihrem gewissenhaften Ermessen heimgegeben; glaubt sie dem Schuldner oder dem wachsamen Gläubiger die Verpfändung doch nicht abschlagen zu müssen, so ist sie gültig und sie kann nicht angefochten werden, wenn gleich sich später ergiebt, daß ihre anfängliche Bedenklichkeit wirklich gegründet war.

---

*) Formul. 2 und 3.

l) Pf. G. Art. 19.

28ª. Findet nach dem Ermessen des Gemeinderathes kein Zweifel Statt, daß der sich um eine gerichtliche Verpfändung meldende Bürger eine solche, unbeschadet schon bestehender Rechte, wohl ausstellen könne, derselbe weiß aber noch nicht, wer das Anlehen geben werde, so ist der Schuldner zuerst zu fragen, wie vielfache Versicherung er geben wolle, da sich eine dreyfache nicht mehr von selbst versteht, vielmehr, so oft zwischen Schuldner und Gläubiger nichts verabredet ist, nur eine anderthalbfache Versicherung gegeben wird [m]). Nach dem seitherigen Rechte mußten die Unterpfandsbehörden darauf sehen, daß, wenn zwischen Gläubiger und Schuldner nichts anderes verabredet war, der pflichtmäßige Anschlag der Unterpfänder wenigstens das dreyfache der damit zu versichernden Kapital-Summe betrug [mm]); nach dem jetzigen Rechte macht das Anderthalbfache die Regel aus, so daß, wenn jemand ein Anlehen gegen gerichtliche Versicherung zusagt, ohne daß ausgemacht wird, wie vielfach die Versicherung seyn solle, er sich mit der anderthalbfachen Versicherung begnügen muß und keine höhere fordern kann. Mit dem anderthalbfachen Pfandwerthe mag auch der Gläubiger künftig, besonders wenn einmal das Unterpfandswesen durch den Kommissär in's Reine ge-

m) Pf. G. Art. 13.

mm) K. Verordn. vom 19. Juny 1808 (Reg. Bl. N. 29.

bracht ist, wohl eben so sicher seyn, als seither mit einer dreyfachen Versicherung, weil ihm in einem Gante Vorzugsrechte der ersten neuen Classe wenig oder gar nicht schaden werden; indessen hängt es natürlich von ihm ab, die Bedingung zu machen. Nur Kinder und Ehefrauen müssen sich mit einfacher Sicherheit begnügen; diese sind wegen ihres angefallenen und beygebrachten Vermögens nur einfache Versicherung zu fordern berechtigt[n]).

Wegen Ausleihung pflegschaftlicher Gelder ist 28b.
Folgendes zu bemerken:[nn]) Der Staat und Unterricht für Vormünder sagt §. 16 und 17: „wenn bey einer Pflegschaft baares Geld vorhanden ist, so soll ein Pfleger nichts davon zu seinem eigenen Nutzen verwenden, sondern dasjenige, was er zu Abtilgung der pflegschaftlichen Schulden oder für das Pflegkind selbst nicht nothwendig braucht, so bald als möglich gegen Verzinsung sicher ausleihen und zwar, weil sonst das Kapital auf seiner Gefahr stünde und er dafür haften müßte, allezeit gegen obrigkeitliche öffentliche dreyfache Verbriefung an solche Personen, welche haushältig und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind. Woferne er aber die Gelder auf solche gesetzliche Weise unterzubringen keine

---

n) Pf. G. Art. 14. nn) Justizministerial-Erlasse vom 1. Febr. u. 8. May 1826.

Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, selbige gegen Wechsel auszuleihen, sich ergäbe, so hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen und von selbigem die Erlaubniß zu erwarten. Daferne aber zu dergleichen sicherer Anlegung keine Gelegenheit vorhanden wäre, und das Pfleggeld ein Vierteljahr lang müßig da gelegen; so solle ein Pfleger dem Waisengericht davon die Anzeige machen, damit solches auf die weiteren Mittel bedacht sey, wie dergleichen Geld sicher angelegt oder sonst zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden könne." Haben nun Pfleger diese Vorschriften bis jetzt nicht befolgt, haben sie ohne waisengerichtliche Erlaubniß pflegschaftliche Gelder auf blose Privatschuldscheine mit oder ohne allgemeine Vermögensverpfändung, mit oder ohne Bürgschaft, ausgeliehen, ist ihnen vielleicht sogar schon diese Ausstellung bey der Abhör ihrer Rechnung gemacht worden, so sollen sie nicht säumen, die ihnen gemachte Auflage zu befolgen, oder wenn sie ihnen noch nicht gemacht ist, sollen sie dieselbe nicht abwarten, sondern von den Schuldnern dreyfache gerichtliche Versicherung oder Heimzahlung des Kapitals verlangen. Die Entschuldigung, es habe keine Gelegenheit gegeben, das Geld auf dreyfache gerichtliche Versicherung auszuleihen, kommt ihnen nicht zu Statten, denn erstlich müssen sie dieses beweisen und dieses ist ihnen nicht wohl anders

als dadurch möglich, daß sie öffentlich angestellten Geldmäcklern, oder durch Intelligenz- und Wochenblätter oder durch Zeitungen das Geld gegen dreyfache Versicherung anbieten; wenn sie sich aber auch auf diese Art um eine dreyfache gerichtliche Verbriefung vergeblich bemüht haben, so sollen sie zweitens doch noch die Erlaubniß des Gemeinderathes einholen, daß sie ihr pflegschaftliches Geld ohne dreyfache gerichtliche Versicherung, auf Wechsel, auf Privatschuldverschreibungen mit Bürgschaft ausleihen dürfen. In Ansehung unbedeutender, gegen öffentliche Versicherungen nicht unterzubringender pflegschaftlicher Geldposten sind die Pfleger angewiesen, sie bey Gemeinde-Leih- und Hülfs-Kassen, welche von der Regierung bestätigt sind, auch gegen geringere als fünfprozentige Zinse anzulegen; wo solche Kassen noch nicht bestehen, müssen die Pfleger beym Ausleihen solcher kleiner Posten so sorgfältig als möglich verfahren, sich durch Bürgen sicher stellen, und diese kleinen Anlehen, wodurch auch ihre Rechnung weitläufiger wird, wieder einziehen, so bald ihre Kasse im Stande ist, einen größeren Posten auszuleihen.

Betreffend aber das Ausleihen pflegschaftlicher Gelder von der Zeit des neuen Pfandgesetzes vom 1. Juni 1825 an, so soll zwischen dem Zeitraume von der Einführung des neuen Pfandgesetzes bis zur Bereinigung des Unterpfandwesens in sämmtlichen Ge-

meinden und zwischen der Zeit nach Vollendung des Vereinigungsgeschäftes, wo im ganzen Umfange des Königreichs das neue Pfandgesetz in volle Wirksamkeit getreten seyn wird, unterschieden werden. Wenngleich das Pfandgesetz mit dem 1. Juny 1825. an eingeführt worden ist, so soll doch bis zu der Zeit, wo erklärt wird, daß das Geschäft der Pfandkommissaire im ganzen Lande beendigt sey, den Pflegern nicht gestattet seyn, die Gelder ihrer Pflegschaft gegen anderthalbfache, überhaupt gegen eine geringere als eine dreyfache Versicherung auszuleihen, sie sollen vielmehr die oben angeführte Verordnung des Staates und Unterrichtes für Vormünder bis zur Zeit der vollkommenen Beendigung des Vereinigungsgeschäftes pünktlich erfüllen, und da bis jezt Pfleger zuweilen schon pflegschaftliche Gelder gegen anderthalbfache Versicherung ausgeliehen haben, so müssen sie von den Schuldnern Erhöhung der Sicherheit bis zum Dreyfachen verlangen, oder das Kapital wieder aufkünden. Auch sollen die Pfleger in diesem Zeitraume darauf Bedacht nehmen, daß die Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen in den Pfandschein jedesmal aufgenommen werde. Es versteht sich von selbst, daß auf Faustpfänder, die in dreyfach versicherten Kapitalien bestehen, pflegschaftliche Gelder wohl ausgeliehen werden dürfen, da auf diese

Art die Pflegschaft auch eine dreyfache Versicherung erhält.

Ferner werden noch diejenigen Pfleger, welche vor Einführung des neuen Pfandgesetzes ohne gerichtliche Versicherung Geld ausgeliehen haben, in der Zwischenzeit bis zur Beendigung des Vereinigungsgeschäftes aber die vorgeschriebene gesetzliche Versicherung nicht zu Stande bringen können, erinnert, durch Einsichtnahme der öffentlichen Bücher und unter Rücksprache mit den Unterpfandsbehörden und Pfandkommissären genau nachzuforschen, ob nicht der Stand des Vermögens des Schuldners so sey, daß dadurch, daß bey der Vereinigung anderer Schuldforderungen bestimmte Unterpfänder angewiesen werden, die Forderung der Pflegschaft leicht in Gefahr kommen könne, oder ob es sogar schon darauf angelegt sey, durch bestimmte Unterpfänder Forderungen zu versichern, die doch der Forderung der Pflegschaft nachgehen, und dann in beyden Fällen bey Zeiten Einsprache gegen ein solches Vorhaben zu machen; weil aber diese Einsprache ohne Einsicht in die rechtlichen Grundsätze des Vereinigungsgeschäftes und überhaupt ohne hinlängliche Kenntniß des alten und neuen Pfandrechtes nicht wohl möglich ist, so wird solchen Pflegern, welche in ihrer Pflegschaft nichtgerichtlich versicherte Kapitalien haben, und die eben bemerkte Rechtskenntniß sich nicht zutrauen, ange-

rathen, die angeführte Nachforschung durch einen Sachverständigen anstellen zu lassen. Leichter kann jeder Pfleger für sich selbst die weitere Erinnerung befolgen, daß, wenn er ein besonderes bestimmtes Unterpfand hat, das zwar seither schon in dem Unterpfandsbuche angemerkt war, das aber gleichwohl nicht die Kraft einer gerichtlichen Versicherung hat, er bey dem Pfandkommissär darauf antragen solle, daß sein seitheriges besonderes Unterpfand in ein öffentliches gerichtliches verwandelt werde; er wird wohl thun, sich mit dem Beweise zu versehen, oder sich bescheinigen zu lassen, daß er diesen Antrag gemacht habe; erst dann, wenn derselbe unberücksichtigt geblieben ist, wenn sein seitheriges Pfand nicht für ein gerichtliches erklärt worden ist, wird es zur Vorsicht gehören, durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, ob der Pfandkommissär so habe verfahren müssen.

Sobald das Geschäft der Pfandkommissäre im ganzen Lande für beendigt erklärt ist, sollten die Pfleger ihre Gelder gegen anderthalbfache Versicherung ausleihen dürfen; es soll aber nach dem Erlasse des K. Justizministeriums vorher doch noch in Erwägung genommen werden, ob die äussern Verkehrsverhältnisse, d. h. ob alsdann der Stand der Güterpreise diese niedrigere Versicherung zulasse, oder ob es nöthig sey, für Pflegschaften ausnahmsweise eine hö-

here, etwa eine zweyfache Versicherung zu fordern und es wird daher seiner Zeit deßhalb noch eine Verordnung ergehen. Endlich bestimmt der erwähnte Erlaß noch, daß die Unterbringung pflegschaftlicher Gelder bey allgemein bekannt in gutem Credit stehenden Corporations- (Gemeinde-Stiftungs- und Oberamtspfleg-) Kassen, so wie bey der Würtembergischen Staatsschuldenzahlungskasse zu 5 oder $4\frac{1}{2}$ Prozent unbeschränkt und für die Zukunft gestattet sey, und daß bey Cautionen über die Ausfolgung des Vermögens der Verschollenen an die muthmaßlichen nächsten Erben der Hauptstock und die Zinse welche auflaufen, bis der Verschollene das 70ste Jahr erreicht hat, nur einfach, nicht anderthalbfach versichert werden dürfen.

Das Departement des Innern und des Kirchen- 28c.
und Schulwesens hat aus Anlaß des neuen Pfandgesetzes für alle unter ihm stehenden Verwaltungen, Pflegen und Kassen unterm 22. Aug. 1825. verordnet, daß es in Beziehung auf neue Anlehnungen öffentlicher Kassen an Privatpersonen bey den bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres sein Verbleiben haben solle, daß nämlich solche Anlehen in der Regel nur gegen Versicherung mit öffentlichen Unterpfändern im dreyfachen Betrag der Hauptschuld gemacht werden dürfen, und nur für den Zweck der Unterstützung einzelner Gemeindeglieder eine Aus-

nahme Statt finde (Verwaltungs=Edict vom 1ten März 1822. §. 135.) *).

Sodann hat der Schuldner die Güterstücke anzugeben, welche er verpfänden will, und hiermit fängt das wichtigste Geschäft der Unterpfands=Behörde an. Sie muß nämlich durch Nachschlagen des Güterbuches, oder so lange die Einrichtung besteht, daß die Besitz=Veränderungen von Zeit zu Zeit und

*) Da ungeachtet dieser, in gedachtem Erlasse gemachten Ausnahme Anfragen darüber eingekommen sind, ob es nicht in der Befugniß der Gemeinderäthe liege, mit Zustimmung der Bürger=Ausschüsse einzelnen bedrängten Gemeinde=Angehörigen aus den Gemeinde=Kassen gegen anderthalb oder zweyfache hypothekarische Sicherheits=Leistung Geld anzulehnen, so hat das Königliche Ministerium des Innern die Erläuterung gegeben,

1) daß allerdings die Gemeinde= und Stiftungsräthe in jedesmaliger Uebereinstimmung mit den Bürger=Ausschüssen ermächtigt seyen, von dem zum Auslehnen gegen Verzinsung bestimmten Geldern der Gemeinde= und Stiftungs=Kassen nach ihrem Ermessen einzelnen Gemeinde=Angehörigen auch gegen eine geringere als dreyfache hypothekarische Sicherheitsleistung, jedoch nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Hauptschuld, Anlehen zu geben, und

2) daß ausserdem in dem in dem oben angeführten §. 135. des Verwaltungsedictes vorgesehenen Falle zur Unterstützung einzelner besonders bedrängter, aber gut prädicirter Gemeinde=Glieder aus den örtlichen Stiftungs=Kassen Anlehen selbst ohne gesetzliche Versicherung gemacht werden dürfen.

hauptsächlich nur bey dem jährlichen Steuersatze in demselben eingetragen werden, auch des Kauf= oder Contrakt=Buches, der Inventuren und Theilungen sich überzeugen, daß der Bürger, welcher verpfänden will, Eigenthümer der zu verpfändenden Stücke sey, und wie er das Eigenthum erworben habe nn).

Dasjenige Güterstück, von welchem aus den öffentlichen Büchern das Eigenthum des Verpfänders nicht erhellt, oder wovon derselbe sein Eigenthum nicht durch vorgelegte Urkunden erweisen kann o), wird zur Verpfändung nicht angenommen; denn die Mitglieder der Unterpfandsbehörde haften mit ihrem Vermögen, wenn ein Gut als ein eigenthümliches des Schuldners eingesetzt ist, von welchem bewiesen wird, daß es nach den öffentlichen Büchern Eigenthum eines Andern gewesen sey.

Da das Eigenthum eines Anderen nicht verpfändet werden kann, so sollte der Käufer eines Gutes, dem es wegen bedungener, aber noch nicht erfolgter baarer Zahlung noch nicht übergeben worden ist, dasselbe zu dem Anlehen, womit er den Kaufschilling abtragen will, des erfolgten gerichtlichen Erkenntnisses ungeachtet, nicht verpfänden können; allein diesen Fall hat das neue Gesetz ausdrücklich ausgenommen p), damit ein Bürger nicht ohne Grund

---

nn) Pf. G. Art. 180.
o) Pf. G. Art. 57 — 100.
p) Pf. G. Art. 6.

an der Erkaufung eines ihm nothwendigen oder nützlichen Gutes gehindert, oder wenn es schon geschehen, in Verlegenheit gesetzt werde. Der Verkäufer, dessen Gut sogleich wieder verpfändet wird, kommt in keine Gefahr; denn wenn er den gewöhnlichen Eigenthums-Vorbehalt gemacht hat, so muß derselbe beym Erkennen über den Kauf von der Unterpfands-Behörde von Amtswegen in das Unterpfands-Buch eingetragen werden; der Darleiher wagt auch nichts, wenn er sich bedingt, daß er das Anlehen nicht dem Schuldner, sondern seinem Verkäufer zahle, und die Unterpfands-Behörde übernimmt keine Gefahr, wenn sie beym Erkennen über die Verpfändung dem Darleiher die Bedingung macht, daß er den Verkäufer bezahle, und hierdurch in sein Unterpfandsrecht eintrete. Natürlich sezt dieser Fall voraus, daß der ganze Kaufschilling abgezahlt werde, was auch der Käufer häufig zu thun im Stande ist, weil er das ganze dazu erforderliche Anlehen mit Gütern versichern kann, wenn er auch das neuerkaufte Stück dazu nehmen darf. *)

---

*) Auf diese Art erwirbt der Darleiher ein Unterpfandsrecht ohne Mitwirkung des Verkäufers des Unterpfandes; einfacher ist es aber allerdings und die Kosten des Erkennens werden erspart, wenn das Geschäft so eingeleitet wird, daß der Darleiher dem Verkäufer gegen Abtretung seines Unterpfandsrechtes Zahlung leistet.

Der Schuldner, welcher eine gerichtliche Ver= 30.
pfändung ausstellen will, muß aber nicht blos Ei=
genthümer, sondern auch alleiniger, vollkommener
und unbeschränkter Eigenthümer der zu verpfänden=
den Güter seyn, oder wenn er ein solcher nicht ist,
die Einwilligung der Miteigenthümer und Berechtig=
ten in die Verpfändung erhalten haben. Es ist da=
her insbesondere zu bemerken, daß zu Verpfändung
von Fideikommiß=Gütern, d. h. von solchen Gütern,
die nach einer bestimmten Zeit oder nach dem Ein=
tritte einer gewissen Bedingung einem anderen Erben
zufallen sollen, die Einwilligung dieses Erben *), zu
vollkommener Verpfändung von Gütern, die in eines
andern Nutznießung stehen, die Einwilligung des

---

*) Willigt der Fideikommiß=Erbe nicht ein, daß das Gut als ein freyes verpfändet werde, so ist zwar eine Ver=pfändung dennoch möglich, allein der Pfandgläubiger muß das Recht des Fideikommiß=Erben anerkennen, wenn es eintritt; daher muß der Pfandgläubiger mit diesem auf dem Gute haftenden Rechte und mit der größeren oder ge=ringeren Wahrscheinlichkeit des Rückfalls bekannt und er muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß wegen die=ses ungewissen Rechts ein bestimmter Abzug an der Summe des Anschlages nicht geschehen könne. Verordnung, die fortdaurende Vollziehung des Pfandgesetzes, rücksichtlich der nicht exemten Güter, betref=fend, (Haupt=Instruktion) vom 14. Dec. 1825. §. 172.

Nutznießers *), zu Verpfändung von Gütern, auf welche ein Leibgeding gelegt ist, und welche, wenn er nicht bedungenermaßen gereicht wird, wieder zurückgezogen werden dürfen, die Einwilligung des Leibdingers, zu Verpfändung von Falllehengütern des Lehensherrns **) erfordert wird.

---

*) Gestattet der Nutznießer nicht, daß das Gut als ein freyes verpfändet werde, so ist die Wirkung der Verpfändung während der Dauer der Nutznießung beschränkt, es ist während derselben kein Verkauf zu Gunsten des Pfandgläubigers möglich, deshalb muß dieser von der Unterpfandsbehörde über diese Beschränkung benachrichtigt werden.

**) Dem Falllehenherrn muß eine bestimmte Erklärung abgefordert werden, ob er gestatten wolle, daß der Pfandgläubiger sich nöthigenfalls an das Gut wie an ein freyes halten könne, oder ob er nur zur Veräußerung desselben als eines Falllehen-Gutes berechtigt seyn solle. Bey einer unbestimmten Einwilligung wird nur das Letztere vermuthet. Haupt-Instruktion §. 104. Von dieser Erklärung hängt auch die Art der Schätzung ab. Darf das Falllehengut wie ein freyes verpfändet werden, so wird es natürlich auch als ein freies geschätzt; soll es nur als ein Falllehengut verpfändet und im eintretenden Falle als ein solches verkauft werden dürfen, so muß bey der Schätzung darauf Rücksicht genommen werden, wie viel aus dem Gute, wenn es als ein Falllehen verkauft würde, neben dem bisherigen oder dem für einen solchen Fall der Veräußerung von dem Lehenherrn besonders bedungenen Ehrschatze erlöst werden möchte. H. J. §. 137. Von Erblehen kann nicht mehr gesagt werden, daß zur Verpfändung derselben die Einwilligung des Lehensherrn erforderlich sey, da durch das II. Edict über die Aufhebung der persönlichen

Ist ein solcher Anstand nicht vorhanden, so ist 31.
in dem Güter=Buche und in den Anmeldungsacten *)
noch besonders nachzusehen, ob nicht wegen des Kauf=
schillings das Eigenthum vorbehalten sey; wenn es
der Fall ist, muß von dem Schuldner der Beweis
gefordert werden, daß der Kaufschilling bezahlt sey.
Wird der Beweis nicht sogleich geführt, so wird ent=
weder dieses Güterstück in Beziehung auf die vorha=
bende Verpfändung verworfen, oder wenn es wahr=
scheinlich ist, daß der Beweis noch geführt werden
könne, so wird dem Schuldner ein Termin zur Be=
weisführung gegeben, und solches in dem Unter=
pfands=Protokolle ausdrücklich bemerkt, damit die

Leibeigenschafts=Gefälle und über Gestattung der Ablösung der sogenannten Feudal=Abga=ben vom 18. Nov. 1817. das Obereigenthum aller Erb=lehen, nicht blos der landesherrschaftlichen, sondern auch der Grundherrschaften und Privaten aufgehoben worden ist, und alle Erblehen in bloße Zinsgüter verwandelt worden sind, welche nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten sowohl durch Erbschaft als auf jede andere Art getrennt, im Besitz verändert und verpfändet werden dür=fen, ohne daß dieselben einer Concessions=Taxe unterliegen.

*) Nothwendig ist das Nachschlagen der Contract= oder Kauf=bücher nicht, da nach dem Aufrufe des K. Obertribunals vom 4. Juni 1825. B. 4. ein nur im Contrakt= oder Kauf=buche angemerkter Eigenthums=Vorbehalt angemeldet wer=den mußte, doch mag es rathsam seyn, so fern es nicht wegen Mangels eines Registers zu beschwerlich ist.

Unterpfands-Behörde noch vor Ausfertigung des Pfandscheines an diesen Anstand erinnert werde.

32. Hierauf ist das seitherige Unterpfands-Protokoll oder Unterpfandsbuch genau nachzuschlagen, ob die Güterstücke, welche jezt verpfändet werden sollen, nicht schon verpfändet seyen q). Dieß geschieht mit Hilfe des Registers; durch genaues Lesen aller schon von demselben Schuldner geschehenen Verpfändungen muß sich der Gemeinderath die Ueberzeugung verschaffen, daß nicht das eine oder das andere Güterstück schon verpfändet sey; glaubt der Gemeinderath sich auf die Richtigkeit des Registers nicht verlassen zu können, so thut er wohl, sich zu seiner Sicherheit einem mühsameren Nachschlagen zu unterziehen; auch werden, wo seither schon die löbliche Vorsicht beobachtet wurde, im Güterbuche die Verpfändungen kurz anzumerken, die zu Unterpfändern angetragenen Güterstücke in demselben nachgeschlagen.

33. Die ganze Unterpfands-Behörde ist nicht gerade verpflichtet, alle diese Untersuchungen selbst vorzunehmen, vielmehr ist es Obliegenheit ihres Actuars, des Rathsschreibers, alles zu besorgen und zu den Acten zu bringen, was zur Vorbereitung der Berathung und des Beschlusses gehört, insbesondere alle

---

q) Pf. G. Art. 183.

für das Erkenntniß über die Unterpfandsbestellung erforderlichen Umstände aus den öffentlichen Büchern zu erheben, und dem Gemeinderath vorzulegen r). Allein gesichert ist sie nicht, wenn sie gerade das Wichtigste dem Actuar überläßt: denn legt der Actuar diese seine Untersuchung nicht schriftlich vor, was nur selten oder nie der Fall seyn wird; so hat die Unterpfands-Behörde, wenn ein Fehler entsteht, nicht einmal einen Beweis, daß der Fehler von dem Actuar gemacht worden sey, und in jedem Falle hält sich der Beschädigte an den Gemeinderath, und dieser kann erst wieder gegen seinen Actuar den Regreß suchen; deßwegen ist es vorsichtiger, wenn der Gemeinderath die gedachte Untersuchung unter seinen Augen vorgehen läßt, und selbst an ihr Theil nimmt *).

34. Ist auf diese Art erhoben, welche freye Güterstücke der Schuldner, als in den öffentlichen Büchern eingetragener oder sonst durch vorgelegte Urkunden erwiesener Eigenthümer verpfänden könne, so schreitet der Gemeinderath zum Anschlag der Gü-

---

r) Pf. G. Art. 155.

*) Aus diesem Grunde sagt auch die Haupt-Instruktion §. 4., jedes Mitglied der Unterpfandsbehörde sey verpflichtet, bey Unterpfands-Bestellungen vor der Eintragung derselben das Güterbuch und die übrigen Bücher und Urkunden auf welchen der Beschluß beruht, genau zu vergleichen.

ter; dieser Anschlag soll ein sorgfältiger, gewissenhafter seyn, und die Unterpfands-Behörde wird dem Gläubiger durch einen unrichtigen Anschlag verantwortlich s). Die Verordnung des Pfandgesetzes, daß Güter, im Gegensatze von Gebäuden nach den laufenden Preisen anzuschlagen seyen, und daß bey Gebäuden der Brandversicherungs-Anschlag zu berücksichtigen und derselbe jedesmal in dem Unterpfandsbuche und in der Pfandurkunde zu bemerken sey, ist in der Haupt-Instruction ss) ergänzt und sehr faßlich erläutert.

35. 1) Die gemeinderäthliche Schätzung unterbleibt, wenn der Pfandgläubiger nur auf ein zum voraus bestimmtes Gut einen Anspruch auf Unterpfandsbestellung hat, wenn das Unterpfand durch das Gesetz, wie bey dem Baugläubiger, oder durch Vertrag bestimmt ist, oder wenn der Pfandgläubiger und der Schuldner und Verpfänder selbst einen Anschlag machen oder verabreden, daß keiner geschehen soll; in den beyden lezteren Fällen muß zur Sicherheit der Unterpfandsbehörde diese Verabredung, (gegenwärtig etwa nur in dem Unterpfandsprotokolle, künftig aber nach Errichtung der neuen Unterpfandsbücher auch) in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden. Bey einer Nachversicherung muß eben der Nachversicherung

---

s) Pf. G. Art. 12. 184. 223. 224.

ss) §. 160—183.

wegen der Anschlag nachgeholt werden, wenn nicht auch hier wieder aus einem derselben Gründe der Anschlag wegfällt*)

2) Bey der Schätzung eines Feldgutes soll die 36. Bauart, das Maas, die Lage und die Beschwerung desselben mit Lasten vorzüglich berücksichtigt werden.

---

*) Daß der Gläubiger auf die Schätzung des Unterpfandes verzichtet habe, ist immer zu bemerken. Zwar könnte man nach allgemeinen Grundsätzen aus der vom Gläubiger geschehenen Annahme des Pfandscheines, welcher keine Schätzung enthält, auf einen stillschweigenden Verzicht schließen; allein sicherer geht doch die Unterpfandsbehörde, wenn sie diesen Verzicht ausdrücklich erklären läßt; sie ist dadurch gegen jeden Vorwurf des Gläubigers geschützt; das neue Gesetz mißbilligt überhaupt stillschweigende Erklärungen als Quellen von Streitigkeiten.

Indessen scheint auch die Unterlassung der Schätzung in der Regel nicht räthlich zu seyn. Soll auf ein Gut eine zweyte Hypothek gelegt werden, so bedarf es, wenn das Gut geschätzt worden ist, natürlich keiner Einwilligung des ersten Unterpfand-Gläubigers; war es aber nicht geschätzt, so scheint ohne Mitwirkung des ersten Unterpfandgläubigers die Bestellung der zweyten Hypothek nicht geschehen zu können, und hiebei kann leicht ein Streit entstehen. Der Schuldner kann behaupten, dem ersten Unterpfandsgläubiger stehe eben nach dem Gesetze das Recht einer anderthalbfachen Sicherheit zu, und der Mehrwerth könne also anderweit verpfändet werden; dieser kann entgegen halten, daraus, daß keine Schätzung geschehen sey, erhelle, daß ihm die ganze Sache verpfändet sey; hätte der Schuldner dieses nicht gewollt, so hätte er, der Gläubiger, sich eine zwey oder dreifache Sicherheit bedungen u, s. w.

Natürlich hängt der Anschlag von der Größe des Gutes ab, und die Unterpfandsbehörde muß daher zuvörderst darauf achten, daß ihr Anschlag sich auf ein richtiges Maaß gründe; weil ihr aber ein unrichtiger Meßgehalt angegeben werden kann, so muß sie sich auch gegen eine Verantwortlichkeit dadurch sicher stellen, daß sie bey der Schätzung anführt, woher sie den Meßgehalt genommen habe, sie muß also das Güterbuch oder die Urkunden, welche eine Vermessung enthalten, anführen.

Ist keine eigentliche Vermessung vorhanden, und der Pfandgläubiger oder Verpfänder trägt nicht wegen der beabsichtigten Verpfändung auf eine solche an, so schätzt, überschlägt sie das Gut und bemerkt dieß ebenfalls.

Gewöhnliche Lasten, die auf dem Gute haften, werden bey der Schätzung berücksichtigt, ohne daß eine besondere Berechnung angestellt wird; sind sie aber ungewöhnlich und bedeutend, wie z. B. ein auf das Gut gelegter Leibgeding, oder eine beständige jährliche bedeutende Abgabe, so muß eine besondere Berechnung zum Behufe des Abzuges angestellt und zur Sicherheit im Unterpfandsprotokolle oder im Unterpfandsbuche angemerkt werden.

Die beyden angeführten Fälle kommen häufig vor, es ist daher zu bemerken, daß der jährliche Betrag des Leibgedinges, nach Durchschnittspreisen geschätzt,

auf die wahrscheinliche Lebenszeit des Leibdingers, nämlich bis zu zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre berechnet, hievon jedoch immer der Zwischenzins abgezogen wird, und daß ständige, jährliche Abgaben mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gelegt, unständige Abgaben aber in einem neunjährigen Durchschnitte in Abzug gebracht werden.

Alle diese Rücksichten werden auch bey dem Steueranschlage angewendet, es soll daher, um eben sowohl die Unterpfandsbehörde als den Pfandgläubiger aufmerksamer zu machen, bey dem gemeinderäthlichen Anschlage die Steuer-Classe und der Steuer-Anschlag angemerkt werden, so bald in einer Gemeinde die specielle Steuer-Rektifikation durchgeführt ist.

3) Nach der seitherigen Einrichtung des Unter- 37.
pfandswesens war an einem genauen Anschlage weit weniger gelegen, als jetzt daran gelegen ist.

Da der Schuldner in einer gerichtlichen Obligation eine dreyfache Versicherung geben mußte, so durfte der Anschlag nicht zu niedrig seyn, wenn dem Schuldner in der Verwaltung seines Vermögens die Hände nicht zu sehr gebunden werden sollten, und der Pfandgläubiger war, wenn der Anschlag nicht übertrieben hoch war, durch das Dreyfache der Sicherheit und durch die General-Hypothek in der Regel doch gedeckt. Nach der neuen Einrichtung hingegen muß der Güter-Anschlag genauer seyn: der

Pfandgläubiger, der, wenn er sich nicht eine grö-
ßere Sicherheit bedungen hat, nur den anderthalb-
fachen Betrag seiner Forderung zur Sicherheit er-
hält, und nicht mehr das ganze übrige Vermögen
zum Unterpfande hat, die Ehefrau, die Kinder, die
Pflegschaft eines Verschollenen, welche jetzt sogar
nur eine einfache Sicherheit ansprechen können, wer-
den nur durch eine sorgfältige Schätzung der Unter-
pfänder gesichert, und werden im Falle eines Verlu-
stes desto geneigter seyn, die Unterpfandsbehörde we-
gen unrichtiger Schätzung in Anspruch zu nehmen.
Deßhalb macht die Haupt-Instruction die Gemein-
deräthe auf den Sinn aufmerksam, in welchem der
laufende Preis, in welchem Feldgüter geschätzt
werden, zu nehmen sey; sie erinnert sie, daß der lau-
fende Preis nicht durch den augenblicklichen vorzüg-
lichen Flor des Gutes, überhaupt nicht durch beson-
dere und vorübergehende Umstände, die gerade in
dem Zeitpunkte der Verpfändung Statt finden, be-
stimmt werde, sondern daß hiebey auf die Ertrags-
fähigkeit und Verkäuflichkeit des Gutes überhaupt,
und nicht blos auf die Verhältnisse des gegenwärti-
gen Zeitpunktes, sondern nach Umständen auch auf
die der nächsten Vergangenheit und Zukunft Rück-
sicht zu nehmen sey. „Daher ist bey voraussichtlich
langzeitigen Schuldverhältnissen auf Veränderungen
des Guts-Werthes, welche sich im Laufe der Zeit

nach Wahrscheinlichkeit ergeben dürften, angemessene Rücksicht zu nehmen; ein zur Zeit der Pfandbestellung im besten Flor stehender Weinberg kann nicht nach seinem derzeitigen höchsten Werthe angeschlagen werden. Wenn in Folge der günstigen Verhältnisse des Augenblicks, z. B. bey reichlicher Weinlese, die Preise aussergewöhnlich gesteigert sind; so können diese als laufender Preis nicht angenommen werden: so wenig, als wenn in Folge vorübergehender unglücklicher Ereignisse der Güterverkehr in einer Gemeinde zeitlich gehemmt ist.

Vielmehr muß darauf Rücksicht genommen werden, in welchen Preisen Güter gleicher Art in den leztvergangenen Jahren verkauft, oder bey Inventuren und Theilungen, oder anderen ähnlichen Rechts-Geschäften angeschlagen worden, und ob etwa Umstände in dieser Zeit eingetreten sind, welche auf eine bleibende Veränderung der Preise nach Wahrscheinlichkeit hinwirken.

War in einem solchen Zeitraume bey dem zu verpfändenden Gute selbst ein gewisser Preis durch Uebereinkunft von Betheiligten oder durch obrigkeitliche Schätzung bestimmt worden, so ist dieser Umstand vorzugsweise zu berücksichtigen t)."

---

t) Haupt-Instrukt. §. 164. 165.

38. 4) Bey der Schätzung von Gebäuden soll der Brandversicherungs=Anschlag, der in dem Unterpfandszettel und in dem Unterpfandsbuche beyzusetzen ist u), berücksichtigt werden, dieser Anschlag ist also nicht schon die Schätzung zum Behufe der Verpfändung selbst. In den Verpfändungs=Anschlag gehört ausser dem Brandversicherungs=Anschlage auch noch dasjenige, was in den Brandversicherungs=Anschlag nie aufgenommen wird, z. B. die Hofstatt (Grund und Boden) die mehr oder weniger vortheilhafte Lage, die auf einem Gebäude ruhende Gerechtigkeit (z. B. der Schildwirthschaft), Freyheiten, Dienstbarkeiten u. s. w. und was der Eigenthümer vom Brandversicherungs=Anschlage der gesetzlichen Erlaubniß zufolge ausgenommen hat, wie die zum Gebäude gehörigen festen Gemäuer, Gewölbe, Keller, Gitter, eiserne Oefen u. dergl. v). In grösseren Städten soll ausserdem auf die mittleren Miethpreise der Behausungen, mit Abzug eines mäßigen Durchschnitts=Betrags für Reparaturen angemessene Rücksicht genommen werden w).

39. Will sich nach der Versicherung des Entlehners seine Ehefrau für die aufzunehmende Schuld ver=

---

u) Pf. G. Art. 184.

v) Brandversicherungs=Ordnung vom 17ten Dec. 1807. (Reg. Bl. Nro. 4.) §. 4.

w) Haupt=Instr. §. 158.

bindlich machen, so ist zuvörderst zu unterscheiden, ob die Eheleute in allgemeiner oder in besonderer oder in gar keiner Gütergemeinschaft leben *). Leben sie

*) In dem ehemaligen Herzogthume Würtemberg, in den von demselben eingeschlossenen Reichsstädten, Reuttlingen und Eßlingen mit ihren Gebieten, in der Reichsstadt Weil (Weil der Stadt), desgleichen in demjenigen Theile der jetzigen Ober-Aemter Gerabronn und Krailsheim, welche ehemals zum Fürstenthume Ansbach gehört hatten, bestund, wenn nicht durch Eheverträge etwas anderes bestimmt war, die Errungenschafts-Gesellschaft, bey welcher jeder Ehegatte Eigenthümer seines in die Ehe gebrachten oder ihm während der Ehe angefallenen Vermögens bleibt, und nur die Errungenschaft und Einbuße gemeinschaftlich, nämlich hälftig wird; dagegen bestand in vielen Theilen der neuen Lande, die von 1802. an zu dem ehemaligen Herzogthume hinzukamen, sofern Heiraths-Verträge nicht etwas anderes bestimmt hatten, die allgemeine Gütergemeinschaft, vermöge welcher alles Vermögen beyder Eheleute, so weit es nicht durch Vertrag ausgenommen ist, sowohl das während der Ehe gemeinschaftlich erworbene als das von jedem Ehegatten in die Ehe gebrachte und während der Ehe ihm angefallene, ungetheilt gemeinschaftlich ist, wogegen auch in der Regel alle Schulden, welche beyde Theile oder ein Theil in die Ehe gebracht, und welche während der Ehe von beyden Theilen oder nur von einem Theile gemacht worden, gemeinschaftlich sind und aus dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden. Diese allgemeine Gütergemeinschaft war, theils gesetzlich durch Statuten oder Gewohnheitsrecht, theils im Gebrauche durch die Gewohnheit, sie durch Eheverträge festzusetzen, in dem Fürstenthume Ellwan-

in der in Alt-Würtemberg eingeführten (uneigentlichen) besonderen Gütergemeinschaft oder Errungen-

---

gen, in den Gebieten der Reichsstädte Ulm, Heilbronn, Hall, Gmünd, Aalen und Giengen, in den Gebieten der Reichsstadt Rotweil und der Reichs-Abtey Rotenmünster, in dem aus einem Theile des Reichsstädtisch-Ulmischen Gebietes, aus dem vormals Bayerischen Landgerichte Wiesenstaig und aus den ehemaligen ritterschaftlichen Gräflich v. Rechbergischen Besitzungen bestehenden Oberamte Geißlingen, in den 7 Territorien, aus denen das jetzige Oberamt Biberach besteht, in den verschiedenen reichsunmittelbaren Gebieten, aus denen das jetzige Oberamt Ravensburg zusammengesetzt ist, mit Ausnahme der Reichsstadt Ravensburg; in der Donaustadt Riedlingen und in den verschiedenen Gebieten, aus welchen das jetzige Oberamt Riedlingen besteht, in den Reichsstädten Wangen und Isni, und in den verschiedenen Gebieten, welche die jetzigen Oberämter Wangen, Waldsee, Saulgau und Tettnang ausmachen, in dem jetzigen Oberamte Ehingen, das, ausser wenigen alt-würtembergischen Orten, aus vorderösterreichischen und zur Grafschaft Castell, zur Reichsritterschaft, zu den Reichsabteyen Marchthal, Zwiefalten, Salmansweiler, Buchau, Söflingen, zur Reichsstadt Ulm gehörigen Ortschaften besteht, in der Grafschaft Limpurg, in den sämmtlichen Fürstenthümern Hohenlohe, in dem Gebiete des ehemaligen unmittelbaren Reichsstiftes Neresheim und in den in dem Oberamte Neresheim liegenden Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen und Fürstlich Thurn und Taxischen Besitzungen, in den in dem jetzigen Oberamte Horb liegenden ehemaligen reichsritterschaftlichen Orten. Gesetzlich waren die Ehen ohne alle Gütergemeinschaft, so daß jeder Ehe-

schafts-Gesellschaft, und die Ehefrau will für eine das Beste dieser ehelichen Gesellschaft betreffende

---

gatte Eigenthümer seines Vermögens blieb, und auch die Nutzungen davon allein bezog, in der vormals vorderösterreichischen Grafschaft Ober-Hohenberg (dem Obervogteyamt Spaichingen mit Schömberg ꝛc.) und Nieder-Hohenberg (dem vorderösterreichischen Oberamte Rottenburg mit Horb und Oberndorf) und in den übrigen an Würtemberg gefallenen vorderösterreichischen Besitzungen, nachdem durch ein Hofdecret vom 23. Aug. 1787., die durch Gewohnheits-Recht fast in ganz Vorder-Oesterreich eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch eingeführt worden war, durch Verträge erhielt sich aber auch in diesen Gegenden das gewohnte Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft. In dem Gebiete des Ritterstiftes Comburg fanden in Ermangelung von Verträgen die Vermögens-Verhältnisse des gemeinen Rechtes Statt. In dem Fürstenthume Mergentheim bestund ebenfalls weder eine allgemeine noch partikuläre Gütergemeinschaft. Mit dem 1. Jan. 1807. wurde das würtembergische Landrecht in allen neuen Ländern, die sowohl schon im Jahre 1802. als im Jahre 1806. vollkommen oder nur mit der Souverainität erworben worden waren, in der Art eingeführt, daß alle gegen dasselbe laufende Statuten ihre verbindende Kraft verloren. Instruktion für das Ober-Justiz-Kollegium II. Senats, vom 3. May 1806. §. 23. in der Sammlung der Königlich Würtembergischen Gesetze und Verordnungen vom J. 1806. S. 57. Rescript, die Einführung der Alt-Würtembergischen Gesetze in die neuen Lande betr. vom 12. Febr. 1807. in der Sammlung d. K. w. G. u. V.

Schuld sich nur zur Hälfte verbindlich machen, so braucht es nichts mehr, als daß der Schuldschein auf

---

vom Jahr 1807. S. 17. In den in den Jahren 1809. und 1810. erworbenen Landen wurden die Gesetze und Statuten, die bis dahin gegolten hatten, so weit sie dem würtembergischen Landrechte entgegen sind, mit der Zeit der Besitzergreifung aufgehoben, da eine spätere Zeit der Einführung des würtembergischen Rechtes nicht festgesetzt wurde. Daher besteht auch in denjenigen neuen Theilen von Würtemberg, wo früher nach Gesetz oder Gewohnheit die allgemeine oder keine Gütergemeinschaft Statt fand, die landrechtliche Errungenschafts-Gesellschaft in allen denjenigen Ehen, welche nach der Zeit der Aufhebung des vorigen Rechtes und Einführung des würtembergischen Landrechtes eingegangen wurden, ohne daß die Eheleute durch einen gültigen Ehevertrag etwas anderes festgesetzt haben, und es besteht die allgemeine Gütergemeinschaft oder eine gemeinrechtliche Ehe nur dann, wenn die Ehe entweder noch zur Zeit der Gültigkeit des vorigen Rechtes eingegangen wurde oder — wenn sie zwar nach Einführung des würtembergischen Rechtes entstund, aber durch einen gültigen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft oder das gemeine Recht festgesetzt wurde; Königliche Verordnung über die Anwendung des würtembergischen Rechtes in den neu erworbenen Landestheilen, dd. 12. Sept. 1814. (Reg. Bl. Nro. 41.). Zur Gültigkeit eines Ehevertrages werden aber, wenn blos Bestimmungen über Gütergemeinschaft und andere während der Ehe bestehende Verhältnisse gemacht werden, ausser der Zuziehung des Kriegsvogtes auf Seiten der Frau, gar keine Förmlichkeiten erfordert, und nur, wenn irgend etwas über die Erbfolge der Eheleute bestimmt wird, müssen bey einem solchen gerichtlichen Ehevertrag

sie lautet, und daß sie ihn unterschreibt, weil diese Hälfte nur ihre eigene Schuld ist, und ihr Mann die Stelle eines Kriegsvogtes vertritt. Nach dem seitherigen Rechte war, wenn sich die Ehefrau nicht von der Hälfte durch die Rechtswohlthat der Entsagung auf die Errungenschaft sollte freymachen können, nothwendig, daß in dem Schuldscheine enthalten war, die Schuld werde zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht; nach dem neuen Rechte wird dieses als bekannt angenommen, sobald der Schuldschein auch auf die Ehefrau lautet und von ihr unterschrieben ist, und will sie behaupten, daß der Gläubiger wohl gewußt habe, daß ihre Absicht bey ihrer Unterschrift nur die gewesen sey, für eine

---

auf Seiten der aus vorhergehenden Ehen erzeugten Kinder (neben den erwachsenen Kindern selbst) ihre Vormünder und drey ihrer nächsten verständigen Verwandten von derjenigen Linie, von welcher sie verwaist sind, bey einem nichtgerichtlichen Vertrage aber auf Seiten jedes Ehegatten auch drey unbefangene Zeugen, welche nicht Intestat-Erben der Eheleute sind, zugezogen werden. Landrecht Thl. III. Tit. 8. Hieraus erhellt, daß der erste Punkt, welcher nach dem neuen Formulare eines Pfandscheines (Beylage zur K. Verordnung vom 21. May 1825.) beurkundet werden soll, ob nämlich die Schuldleute in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder in allgemeiner Güter-Gemeinschaft oder rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen leben, hauptsächlich für die Gemeinderäthe in Neu-Würtemberg ein wohl zu beachtender ist.

Schuld ihres Ehemannes einzutreten, so muß sie den Beweis führen v).

40. Wird für eine solche zum Besten der Ehe gemachte Schuld, wovon die Ehefrau die Hälfte übernimmt, eine Verpfändung bestellt, und die verpfändeten Güter gehören zum eigenthümlichen Vermögen des Ehemannes oder zur Errungenschaft, so hat die Ehefrau deswegen nichts Weiteres zu beobachten, und es ist hiebey nur als eine Bestimmung des neuen Gesetzes zu bemerken, daß der Ehemann, der ein ihm eigenthümliches Gut verpfändet, für die ganze Schuld haftet, auch wenn solches in dem Schuldscheine nicht ausgedrückt ist vv); soll hingegen ein der Ehefrau eigenthümliches Gut als Unterpfand eingesezt werden, so kann dieses Unterpfand auch nur für die Hälfte der Schuld haften, und es muß daher auch in der Schuld- und Pfandverschreibung ausgedrückt werden, daß das der Ehefrau eigenthümlich zustehende Gut nur für ihre Hälfte verpfändet sey, denn sollte es für die ganze Schuld haften, so wäre es eine Bürgschaft, die sie für die andere Hälfte ihres Mannes leistete, und dann wäre nicht mehr der Fall vorhanden, von welchem gegenwärtig die Rede ist.

41. Sowohl nach dem gedruckten Formular der seitherigen Unterpfandszettel und gerichtlichen Obliga-

---

v) Erg. G. Art. 3.

vv) Pf. G. Art. 23.

tionen als nach dem gedruckten Formular, welches die K. Verordnung vom 21. May 1825. (Reg. Bl. Nro. 21.) als Beylage enthält, verbindet sich eine Ehefrau, so wie ihr Mann für die ganze Schuld; daß sie sich immer für die ganze Schuld verbindlich mache, ist jedoch nicht nothwendig; zunächst kommt es auf ihren Willen an, ob sie sich für das Ganze, oder nur für die hälftige Schuld verbindlich machen wolle, und damit sie wisse, welche Verbindlichkeit sie eingehe, muß der Gemeinderath ihr dieß vorher erklären; will sie sich nur für die Hälfte verbindlich machen, so ist der gedruckte Unterpfandszettel und Pfandschein, der auf die Mitverbindlichkeit der Frau zur ganzen Schuld lautet, abzuändern. Natürlich müssen in diesem Falle die Eheleute gewärtig seyn, daß derjenige, welcher sonst geneigt wäre, ihnen das Anlehen zu geben, es ihnen aus diesem Grunde abschlage.

42. Soll und will sich die Ehefrau, was der gewöhnliche Fall seyn wird, für die ganze Schuld verbindlich machen, so tritt der Fall einer Verbürgung für den Mann ein; von der einen Hälfte der Schuld wird sie Selbstschuldnerin, wozu sie mehr nicht als den Beystand ihres Mannes als ihres gesetzlichen Kriegs-Vogtes bedarf; in Ansehung der andern Hälfte aber verbürgt sie sich für ihren Mann, sie macht sich verbindlich, auch für die andere Hälfte mit ihrem Ver-

mögen zu haften, falls der Gläubiger sich an sol=ches allein halten wolle, oder ihr Mann seine Hälfte nicht bezahlen könne; wegen dieser Hälfte hat sie also einen von dem Gemeinderathe ihres Wohnortes ver=pflichteten Kriegsvogt *) nöthig, und wegen dieser Hälfte muß sie von dem Gemeinderathe oder einer Deputation von wenigstens drey Mitgliedern derse=ben belehrt werden, daß sie sich auf das Gesetz be=rufen könne, welches eine Bürgschaft einer Frau für ihren Ehemann für nichtig erkläre, wenn sie nicht dieser Rechtswohlthat entsage, und sie muß sodann auf diese Rechtswohlthat wirklich Verzicht leisten.

43. Es war seither von dem Falle die Rede, wenn beyde Eheleute, die in einer landrechtlichen Ehe le=ben, für eine zum Besten der Ehe zu machende Schuld eine Verpfändung bestellen wollen, und es ist kaum nothwendig, auch von den übrigen mögli=chen Fällen zu sprechen, wenn nämlich für eine zum Besten der ehelichen Gesellschaft aufzunehmende Schuld, nur Ein Ehegatte eine Verpfändung bestel=len will, oder wenn für eine einseitige, nicht eheliche

---

*) Wird ein Geschlechts=Beystand (Kriegsvogt) obrigkeitlich bestellt, so ist, wenn die Betheiligten nicht eine anderweite Bestimmung treffen, die Bestellung und Verpflichtung desselben als im Allgemeinen, d. h. für alle künftige Fälle gültig, vorzunehmen, und es ist in dem Protokolle hievon Erwähnung zu thun. H. J. §. 134.

(privative) Schuld ein Unterpfand bestellt werden will.

Macht der Ehemann allein eine Schuld zum 44. gemeinschaftlichen Besten, so wird auch die Ehefrau zur Hälfte verbindlich, weil der Ehemann der gesetzliche Verwalter der ehelichen Gesellschaft ist, die Ehefrau kann sich aber von ihrer Hälfte durch den Verzicht auf die Errungenschaft los machen, es mag der Mann ihm eigenthümlich oder zur Errungenschaft gehörige Güter verpfändet haben. Als Verwalter des errungenen Vermögens kann er nämlich für sich allein die Errungenschafts-Güter gültig verpfänden y), die Unterpfandsbestellung ist gültig, die Frau kann aber gleichwohl durch den Verzicht auf die Errungenschaft sich von der Mitbezahlung der Schuld freymachen. Wollte der Ehemann allein für eine gemeinschaftliche Schuld eigenthümliche Güter der Frau verpfänden, so wäre natürlich die Schuld, aber nicht die Verpfändung gültig.

Die Ehefrau allein kann gültigerweise und so, 45. daß sie auch den Mann zur Hälfte, und wenn sie auf die Errungenschaft verzichtet, für das Ganze verbindlich macht, nur geringfügige, ihrer Besorgung überlassene, Haushaltungs-Angelegenheiten besorgen; überschreitet sie ihren Wirkungskreis, so wird die ehe-

---

y) Pf. G. Art. 24.

liche Gesellschaft nicht verbindlich, mithin die Ehefrau allein, sie kann sich aber auch durch die Berufung auf das Gesetz, daß sie ohne Kriegsvogt keine Schuld gültig machen könne, von ihrer Verbindlichkeit befreyen; und es ist dann der Gläubiger hintergangen *).

46. Soll für eine eigenthümliche Schuld des einen Ehegatten eine Schuld- und Pfand-Verschreibung ausgestellt werden, und zwar wollen für eine eigen-

*) Bis zu welchem Betrage eine Frau als Besorgerin des Hauswesens Schulden allein mit der Wirkung machen könne, daß die eheliche Gesellschaft und im Falle der Verzichtleistung auf die Errungenschaft der Mann allein dafür hafte, ist in den Gesetzen nicht bestimmt, und es ist auch eine Bestimmung nicht möglich. Dieß muß dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, das in dem einzelnen Falle auf den Stand, das Vermögen und die übrigen Umstände Rücksicht nimmt. Will ein Gläubiger vorsichtig seyn, so sorgt er für den Beweis, daß das Geld zum Besten der Haushaltung aufgenommen und verwendet werde, verlangt, daß die Ehefrau sich für die Schuld mitverbindlich mache und daß die Obrigkeit, der Stadt- oder Gemeinde-Rath sie genehmige. Daß auch lezteres geschehe, ist hauptsächlich dann zu empfehlen, wenn die Frau in der Abwesenheit ihres Mannes eine Verbindlichkeit eingehen muß, die zu den geringfügigen, ihrer Besorgung überlassenen, Haushaltungs-Angelegenheiten nicht gehört, die vielmehr nur ihrem Manne und ihr gemeinschaftlich zustände, wenn er anwesend wäre. Dieß gilt besonders für die Handelsorte, wo die Männer den größeren Theil des Jahres auswärts auf dem Handel zubringen.

thümliche Schuld des Ehemannes beyde Eheleute eine Schuld- und Pfand-Verschreibung ausstellen, so ist, mag die Frau sich für die Hälfte oder für das Ganze verbindlich machen, eine Bürgschaft für ihren Mann vorhanden, die nicht gültig ist, wenn sie nicht über diese Rechtswohlthat von dem Gemeinderathe oder einer Deputation desselben belehrt ist, und sodann auf dieselbe Verzicht leistet. Ist es eine eigenthümliche Schuld der Ehefrau, so kann von keiner Förmlichkeit die Rede seyn. Will die Ehefrau allein für eine eigenthümliche Schuld des Mannes sich verschreiben, so ist wieder eine Bürgschaft vorhanden, die zu ihrer Gültigkeit den Beystand eines besonderen Kriegsvogtes, die mehrerwähnte Belehrung über ihre Rechtswohlthat und den Verzicht auf dieselbe erfordert.

Die Vorschrift des seitherigen Rechtes, daß der Verzicht auf die gedachte Rechtswohlthat durch Angeloben an den Eidesstab geschehen müsse, ist aufgehoben z) *).

---

z) Pf. G. Art. 21. 22. Erg. G. Art. 1. Verordn. vom 21. May 1825. §. 8. 17. 18.

*) Wenn jedoch die Frauensperson, welche ihre Vermögensstücke zum Besten ihres Ehemannes oder eines dritten verpfänden will, noch minderjährig ist, so muß bey der durch sie unter Mitwirkung eines gesetzmäßigen Pflegers und der Obrigkeit vorzunehmenden Verpfändung die besondere Vorsicht zu Beseitigung einer etwaigen künfti-

47. Ein anderer Fall ist der, wenn die in der Errungenschafts = Gesellschaft lebenden Eheleute nicht selbst eine Schuld machen, sondern sich nur für eine Schuld eines Anderen verbürgen wollen. Will sich eine Frau allein für eine Schuld eines dritten verbürgen, so bedarf es blos der Zustimmung ihres Ehemannes; soll sie aber die Bürgschaft nicht anfechten können, so muß ihr von dem Gemeinderathe oder einer gemeinderäthlichen Deputation erklärt werden, daß sie die Bürgschaft anfechten könne, daß sie aber verbindlich sey, wenn sie auf diese Rechtswohlthat verzichte. Will die Frau gemeinschaftlich mit ihrem Manne sich für die Schuld eines Dritten verbürgen, und zwar nur zu einem bestimmten Theile, so ist nur die Zustimmung ihres Ehemannes und die Belehrung und der Verzicht erforderlich; verbürgt sie sich für das Ganze, also zugleich auch für den Antheil ihres Ehemannes, so ist ein besonderer Kriegsvogt zu der Belehrung und dem Verzichte nothwendig [a]).

48. Leben die Eheleute in allgemeiner Gütergemeinschaft, entweder weil solche zur Zeit der Eingehung

---

gen Wiedereinsetzung wegen Vernachtheiligung durch diese Handlung beobachtet werden, daß leztere von der Minderjährigen eidlich, oder doch durch Angeloben an den Eidesstab bekräftigt werde. H. J. §. 136.

a) H. J. §. 135.

der Ehe noch die gesetzliche war, oder weil nach Einführung des Landrechtes dieselbe durch einen gültigen Ehevertrag festgesezt wurde, so war das seitherige Recht viel einfacher, die Eheweiber entbehrten aber auch den Schutz, den sie in Ansehung ihres Vermögens in der besonderen, der landrechtlichen Gütergemeinschaft genießen.

Eine Ehefrau, die mit ihrem Ehemanne in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, oder, wie man sagt, Gut und Blut zusammen geheirathet hat, haftete nach dem seitherigen Rechte in der Regel für alle Schulden, die ihr Mann allein gemacht hat, und zwar ohne alle Ausnahmen, sowohl für die in die Ehe gebrachten, als die während der Ehe gemachten, und zwar wieder ohne Unterschied, ob er sie zum Besten der Ehe gemacht hat oder nicht, also auch für Schulden aus Vergehen, z. B. für Strafen, Kassenreste; daher war keine Mitunterschrift der Ehefrau, kein Kriegsvogt, keine Belehrung über Rechtswohlthaten, kein Verzicht erforderlich *). Das

*) Diese Strenge der allgemeinen Gütergemeinschaft ist jedoch in einzelnen statutarischen Rechten vielfach gemildert; so soll nach dem Hohenlohischen Landrechte der Ehemann ohne des Weibes Einwilligung an liegenden Gütern nichts veräußern noch verpfänden, oder widrigenfalls alles null und nichtig seye; ferner soll, wofern erst nach geschlossener Ehe sich auf einer Seite namhafte Schuldposten offenbaren, der hintergangene Ehegatte zu deren

neue Pfandgesetz [b]) enthält aber die Bestimmung, daß wenn bey einer zwischen den Ehegatten beste-

---

Bezahlung etwas von seinem in die Ehe gebrachten Gute herzugeben, nicht gehalten, sondern berechtigt seyn, die Sache vor Gericht anzubringen und Absonderung der Güter und Versicherung derselben dem Eigenthum nach zu begehren; ferner soll die Ehefrau eben diese Absonderung und Versicherung ihrer eingebrachten Güter auch in dem Falle zu begehren berechtigt seyn, wenn ihr Ehemann ohne ihr Mitverschulden durch ein übles und nachläßiges oder verschwenderisches Haushalten in merkliches Abnehmen des Vermögens gerathen würde, also daß die Ehefrau ihres eingebrachten Gutes unschuldigerweise verlustigt zu werden in Gefahr stünde. Th. 1. Tit. 4. §. 5. 67. So kann z. B. nach dem statutarischen Rechte der ehemaligen Reichsstadt Hall die Frau den Mann wegen Verschwendung für mundtodt erklären lassen, oder auf sonstige Art die Gemeinschaft gerichtlich aufkündigen, sie kann gegen eine nachtheilige Veräußerung oder Verpfändung auf der Stelle Einsprache thun, und es wird ihr dieses Recht sogar auch in Ansehung des vom Manne eingebrachten oder erworbenen Vermögens verstattet. Nach dem statutarischen Rechte des Fürstenthumes Ellwangen kann der Ehemann bey Kapital-Aufnahmen nicht allein handeln, sondern die Ehefrau muß einwilligen und auf die gemeinrechtlichen weiblichen Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung vor dem Amte verzichten.

Dagegen hatten auf der andern Seite in manchen Territorien, in welchen die Errungenschafts-Gesellschaft bestund, die Eheweiber weniger Rechte, als das würtembergische Landrecht ihnen giebt; so kann sich z. B. nach dem statutarischen Rechte der Reichsstadt Eßlingen eine Ehe-

b) Pf. G. Art. 25.

henden allgemeinen ehel'chen Gütergemeinschaft eine Schuld im Interesse dieser Gemeinschaft (zum Nuzen der Ehe) übernommen werde, der Ehemann auch ohne die Ehefrau nicht nur die unter der Errungenschaft begriffenen Stücke, sondern auch die von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Vermögenstheile vollgültig verpfänden könne, sofern nicht in Ansehung der leztern das Verwaltungsrecht des Ehemannes entweder durch gesetzliche Bestimmung oder durch Vertrag beschränkt sey. Hieraus folgt, daß bey einseitigen Schulden der Mann diese Befugniß nicht habe, und daß, wenn hiefür ursprünglich eigenthümliche Güter der Ehefrau verpfändet werden sollen, ihre Mitwirkung nothwendig, wenn aber gemeinschaftlich errungene Güter verpfändet werden sollen, ihre Mitwirkung wenigstens räthlich sey. Es haben demnach die Gemeinderäthe für Schuld- und Pfand-Verschreibungen der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute sich folgende zwey Sätze zu merken:

---

frau durch den Verzicht auf die Errungenschaft von ihrem hälftigen Antheile an den Socialschulden auch dann nicht freymachen, wenn sie dieselben nicht mitcontrahirt hatte; nach dem Rechte der Reichsstadt Weil hat eine Ehefrau alle von dem Ehemanne gemachten Socialschulden mitzubezahlen, und durch Einsprache vor Gericht wegen nachtheiliger Vermögens-Verwaltung des Mannes entzieht sie sich nur der Verbindlichkeit in Beziehung auf dergleichen künftige Schulden.

1) für Schulden zum Besten der ehelichen Gesellschaft stellt der Ehemann allein gültig die Schuldverschreibung aus, und er allein kann dafür gültig nicht nur das in der Ehe erworbene, sondern auch das von der Frau eingebrachte Vermögen verpfänden;

2) soll aber eine den Ehemann allein angehende Schuld auf das gesammte Vermögen gelegt und soll dafür das errungene und von der Frau eingebrachte Vermögen gültig verpfändet werden, so muß die Ehefrau unter Beystand eines besonderen Kriegsvogtes zustimmen, sie muß auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise über ihr Recht, eine solche Zustimmung für unverbindlich zu erklären, belehrt werden und sodann auf dasselbe verzichten.

49. Auch in der allgemeinen Gütergemeinschaft steht in der Regel dem Manne allein das Verwaltungsrecht zu, und die Frau allein kann nur die ihrer Besorgung überlassenen geringfügigen Haushaltungs-Angelegenheiten besorgen; thut sie mehr, so macht die Mißbilligung des Mannes das Geschäft ungültig; wird es von ihm gebilligt, so haftet die Verbindlichkeit auf dem ganzen Vermögen, weil es dann so anzusehen ist, als ob der Ehemann allein gehandelt hätte, und weil in der allgemeinen Gütergemeinschaft die Rechtswohlthat der Frau, sich durch Ent-

sagung auf die Errungenschaft von einer zum Besten der Ehe gemachten Schuld loszumachen, nicht Statt findet.

Leben die Eheleute in einer Ehe ohne Güterge- 50.
meinschaft, so ist derselbe Fall vorhanden, wie wenn in der Errungenschafts-Gesellschaft das eigenthümliche Vermögen des einen oder des anderen Ehegatten verschrieben werden soll, die Frau kann für eine eigene Schuld sich nicht ohne den Beystand ihres Mannes als ihres gesetzlichen Kriegsvogtes verbindlich machen, und will sie eine Verbindlichkeit für ihren Mann übernehmen, so bedarf es eines besonderen verpflichteten Kriegsvogtes, der Belehrung über die mehrerwähnte Rechtswohlthat und der wirklichen Verzichtleistung auf dieselbe.

Hat die Ehefrau nach Maasgabe des vorkom- 51.
menden Falles ihre gehörige Erklärung gegeben, ist sie belehrt und hat sie auf ihre Rechtswohlthaten verzichtet, so stellt der Gemeinderathsvorstand an die Gemeinderäthe die Frage, ob sie die vom Schuldner angetragene Unterpfandsbestellung für zuläßig erkennen, bestätigen, gut heissen.

Das Erkenntniß über ein Unterpfand soll von dem ganzen und vor dem versammelten Gemeinderathe geschehen, und es darf also der Vorstand nicht etwa ein Mitglied des Gemeinderathes nach dem anderen zu sich berufen und das Unterpfandsprotokoll

und den Unterpfandszettel unterschreiben lassen, oder durch den Diener zur Unterschrift den einzelnen Gemeinderath-Mitgliedern in ihre Wohnung schicken [f]) *).

52. Stimmenmehrheit entscheidet; auch der Vorstand hat eine zählende Stimme [d]), also nicht, wie in Verwaltungssachen bey Stimmengleichheit eine entscheidende [e]). Der Rathsschreiber hat keine Stimme, wenn er nicht zugleich Gemeinderath ist. Bey einem städtischen Gemeinderathe wie bey dem eines Dorfes müssen fünf Gemeinderaths-Mitglieder anwesend gewesen seyn, an der Berathung Theil genommen und für die Verpfändung gestimmt haben.

53. Nach den bisherigen Gesetzen [f]) war ein Mitglied mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderathes zur Gültigkeit einer gerichtlichen Verpfändung erforderlich; und es ist also jede von der neuen Organisation des Gemeinderathes an ausgestellte gerichtliche Obligation als eine gerichtliche ungültig, wenn nicht die Hälfte des Gemeindera-

---

c) Pf. G. Art. 143. 144. 145. 150.

*) In der H. J. §. 2. wird auch noch jedem schuldigen Mitgliede strenge Ahndung angedroht.

d) Pf. G. Art. 147.

e) Verwaltungs-Edict vom 11ten März 1822. §. 19.

f) Erstes Edict vom 31ten Dec. 1818. Viertes Edict vom nämlichen Tage §. 39. Verwaltungs-Edict §. 19.

thes und wenigstens Ein Mitglied mehr die Verpfändung im Gerichtsprotokoll oder Unterpfandsbuche unterschrieben hat, so daß ein solcher Gemeinderath einer Schadensklage ausgesezt ist; diese gesetzliche Bestimmung erforderte, daß der Oberamtsrichter, oder der Gläubiger, welcher prüfen wollte, ob der Unterpfandszettel in gehöriger Form ausgestellt sey, den Personalbestand eines jeden Gemeinderathes wußte; es ist also eine sehr zweckmäßige Vereinfachung, daß zu jeder gerichtlichen Obligation sie mag von einem großen oder kleinen Gemeinderathe ausgestellt werden, fünf mitstimmende und unterschreibende Gemeinderäthe erfordert werden [g]), indem hierdurch ein äußeres Kennzeichen zur Beurtheilung der Gültigkeit der Verpfändung gegeben ist. Sind gleichviel Stimmen für und gegen das Erkenntniß, so unterbleibt die Verpfändung, es ist kein Schluß zu Stande gekommen [h]). Im Protokolle wird nun auch bemerkt, ob einstimmig erkannt worden sey, oder wer für oder wer gegen die Verpfändung gestimmt habe, und das Protokoll wird von den Partheyen und von der ganzen versammelten Unterpfandsbehörde unterschrieben; auch werden in demselben die erhobenen Gebühren bemerkt.

---

g) Pf. G. Art. 146.

h) Pf. G. Art. 147.

54. Es ist nämlich künftig in Unterpfandssachen ein eigenes Unterpfandsprotokoll auſſer dem Unterpfandsbuche erforderlich. Alles, was in Unterpfandssachen vor dem Gemeinderath geschieht, es mag eine Verpfändung zu Stande kommen oder nicht, muß sogleich protokollirt werden [i]). Eigentlich gehörten diese Verhandlungen in das gewöhnliche Gemeinderaths-Protokoll; es ist aber als zweckmäßiger und bequemer angesehen worden, über Unterpfandssachen ein eigenes Protokollbuch zu halten [k]). In das Unterpfandsbuch werden nur die zu Stande gekommenen Verpfändungen, und die Löschungen derselben eingetragen.

55. Zu gleicher Zeit, noch in derselben Gemeinderaths-Sitzung wird der Unterpfandszettel, oder wie er in dem neuen Gesetze heißt, der Informativ-Unterpfandschein ausgefertigt. Er muß von denjenigen fünf oder mehr Mitgliedern, welche die Verpfändung gut geheißen haben, und von dem Actuar, dem Rathsschreiber, unterschrieben werden [l]); unterschreiben ihn auch solche, welche die Verpfändung abgeschlagen haben, so gilt ihre Unterschrift, wenn gleich im Protokoll ihr Widerspruch bemerkt ist; denn der Gläubiger bekommt nur den Unterpfandszettel zu Gesicht, und darf durch ihre Unterschriften, die

---

i) Pf. G. Art. 136.
k) H. J. §. 38—57.
l) Pf. G. Art. 191.

er für zustimmende halten muß, nicht getäuscht wer=
den [m]) *).

Zur Ausfertigung der Unterpfandszettel kann sich 56.
die Unterpfandsbehörde, bis zu Vereinigung des Un=
terpfands=Wesens in jeder einzelnen Gemeinde, der
bisherigen Formulare bedienen. Nur sind bey der
Stelle von der Entsagung der Frauen auf ihre Rechts=
wohlthaten die Worte: „mittelst Angelobens an Ei=
desstatt" wegzulassen; auch findet in Gemäßheit der
Verordnung vom 18. März 1825. (Reg. Bl. 175.)
diejenige Stelle, welche die ausländischen Gläubiger
betrifft, in ihrer Allgemeinheit fernerhin keine An=
wendung [n]) **).

---

m) Pf. G. Art. 149. 229. *) Form. 4.

n) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 18.

**) Die gerichtlichen Unterpfandsurkunden aus dem Verlage der Mäntlerschen Hof= und Kanzley=Buchdruckerey in Stuttgardt enthalten ganz das alte Formular mit den den neuen Gesetzen gemäßen Abänderungen. Manche Ge=meinderäthe haben sich schon anstatt dieser sogenannten Unterpfandszettel der Pfandscheine bedient, so daß sie nur die Stelle des Namens des Gläubigers unausgefüllt ge=lassen haben; allein abgesehen davon, daß die Fassung: sie wollen ein Kapital aufnehmen, angemessener ist, so ist es auch bereits eine Erfahrung der Geldmäckler, daß auf die seitherigen Unterpfandszettel hin leichter Geld aufzu=nehmen sey, als auf die Informativ=Pfandscheine, weil die Darleiher, besonders wenn sie ihr Geld auswärts geben sollen, auf die in den seitherigen Unterpfandszetteln ent=haltenen Nachrichten über den Vermögens= und Schulden=

57. Das Sicherste scheint zu seyn, wenn nun sogleich die Verpfändung auch in das Unterpfandsbuch eingetragen wird, obgleich dieselbe nur bedingt, nur für den Fall geschehen ist, daß sich unter den im Unterpfandszettel enthaltenen Bedingungen ein Darleiher finde *).

58. Der Eintrag in das Unterpfandsbuch soll°) enthalten:

1) Den Vor- und Geschlechtsnamen, Stand, Gewerbe und Wohnort, ingleichen die ehelichen

---

Stand des Geldsuchenden noch vielen Werth legen, was wenigstens vor der Vereinigung des Unterpfandswesens auch noch Grund haben mag.

*) Es heißt zwar in der Haupt-Instruction §. 47., ein Eintrag in das Unterpfandsbuch sey vor wirklicher Bestellung der Unterpfänder durchaus unstatthaft; allein es ist nicht zu vergessen, daß diese Haupt-Instruction voraussezt, es bestehen die neuen Unterpfandsbücher, deren (tabellarische) Form eben dieselbe vorschreibt, daß hingegen die gegenwärtige Belehrung für die Zeit bis zur Vollendung der Vereinigung des Unterpfandswesens und bis zu Errichtung der neuen Unterpfandsbücher bestimmt ist.

Bisher wurde es so gehalten, und mußte es so gehalten werden, daß wenn der Unterpfandszettel ausgefertigt war, der Eintrag in das Unterpfands-Protokoll oder Unterpfandsbuch sogleich geschah, auch wenn der Darleiher noch unbekannt war. Daß es zweckmäßig sey, es noch ferner und bis zu Errichtung der neuen Unterpfandsbücher so zu halten, ist hier hinreichender Grund; an einem andern Orte wird noch ein anderer Grund ausgeführt werden.

°) Pf. G. Art. 187.

Verhältnisse des Verpfänders (ob er ledig, verheirathet oder Wittwer sey), wenn die Ehefrau sich mitverbindet, auch ihren Vor- und Geschlechtsnamen.

2) Den Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, der aber hier offen gelassen wird.

3) Eine genügende Bezeichnung der Sache, worauf das Unterpfand bestellt wird, also den Meßgehalt der liegenden Güter, die Zelg, in der sie liegen, die Nebenlieger, den zum Behufe der Verpfändung gemachten gemeinderäthlichen Anschlag, die Steuer-Classe und den Steuer-Anschlag.

4) Den Grund der Forderung, und ob sie verzinslich sey oder nicht; das Unterpfandsprotokoll, der Unterpfandszettel, das Unterpfandsbuch und die Obligation oder der Pfandschein sollen enthalten, auf welche Art die Schuld entstanden sey; ob durch ein baares Anlehen, in welchem Falle auch die Bestimmung des Geldes anzugeben ist, und zwar, ob das Geld schon früher gegeben worden sey oder jezt erst gegeben werde, oder ob durch die Verpfändung z. B. das bewegliche Vermögen der Ehefrau, das der Kinder, ein Pflegschafts-Kassenrest, ein Vermächtniß, eine Erbschaftsschuld, eine Bauschuld, der Kaufschilling eines erkauften Gutes

gesichert, oder ob eine Caution damit gestellt werde. Dem Schuldner, dem Gläubiger und der Unterpfandsbehörde war seither an der Wahrheit des Grundes der Forderung nicht viel gelegen, und eine unwahre Angabe derselben hatte nicht selten Streitigkeiten, hauptsächlich in Ganten zur Folge.

5) Die zu versichernde bestimmte Summe. Nach dem seitherigen Rechte konnte auch für eine Forderung von unbestimmter oder noch nicht bestimmter Summe eine Verpfändung bestellt werden; nach dem neuen Pfandrechte ist dieses nicht zulässig, sondern es ist durchaus nothwendig, daß zum Behufe der Verpfändung durch Uebereinkunft oder durch Entscheidung der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden die Summe bestimmt werde, für welche die Unterpfänder haften sollen p).

So kann z. B. für alles dasjenige, was jemand aus einer Verwaltung oder aus einem Pachte schuldig werde, keine Unterpfandsbestellung geschehen, sondern es muß die Caution, für welche die Unterpfänder gestellt werden, in einer bestimmten Summe bestehen.

6) Das Datum der Unterpfandsbestellung.

---

p) Pf. G. Art. 11.

Dieser Eintrag in das Unterpfandsbuch wird ebenfalls von den Schuldleuten, dem Kriegsvogte der Frau und von den in die Verpfändung einwilligenden Gemeinderäthen und dem Actuar, wie schon oben bemerkt worden, vor versammelter Unterpfandsbehörde unterschrieben q). Dieser Eintrag wird, als eine Zusammenfassung des im Unterpfandsprotokolle enthaltenen Wesentlichen natürlich kürzer, als der Eintrag im Unterpfandsprotokolle *).

59. Findet nun der, welcher den Unterpfandszettel oder den Informativ-Pfandschein hat verfertigen lassen, Jemanden, der das Geld geben will, was dieser gewöhnlich auf dem Unterpfandszettel bemerkt**),

---

q) Pf. G. Art. 3. *) Form. 5.

**) Eine vorgängige schriftliche Uebereinkunft wegen Bestellung eines Unterpfandes ist nicht nothwendig. Pf. G. Art. 14. es gilt auch ein mündliches Versprechen, gegen eine gerichtliche Obligation ein bestimmtes Anlehen zu geben. Indessen geschieht es nicht selten, daß derjenige, welcher ein solches Versprechen gegeben hat, ehe noch der Unterpfandszettel gefertigt worden oder ehe er ihn gesehen, bey Einsicht desselben sich sein Versprechen reuen lassen will, etwa weil derselbe Nachhypotheken oder zuviele kleine Stücke enthält. Um solchen Streit zu verhüten, thut der Darleiher wohl, wenn er, falls er eine bestimmte Zusage geben will, zur Vorzeigung bey der Unterpfandsbehörde seine Bedingungen, ob ohne Nachhypothek, ob auf ein oder wenige oder auf welche Güter, ob gegen $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ oder 3fache Versicherung, dem Geldsuchenden schriftlich übergiebt, oder wenn er vor Einsicht des Pfandscheines keine bestimmte Zusage macht.

so bringt er denselben dem Vorstande, der nun die Obligation oder den Pfandschein durch den Rathsschreiber ausfertigen läßt, zurück.

60. In der Gemeinderaths-Sitzung wird nun die ausgefertigte Obligation von den Schuldleuten, dem Kriegsvogte und von denselben Mitgliedern, welche den Unterpfandszettel unterschrieben haben, und von dem Actuar unterzeichnet; der offengelassene Name des Gläubigers wird in das Unterpfands-Protokoll, und in das Unterpfandsbuch eingetragen, es wird nachgesehen, ob der Name des Schuldners in dem Register dieser beyden Bücher eingetragen sey, und der Unterpfandszettel wohl aufbewahrt.

61. Die Haupt-Instruction enthält einen eigenen Abschnitt: Vorschriften über die Urkunden-Sammlungen §. 59—62. Diese Vorschriften sind zwar auch, so wie die ganze Instruction für die Vollziehung des Pfandgesetzes in allen seinen Theilen gegeben, und setzen insbesondere auch die neuen Unterpfandsbücher voraus; gleichwohl aber können und sollen sie im Allgemeinen jezt schon angewendet werden. Auf den Dörfern wurden bekanntlich bisher die Papiere, die sich auf das Unterpfandsbuch beziehen, häufig nicht sorgfältig aufbewahrt; sie wurden oft nur in das Unterpfandsbuch hineingelegt, bis sie verlegt oder verloren wurden. Von jezt an müssen die Beylagen zum Unterpfands-Pro-

tokoll und Unterpfandsbuch um so sorgfältiger aufbewahrt werden, je mehr jezt solche Beylagen entstehen. Die Unterpfandsbehörden erhalten Schreiben von anderen Unterpfandsbehörden, Weisungen von dem Oberamtsgerichte oder von dem Gerichtshofe, Gläubiger und Schuldner bringen schriftliche Gesuche vor, bescheinigen den Empfang von Ladungen und Beschlüssen der Unterpfandsbehörden, übergeben Urkunden, um auferlegte Beweise zu führen, es kommen die Unterpfandszettel und die gelöschten Obligationen zurück; alle diese Acten werden nun, vor der Hand wohl am zweckmäßigsten, in Einem Fascikel aufbewahrt und mit Ziffern bezeichnet, die in dem Unterpfands-Protokolle und Unterpfandsbuche angemerkt werden.

Die Obligation oder der Pfandschein wird unter demselben Tage, an welchem über die Verpfändung erkannt worden ist, ausgefertigt; von dem Rathsschreiber wird in dem Unterpfandsbuche bemerkt, wann er den Pfandschein dem Schuldner eingehändigt habe *) 62.

Die Siegelung und Beurkundung der Aechtheit der Unterschriften durch den Oberamtsrichter ist nicht nothwendig, kann aber verlangt werden r). In dem 63.

*) Diese Bemerkung ist deßwegen nothwendig, weil die Unterpfandsbehörde den Pfandschein zum Behufe der Löschung zurückfordern muß. Haupt-Instr. §. 257. 261.

r) Pf. G. Art. 13.

Unterpfandsprotokolle wird kurz beschrieben, was geschehen sey; auch werden die erhobenen Gebühren angemerkt *) **)

64. Die seitherigen gerichtlichen Obligationen enthielten auf der vierten Seite noch eine besondere Quittung, womit der Schuldner den baaren Empfang der Kapitalsumme bescheinigte. Der Rechtssatz, auf welchen sich diese Quittung bezieht, ist durch das neue Gesetz bedeutend abgeändert worden. Nach dem seitherigen Rechte konnte Jemand, der in einer Urkunde Geld (oder andere Sachen) empfangen zu haben bekannte, zwey Jahre lang von Ausstellung der Urkunde an behaupten, daß er das Unterschriebene gar nicht oder nicht vollständig erhalten habe; die von ihm unterschriebene Urkunde lieferte gegen ihn,

---

*) Form. 6.

**) Es ist oben §. 41. bemerkt worden, daß, wenn eine in der Errungenschafts-Gesellschaft lebende Ehefrau sich nur für die Hälfte der ehelichen Schuld verbindlich mache, das gewöhnliche, auf die Verbindlichkeit der Frau zur ganzen Schuld lautende Formular abzuändern sey. Eben so ist aus §. 48. abzunehmen, daß für den Pfandschein eines in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes über eine eheliche Schuld dasselbe Formular nicht passend sey. Endlich ergiebt sich auch von selbst, daß man für einen unverheuratheten volljährigen Mann, für einen Wittwer und für eine Wittwe das erwähnte Formular nicht füglich gebrauchen könne. Manchem ist es vielleicht erwünscht, auch für diese Fälle Formularien zu haben, daher sie unter Nr. 7 — 10. gegeben werden.

so lange sie nicht zwey Jahre alt war, keinen Beweis; daher mußte sich der Gläubiger für diesen Fall mit einer besonderen Quittung oder mit einem wiederholten Anerkenntniß der Schuld versehen. Durch das neue Pfandgesetz wird einem gerichtlichen Pfandscheine nur dreyßig Tage lang von seiner Ausstellung an gerechnet seine Beweiskraft entzogen; so lange er nicht dreyßig Tage alt ist, kann der Gläubiger durch ihn die Schuld nicht beweisen; sind aber die dreyßig Tage verflossen, so beweist er gegen den Schuldner, und es ist diesem nur noch gestattet, den Gegenbeweis zu führen, zu beweisen, daß der Gläubiger ihm das Geld nicht gegeben habe. Dieser Beweis ist dann natürlich in der Regel sehr schwierig; daher giebt das neue Gesetz dem Schuldner das Recht, entweder binnen der dreyßig Tage gegen den Inhaber der Pfandverschreibung mit einer gerichtlichen Klage aufzutreten, oder wenigstens von der Unterpfandsbehörde zu verlangen, daß sie seine Einwendung gegen den Pfandschein, es sey ihm das Kapital gar nicht oder nicht vollständig ausbezahlt worden, in das Unterpfandsbuch eintrage, beydes mit der Wirkung, daß er den angeführten schwierigen Beweis nicht zu führen hat, sondern daß der Gläubiger die wirklich vollständig geschehene Zahlung beweisen muß [s]). Durch diese gesetzliche Bestimmung ist in

s) Pf. G. Art. 87.

jeder Beziehung gesorgt. Der Aussteller der Pfandverschreibung kann sich gegen eine mögliche Gefahr sicher stellen, wenn er von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht; der Pfandgläubiger, der sich gegen diese mögliche Einwendung nicht vorgesehen hat, erfährt sie wenigstens frühzeitig, entweder durch die gerichtliche Klage, die der Schuldner innerhalb dreyßig Tagen anstellen muß, oder er wird durch die Unterpfandsbehörde von der innerhalb der dreyßig Tage eingelegten Verwahrung des Schuldners benachrichtigt ss), und der künftige Erwerber des Pfandscheines, der, ehe er auf die ihm zum Faustpfand oder an Zahlungsstatt gegebene oder ihm abgetretene Obligation ihm das Geld giebt, vorher das Unterpfandsbuch nachschlagen läßt, erfährt aus demselben die dagegen zu erwartende Einwendung.

Das Recht überhaupt und insbesondere auch die angeführte gesetzliche Bestimmung ist nicht blos auf mögliche Betrügereien berechnet; der Bürger soll sich auch gegen ausserordentliche Fälle schützen können. Auch wer überhaupt oder bey den Menschen, mit welchen er verkehrt, Ehrlichkeit vermuthet und auf sie baut, muß doch zugeben, daß der Darleiher, welcher den Pfandschein empfängt, durch irgend etwas aber an der Auszahlung des Kapitals überhaupt

---

ss) H. J. §. 194.

oder wenigstens an der vollständigen verhindert ist, plötzlich wegsterben kann, und daß dessen Erben, welche von dem Geschäfte nichts wissen, vielleicht noch durch besondere Umstände in der Vermuthung bestärkt werden können, daß ihr Erblasser das Kapital ausbezahlt habe; oder daß ebenso den Schuldner schnell nach der Ausstellung des Pfandscheins ein Zufall treffe, und daß seine Erben über die Verwendung des ganz kürzlich aufgenommenen Kapitals keine Spur finden. Wer also solche mögliche Fälle im Auge haben will, wird als Schuldner den Pfandschein nicht aushändigen, wenn er nicht zu gleicher Zeit das Geld erheben kann, oder er wird sich eine schriftliche Zusicherung darüber ausbitten, wann er das Ganze oder den Rest erheben könne, oder er wird die Frist von dreyßig Tagen nicht verstreichen lassen, ohne sich auf die eine oder die andere gesetzliche Art sicher zu stellen, und als Gläubiger wird er sich gegen die Einwendung des gar nicht oder nicht vollständig bezahlten Geldes durch eine besondere Bescheinigung der wirklich vollständig geschehenen Auszahlung des Kapitals schützen *).

*) Nach der Haupt-Instruction §. 193. soll nach Umständen die Unterpfandsbehörde den Schuldner darauf aufmerksam machen, daß von ihm der Pfandschein nicht eher aus der Hand zu geben sey, als bis die zugesicherte Summe ihm vollständig zugekommen, oder daß er, wenn gleichwohl das

65. Es ist seither öfters der Fall gewesen, daß der Gläubiger auf den bloßen Unterpfandszettel das Anlehen gegeben und diesen behalten hat, und zuweilen ist sogar sein Name im Unterpfandsbuche nicht einmal eingetragen worden. Ein solcher Fehler muß sich, wenn auf die angegebene Art verfahren wird, bey jeder neuen Verpfändung entdecken.

Findet die Unterpfandsbehörde bey einem Gesuche um eine Verpfändung oder bey einer anderen Gelegenheit, daß ein Informativ-Unterpfandschein oder ein Unterpfandszettel nicht vollzogen worden sey, so verweigert sie die Ausstellung eines neuen Unterpfandszettels, bis der Schuldner den vorhergehenden, den er zur Ausfertigung der Obligation noch nicht zurückgegeben, wieder beygeschafft hat, und bis erhoben ist, ob er auf solchen Geld erhalten habe, oder nicht; oder sie ladet den, der den Unterpfandszettel hat fertigen lassen, vor sich, vernimmt ihn, und fordert denselben, wenn er kein Geld auf ihn erhalten haben will, zurück: in diesem Falle wird in dem Unterpfandsprotokoll von dem Rathsschreiber bemerkt, daß der Schuldner den Unterpfands-

---

Gegentheil geschehen würde, zur Wahrung seiner Rechte, innerhalb dreyßig Tage von der Ausfertigung des Pfandscheines an die Eintragung seiner Einrede, daß er das Geld nicht oder nicht vollständig erhalten, bey der Unterpfandsbehörde zu bewirken hätte.

zettel an dem zu benennenden Tage, und aus welchem Grunde zurückgebracht habe, was man denselben unterschreiben läßt*); der frühere Eintrag im Unterpfandsbuche wird dann nicht blos durchstrichen, sondern es wird am Rande auch zugleich der Grund kurz bemerkt und die Seite des Gerichts- oder Unterpfandsprotokolls, wo diese spätere Bemerkung steht, angeführt, und natürlich an beyden Stellen mit der Unterschrift des Rathsschreibers versehen.

66. Erscheinen beyde, Gläubiger und Schuldner, vor der Unterpfandsbehörde, um eine erst nach dem 1ten Jun. 1825. entstandene Schuld durch Verpfändung sichern zu lassen (denn wenn sie schon älter ist, so muß der Antrag auf Bestellung eines Unterpfandes, wenn sie nicht ausdrücklich vom Oberamts-Gerichte genehmigt worden, bis zur Ankunft des Kommissärs ausgesezt bleiben), so ist das Verfahren ganz das nämliche, wie das seither beschriebene; es versteht sich aber, daß die Unterpfandsbehörde den Gläubiger und den Schuldner zuerst fragt, was sie mit einander ausgemacht haben, wie vielfach nach ihrer Verabredung die Sicherheit seyn solle, ob sie die Güter, welche verpfändet werden sollen, schon bestimmt, ob sie sie etwa selbst auch geschätzt haben.

*) Form. 11.

Denn lezteres ist zuläßig; auch können Gläubiger und Schuldner übereinkommen, die bestimmten Unterpfänder nicht zu schätzen: nur muß sowohl das eine als das andere im Unterpfandsbuche bemerkt werden t).

Bey der Verabredung bleibt es natürlich, und die Unterpfandsbehörde ist dann blos dafür verantwortlich, daß die Güter des Verpfänders Eigenthum und frey seyen, oder daß eine nach den öffentlichen Büchern schon darauf haftende Schuld dem Gläubiger bekannt gemacht werde.

67. Können Schuldner und Gläubiger, nach vergeblichem Zuspruche des Gemeinderathes zur Güte, nicht einig werden, der Schuldner ist aber geständig, daß er eine Sicherheit zu geben schuldig sey, und er kann sich mit dem Gläubiger nur nicht über die einzusetzenden Stücke und darüber vereinigen, wie vielfach die Sicherheit seyn soll, so sezt die Unterpfandsbehörde diejenigen Unterpfänder aus, welche den Schuldner in seinen übrigen Verhältnissen am wenigsten beschränken, und gleichwohl dem Gläubiger Sicherheit gewähren, und zwar für den anderthalbfachen Betrag der Forderung, und überläßt den Partheyen, ob sie gegen diese Verfügung den Recurs an das Oberamtsgericht ergreifen wollen.

---

t) Pf. G. Art. 12. Verordn. vom 21. May 1825. §. 16. Haupt-Instrukt. §. 160.

Besteht der Streit darin, daß der Schuldner 68a.
behauptet, er sey gar nicht schuldig, etwas zu ver-
pfänden, der Gläubiger macht aber sein Recht, eine
Verpfändung zu verlangen, durch unverdächtige
Urkunden oder auf andere Weise wahrscheinlich, so
wählt der Gemeinderath nach seinem Ermessen taug-
liche Unterpfänder, die den Schuldner am wenig-
sten beschränken, jedoch nur vorläufig, und weiset
den Schuldner und Gläubiger an, ihren Streit vor
Gericht auszumachen, giebt auch dem Gläubiger zu
Anmeldung der Klage einen Termin, mit dessen
fruchtlosem Ablauf auch die vorläufige Anweisung der
Unterpfänder erlischt u).

Das Gesetz nennt diese vorläufige Bestellung 68b.
oder Anweisung von Unterpfändern eine Vormer-
kung v).

Vormerkungen kommen im Güterbuche und im
Unterpfandsbuche vor.

Aus dem Güterbuche wird zu jeder Zeit erho-
ben, wem das Eigenthum oder ein anderes auf der
Sache selbst haftendes Recht zustehe; mit Demjeni-
gen, welcher im Güterbuche als Eigenthümer oder
Berechtigter eingetragen ist, kann ein anderer in gu-
tem Glauben ein Rechtsgeschäft abschließen, das

---

u) Pf. G. Art. 193 — 197.
v) Pf. G. Art. 79. 195.

gültig ist, wenn sich auch nachher ergiebt, daß jener zur Zeit des Rechtsgeschäftes nicht wirklich Eigenthümer oder Berechtigter war. Deshalb auch die Eintragung eines Eigenthums oder eines sonstigen auf der Sache haftenden Rechtes keinen Augenblick im Anstande gelassen werden. Oft ist es aber unmöglich, daß jemand als Eigenthümer sofort eingeschrieben werde; ich habe z. B. das Eigenthum eines liegenden Gutes anzusprechen, der Besitzer desselben will es aber nicht anerkennen, und es entsteht deßhalb ein Prozeß. Auf mich kann das Gut noch nicht eingeschrieben werden, weil es mir noch nicht richterlich zugesprochen ist; weil aber in der Zwischenzeit ein Dritter, der von meinem Prozesse mit dem Besitzer des Gutes nichts weiß, mit meinem Gegner sich in ein Rechtsgeschäft einlassen, sich von meinem Gegner das Gut verkaufen, verpfänden lassen kann, und weil dieses Geschäft meines gegründeten Rechtes ungeachtet gültig wäre, da dieser Dritte sicher gehen soll, wenn er sich nach dem Güterbuche gerichtet hat; so darf ich die Zeit, wo ich nach rechtskräftigem Erkenntnisse als Eigenthümer eingetragen werden kann, nicht abwarten, sondern ich muß schon meinen noch bestrittenen Anspruch in dem Güterbuche vormerken, wegen meines Rechtes eine Verwahrung eintragen lassen, damit jeder, der in Ansehung des fraglichen Gutes ein Recht erwerben will, oder

der Gemeinderath, der über das Gut irgend ein Erkenntniß geben soll, erfährt, daß der noch als Eigenthümer Eingeschriebene nicht unbestrittener Eigenthümer sey, vielmehr ich Anspruch an das Gut mache [vv]).

Eben so verhält es sich mit Vormerkungen im Unterpfandsbuche. Wenn jemand aus irgend einem Grunde ein Recht hat zu verlangen, daß ihm eine bestimmte Sache verpfändet werde, die Verpfändung kann aber nicht sogleich geschehen, z. B. wegen Abwesenheit des Schuldners, so thut er wohl, wenn er sich sein Recht im Unterpfandsbuche vormerken läßt; hierdurch ist er gesichert, daß nicht, während er noch die Hebung des Hindernisses erwartet, sein Schuldner etwas zu seinem Nachtheil vornehme, daß er nicht etwa das Gut einem andern verpfände.

Die Vormerkungen im Unterpfands-Buche setzen die Errichtung der neuen Unterpfandsbücher voraus [ww]), sie finden also während der Dauer des Geschäftes der Pfandkommissäre eigentlich nicht Statt; dagegen wird es der Gläubiger häufig zu einem bedingten Unterpfands-Erkenntnisse, nämlich zu dem Erkenntnisse bringen können, daß das Unterpfand bestellt seyn soll, wenn dieses oder jenes Erforderniß noch beobachtet werde, was auch dem Gläubiger vor-

---

vv) H. J. §. 195 — 197.

ww) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 5.

theilhafter ist, weil, so bald die Bedingung erfüllt, das Erforderniß beobachtet ist, das Unterpfand schon von der Zeit des bedingten Erkenntnisses an gilt ww), weshalb auch in einem solchen Falle die vollständig besetzte Unterpfandsbehörde das Erkenntniß geben muß x). Die allgemeine Vormerkung des Pfandrechtes der Kinder xx) ist gegenwärtig schon im Gebrauche; wenn sich nämlich bey Eventualtheilungen ergiebt, daß die Kinder um ihren Erbtheil weder durch Zutheilung liegender Güter abgefertigt, noch durch Verpfändung freyer Güterstücke des Vaters oder der Mutter versichert werden können, so haben die Waisengerichte kein anderes Mittel, als auf eine allgemeine Vormerkung anzutragen; sie hat auch mehr die Natur einer Verwahrung gegen die Unterpfandsbehörde, daß sie keinem Anderen ein Unterpfand bestellen lasse, bis die Kinder vorher versichert seyen.

69. Bestreitet der Schuldner die Forderung, wegen welcher er ein Unterpfand bestellen soll, ganz, oder zum Theil, so wird der Gläubiger zuvörderst an das Gericht verwiesen, um den Streit verhandeln und entscheiden zu lassen *).

---

ww) Pf. G. Art. 79. x) H. J. §. 201.

xx) Pf. G. Art. 35.

*) Durch ein Unterpfand kann jede rechtliche Verbindlichkeit verstärkt oder deren Erfüllung gesichert werden; es kommen daher Unterpfandsbestellungen zwar am häufigsten bey For-

Die Unterpfandsbehörde haftet für jeden Scha- 70.
den, den sie absichtlich oder aus Nachläßigkeit ver-

---

derungen aus Anlehen insbesondere, aber nicht allein, vielmehr noch bey manchen anderen Rechtsgeschäften vor. Dahin gehört die Uebernahme eines Kassen-Amtes, einer Pachtung, eines Bau-Accordes, wofür eine Caution zu stellen ist. Das K. Finanz-Ministerium hat unterm 27. July 1825. eine Verfügung, die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen erlassen, und solcher 6 Formularien angehängt, welche auch sonst benüzt werden können (Reg. Bl. Nro. 31.). Ferner sind diejenigen Unterpfands-Bestellungen häufig, wodurch Caution für das ausgefolgte Vermögen eines Verschollenen geleistet wird. Da das K. Justiz-Ministerium unterm 20. Dec. 1822. eine Verfügung, die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren muthmaßliche Erben betreffend (Reg. Bl. Nro. 84.), erlassen hat, so sind die Ortsvorstände im Stande, ihre Amtsuntergebenen über das, was sie zu beobachten haben, um das Vermögen eines Verschollenen zu erlangen, selbst zu belehren. Hätte nämlich der Verschollene, wenn er noch lebte, das 70ste Jahr bereits zurückgelegt, so können seine sämmtlichen Erben, welche sich für die nächsten halten, bey dem Oberamtsgerichte, unter dessen Aufsicht die Pflegschaft des Verschollenen steht, mündlich oder schriftlich ansuchen, daß der Verschollene für todt erklärt und sein Vermögen nach dem gesetzlichen Erbrechte unter seine nächsten Erben vertheilt werde. Mit diesem Gesuche wird ein Geburts- und Taufschein des Verschollenen, ein gemeinderäthliches Zeugniß, daß und wie lang er verschollen sey, ein summarischer Auszug aus der lezten Pflegrechnung und eine Stammtafel, welche die Verwandtschaft der Erben mit dem Verscholle-

ursacht. Jede Nichtbeobachtung einer wesentlichen Vorschrift über das Verfahren in Unterpfandssachen

---

nen nachweist, übergeben. Das Oberamtsgericht erläßt hierauf eine öffentliche Ladung an den Verschollenen oder an seine nächsten Erben, mit der Aufforderung, sich in einem bestimmten Termin zu melden, widrigenfalls der Verschollene für todt angenommen und sein Vermögen unter die Erben, welche als die nächsten es angesprochen haben, vertheilt werde. Meldet sich der Verschollene in der bestimmten Frist nicht, so wird vom Oberamtsgerichte ausgesprochen, daß er nach den Rechten als todt angenommen werde, und daß daher sein Nachlaß nach der gesetzlichen Erbfolge-Ordnung unter seine nächsten Erben zu vertheilen sey; es wird sofort die Stellung, Revision und Abhör der Pflegrechnung und die Vertheilung durch das Waisengericht verfügt.

Hätte der Verschollene noch nicht das siebenzigste, aber doch das fünfzigste Jahr zurückgelegt, und hat man seit zehn Jahren von seinem Leben oder von seinem Tode keine Nachricht, so kann um Ausfolge seines Vermögens gegen Caution gebeten werden. Wünschen sämmtliche Erben, welche für die nächsten zu halten sind, die Ausfolgung, so wenden sie sich mündlich oder schriftlich an das Oberamtsgericht, unter dessen Aufsicht das Pflegvermögen steht, und begründen ihr Gesuch durch die oben angeführten Urkunden; nur muß das gemeinderäthliche Zeugniß auch noch bezeugen, daß sie im Stande seyen, die erforderliche Caution zu leisten, und das Oberamtsgericht erlaubt die Ausfolgung und bestimmt die Caution, wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß bis zu der Zeit, wo das Vermögen endlich und als den Erben eigen zugetheilt werden kann, sich eine Aenderung in der Erbfolge ergebe, wenn nicht z. B. alte Geschwister neben Geschwisterkindern vorhanden sind,

kann eine Schadensklage gegen sie, oder vielmehr gegen die schuldhaften Mitglieder derselben und ihre

---

so daß jene bey der künftigen eigentlichen Theilung wahrscheinlich nicht mehr leben. Das Oberamtsgericht verfügt sofort die Stellung, Revision und Abhör der Pflegrechnung und weiset das Waisengericht an, den nächsten Erben gegen Leistung der bestimmten Caution das Vermögen zu übergeben. Die Caution, welche zu leisten ist, kann sich jezt jeder Erbe selbst berechnen. Er muß nach einem Justizministerial-Erlasse vom 3ten May 1826. durch Unterpfänder nur einfach versichern was er aus dem Pflegevermögen empfängt, und was die Zinsen aus diesem Antheile von jezt bis zu der Zeit ausmachen würden, wo der Verschollene das siebenzigste Jahr zurückgelegt hätte, weil man in den Rechten annimmt, der Verschollene könne bis zum Ablaufe des siebenzigsten Jahres noch erscheinen und sein Vermögen sammt den Zinsen in Anspruch nehmen.

Sind die Umstände anders beschaffen, hätte der Verschollene noch nicht einmal das fünfzigste Jahr zurückgelegt, oder hätte er es zwar zurückgelegt, aber er ist noch keine zehn Jahre verschollen, oder verlangten nicht alle, sondern nur einige muthmaßliche Erben die Ausfolgung des Vermögens, entweder weil die anderen das Vermögen noch gerne länger unter Pflegschaft stehen lassen, oder weil sie die erforderliche Caution nicht leisten können, oder weil vorauszusehen ist, daß sich in der Erbfolge noch Aenderungen ergeben können, so ist wenigstens das Oberamtsgericht zur Ertheilung der Erlaubniß nicht ermächtigt, sondern es müssen die Erben eine Bittschrift mit den oben angeführten Urkunden als Beylagen an den Pupillen-Senat

Erben begründen. Sie muß für den Schaden haften, der entsteht, wenn z. B. eine Verpfändung für nichtig erklärt wird. Nichtig ist z. B. eine Verpfändung, wenn sie von Jemanden geschehen ist, der noch nicht vollkommener Eigenthümer der verpfändeten Sache war *), wenn der Bevollmächtigte keinen ausdrücklichen Auftrag zur Verpfändung erhalten hat; wenn dem Verpfänder nicht die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht; wenn die Ueberschuldung des Verpfänders der Unterpfandsbehörde bekannt war; nichtig ist ferner z. B. eine Verpfändung, die nicht auf einem Schlusse von wenigstens fünf Mitgliedern der gehörig versammelten Unterpfandsbehörde beruht; wenn die Unterpfandsbehörde auf Gütern Unterpfänder bestellt, welche zur Orts-Markung nicht gehören, oder im Gemeindeverbande ihres Ortes nicht begriffen sind y), wenn alle sonstigen Erfordernisse beobachtet sind, aber der Eintrag

---

des Gerichtshofes eingeben, welche das Oberamtsgericht mit einem Beyberichte begleitet *).

Auch für einen Verhafteteten, der gegen Caution entlassen werden soll, ist solche zuweilen durch Verpfändung zu bestellen **).

*) Form. 12. **) Form. 13.

*) Sie bleibt auch nichtig, wenn gleich nach der Unterpfandsbestellung, der Verpfänder das Eigenthum der verpfändeten Sache erwirbt, oder wenn der Eigenthümer den Verpfänder und Schuldner beerbt. Pf. G. Art. 6.

y) Haupt-Instr. §. 6.

in das Unterpfandsbuch nicht geschehen ist yy); die Unterpfandsbehörde haftet ferner z. B. dem Gläubiger, der sich die Mitverbindlichkeit der Ehefrau für die Hälfte oder für das Ganze bedungen hat, wenn dieselbe über die Rechtswohlthaten, über welche sie zu belehren war, nicht belehrt worden ist; die Unterpfandsbehörde ist ferner z. B. verbindlich, wenn und so weit der gemeinderäthliche Anschlag unrichtig ist, wenn und so weit das verpfändete Gut nicht frey, von der Unterpfandsbehörde aber als frey ausgegeben worden ist; wenn sie diejenigen gesetzlichen Pfandrechts-Titel, die sie von Amtswegen durch Eintrag in das Unterpfandsbuch vollziehen sollte, gar nicht oder nicht zu rechter Zeit vollzogen hat z). Da die Verbindlichkeit zum Schadensersatze auf einer Pflichtverletzung beruht, so haftet jedes Mitglied der Unterpfandsbehörde für den ganzen Schaden; doch kann das einzelne Mitglied verlangen, daß die übrigen schuldhaften zahlungsfähigen Mitglieder oder ihre Erben, diese nach ihrem Erbschaftsantheil und so weit die Erbschaft reicht, in Anspruch genommen werden zz).

71. Es ist oben schon angedeutet worden, daß eine Unterpfandsbehörde sich auf die Verantwortlichkeit

yy) Haupt-Instr. §. 11.
z) Pr. G. Art. 223. 224.
zz) Pf. G. Art. 235.

ihres Actuars, des Rathsschreibers, nicht zu sehr verlassen dürfe. Dieser ist allerdings verbunden, nicht nur den Beschluß der Unterpfandsbehörde getreu niederzuschreiben und richtig auszufertigen, sondern auch denselben vorzubereiten, mithin die öffentlichen Bücher, das Unterpfands- und Güterbuch nachzuschlagen, und er wird für jeden Fehler, den er in seinem eigentlichen Geschäftskreise begeht, verantwortlich; und zwar wird er der Unterpfandsbehörde verantwortlich, die seine Untersuchung, sein Geschäft ihrem Beschlusse zu Grunde legt. Hieraus erhellt aber auch, daß die Unterpfandsbehörde wegen eines solchen Fehlers ihres Actuars gleichwohl dem beschädigten Gläubiger verbindlich sey, diesen nicht an den Actuar verweisen, sondern den Gläubiger schadlos halten müsse, und nur ihren Regreß an den Actuar nehmen könne; eben hieraus erhellt, daß ein Gemeinderath allen Grund habe, auf Unterpfandssachen seine ganze Aufmerksamkeit zu richten, bey der Wahl eines Rathsschreibers, die dem Gemeinderathe zusteht[a]), auf den rechtlichsten, tüchtigsten, pünktlichsten, und womöglich zugleich auf einen vermöglichen Mann abzuheben, sodann die in Unterpfandssachen vorkommenden Untersuchungen doch nicht ganz dem Rathsschrei-

---

a) Verw. Ed. §. 20.

ber zu überlassen, sondern, so weit als möglich, selbst zu prüfen.

Für Fehler im Erkennen über Verpfändungen 72. haften jedoch nicht blos diejenigen Gemeinderaths-mitglieder, welche sie gut geheissen haben, sondern auch diejenigen, welche der Sitzung, in welcher die Unterpfandsbestellung vorkam, sich entzogen haben, und ihre Erben, und zwar ebenfalls jeder für den ganzen Schaden, jedoch mit der Befugniß, zu verlangen, daß zuvörderst von den übrigen zahlungsfähigen schuldhaften Mitgliedern oder ihren Erben ihr Betreff gefordert werde[aa]). Die Abwesenheit allein macht aber noch nicht verbindlich; der Abwesende kann eine rechtmäßige Ursache haben; der Grund seines Ausbleibens kann der seyn, daß ihm die Sitzung gar nicht angesagt worden ist; es muß dem Abwesenden der Vorwurf gemacht werden können, daß er ohne rechtmäßige Entschuldigung ausgeblieben sey, und die anwesend gewesenen Mitglieder müssen den Beweis hierüber führen. Daher sagt das Gesetz: „in dieser Beziehung wird erfordert, daß Jedem, welchem ein solcher Vorwurf gemacht wird, in der nächsten Rathssitzung, in der er erscheint, die in seiner Abwesenheit vorgegangenen Unterpfands-Verhandlungen zur Anerkennung vorgelegt, daß er bey

aa) Pf. G. Art. 231. 235.

Verweigerung derselben über seine Abwesenheit zu Rede gestellt, daß ihm hierbey die gegen ihn streitenden Beweise vorgehalten, und daß dann seine Erklärung mit der Nachweisung seiner Entschuldigungsgründe zu Protokoll gebracht worden [b]).“ Werden die Ausgebliebenen erst in der nächsten Rathssitzung zu Rede gestellt, so kann, wenn diese vielleicht erst nach einer und mehreren Wochen Statt findet, darüber ein Streit entstehen, ob der Ausgebliebene einen rechtmäßigen Grund zum Ausbleiben gehabt habe, oder nicht, was der Gewerbsmann, der Handwerker und der Bauer fast täglich behaupten kann, und wenn dann die Anwesendgewesenen und Ausgebliebenen im Widerspruche bleiben, so ist der Streit vielleicht nach vielen Jahren, wo ein Fehler zur Sprache kommt, schwer oder gar nicht mehr zu entscheiden.

73. Das zweckmäßige Verfahren scheint daher folgendes zu seyn: Zuvörderst läßt der Schultheiß, wo nicht bestimmte Tage zu Rathssitzungen festgesetzt sind, bey der Einladung sämmtlicher Mitglieder zur Rathssitzung ausdrücklich bemerken, daß Verpfändungen vorkommen. Wenn nun Mitglieder fehlen, so fragt der Vorstand nach den abwesenden, und ob die anwesenden sie für entschuldigt halten [c]). Die-

---

b) Pf. G. Art. 231.

c) Haupt-Instr. §. 12. 51.

jenigen, welche nicht für entschuldigt angenommen werden, werden aufgeschrieben, und sogleich auf den nächsten oder einen der folgenden Tage berufen; es wird ihnen sodann der über die Verpfändung gefasste Beschluß vorgelegt, und sie werden gefragt, ob sie demselben beystimmen. Stimmen sie bey, so ist es anzusehen, als wenn sie in der vollen Gemeinderaths-Sitzung mitgestimmt hätten. Stimmen sie nicht bey, so wird es von Bedeutung, ob sie aus rechtmäßiger Ursache ausgeblieben sind oder nicht. Sie werden daher über die Ursache ihres Ausbleibens gehört; es wird ihnen vorgehalten, in wie ferne ihre Entschuldigung unzureichend erscheint, es wird alles zu Protokoll genommen, und dem Gemeinderath in nächster Sitzung vorgelegt. Hält der Gemeinderath die Ausgebliebenen nicht für entschuldigt, und die Sache erscheint ihm bedeutend genug, so stellt er nähere Untersuchung an, und spricht seine Meynung im Gerichtsprotokolle aus, damit hierüber, wo möglich künftig, kein Streit entstehe *).

---

*) Form. 14. 15. Die sämmtlichen Mitglieder eines gewissen Stadtrathes haben die Uebereinkunft zu Protokoll getroffen, „daß die Handlungen der anwesenden Mitglieder, für alle, auch die abwesenden, verbindlich, somit bey einer entstehenden Verantwortlichkeit, wobey die bey der Handlung gegenwärtig gewesenen etwa in Anspruch genommen werden würden, sämmtliche Mitglieder des Stadtrathes zu haften verbunden seyn sollen, wobey es sich übrigens

74. Es entstehen aber Verpfändungen nicht blos durch Vertrag, nicht blos mit dem Willen des Schuldners, sondern auch ohne dessen Bewilligung, durch die Verordnung der Gesetze, durch eine gesetzliche Nothwendigkeit. Durch das neue Gesetz ist jedoch der wichtige Unterschied entstanden, daß diese gesetzlichen, oder wie man sie auch hieß, stillschweigenden Pfandrechte nicht einzig und allein durch das Gesetz wirksam werden, daß sie nicht mehr geheime sind, daß sie nicht erst bey einer Klage oder einem Gante zum Vorschein kommen, sondern daß sie, wie die vom Schuldner verwilligten, in das Unterpfandsbuch eingetragen werden müssen, und erst von der Zeit an gelten, wo sie eingetragen worden sind.

Hatte z. B. ein Handwerksmann jemanden ein Haus reparirt, so entstand nach den seitherigen Gesetzen sein Pfandrecht auf das Haus ganz allein durch

---

von selbst verstehe, daß wegen derjenigen Verbindlichkeiten, welche von einzelnen Mitgliedern des Stadtrathes, z. B. den Waisenrichtern als solchen, zu erfüllen seyen, nicht auch die übrigen Mitglieder des Stadtrathes zu haften haben." Sicherer wäre es vielleicht gewesen, auch noch ausdrücklich zu bestimmen, daß die Verbindlichkeit des Einzelnen nach Art. 232. des Pfandgesetzes nicht mitübernommen sey. Die Erneuerung dieses auf besonderem gegenseitigem Vertrauen beruhenden Vertrages bey dem Eintritte eines jeden Mitgliedes ist natürlich vorausgesezt.

das Bauen, es konnte ein Geheimniß seyn, daß er nicht bezahlt worden sey, vielweniger mußte er es der Unterpfandsbehörde anzeigen; nach dem neuen Pfandgesetze hat er aber blos ein Recht zu verlangen, daß ihm der Schuldner wegen seiner Forderung das Haus verpfände; so lange er bey der Unterpfandsbehörde nicht verlangt, daß ihm für die Baukosten das Haus verpfändet werde, über diese Verpfändung erkannt und dieselbe eingetragen wird, hat er kein Unterpfand auf demselben.

Für einige dieser auf dem Gesetze beruhenden 75.
Pfandrechte, oder wie sie im neuen Pfandgesetze genannt werden, für einige dieser gesetzlichen Pfandrechts-Titel muß die Obrigkeit von Amtswegen sorgen, für andere nicht; oder mit andern Worten: bey einigen solcher Titel oder Rechte darf die Obrigkeit nicht abwarten, bis der Berechtigte den Eintrag seines Unterpfandes in das Unterpfandsbuch verlange, sondern muß selbst dafür sorgen, bey anderen hat sie keine Verantwortung, wenn sie den Antrag des Berechtigten abwartet, oder muß ihn abwarten.

Dieser Unterschied ist bey jedem gesetzlichen Pfandrechts-Titel besonders wohl zu bemerken [d]).

Ein solches gesetzliches Pfandrecht haben auch 76.
wieder nach dem neuen Gesetze die Kinder [e]); hin-

---

d) H. J. §. 81 — 98.

e) Pf. G. Art. 33 — 36.

gegen ist für dieselben viel besser gesorgt, als bisher. Bekanntlich hat die Commun-Ordnung f) verordnet: „die Kinder, wo immer möglich, auf sichere liegende Güter, nicht nur unterpfandsweise, sondern auch mit dem Eigenthumsrechte selbst zu verweisen, damit sie, wenn der Vater oder Mutter übel hausete, oder es bey der Obrigkeit an genugsamer Obsicht ermangelte, gleichwohl auf keinem Weg zu Schaden kommen, sondern solche ihnen eigenthümlich angewiesene Güter jederzeit wieder zurückfordern können.“ Allein wir wissen aus vielen vorgekommenen Fällen, daß die Kinder der Fürsorge der Commun-Ordnung ungeachtet zum Theil beträchtlichen Schaden erlitten haben. Es ist nicht von den Fällen die Rede, wo die Waisengerichte die communordnungsmäßige Versicherung ganz oder zum Theil unterlassen, oder wo die Magistrate solche den Kindern verpfändete Güter haben verkaufen lassen, und welche Fälle Processe gegen die Waisengerichte veranlaßt haben. Es haben Waisen Verlust erlitten, ungeachtet alles Vorgeschriebene gehörig beobachtet war. Sie wurden nach dem seitherigen Rechte nicht mit den ihnen versicherten Gütern selbst, sondern nur mit dem Erlöse derselben befriedigt. Stiegen die Güter im Werthe, so nahmen sie durch Revision zwar Theil an dem Ueber-

f) Kap. II. §. 14.

erlöse, aber allein gebührte er ihnen nicht. Fielen aber die ihnen versicherten Güter im Werthe, so durften sie zwar das, um was nach geschehener Revision ihr Vermögen mehr betrug als der Erlös, in dem Gante nach den gerichtlich versicherten Gläubigern, vermöge ihres gesetzlichen allgemeinen Pfandrechtes, fordern, allein es war bekanntlich in der neueren Zeit nicht selten, daß schon die jüngeren gerichtlichen Obligationen durchfielen, und daß also die Waisen ihr ausgesetztes Vermögen nicht erlangten.

77. Ein anderer Fall, wo Kinder an ihrem anerstorbenen Vermögen Verlust litten, war der, wann gerichtliche Obligationen durchfielen. Bey der Eventualtheilung wurden, um zu finden, worin die Erbschaft bestehe, natürlich die Schulden abgezogen, und den Kindern ihr Erbtheil aus dem reinen Vermögen berechnet.

Der überlebende Ehegatte behielt stillschweigend so viel Vermögen als die Schulden ausmachten; das Vermögen wurde verbraucht, die gerichtlichen Obligationen aber, deren Unterpfänder er behielt, und die man überhaupt für sicher hielt, blieben stehen; endlich kam er in Gant, und da auch diese gerichtlichen Obligationen durchfielen, so klagten diese gegen die Kinder als Erben des Vaters oder der Mutter, die sich beyde vermöge der gerichtlichen Obligation, für die ganze Schuld fest verbindlich gemacht hat-

ten, und es konnte weder dem Pfleger noch der Obrigkeit, sondern nur dem Gesetze ein Vorwurf gemacht werden.

78. Durch die neuen Gesetze ist für die Kinder viel besser gesorgt. Von der Bekanntmachung des neuen Gesetzes, vom 1. Juny 1825. an, werden die Eventualtheilungen auf folgende Art behandelt: wenn berechnet ist, was das reine Vermögen und somit die Erbsportionen ausmachen, wird zuerst für die Schulden gesorgt, es werden entweder so viel Güter verkauft, als zu Bezahlung der Schulden erforderlich ist, oder es werden, wenn der überlebende Vater oder Mutter einen Güterverkauf nicht wünscht, die Gläubiger vernommen, ob sie nicht diesen oder diese ausschließend als Schuldner annehmen wollen, so daß sie an die Kinder keinen Anspruch mehr haben. Sind auf diese Art die Schulden abgefertigt, so wird untersucht, welchen Anspruch die Kinder insgesammt, nicht jedes einzelne Kind, an die erbschaftlichen liegenden Güter selbst haben, sowohl an die von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter eingebrachten, als an die während der Ehe erworbenen.

Sind z. B. drey Kinder da, so haben sie drey Viertheile, und der überlebende Vater ein Viertheil an allen von der Mutter in die Ehe gebrachten, und drey Viertheile an der Hälfte der errungenen Güter; und diese Antheile werden den Kindern auch als

wahres Eigenthum zugeschrieben, wenn nicht, was in der Regel vorzuziehen ist, weil jede Gemeinschaft hindert und zu Streitigkeiten Veranlassung giebt, der Vater und die Kinder eine Ausgleichung treffen, so daß Vater und Kinder ganze Güterstücke übernehmen g).

79. Das übrige Vermögen, nämlich Fahrniß und Kapitalien, sollte eigentlich eben so nach dem Erbrechte, also in dem gegebenen Beyspiele in ein und drey Viertel vertheilt und so aufgeschrieben oder durch Uebereinkunft ausgeglichen werden; dieß will aber, wenn nicht besondere Umstände eintreten, das Gesetz nicht, weil es dem überlebenden Ehegatten doch sehr beschwerlich wäre, wenn er von der Fahrniß den bedeutendsten Theil abgeben müßte.

Für diesen Antheil der Kinder kann daher auf gütlichem Wege entweder auch Liegenschaft als ein wahres Eigenthum derselben zugeschrieben werden: oder geschieht dieses nicht, so werden die Kinder mit diesem Theile ihres anerstorbenen Vermögens an den überlebenden Vater oder Mutter verwiesen.

Erst dieser Theil des anerstorbenen Vermögens ist es also, wofür die Kinder zu versichern sind; denn ihr übriges Vermögen ist ihnen in Liegenschaft mit vollkommenem Eigenthume zugetheilt h).

---

g) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 34 — 37.
h) Pf. G. Art. 33.

80. Sobald nun die Eventualtheilung beendigt ist, muß das Waisengericht, das nach der seitherigen Verfassung und nach dem Notariats-Edicte ein Theil des Gemeinderathes, und der Gerichts- und Amtsnotar, der zur Berathung und Unterstützung des Waisengerichtes und des Gemeinderathes in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetz- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, namentlich der Theilungen, aufgestellt ist i), für die Versicherung dieses Waisengutes von Amtswegen sorgen. Diese Versicherung darf nicht mehr, wie seither, mißbrauchsweise von dem Waisengerichte allein geschehen, sondern sie muß von dem ganzen Gemeinderathe, der die Unterpfandsbehörde ist, vollzogen werden ii) *).

Da das Pfandrecht, das den Kindern bestellt wird, nicht mehr, wie früher, mit dem Anfange der Verwaltung des überlebenden Vaters oder der Mutter, sondern erst mit dem Eintrage in das Unterpfandsbuch anfängt, und das Waisengericht aus einem verspäteten Eintrage verantwortlich wird, so hat es mit dieser Versicherung immer zu eilen.

---

i) K. Verordn. die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edicts vom 29. Aug. 1819. betr. vom 24. May 1826. Art. VIII.

ii) H. J. §. 83—86.

*) Die Versicherung geschieht von Amtswegen nur für minderjährige oder noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder; volljährige und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehende Kinder müssen selbst für ihre Sicherheit sorgen. Haupt. Instr. §. 87.

Können oder wollen die Erbschafts-Schulden 81.
nicht abgezahlt werden, so muß nach dem neuen Gesetze den Kindern auch für den Fall Sicherheit gewährt werden, daß sie wegen der von ihren Erbschaftsforderungen schon abgezogenen Schulden von Erbschafts-Gläubigern sollten in Anspruch genommen werden, und zwar für ihren Theil, den sie an der Erbschaft und somit auch an den Schulden haben [k]).

In Ansehung der solchergestalt den Kindern ei- 82.
genthümlich zugetheilten und zugeschriebenen Güter findet eine Revision im seitherigen Sinne nicht mehr Statt; denn das, um was die Güter durch die Zeit im Werthe gewinnen oder verlieren, nützt oder schadet den Kindern, wie jedem anderen Eigenthümer; hat der Vater oder die Mutter durch besonderen Aufwand, wozu, vermöge der Nutznießung, keine Verbindlichkeit vorhanden war, die Güter in größeren Werth gebracht, so wird dadurch allerdings ein Anspruch auf Entschädigung begründet, so wie auch umgekehrt wegen schuldhafter Verschlimmerung derselben eine Verbindlichkeit zum Schadensersatze, und die in Ansehung der Fahrniß eintretenden Veränderungen werden, wie bisher in der Regel, und wenn

---

k) Pf. G. Art. 34. Verordn. vom 21. May 1825. §. 38.

nicht besondere Umstände eintreten, gleichfalls nicht beachtet l).

83. Fällt den Kindern während der Lebzeiten ihrer beyden Eltern oder eines derselben von Großeltern, anderen Verwandten oder anderen Personen Vermögen an, das beyde Eltern oder eines derselben in Nutznießung bekommt, so muß der in Fahrniß oder Kapitalien bestehende Antheil versichert werden, denn der in Liegenschaft bestehende Theil bedarf keiner Versicherung m).

84. So oft Vater oder Mutter wegen des in Fahrniß oder in Kapitalien bestehenden Vermögens ihrer Kinder, das sie in Nutznießung haben, Sicherheit leisten sollen, muß die Obrigkeit solche in Liegenschaft geben; ist keine freye Liegenschaft vorhanden, so stellt sie die eigenthümlichen Kapitalien der Kinder dadurch sicher, daß sie die Schuldner anweiset, bey Gefahr doppelter Zahlung ohne ihre Erlaubniß und Anweisung die Kapitalien nicht heimzuzahlen; wegen der Fahrniß verlangt sie Sicherstellung durch Verpfändung von Kapitalien, die dem Vater oder der Mutter eigenthümlich gehören, und welche auf die eben bemerkte Art sichergestellt werden*), und

---

l) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 39. 40.

m) Pf. G. Art. 34. K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 47.

*) Wenigstens auf gütlichem Wege; denn nach §. 85. der

wenn auch keine Kapitalien zur Sicherstellung vorhanden sind, so wird dem Pfleger der Kinder zur Pflicht gemacht, auf Versicherung anzutragen, sobald sich ein Gegenstand hiezu zeige, so fern der Gemeinderath die künftig gestattete allgemeine Vormerkung des Pfandrechts-Titels n) als einen Eintrag ansieht, der erst die neue Einrichtung der Unterpfandsbücher voraussezt o); es ist jedoch diese Vormerkung bereits häufig im Gebrauche; die Fahrniß selbst wird der Benutzung der Eltern nie entzogen, wenn nicht ein gegründeter Verdacht der Verschleppung oder Verschwendung vorhanden ist.

85. Den gesetzlichen Pfandrechts-Titel der Kinder muß durch wirkliche Verpfändung und durch den Eintrag derselben in das Unterpfandsbuch diejenige Behörde wirksam machen, welche von diesem Titel zuerst Wissenschaft erhält, mithin dasjenige Waisengericht, welches die Theilung vorgenommen hat, durch welche den Kindern Vermögen angefallen ist; dieses Waisengericht macht also unmittelbar nach der Beendigung der Theilung seinem Gemeinderathe, etwa unter Anschluß des Theilungsgeschäftes oder

---

Haupt-Instr. ist es künftiger Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinderäthe oder eine andere Behörde die Verpflichtung haben sollen, auf Sicherstellung der Kinder durch Verpfändung von Activ-Forderungen zu dringen.

n) Pf. G. Art. 35. o) Einf. G. Art. 8.

eines beglaubigten Auszuges aus demselben, eine schriftliche Anzeige, und läßt sich solche durch den Vorstand oder den Rathsschreiber, oder wenn es ganz vorsichtig seyn will, durch den gesammten Gemeinderath beurkunden. Stehen die Kinder unter einer auswärtigen Obrigkeit, so wird von der Theilungsbehörde dasselbe beobachtet. Diese Empfangs-Bescheinigung wird zur Legitimation des Waisengerichtes dem Theilungsgeschäfte beygeheftet. Der Gemeinderath stellt nach wirklich bestellter Versicherung dem Waisengerichte eine Urkunde über dieselbe aus, die gleichfalls den Theilungsacten angeheftet wird, oder beurkundet die geschehene Versicherung in dem Theilungsgeschäfte selbst.

Das Oberamtsgericht benützt jede Gelegenheit, um nachzusehen, ob das Waisengericht und der Gemeinderath ihrer Obliegenheit nachgekommen sind*).

86. An die Stelle der den Kindern früher zufolge der Commun-Ordnung eigenthümlich oder nun zufolge des neuen Pfandgesetzes unterpfändlich verschriebenen Güter können andere eingesetzt werden. Man sollte meynen, daß Eltern, wenn sie ein ihren Kindern zur Sicherheit verschriebenes Gut wieder frey machen und dagegen ein anderes einsetzen wollen, die Zustimmung des Pflegers ihrer Kinder bey-

---

*) Formular 16. 17.

bringen müssen, gerade so wie überhaupt die Einwilligung eines Pfandgläubigers nachgesucht werden muß, wenn der Schuldner für das ihm eingesetzte Gut ein anderes versichern, oder, wie er spricht, aus der Obligation herausziehen will. Der Pfandgläubiger kann dem Schuldner seine Bitte, diese Verwechslung zu gestatten, ohne Weiteres, auch wenn er völlig gleich versichert würde, abschlagen, und geschieht dann, ohne oder wider den Willen des Gläubigers, was wohl seither öfters der Fall war, die Verwechslung dennoch, so ist sie ungültig, der Gläubiger behält sein Unterpfand auf dem ihm ursprünglich eingesetzten Stücke.

So ist es bey Unterpfändern der Kinder doch nicht. Eltern sollen, wenn es unbeschadet der Sicherheit der Kinder geschehen kann, durch dieselben in der Verfügung über ihr Vermögen nicht gehindert werden, und überhaupt haben Eltern mehr Rechte gegen ihre Kinder, als ein Schuldner gegen seinen fremden Gläubiger. Daher können Eltern ein ihren Kindern versichertes Güterstück frey machen, wenn nur dasjenige, welches sie dafür einsetzen, gleiche Sicherheit gewährt. Dieß geschieht von den Eltern entweder vorher, ehe sie über das den Kindern seither versichert gewesene Gut anders verfügen, ehe sie es verkaufen oder anderwärts verpfänden; in diesem Falle müssen sie sich, nicht etwa blos an das Wai-

sengericht, wie es seither gewöhnlich geschah, sondern an die Unterpfandsbehörde, den ganzen Gemeinderath wenden, oder das Waisengericht muß sie an den Gemeinderath verweisen, und dieser muß bey dieser Verwechslung alles beobachten, was er bey einer neuen Unterpfands-Bestellung zu beobachten hat p).

Machen die Eltern ein den Kindern verpfändetes Gut durch Einsetzung eines andern nicht vorher frey, ehe sie über das erste verfügen, so muß der Gemeinderath, ehe er über den Verkauf erkennt, zuerst von Amtswegen für die neue Sicherheit der Kinder sorgen, und wenn er etwa nicht zugleich auch die vormundschaftliche Behörde für die Kinder ist, zuvörderst mit derselben Rücksprache nehmen; es muß vor allen Dingen eine neue ordnungsmäßige Verpfändung für das Gut geschehen, das aus der Versicherung der Kinder genommen wird q).

87. Ein ganz anderer Fall ist der, wenn Eltern Güter, die den Kindern versichert sind, anderwärts verpfänden oder verkaufen wollen, ohne ihnen andere Güter zur Sicherheit dafür einzusetzen.

88. Dieser Fall ist dem Rechte nach ganz gleich mit den zwey Fällen, wenn Eltern wirklich eigenthümli-

---

p) H. J. §. 123. 124.

q) Verordn. vom 21. May 1825. §. 48.

che Güter ihrer Kinder verpfänden oder veräußern. In dem ersten Falle entziehen sie ihren Kindern die Sicherheit für ihr Vermögen, in dem zweyten Falle setzen sie dieselben der Gefahr aus, daß ihr Vermögen zur Befriedigung der Forderungen, für welche die Verpfändung geschieht, verwendet wird, in dem dritten Falle entziehen sie ihnen ihr Vermögen sogleich. Nach unserer gesetzlichen Einrichtung, vermöge welcher die Obrigkeit über jede Verpfändung oder Veräusserung eines liegenden Gutes erkennen muß, ist ohne deren Zulassung keiner der drey Fälle möglich; die Gemeinderäthe und Unterpfandsbehörden müssen also wissen, wie fern über eigenthümliche Güter der Kinder oder über die ihnen verpfändeten Güter eine Verfügung rechtlich erlaubt sey; und da diese Stellen auch ein Versehen verschulden können, so ist das Recht in dieser Hinsicht allgemein zu wissen nöthig.

89. Dürfte man das Vermögen der Kinder in Beziehung auf ihre Eltern als ein ganz fremdes Vermögen ansehen, so wäre die Beantwortung der Frage, ob sie die in den §§. 87. und 88. angeführte erste, zweyte oder dritte Verfügung gültig treffen können, ganz leicht; man könnte ganz kurz antworten: nur mit Einwilligung der volljährigen und mit Einwilligung der Pfleger der minderjährigen Kinder. Allein für Eltern und Großeltern ist das Vermögen ihrer

Kinder und Enkel kein ganz fremdes, sie haben bedeutende Rechte auf dasselbe und zwar nicht blos aus Einem Rechtsgrunde. Es treten hier die Wirkungen der väterlichen Gewalt, des elterlichen Nutznießungsrechtes und der gesetzlichen Vormundschaft ein.

90. Die väterliche Gewalt, unterschieden von der elterlichen Gewalt, welche auch der Mutter zukommt, hört dadurch auf, daß das Kind von einem Anderen an Kindes Statt angenommen wird, oder daß, was jedoch selten vorkommt, der Vater vor der Obrigkeit erklärt, daß er sein Kind aus der väterlichen Gewalt entlasse, oder dadurch, daß der Sohn eine eigene, von der väterlichen getrennte Haushaltung anfängt, oder wenigstens vom Vater nicht mehr unterhalten wird, und endlich dadurch, daß eine Tochter heurathet.

Die väterliche Gewalt erstreckt sich über alles Vermögen der Kinder, ausgenommen dasjenige, was ein Sohn durch ein öffentliches, bürgerliches oder militärisches Amt*) erworben hat, oder was ein Kind unter der ausdrücklichen Bedingung erhalten hat, daß der Vater an dasselbe kein Recht haben solle r).

---

*) Z. B. von dem Kapital, das der in väterlicher Gewalt befindliche Sohn als Einsteher im Militär erwirbt, hat der Vater die Nutznießung nicht.

r) Landrecht Th. IV. Tit. 9. §. wo auch ꝛc.

Vermöge der väterlichen Gewalt kann der Va- 91.
ter zum Besten seiner Kinder über ihr Vermögen für sich allein, ohne alle Förmlichkeit verfügen, er kann es veräußern oder verpfänden, wenn es ihnen nützlich, oder sogar nothwendig ist. Daß er zu ihrem Besten wirklich handle, darüber wacht die Obrigkeit als vormundschaftliche Behörde; sie untersucht bey einem Erkenntnisse über einen solchen Vertrag, ob wirklich eine Nothwendigkeit oder ein Nutzen für die Kinder vorhanden sey und trifft Maasregeln, daß der gebilligte Zweck auch wirklich erreicht werde s).

Ergiebt sich durch die Untersuchung, daß der Vater eigentlich seinen Vortheil befördern will, so kann er sich natürlich auf seine väterliche Gewalt nicht berufen, er handelt hier in Wahrheit nicht für seine Kinder, sondern für sich selbst, und hier muß dann das Kind durch einen besonderen Pfleger vertreten werden, wie wenn es mit seinem Vater selbst einen Vertrag schlöße.

Der Vater, dessen väterliche Gewalt aufgehört 92.
hat oder auf ein gewisses Vermögen sich nicht erstreckt, und die Mutter, deßgleichen die Großeltern, können die Nutznießung des Vermögens der Kinder oder Enkel haben.

---

s) H. J. §. 111.

Eine lebenslängliche Nutznießung haben Vater und Mutter von dem mütterlichen und väterlichen Vermögen ihrer Kinder, die Großeltern von dem großväterlichen oder großmütterlichen Vermögen ihrer Enkel *); bis zur Verheirathung oder bis zu Errichtung eines eigenen Haushaltes, oder bis zu Zurücklegung des 25sten Jahres der Kinder dauert dagegen nur diejenige Nutznießung, welche Vater und Mutter an demjenigen Vermögen haben, das den Kindern von ihren Großeltern (mit Nutzen und Eigenthum), von ihren Geschwistern, (so fern nicht das Vermögen des verstorbenen Geschwisters noch in lebenslänglicher Nutznießung stund) t) von Seitenverwandten oder von anderen Personen auf irgend eine Art zugefallen ist, wenn nicht den minderjährigen oder unverheiratheren Kindern durch einen lezten Willen, oder auf andere Art ausdrücklich das Vermögen unter der Bedingung verschafft worden ist, daß es ihnen mit Nutzen und Eigenthum bleiben solle u).

---

*) Z. B. der Großvater stirbt, und an der Stelle seiner verstorbenen Tochter erben ihre Kinder; die Großmutter erhält nun die lebenslängliche Nutznießung, die sie ja auch gehabt hätte, wenn ihre Tochter am Leben gewesen wäre und geerbt hätte. von Bolley 33 Aufsätze ꝛc. N. 17.

t) Landrecht Th. IV. Tit. 9. §. wenn jedoch ꝛc.

u) Landrecht Th. IV. Tit. 9. §. wo auch ꝛc.

93. In dem Nutznießungsrechte liegt kein Recht zur Veräusserung, die nutznießenden Eltern und Großeltern können daher das Vermögen ihrer Kinder und Enkel weder verpfänden noch verkaufen, wenn sie nicht auch als gesetzliche Pfleger das Recht der Verwaltung haben; als bloße gesetzliche Pfleger haben sie aber kein größeres Recht als jeder andere Pfleger, daher muß der Vater, der nicht auch ausser der Nutznießung noch die väterliche Gewalt hat, also blos noch gesetzlicher Pfleger ist, der Großvater, auf welchen nach dem Tode des Vaters die gesetzliche Verwaltung des Vermögens übergegangen ist v), wie jeder andere Pfleger die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Veräusserung, des Verkaufes oder der Verpfändung vor der Obrigkeit nachweisen, und seine Handlung ist ohne deren Zustimmung nicht gültig w).

Wollen diese Personen zu ihrem eigenen Besten über das Vermögen der Kinder verfügen, so handeln sie nicht in der Eigenschaft als Pfleger und werden wie jeder andere Pfleger, der nur sein eigenes Interesse besorgen will, von der Obrigkeit zurückgewiesen.

Endlich der Vater, der auch nicht einmal die gesetzliche Verwaltung hat, entweder weil er hiezu

---

v) Landrecht Th. IV. Tit. 12. §. so nach ꝛc.

w) Haupt-Instr. §. 112. 113.

unfähig, oder weil sie ihm ausdrücklich entzogen ist, der Großvater, der nicht gesetzlicher Pfleger ist, entweder weil der Vater noch lebt, oder weil ein anderer Pfleger bestellt ist, und die Mutter, die nach würtembergischem Rechte zur Vormünderin nicht tauglich ist, weil sie selbst eines Geschlechts-Beystandes bedarf, müssen, wenn sie das Vermögen der Kinder veräußern oder verpfänden wollen, eigentlich dasselbe beobachten, was eine fremde Person zu beobachten hätte, sie müssen die Einwilligung der volljährigen Kinder und die Einwilligung der Pfleger der minderjährigen Kinder, die Mutter auch die ihres riegsvogtes haben*).

*) Daß ein Vater, der vermöge seiner väterlichen Gewalt ein liegendes Gut seines Kindes aus Nothwendigkeit oder zu seinem Nutzen veräussert, des öffentlichen Aufstreiches nicht bedürfe, ist klar, da er nicht als gesetzlicher Pfleger, sondern vermöge eigenen Rechtes handelt, und liegt auch in §. III. der Haupt-Instr. Auch bey Veräusserungen der Mutter wird von unseren Rechtsgelehrten wenigstens kein öffentlicher Aufstreich erfordert. von Bolley, Rechte und Verbindlichkeiten ꝛc. S. 301. N. f. Indessen wird es doch sicherer seyn, bey allen Veräusserungen, welche nicht vermöge der väterlichen Gewalt geschehen, die Förmlichkeit eines öffentlichen Aufstreiches zu beobachten, da, wie ausgeführt worden, doch von Eltern und Großeltern eigentlich nur in der Eigenschaft von Pflegern die Veräusserung geschieht. Hier kann nun die Frage entstehen, welche Förmlichkeiten bey einem solchen Aufstreiche oder überhaupt bey einem Aufstreiche, den ein Pfleger vor-

Zum Besten der Eltern können nur voll- 94.
jährige Kinder ihre liegenden Güter veräußern, ver-
pfänden oder verkaufen; sind die volljährigen Kinder
noch unter der väterlichen Gewalt, so ist ausser ih-
rer Einwilligung noch ein gemeinderäthliches Erkennt-
niß erforderlich x), weil der Vater und die unter
seiner Gewalt stehenden Kinder den Rechten nach für
eine Person gehalten werden, oder weil man wenig-
stens mit der väterlichen Gewalt ein Ansehen ver-
bunden glaubt, das die freye Entschließung des Kin-
des beeinträchtigt.

Güter minderjähriger Kinder können in der
Regel zum Besten ihrer Eltern nicht veräußert wer-
den. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die
Veräusserung, Verkauf oder Verpfändung durch die
Pflicht der Kinder, ihre dürftigen Eltern zu unter-
stützen, nach gerichtlichem oder gemeinderäthlichem
Erkenntnisse unvermeidlich geboten ist.

---

zunehmen hat, zu beobachten seyen. Der Staat und Unterricht für Vormünder bestimmt sie nicht, und die Vorschriften der neuen Executionsordnung sind natürlich nicht für diesen Fall gegeben; gleichwohl wird es das Sicherste seyn, wenn sich ein Gemeinderath zum Grundsatze macht, auch auf einen solchen Verkauf die Vorschriften der neuen Executionsordnung über einen ersten Aufstreich anzuwenden.

x) Haupt-Instr. §. 117.

Ist eine solche Nothwendigkeit zwar nicht vorhanden, aber die Gründe für eine Unterstützung der Eltern sind doch dringend, so soll der Gemeinderath die Sache nicht auf sich nehmen, sondern sie der obervormundschaftlichen Behörde, dem Oberamtsgerichte zur Entscheidung vorlegen y).

95. Für minderjährige und andere unter Vormundschaft gestellte Personen, nämlich Blödsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender, sodann für milde Stiftungen *), die nicht selbst für sich sorgen können, sondern die Verwaltung denjenigen Personen überlassen müssen, welche die Obrigkeit aufstellt, haben die Gesetze billigerweise immer vorzüglich gesorgt. Wegen eines jeden Anspruches, den der Pflegling und die milde Stiftung an den Pfleger aus seiner Verwaltung zu machen hatte, also nicht blos we-

---

y) Haupt-Instr. §. 118.

*) Der Ausdruck: milde Stiftungen (pia corpora begreift 1) solche corpora, welche der Kirche angehören, oder sich auf Erhaltung der Kirchen, ihrer Diener und des äusseren Gottesdienstes unmittelbar beziehen; 2) hohe und niedere Schulen, und die auf Schul- und Erziehungs-Anstalten sich beziehenden, mithin die für die lernende und studierende Jugend errichteten Stiftungen oder Stipendien jeder Art ꝛc. 3) alle zu Unterstützung und Hilfe der leidenden Menschheit, der Armen, Kranken, Verlassenen errichteten Anstalten und Stiftungen. Gen. Rescr. vom 1. Jan. 1793. in Kapff's Samml. S. 390.

gen eines Restes, sondern auch wegen einer Entschädigungsforderung, die sich der Pfleger durch nachläßige Führung seiner Verwaltung zugezogen hatte, stund dem Pflegling und der milden Stiftung ein allgemeines Pfandrecht auf das ganze jetzige und künftige Vermögen des Pflegers, eine Generalhypothek zu, und dieses Pfandrecht fieng nicht erst mit der Zeit an, wo der Pfleger in die Kasse grief, oder den Fehler machte, und nachläßig wurde, sondern es entstund mit der Zeit der obrigkeitlichen Aufstellung *).

96. Das neue Gesetz wollte alle Generalhypotheken abschaffen, daher findet bey allen Pflegschaften, die nach dem 31. May 1825. entstehen, und bey allen schon bestehenden Pflegschaften und Verwaltungen milder Stiftungen, in Ansehung der Verwaltung vom 1. Juny 1825. an, das angeführte allgemeine gesetzliche Pfandrecht nicht mehr Statt.

Die Verwalter der milden Stiftungen, die Spital- und Heiligenpfleger müssen bekanntlich bey dem Antritte ihres Dienstes eine besondere Kaution stellen. Für Minderjährige und andere Personen, die unter Vormundschaft stehen, sorgt die Landes-Ordnung; es heißt in dem Eide, mit welchem Pfleger verpflich-

---

*) Wegen eines Kassenrestes hatte eine milde Stiftung sogar gleiches Recht mit der Landesherrschaft, nämlich das Vorzugsrecht in der ersten Klasse. Gmelin's Ordn. der Gläubiger §. 69.

tet werden, daß sie bey Verpfändung ihres gesammten Vermögens die Pflegschaft redlich verwalten wollen. Da eine Generalhypothek nach dem neuen Gesetz nicht mehr gelten soll, so kann zwar die in dem Eide des Pflegers enthaltene allgemeine Verpfändung seines Vermögens die frühere Wirkung nicht mehr haben, allein dieser Eid, den die Gemeinderäthe den Pflegern abzunehmen haben, enthält doch für die Gemeinderäthe noch die besondere Verpflichtung, nur solche Pfleger aufzustellen, die so viel Vermögen haben, daß sie das, was sie durch einen Eingriff in die Pflegschafts-Kasse oder durch Nachläßigkeit schuldig werden, ersetzen können. Aufstellung verständiger, rechtlicher und vermöglicher Pfleger ist also das Erste, wodurch der Gemeinderath für die Sicherheit der Pflegschaften sorgt.

97. Sodann sagt das neue Pfandgesetz: wenn sich bey Ablegung der Rechnung ergebe, daß der Pfleger oder Verwalter durch die Führung der Verwaltung etwas schuldig geworden sey und es nicht auf der Stelle zahlen oder ersetzen könne, so könne und müsse bey dem Gemeinderathe darauf angetragen werden, daß der Pfleger oder Verwalter für diese seine Schuldigkeit durch Verpfändung Sicherheit leiste z).

98. Es ergiebt sich hieraus, daß die Sicherheit der Pflegschaften hauptsächlich auch davon abhängt, daß

---

z) Pf. G. Art. 37.

die Pflegschaftsrechnungen zu rechter Zeit gestellt, revidirt und abgehört werden.

Für die zeitige Stellung ist der Gerichts- und 99.
Amts-Notar zunächst verantwortlich. Bekanntlich soll [a]) eine Anstandsrechnung immer nach Verfluß des ersten Jahres, das Vermögen mag groß oder klein seyn, die folgenden Rechnungen aber, wenn das pflegschaftliche Vermögen sich auf 2000 fl. oder eine höhere Summe belauft, alle Jahre, wenn es unter 2000, jedoch über 1000 ist, je nach zwey Jahren; wenn es 1000 fl. und darunter, doch nicht unter 500 fl. beträgt, alle drey Jahre, und wenn es nur 100 bis 500 fl. beträgt, je nach 4 Jahren gestellt werden.

Wenn nun der Pfleger die von ihm selbst gestellte 100.
Rechnung zur Verfallzeit dem Notar übergibt, was ihm durch das Notariatsedict erlaubt ist, so muß der Notar sogleich bey der Uebergabe die Pflegschaftskasse stürzen, das baare Geld, das nach der Rechnung vorhanden seyn soll, sich vorzählen lassen. Ergibt sich hiebey ein Rest, so muß er dem Gemeinderathe, unter welchem der Pfleger steht, von dem Reste sogleich Nachricht geben, und darauf antragen, daß der Pfleger, wenn er den Rest nicht sogleich bezahlen könne, ihn durch Bestellung eines Unterpfandes sicher stelle. Dasselbe liegt dem Notar ob, wenn der Pfleger zur

---

a) Gen. Resc. vom 21ten Sept. 1803.

Verfallzeit seine Rechnung gestellt nicht übergeben hat, wenn also er die Rechnung stellen muß, und wenn er durch die Stellung derselben und durch den jedesmal vorzunehmenden Kassensturz einen Rest entdeckt.

101. Ergibt sich bey der Revision, für welche das Oberamtsgericht sorgt, oder bey der Abhör ein Rest oder ein bedeutender Ersatzposten, z. B. der Ersatz eines ohne gerichtliche Versicherung ausgeliehenen und in einem Gante wahrscheinlich durchfallenden oder bereits durchgefallenen Kapitals, so weiset das Oberamtsgericht den Gemeinderath an, den Pfleger zur gerichtlichen Versicherung seiner Schuldigkeit anzuhalten oder wenn die Schuld noch nicht genau angegeben werden kann, im Unterpfandsbuche zu bemerken, daß er, ehe er weiter etwas verpfänden könne, vorher seine Pflegschaft sicher stellen müsse.

102. Durch diese Verordnung des neuen Gesetzes werden die Pflegschaften allerdings nicht für alle möglichen Fälle sicher gestellt; man denke sich nur den Fall, daß der Gant ausbreche, ehe der Rest oder ein Ersatzposten entdeckt wird, oder daß der Pfleger bey Entdeckung des Restes oder des Ersatzpostens kein freyes, unverpfändetes Gut mehr habe; in beyden Fällen kann die Pflegschaft kein Unterpfand mehr erwerben. Für solche Fälle kommt der Pflegschaft doch noch ein Vorzugsrecht zu Statten, vermöge dessen sie im Gante nach den Pfandgläubigern, in der neuen drit-

ten Klasse, aus der gemeinen Masse befriedigt und wovon später noch die Rede seyn wird [b]).

Wenn eine Ehefrau, die nicht in der allgemeinen, 103.
sondern in der besondern Gütergemeinschaft oder in keiner Gütergemeinschaft lebte, Vermögen als Heirathgut in die Ehe gebracht hatte, so hatte sie wegen desselben ein privilegirtes Pfandrecht in der zweyten Klasse, und gieng mit demselben späteren gerichtlichen Obligationen und früheren gesetzlichen Unterpfändern vor; in dieser Hinsicht und in Beziehung auf eine Ehescheidung war den Waisengerichten durch die Generalverordnung vom 18. Dec. 1806. zur Pflicht gemacht worden, die Ehefrau zu vernehmen, was sie als Heirathgut erklären wolle. Diese Begünstigung ist, (wie schon oben §. 10. angeführt) durch das neue Gesetz aufgehoben worden. Wird jezt, vom 1ten Juny 1825. an, das Einbringen einer Frau als Heirathgut beschrieben, so hat es doch in Beziehung auf einen Gant des Mannes vor anderem Einbringen keinen Vorzug.

Dagegen hat eine solche Ehefrau wegen des von ihr bey Eingehung der Ehe oder während derselben dem Ehemann zugebrachten sowohl eigenthümlichen als in ihrer Nutznießung stehenden beweglichen Vermögens, deßgleichen wegen der während der Ehe mit

---

b) Pr. G. Art. 11.

ihrer Einwilligung veräusserten eingebrachten Liegenschaft, wegen der vertragsmäßigen Gegenschenkung und wegen des durch einen Vertrag ihr zugesicherten Wittums das Recht, zu verlangen, daß ihr Mann ihr für den einfachen Betrag bestimmte liegende Güter zu ihrer Sicherheit verpfände [c]). So weit das Einbringen in Liegenschaft besteht, bedarf es keiner Versicherung, denn die Frau bleibt ausschließliche Eigenthümerin ihres eingebrachten Vermögens und vermöge seines Verwaltungsrechtes kann der Mann ohne Einwilligung seiner Frau nur die zur Errungenschaft, nicht aber die zum Einbringen gehörige Liegenschaft veräussern; die Versicherung bezieht sich also blos auf Fahrniß, baares Geld und Kapitalien.

104. Hat ein neuangehender Ehemann weder Liegenschaft noch Kapitalien, so kann auf den Antrag der Stelle, welche die Zubringens-Inventur besorgt hat, oder der Ehefrau und ihres Beystandes verlangt werden, daß man in dem Unterpfandsbuch bemerke, daß der Mann noch das Einbringen zu versichern habe, so bald er es zu thun im Stande sey [d]). Oder die Frau kann vermöge besonderer gesetzlicher Erlaubniß ihr eingebrachtes baares Geld oder ihr in baares Geld verwandeltes Beybringen zur Bezahlung von versicher-

---

c) Pf. G. Art. 28—32. 13.

d) Pf. G. Art. 32.

ten Schulden ihres Ehemannes verwenden, und in die Pfandrechte der Gläubiger eintreten e).

105. Ohne Eintrag in das Unterpfandsbuch ist das Recht der Ehefrau auf Unterpfandsbestellung nicht wirksam, auch ist es erst von der Zeit des Eintrages an von Wirkung, wie denn überhaupt nach dem neuen Gesetze der Rang der Pfandrechte lediglich durch ihr Alter, durch ihren Eintrag in das Unterpfandsbuch entsteht.

Die obrigkeitliche Behörde, welche das Zubringens-Inventar errichtet, also das Waisengericht, oder bey Personen, die von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit befreyt sind, das Oberamtsgericht kann die Unterpfandsbehörde von Amtswegen veranlassen oder auffordern, den neuangehenden Ehemann vor sich zu berufen und ihm aufzugeben, zur Versicherung des Einbringens seiner Frau, das nicht Liegenschaft sey, die in das Unterpfandsbuch einzutragenden Vermögensstücke anzugeben; dieß soll hauptsächlich dann geschehen, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist; die obrigkeitliche Stelle zieht sich aber in keinem Falle eine Verantwortung zu, wenn sie die Sorge für die Unterpfandsbestellung der Ehefrau, ihrem Vater oder Vormunde überläßt, denen das Recht, hierauf anzutragen, zu jeder Zeit zusteht [f]). Ist ein Waisenge-

---

e) Pf. G. Art. 31. f) Haupt-Instr. §. 32.

richt im Zweifel, ob es die Unterpfandsbehörde zur Versicherung des beweglichen Beybringens der Frau veranlassen oder dieß ihr oder ihrem Beystande überlassen solle, so kann es den Ausweg wählen, die Frau am Ende der Zubringens-Inventur zu vernehmen, ob sie jezt schon ihr bewegliches Beybringen versichert haben wolle oder nicht, und ihre Erklärung noch in das Zubringens-Inventar aufzunehmen. Diese Frage gilt dann auch für eine rechtliche Belehrung der Ehefrau, welche häufig an ihrem Platze seyn wird.

106. Das Zubringens-Inventar soll nach dem Landrechte g) bekanntlich, wenn zwey zuvor unverheurathete Personen in die Ehe treten, längstens innerhalb dreyer Monate nach gehaltenem Kirchgange bey Strafe einer kleinen oder großen Frevel nach Beschaffenheit der Umstände, welche für jedes Vierteljahr wiederholt werden soll und wenn eines oder beyde zuvor verheirathet gewesen sind, bey derselben Strafe vor gehaltenem Kirchgange verfertigt werden. Die Bestellung der Unterpfänder für das Einbringen der Frau kann nun ein weiterer Grund seyn, diese Vorschrift künftig besser als in der neueren Zeit geschehen ist, zu befolgen, weil das Unterpfand wegen des Einbringens nicht eingetragen wird, so lange nicht das Zubringens-Inventar errichtet ist.

---

g) Th. IV. Tit. 3. §. Wir wollen ꝛc.

In Ansehung dieser Zubringens-Inventarien ist noch zu bemerken, daß, wenn gleich wegen des aufgehobenen Vorzugsrechtes des Heirathgutes vor dem übrigen Einbringen die schon angeführte K. Verordnung vom 13. Dec. 1806. aufgehoben worden, deshalb doch andere wesentliche Bestimmungen nicht fehlen dürfen. So sagt das Gesetz ausdrücklich, daß in Beziehung auf das Verhältniß der Eheleute gegen ihre Eltern und gegen ihre Geschwister bey jedem Zubringens-Inventar genau zu bemerken sey, von wem sie das beygebrachte Vermögen erhalten haben h). Ferner soll in dem Falle, wenn Kinder eigenthümliche Güter haben, die Eltern ihnen aber nicht von diesen, sondern von ihren, der Eltern, eigenthümlichen Gütern ein Heirathgut geben, genau bestimmt werden, ob dieß eine Freygebigkeit der Eltern seyn solle, oder ob diese hiebey nur einen Tausch zur Absicht haben, und in diesem lezteren Falle sollen die Bedingungen dieses Tausches durch freye Uebereinkunft zwischen den Eltern und den sich verheirathenden Kindern festgesezt werden i) *). Sodann will das Gesetz, daß man die

107a.

h) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 31.

i) Verordn. vom 21. May 1825. §. 49.

*) Selbst in dem Falle, wenn Eltern ihren Kindern, welche eigenthümliche Grundstücke haben, baares Geld oder Kapitalforderungen in die Ehe geben wollen, wird es zweck-

Benennung „nutznießliches Eigenthum" nicht mehr in verschiedenen Bedeutungen nehme. Man hieß seither

---

mäßig seyn, die Eltern zu einer genaueren Bestimmung aufzufordern, ob sie diese Summe in baarem Gelde oder in Kapitalien als eine Freygebigkeit von ihrem Vermögen geben oder ob sie solche etwa nur provisorisch auf so lange geben wollen, bis sie den Kindern ihre eigenthümlichen Güter ausfolgen oder wegen derselben mit ihnen einen besonderen Vertrag schließen. Den Umständen nach mag diese letztere Absicht oft weniger wahrscheinlich seyn als die erstere, und es mag leicht gegen eben diese letztere Absicht angeführt werden, daß die Eltern über eine solche Absicht sich deutlich erklärt haben würden, wenn sie dieselbe wirklich gehabt hätten, und doch stünde der Auslegung, daß die Eltern das Gegebene aus elterlicher Freygebigkeit haben geben wollen, die Bestimmung des Landrechtes Th. IV. Tit. 13. §. Im Fall auch ꝛc. und des Gen. Rescr. vom 20. July 1683. entgegen, daß im Zweifel die Aussteuer oder das Zugeld als von des Kindes eigenem Vermögen gegeben anzunehmen sey; es werden also durch eine solche genaue Bestimmung mögliche Prozesse verhütet.

Die Frage, ob der Anschlag von Grundstücken, welche Eltern ihren Kindern als Heurathgut geben, ein widerruflicher oder unwiderruflicher sey und welche Wirkung der unwiderrufliche bey der Endtheilung habe, wird durch die neuere Verordnung, daß den Kindern bey der Eventualtheilung ihre Antheile an den Grundstücken wirklich zugeschieden werden sollen, seltener werden. Werden jetzt den Kindern Grundstücke zum Heurathgute gegeben, so werden es in der Regel ihre eigenen seyn; geben die Eltern Grundstücke aus ihrem, der Eltern Vermögen,

ein Heirathgut nutznießlich, wenn man damit nur sagen wollte, daß es künftig bey der Theilung der el-

---

so kommt, wenn die Waisengerichte die angeführte Verordnung beobachten, ein Tausch der Güter zu Stande, und es ist eben so, wie wenn die Kinder ihre eigenthümlichen Güter erhielten. In beyden Fällen ist ein Anschlag ganz entbehrlich und er dient zu weiter nichts als zur Berechnung des Beybringens. Haben die Kinder nicht eigenthümliche Güter, oder ist es die deutlich erklärte Absicht der Eltern, daß sie die von ihrem Vermögen als Heurathgüter gegebenen Grundstücke nicht auf Abrechnung des hinterfälligen Vermögens gegeben haben wollen, sondern daß dieß eine Freygebigkeit von ihrer Seite seyn soll, so sind dieß allein die zwey Fälle, wo jetzt noch die Frage entstehen kann, was die Bestimmung, daß der Anschlag, der an diese Güter gemacht werde, ein unwiderruflicher seyn solle, für eine Bedeutung und Wirkung habe. Es ist bekannt, daß nach würtembergischem Rechte die Frage, ob der Anschlag eines Heurathgutes widerruflich oder unwiderruflich sey mit der (gemeinrechtlichen) Frage, ob der Anschlag blos der Schätzung wegen oder ob er des Verkaufs wegen gemacht sey, keineswegs gleichbedeutend ist; der Nichtjurist denkt gar nicht an den Fall, daß das zum Heurathgut gegebene Grundstück durch Bestimmung eines Preises als an den Ehemann verkauft angesehen werden könne, es ist vielmehr, wenn ein Heurathgut einen unwiderruflichen Anschlag erhält, die Absicht keine andere als diese, zu bestimmen, daß bey der künftigen elterlichen Theilung das Grundstück weder in Natur, noch in dem zur Zeit der Theilung geltenden Werthe, sondern in dem zur Zeit der Bestellung gemachten unveränderlichen Anschlage ein-

terlichen Verlassenschaft eingeworfen werden müsse; häufig wollte man auch durch diese Benennung zu er-

---

geworfen werden solle, was die Folge hat, daß sich das Kind sogleich als vollkommenen Eigenthümer des Gutes betrachten kann.

„Es ist unverkennbar, sagt von Bolley in seinen 33. Aufsätzen ꝛc. S. 98. daß die Methode, den Heurathgütern der Kinder durch die Eltern einen unveränderlichen Anschlag beyfügen zu lassen, ihre sehr große Vorzüge hat. Der Sohn wird nun vollkommner Eigenthümer eines solchen Gutes; er kann dasselbe nach Belieben veräussern; der Fleiß, den er auf dieses Grundstück verwendet, belohnt nun blos ihn selbst; aber auch unter seiner Nachläßigkeit haben seine Geschwister nicht zu büßen." Allein, wenn die liegenden Güter bedeutend im Werthe fallen oder steigen, so kann doch ein solcher unwiderruflicher Anschlag eine Ungleichheit in der Behandlung der Kinder zur Folge haben, die keineswegs in der Absicht der Aeltern lag. Oft werden die Eltern vom Tode übereilt, ehe sie die übrigen Kinder ausstatten oder zur Gleichstellung die gehörigen Verfügungen treffen können; aber auch angenommen, daß sie ihre Absicht einer völligen Gleichstellung unzweifelhaft ausgesprochen und etwa sogar schon bey der Zubringens-Inventur des ersten ausgestatteten Kindes dem Waisengerichte zur Pflicht gemacht haben, an ihrer Stelle eine völlige wahre Gleichstellung dereinst vorzunehmen, so ist doch über die Ausführung selbst eine so verschiedene Ansicht möglich, daß Eltern und Waisengerichte bey der besten Absicht Undank sich verdienen, und Uneinigkeiten und Prozesse erregen können. Man denke sich den Fall, daß ein Vater im Jahr 1816. seinem ältesten Kinde

kennen geben, daß das Gut, das als Heirathgut gegeben werde, schon verpfändet sey und daß das Kind sich gefallen lassen müsse, wenn es vom Pfandgläubiger angesprochen werde; öfters wurde der Ausdruck

---

1. Morgen Wiese im unveränderlichen Anschlage von 400 fl. und im Jahr 1826 seinem jüngsten Kinde 2 Morgen Wiesen im unwiderruflichen Anschlage von 400 fl. zum Heurathgute giebt. Sind beyde Kinder gleich behandelt? Jedes hat einen Werth von 400 fl. erhalten; hätte das ältere sein Grundstück im Jahr 1816 verkauft, so hätte es 400 fl. erlöst, und wenn das jüngste das seinige im Jahr 1826 verkauft, so erlöst es auch nicht mehr als 400 fl. das ältere Kind wird aber sagen, das Grundstück sey zum Unterhalte der Familie bestimmt, das jüngere Kind habe einen doppelten Ertrag von dem noch so großen Grundstücke, u. s. w. Wollte der Vater oder das Waisengericht dem jüngsten Kinde auch nur Einen Morgen Wiese zum Heurathgute geben, so würde dieses den Satz umkehren. Darum ist der widerrufliche Anschlag in der Regel vorzuziehen, und es bedarf einer Bestimmung nicht, da er sich von selbst versteht, so lange nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine Gleichheit entsteht nur dann, wenn alles, was die Kinder zu verschiedenen Zeiten auf Rechnung ihrer künftigen älterlichen Erbschaft erhalten, nach dem Werthe zur Zeit der Theilung berechnet und eingeworfen wird, und es ist möglich, billig und rechtlich, daß hiebey auf verschuldete Verschlimmerung und erzielte Verbesserung Rücksicht genommen werde. Nur ausnahmsweise sollte ein besonderer Grund zu einem unwiderruflichen Anschlage bestimmen, wenn z. B. ein baufälliges Haus oder wenn ein Grundstück zum Ueberbauen als Heurathgut gegeben wird.

auch in seiner wahren Bedeutung gemeynt, daß nämlich die Eltern sich ein Eigenthumsrecht vorbehalten wollen. Ein Heirathgut als nutznießlich bezeichnen, damit es dereinst wieder eingeworfen werde, ist überflüßig, weil sich dieses von selbst versteht, so lange der Vater oder Mutter nicht verordnet, daß es nicht geschehen solle. Wollen die Eltern verpfändete Güter den Kindern zum Heirathgute geben, so soll dieß ausdrücklich bemerkt, und die Eltern sollen darüber vernommen werden, ob sie diese Güter frey machen wollen oder nicht, und wenn sie versprechen, sie frey zu machen, so sollen zur Erfüllung dieses Versprechens die angemessenen Verfügungen getroffen, auch sollen die Pfandgläubiger in jedem Falle von der eingetretenen Veränderung in Kenntniß gesezt werden. So lange die Güter nicht frey gemacht, und die Pfandrechte nicht gehörig gelöscht sind, müssen die Güter in dem Güterbuche auf dem Namen der Eltern stehen bleiben; das Steuersatz-Amt darf sich nicht deßwegen, weil die Kinder die Steuern davon zu entrichten haben, verleiten lassen, sie auf die Kinder einzuschreiben; eine Bemerkung, welches Kind das Gut im Genusse und es deshalb zu versteuern habe, ist für die Fertigung des Steuereinzugs-Registers hinlänglich [k]). Als nutznießliches Heirathgut sollen Güter nur dann in

---

k) Verordn. vom 11. May 1825. §. 31.

dem Zubringens-Inventar eingeschrieben werden, wenn die Behörde, welche dieselbe vornimmt, den gegründeten Verdacht hat, daß die Eltern sich in dem Zustande der Ueberschuldung befinden oder durch diese Heirathguts-Abgabe in diesen Zustand gerathen würden oder wenn die Eltern für sich selbst Eigenthums-Rechte auf dem Heirathgute sich vorbehalten wollen [1]) *).

Nach dem Edicte über die Einrichtung der Ge- 107b.
richtsnotariate vom 29. Aug. 1819. (Reg. Bl. Nro. 61.) §. 30., und nach der K. Verordnung vom 24. May 1826, die Vollziehung dieses Edictes betreffend,

„kann die Errichtung der Beybringens-Inventur

1) ganz unterbleiben, wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Gütergemeinschaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beyderseitigen Beybringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird;

2) wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der ehelige Gewinn oder Verlust nur einem der beyden Eheleute allein zufallen soll; so darf nur

---

1) Verordn. vom 21. May 1825. §. 30.

*) Form. 20.

das Beybringen des anderen Theiles vollständig beschrieben, das Vermögen jenes ersteren aber nur in so weit untersucht werden, als dessen Verbindlichkeit zum Einwerfen oder die Richtigstellung des Verhältnisses gegen seine Eltern es erfordert;

3) in allen übrigen Fällen, und mithin auch namentlich bey der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft ist den Neuverlobten gestattet, ihr Beybringens-Inventar selbst zu errichten und dem Waisengerichte zu übergeben, welches dasselbe mit Zuziehung des Gerichtsnotars zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen hat;

4) zu verschlossener Uebergabe eines solchen Privat-Inventars wird jedoch besondere Genehmigung des Oberamtsgerichtes und zu dieser Genehmigung die vorgängige Nachweisung erfordert, daß bey Errichtung des Inventars die Vorschrift der Gesetze beobachtet worden sey."

Was hauptsächlich die Beybringens-Inventuren seither beschwerlich machte, war die (des Vortheils der Stadt- und Amtschreiber wegen) allgemein üblich gewesene umständliche stückweise Beschreibung der Fahrniß. Anstatt einer solchen spezifiken Beschreibung kann sich jeder Ehegatte mit dem anderen über einen summarischen Anschlag vergleichen, und es ist jene stückweise Verzeichnung nur dann nothwendig, wenn die Eheleute über einen solchen Anschlag sich nicht ver-

einigen können, oder wenn ein Ehegatte die von ihm eingebrachten Fahrnißstücke in seinem ausschließenden Eigenthume behalten will, oder wenn die Eltern eine solche stückweise Beschreibung verlangen, um mit einer öffentlichen Urkunde beweisen zu können, was sie an Fahrniß von ihrem eigenen oder von dem Vermögen des Kindes abgegeben haben [11]).

108. Legate oder Vermächtnisse sollen nach dem Landrechte demjenigen, welchem sie verschafft sind, von dem Erben ausgezahlt oder übergeben werden, sobald der Erbe die Erbschaft angetreten, d. h. ausdrücklich oder durch unzweifelhafte Handlungen erklärt hat, daß er sie annehme.

Sollte das Vermächtniß später, erst nach Verfluß einer bestimmten Zeit oder nach dem Eintritte einer Bedingung ausgezahlt werden, so hatte der Legatar, Vermächtnißnehmer, nach den bisherigen Gesetzen zu seiner Sicherheit bis zu erfolgender Auszahlung des Legates auf der ganzen Erbschaft ein stillschweigendes Pfandrecht, oder mit anderen Worten: wenn er auch gar nicht auf eine Versicherung angetragen hatte, so hatte er vermöge des Gesetzes das Recht, daß ihm sein Legat aus den Erbschaftsgütern ausgezahlt werde, und wenn der Erbe in den Gant

---

11) Vergl. von Bolleys Entwurf einer Amts-Instruction für die Gerichts-Notarien. §. 7.

kam, so konnte er verlangen, daß er in der zweyten Abtheilung der dritten Classe, also nach den gerichtlichen Obligationen um sein Legat befriedigt werde, so fern noch in der Gantmasse von der Erbschaft etwas vorhanden war und so weit dieses reichte.

109. Nach dem neuen Pfandgesetze entsteht wegen eines solchen noch nicht fälligen Vermächtnisses, das an oder nach dem 1ten Juny 1825. anfällt, ein Unterpfandsrecht nicht von selbst, sondern der, welchem es verschafft ist, muß mit der lezten Willens-Verordnung in Urschrift oder in beglaubigtem Auszuge und mit einem amtlichen Zeugnisse, daß der lezte Wille von dem Erben anerkannt sey, vor der Unterpfandsbehörde erscheinen und sie bitten, daß sie den Erben zu einer Versicherung anhalte [m]).

110. Erbschaftsgläubiger, d. h. solche, welche an den Erben ihres ursprünglichen Schuldners eine Forderung haben, sollte es eigentlich nach beendigter Erbschafts-Theilung gar nicht geben; die Schulden sollten vor allen Dingen bezahlt werden, weil sich jede Erbschaft nur nach Abzug der Schulden versteht, und einem Gläubiger kein anderer Schuldner aufgedrungen werden darf; auch in dem Generalrescripte vom 14ten Apr. 1781. wurde den Beamten wiederholt befohlen, „alle Sorgfalt anzuwenden, damit vor dem Bezuge

---

m) Haupt-Instr. §. 74.

der Erbschaftstheile die auf dem erbschaftlichen Vermögen haftenden Schulden bezahlt, nicht aber dieselben, wie es mehrmal zur Ungebühr geschahe, ohne Vorwissen und Bewilligung der Gläubiger auf einen der Miterben leichtlich überwiesen werden." Indessen wurde diese deutliche Verordnung bis jezt bekanntlich nicht überall befolgt, und es war nichts Seltenes, daß ein Gläubiger erst nach mehreren Jahren zufällig oder gar durch eine Vorladung zu einem Gante erfuhr, daß er einen andern Schuldner habe, daß z. B. der Sohn, der Tochtermann seines verstorbenen Schuldners ihm seither das Kapital verzinst habe.

Für einen solchen Fall, wo diese Vorschrift nicht beobachtet worden war, war es wohl nothwendig, daß das Gesetz für den Gläubiger noch auf andere Art sorgte. Dieß war auch durch ein sogenanntes ausserordentliches Absonderungsrecht geschehen. Vermöge dieses Rechtes konnte der Gläubiger verlangen, daß von der Gantmasse dasjenige Vermögen, das von der Erbschaft noch vorhanden war, abgesondert und daß er aus dieser Erbschaft befriedigt werde. Dieses Recht dauerte fünf Jahre lang, und zwar von der Zeit der angetretenen Erbschaft an gerechnet. III.

Das neue Pfandgesetz hat dieses Recht auf drey Jahre eingeschränkt, und rechnet diese ebenfalls von 112.

dem Antritt der Erbschaft oder der Vermögensüber-
gabe an [n]).

113. Durch diese Verordnung wäre freylich für den Erbschaftsgläubiger weniger gesorgt, als vorher, denn drey Jahre lang kann ihm das Absterben und Vererben seines Schuldners oder die von ihm geschehene Vermögens-Uebergabe an seine Kinder, zumal wenn er entfernt wohnt, leicht verborgen bleiben. Allein mit diesem eingeschränkten Absonderungsrechte will das neue Pfandgesetz auch nur für den Fall sorgen, daß das Waisengericht eine andere, die Sicherstellung des Pfandgläubigers bezweckende, Vorschrift nicht befolgt habe [o]).

114. Bey jeder Vermögens-Uebergabe, Eventual- und Realtheilung soll nämlich, wenn nicht die Schulden sogleich bezahlt werden, oder wenn nicht die Gläubiger einzelne Erben oder Erbschaftsschuldner als ihre Schuldner annehmen, die Unterpfandsbehörde durch das Waisengericht aufgefordert werden, daß sie die Erben anhalte, ihre Erbschaftsgläubiger durch Bestellung von Unterpfändern sicherzustellen. Daß dieser Antrag an die Unterpfandsbehörde geschehe, dafür ist das Waisengericht verantwortlich, und wenn dieses sich sicherstellen will, muß es sich den Empfang sei-

---

n) Pf. G. Art. 40. 41.

o) Pf. G. Art. 39. 40.

nes Schreibens an den Gemeinderath bescheinigen, und die Bescheinigung zu den Theilungsacten heften lassen.

Hiermit ist jedoch die oben angeführte alte Vorschrift, bei jeder Erbschaft für die Bezahlung der Schulden zu sorgen, ehe zur Vertheilung des Vermögens geschritten werde, keineswegs aufgehoben, vielmehr ist die Vorschrift, für die Erbschaftsschulden Unterpfänder zu bestellen, erst eine zweyte, sie ist die auf den Fall gegebene Verordnung, daß die erste nicht vollzogen werde, oder nicht so schnell zu vollziehen sey. Es ist daher immer noch Regel, daß, sobald bey einer Vermögens-Uebergabe oder Theilung Vermögen und Schulden aufgenommen *) sind, der

---

*) „Ist bey einer Erbschafts-Theilung oder einer Vermögens-Uebergabe die Vermuthung begründet, daß ausser den von den Betheiligten angezeigten Schulden noch anderweite, namentlich Bürgschafts-Schulden vorhanden seyen, so sind die unbekannten Gläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche durch die öffentlichen Blätter mit der Bemerkung aufzufordern, daß ausserdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des in dem Pfandgesetze Art. 40. vorbehaltenen beschränkten Absonderungs-Rechtes übrig bleiben würde. Zu Erlassung jener öffentlichen Aufforderung ist ordentlicherweise der Gemeinderath ermächtigt.“ Haupt-Instr. §. 92.

Actuar die Erben befrage, wie sie es mit Abfertigung der Schulden halten, ob sie hiezu Kapitalien einziehen oder Güter verkaufen, oder ob und welche Schulden einzelne Erben zu übernehmen wünschen, und wie sie im Falle der Zustimmung der Gläubiger dafür Sicherheit leisten wollen, daß er dann sogleich die Schreiben an die Gläubiger, worin ihnen die Wünsche der Erben mitgetheilt, und sie zur Erklärung über solche aufgefordert werden, ausfertigt, und erst nach Einlangung der Antworten die eigentliche Theilung vornimmt und beendigt. Es ist dieß ein zur richtigen Besorgung des Geschäftes nothwendiger Aufschub, wodurch auch spätere Anstände, Klagen und Processe abgeschnitten werden. Antworten die Gläubiger nicht in dem ihnen hiezu anberaumten Termine, so trifft sie zwar kein Nachtheil, weil das Gesetz schon im Allgemeinen verordnet, was zu thun sey, es wird aber dann der rechtlichen Ordnung nach weiter verfahren, und die Gläubiger müssen es sich insbesondere gefallen lassen, daß, so ferne baare Befriedigung nicht thunlich ist, sie an jeden Erben pro rata verwiesen, und von ihm sichergestellt werden. Die Concepte der Schreiben und die Antworten sind Beylagen der Theilungsgeschäfte.

115. Ein ganz gleiches Verfahren tritt ein, wenn El-

tern oder überhaupt Verwandte an ihre Kinder oder Erben Vermögens-Uebergaben machen p).

Ein anderer Fall ist dagegen, wenn die erbschaft- 116.
lichen Schulden schon von dem Erblasser oder Vermögens-Uebergeber durch Unterpfänder versichert worden sind. Das Pfandrecht, als ein Recht, das auf dem Gute selbst haftet, kann natürlich dadurch, daß das Gut durch Erbschaft oder durch eine Vermögens-Uebergabe auf einen anderen Besitzer übergeht, nicht verloren gehen, eben deßwegen bedarf es auch keiner neuen Unterpfands-Bestellung, es ist vielmehr blos auf den neuen Besitzer des Gutes im Unterpfands- und Güterbuche überzutragen, und weil es keine neue Unterpfands-Bestellung ist, so ist der Vorstand der Unterpfandsbehörde hiezu allein befugt, und nur verbunden, die versammelte Unterpfandsbehörde von der von ihm geschehenen Uebertragung des Unterpfandes auf den neuen Besitzer in Kenntniß zu setzen q). Die Sorge, daß die Uebertragung geschehe, liegt dem Waisengerichte ob, vor welchem die Theilung oder die Vermögens-Uebergabe vorgeht. Durch diese Ueberschreibung des Unterpfandes auf den neuen Besitzer desselben ist indessen mehr nicht geschehen, als daß der Erbschaftsgläubiger dafür sicher gestellt ist, daß

---

p) Pf. G. Art. 41. Haupt-Instr. §. 39.

q) Haupt-Instr. §. 16. 90.

das Gut nicht als ein freyes von dem neuen Besitzer verkauft oder verpfändet werde; die alten Schuldverhältnisse sind dadurch nicht aufgelöst, die Miterben oder die Erbschaft bleibt immer noch in dem Verhältnisse eines Schuldners, weil dem Erbschafts-Gläubigers kein anderer Schuldner aufgedrungen werden kann, und es bleibt dieser Uebertragung ungeachtet noch die Erklärung des Gläubigers einzuholen, ob er den neuen Besitzer des Unterpfandes als seinen Schuldner annehmen wolle oder Zahlung verlange. Wo möglich wird auf den neuen Besitzer der Unterpfänder auch die Schuld verwiesen, für welche sie haften.

117. Die Baugläubiger hatten nach dem seitherigen Rechte theils ein privilegirtes, theils ein einfaches gesetzliches Pfandrecht. Von ersterem, das den gerichtlichen Obligationen vorgieng, ist schon oben die Rede gewesen. Hatte jemand zu Erbauung eines neuen oder zu Besserung eines alten Hauses Geld geliehen, und konnte beweisen, daß das Geld nicht nur zu diesem Zwecke entlehnt, sondern auch wirklich dazu verwendet worden sey, oder hatte er zu einem Bauwesen Materialien geliefert, oder das Bauwesen gefertigt, und hatte sich für sein Anlehen oder für die Bezahlung der Materialien oder seines Arbeitslohnes kein Unterpfand bestellen lassen, so gab ihm gleichwohl das Gesetz selbst ein Unterpfand auf dem Gebäude, in der zweyten Abtheilung der dritten Classe, also nach den

gerichtlichen, aber vor den Privatunterpfändern. Auf diese Art sorgt das neue Pfandgesetz nicht für den Baugläubiger, auch sorgt es nicht für jeden Baugläubiger. Wer zum Bau eines Gebäudes, zur Wiederherstellung desselben oder zum Aufführen eines neuen Gebäudes Geld leiht, kann selbst für seine Sicherheit sorgen; er kann sich von dem Entlehner ein Pfandrecht bedingen, wie wenn sein Geld zu einem anderen Zwecke verlangt würde: ein solcher Baugläubiger hat nach dem neuen Gesetze keinen Pfandrechtstitel. Wer aber zu einem neuen Bauwesen oder zur Ausbesserung eines alten Gebäudes Materialien liefert, oder wer hievon Arbeitslohn zu fordern hat, kann nicht von Anfang an für seine Sicherheit selbst sorgen; er kann in der Regel nicht eher Zahlung fordern, als bis die Arbeit vollendet und als gut erkannt ist, und die Materialien werden gewöhnlich nur allmählig geliefert und verbraucht; es kann also gleich anfänglich nicht leicht ein Unterpfand für eine bestimmte Summe bedungen werden; einem solchen Baugläubiger kommt auch das neue Pfandgesetz zu Hilfe, jedoch nicht in der Art, wie das seitherige Pfandrecht; es giebt ihm nur ein Recht zu verlangen, daß ihm das Gebäude als Unterpfand verschrieben werde, wenn gleich er dieß sich nicht bedungen hat; allein um den wirklichen Eintrag, ohne welchen er doch kein Unterpfand hat, muß er sich selbst bemühen; er muß die

Unterpfandsbehörde angehen, daß sie den Schuldner zur Verpfändung des Gebäudes anhalte r), und muß den Betrag seiner Forderung entweder durch die Bau-Accorde darthun, und zugleich die Erfüllung der lezteren nachweisen oder die von ihm geschehene Lieferung von Materialien und deren Werth eidlich erhärten s). Bestreitet der Schuldner einzelne Ansätze, so wird das Gut nur für die eingestandene Schuld wirklich verpfändet, für die bestrittene Summe wird das Unterpfand nur angemerkt, und der Baugläubiger zur gerichtlichen Ausführung verwiesen.

118. Wer zum Bauen oder Verbessern eines Feldgutes Geld lieh, hatte auch nach dem seitherigen Rechte, wenigstens nach der richtigen Meynung kein gesetzliches Pfandrecht; daß er nach dem neuen Gesetze keines habe, ist gewiß; ein solcher Gläubiger kann und muß zu seiner Sicherheit sich ein Unterpfand bedingen.

119. Wenn einem Schuldner im Wege der Exekution ein Gut verkauft und ein oder mehrere Gläubiger auf den Kaufschilling, der nicht baar bezahlt wurde, verwiesen worden waren, so konnten diese, wenn die Obrigkeit bey dem öffentlichen Verkaufe zur Sicherheit des Kaufschillinges das Eigenthum oder ein Unterpfand vorbehalten hatte, sich auf ein Absonderungs-

---

r) Pf. G. Art. 42.

s) Haupt-Instrukt. §. 79.

oder auf ein bevorzugtes Pfandrecht berufen, oder wenn ein solcher Vorbehalt nicht geschehen war, das einfache gesetzliche Pfandrecht eines Verkäufers ansprechen, weil, wenn gleich sie nicht in den Besitz des subhastirten Gutes vor dem Verkaufe eingesezt waren, noch sie eine förmliche Abtretung des einen oder des anderen der erwähnten Rechte vorzeigen konnten, das Gericht ihnen doch den Kaufschilling mit den ihm anhängenden Rechten zugewiesen hatte. Durch das neue Gesetz ist aber verordnet, daß, wenn nicht baare Bezahlung bedungen ist, der Gemeinderath bey dem Erkenntniß über den Kauf sogleich von Amtswegen in das Unterpfandsbuch eintrage, daß die auf den Kaufschilling verwiesenen Gläubiger ein Unterpfand auf die verkaufte Sache haben [t]).

Endlich sagt auch das neue Pfandgesetz, daß 120.
auch diejenigen die gesetzliche Befugniß haben, die Bestellung eines Unterpfandes zu verlangen, denen solches durch ein gerichtliches Erkenntniß zugesprochen sey [u]). Dieß versteht sich eigentlich von selbst. Wer ein solches Erkenntniß erlangt hat, zeigt es bey der Unterpfandsbehörde vor, und verlangt, daß der Verurtheilte zur wirklichen Bestellung des Unterpfandes angehalten werde *).

---

t) Pf. G. Art. 43. u) Pf. G. Art. 46.

*) Die Seitenverwandten, deren Erbtheil (nach dem Land-

121. In allen Fällen, wo ein Unterpfand durch Eintrag in das Unterpfandsbuch wirklich bestellt werden soll, mag der Schuldner die Bestellung eines Pfan-

---

recht Th. IV. Tit. 5. §. Da aber ꝛc.) in der lebenslänglichen Nutznieſſung des überlebenden Ehegatten bleibt, hatten ſchon nach dem ſeitherigen Rechte kein geſetzliches Pfandrecht, und auch das neue Pfandgeſetz giebt ihnen nicht einen unmittelbaren Anſpruch auf Sicherſtellung durch Verpfändung (keinen geſetzlichen Pfandrechtstitel); dagegen haben ſie (nach §. es ſoll auch ic.) ein Recht auf „genugſame Caution" überhaupt; die Art der Sicherheitsleiſtung hängt alſo von der Wahl des überlebenden Ehegatten ab. Wegen ihres Erbantheils an der Liegenſchaft bedürfen ſie natürlich keiner Sicherheit, da derſelbe ihnen wirklich zugeſchieden wird und ſie als Eigenthümer in das Güterbuch eingeſchrieben werden, blos wegen ihres in Fahrniß und Kapitalvermögen beſtehenden Erbtheils leiſtet der überlebende Ehegatte Sicherheit und zwar nach ſeiner Wahl durch Bürgen oder Unterpfänder, oder durch Vorſichts-Anſtalten, vermöge welcher die Kapitalien nicht abgelöst werden können. Erſt dann, wenn der nutznießende Ehegatte von ſeinem Rechte der Wahl keinen Gebrauch gemacht, die Seitenverwandten zur Klage auf Kautionsbeſtellung durch Unterpfänder veranlaßt hat und zu ſolcher verurtheilt worden iſt, iſt gegen ihn ſchlechthin ein Anſpruch auf Unterpfandsbeſtellung begründet. Iſt bei der Caution durch Unterpfänder nicht einfacher Betrag verabredet worden, ſo muß die Verpfändung im anderthalbfachen Betrage geſchehen. Sind unter den Hinterfalls-Erben Minderjährige, ſo muß die Theilungsbehörde für die Caution von Amtswegen ſorgen.

des versprochen haben, oder mag einer der angeführten Fälle vorhanden seyn, in denen das Gesetz das Recht giebt, die Versicherung zu verlangen, muß der, welcher die Versicherung leisten soll, der Eigenthümer des Pfandes, von der Unterpfandsbehörde zu der Sitzung, in welcher die Verpfändung geschehen soll, vorgeladen werden. Er kann Einwendungen gegen die Forderung haben, die gesichert werden soll, er kann eine Einwendung dagegen haben, daß ihm eine Verpfändung zugemuthet werde, oder daß man ihm gerade die Verpfändung dieser Sache zumuthe; die Einwendungen sind vielleicht voraussichtlich unstatthaft, aber anhören muß man sie doch, und überhaupt kann keine Verpfändung ohne Wissen des Eigenthümers vor sich gehen [v]).

Allein deßwegen kann er sich der Verpfändung 122.
doch nicht durch Ungehorsam entziehen. Das erstemal kann er, mündlich, vor die Unterpfandsbehörde geladen werden, doch muß man ihm, wie bey jeder Ladung, bekannt machen, was er vor der Behörde zu verrichten habe; dieses erstemal kann er ohne Nachtheil ausbleiben, wenn er sich entschuldigen läßt; zum zweytenmale wird er am zweckmäßigsten durch Eröffnung des über seinen ersten Ungehorsam geführten Protokolls, in welchem sogleich ein zweyter Ter-

---

v) Pf. G. Art. 173. Haupt-Instr. §. 71.

min angesezt worden, oder in einer schriftlichen Ladung, die das Wesentliche aus dem Protokolle und die Drohung enthält, daß, wenn er nicht erscheine, die Verpfändung dennoch vor sich gehe, vorgeladen; bleibt er wieder ungehorsam aus, so wird angenommen, er wisse gegen den Antrag des Gläubigers keine Einwendung zu machen, und es wird von der Unterpfandsbehörde weiter so verfahren, wie wenn er anwesend wäre. Von der wirklichen Bestellung des Unterpfandes wird er sodann in Kenntniß gesezt w).

In einem solchen Falle kann man natürlich das gedruckte Formular einer gerichtlichen Obligation nicht gebrauchen, sondern muß einen für diesen Fall passenden Pfandschein abfassen *).

123. Es sind bis jezt die Fälle aufgeführt worden, in denen das neue Gesetz einen Titel oder das Recht giebt, die Bestellung eines Unterpfandes zu verlangen; solcher gesetzlichen, nicht bedungenen Pfandrechte gab das seitherige Recht bey weitem mehrere, die nun für die Zukunft vom 1. Juny 1825. an aufgehoben sind, d. h. derselbe Umstand, der seither nach der Verordnung der Gesetze ein Pfandrecht zur Folge hatte, giebt dieses Pfandrecht nicht mehr, wenn er erst am 1. Juny 1825. und später eingetreten ist;

---

w) Pf. G. Art. 198—200.

*) Form. 21, 22, 23.

ist er früher eingetreten, so ist das Recht erworben, und dieses erworbene Pfandrecht gilt fort, bis die Schuld bezahlt ist, weil kein Gesetz zurückwirken, und weil kein Gesetz ein schon erworbenes Recht wieder aufheben kann, es versteht sich jedoch hiebey, daß der seitherige gesetzliche Pfandgläubiger durch Anmeldung innerhalb des von dem K. Obertribunale ausgeschriebenen Termines sich sein Pfandrecht gewahrt habe, denn hat er es nicht angemeldet, so hat er zwar an und für sein Recht nicht verloren, allein er muß doch diejenige gerichtliche Verpfändung, welche sein Schuldner indessen auf sein Unterpfand bestellt hat, seinem Pfandrechte vorgehen lassen, und ist sein Unterpfand auf einen neuen Besitzer übergegangen, so kann er es gegen diesen gar nicht geltend machen.

Nach dem seitherigen Rechte gab es allgemeine 124.
und besondere gesetzliche Pfandrechte, allgemeine, die auf dem ganzen Vermögen, besondere, die auf einzelnen Sachen eines Schuldners hafteten.

Ein solches allgemeines gesetzliches Pfandrecht 125.
hatte die Landesherrschaft wegen aller ihrer Forderungen aus Verträgen, z. B. aus Pachtverträgen, Holzverkäufen; dieses gesetzliche Pfandrecht war in Ansehung des nach dem Contrakte erworbenen Vermögens sogar privilegirt, es gieng sogar den gerichtlichen Obligationen vor; hatte z. B. die Herrschaft eine Forderung aus einem Bestande, und nach Abschließung

desselben hatte ihr Schuldner Vermögen ererbt, so konnte ihre Forderung, so weit diese Erbschaft reichte, in die zweyte Classe, also den gerichtlichen Obligationen vorgesetzt werden. Das Gesetz nahm an, die Begünstigung der Herrschaft sey in diesem Falle für andere Gläubiger weniger beschwerlich. Hatte der Schuldner nach dem mit der Herrschaft abgeschlossenen Vertrage kein weiteres Vermögen erworben, so hatte das Pfandrecht derselben keinen besonderen Vorzug, es kam nach der Zeit seiner Entstehung unter die übrigen gesetzlichen Pfandrechte, in die zweyte Abtheilung der dritten Classe.

Dieses allgemeine gesetzliche, sowohl bevorzugte als einfache Pfandrecht der Herrschaft kann nach dem neuen Gesetze vom 1. Juny 1825. an nicht mehr entstehen. Sollen herrschaftliche Forderugen gesichert werden, so müssen die herrschaftlichen Beamten durch Bürgen oder durch bedungene Unterpfänder sorgen.

126. Ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht hatte auch der Ehemann wegen des ihm versprochenen Heirathgutes auf dem Vermögen desjenigen, welcher es zu geben versprochen hat. Mit dem Eintritte des neuen Pfandgesetzes entsteht aus einem solchen Versprechen kein Pfandrecht mehr; der Ehemann oder die Ehefrau der oder die sich wegen eines versprochenen Heirathgutes sicher stellen will, muß sich auch eine Verpfändung versprechen lassen, und ein Pfandrecht erwirbt

er erst, wenn ihm von der Unterpfands-Behörde durch Eintrag in das Unterpfandsbuch die Verpfändung wirklich bestellt wird.

Nach dem seitherigen Pfandrechte hatte der Ver- 127.
miether eines Hauses, überhaupt eines Gebäudes, z. B. einer Scheune, eines Kellers, Ladens, wegen des rückständigen Miethzinses ein gesetzliches Pfandrecht auf die vom Miethmanne eingebrachten Sachen; wollte der Miethmann ohne Bezahlung der Miethe ausziehen, so hatte der Vermiether das Recht, die Fahrniß des Miethmannes zurückzubehalten, bis der Miethzins bezahlt war; hatte er sie heimlich weggeschafft, so konnte er sie zurückfordern oder verlangen, daß aus ihrem Erlöse sein Miethzins bezahlt werde, und kam der Miethmann in Gant, so wurde der Miethzins in die zweyte Abtheilung der dritten Classe gesezt, so weit der Erlös dieser Sachen reichte. Dieses Pfandrecht ist durch das neue Pfandgesetz aufgehoben; wer vom 1ten Juny 1825. an ein Gebäude vermiethet, muß nun selbst für seine Sicherheit sorgen. Dadurch, daß er sich wegen des Miethzinses die ganze Mobiliarschaft seines Miethmannes verschreiben läßt, erhält er kein Pfandrecht, denn in Summa, im Ganzen, kann keine Fahrniß mehr verpfändet werden; man muß namentlich jedes Stück verpfänden und Fahrnißstücke können nicht blos verschrieben, sondern müssen als Faustpfänder gegeben werden; er muß also

seinen Miethzins durch Bürgschaft, durch Verpfändung eines liegenden Gutes, durch bestimmte Faustpfänder sicher stellen lassen. Im Falle eines Gantes hat der Verpfänder, wenn er nicht selbst besser für sich gesorgt hat, nur wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwey Quartalien ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe, also nach den Pfandrechten x), und wenn er sich über den Miethzins einen Schuldschein vor zwey Zeugen oder einer obrigkeitlichen Person hat ausstellen lassen, einen Vorzug vor den ganz simpeln Forderungen in der neuen vierten Classe.

128. Auch der Verpächter eines Feldgüterstückes hatte nach den seitherigen Gesetzen wegen seines Pachtgeldes ein gesetzliches Pfandrecht auf den Früchten des Gutes. War nach dem Pachtvertrage das Pachtgeld vor der Erndte verfallen, so konnte der Verpächter verlangen, daß der Pächter nicht eher erndte, als bis er den Pachtschilling bezahlt habe; durfte derselbe erst nach der Erndte bezahlt werden, so konnte er verlangen, daß zu seiner Befriedigung die Früchte verkauft werden, und wenn der Pächter in Gant kam, so wurde er mit seiner Pachtgelds-Forderung in die zweyte Abtheilung der dritten Classe gesetzt, so weit der Erlös der Früchte von denselben Pachtjahren

---

x) Pf. G. Art. 11.

hinreichte. Auch dieses Pfandrecht ist durch das neue Pfandgesetz aufgehoben, und der Verpächter eines Feld-Grundstückes muß bey jedem Pachte, den er seit dem 1ten Juny 1825. abschließt, für seine Sicherheit selbst sorgen, entweder durch Bürgen oder Unterpfänder oder durch einen beurkundeten Schuldschein, oder etwa auch dadurch, daß er sich den Pachtschilling ganz oder zum Theil vor der Erndte bedingt, damit er, im Falle nicht Zahlung geleistet worden, die Früchte in Beschlag nehmen lassen kann. Der Pächter ist in dem lezteren Falle auch seinerseits gesichert; die Früchte des laufenden Jahres können ihm nicht entzogen werden, wenn er in Gemäßheit des Pachtvertrages das Pachtgeld vorausbezahlt hat, und wird das verpachtete Gut Schulden halber noch vor der Erndte verkauft, so wird der Pächter um die Früchte aus dem Erlöse entschädigt y).

129. Es war eine sehr gewöhnliche Meynung, von deren Unrichtigkeit mancher Bürger erst bey entstandenem Gante durch einen empfindlichen Verlust sich überzeugen mußte, daß er schon dadurch, daß er zu Erkaufung eines Gutes das Geld hergeliehen, ein Pfandrecht auf das Gut erworben habe. Gewöhnlich fehlte es ihm am Beweise, daß mit seinem Gelde das Gut auch wirklich gekauft worden sey; wenn aber

---

y) Pf. G. Art. 50.

auch dieß unzweifelhaft war, so war ihm doch das Gut nicht verhaftet, er mußte es sich ausdrücklich haben verschreiben lassen. So ist es auch nach dem neuen Gesetze, nur ist dabey noch zu bemerken, daß es den Darleiher nichts nüzt, wenn er sich das Gut nur privatim, nur in seinem Schuldscheine versetzen läßt; er muß dieses Pfandrecht wie jedes andere in das Unterpfandsbuch eintragen lassen; dagegen hat dieses Pfandrecht nicht mehr, wie nach dem früheren Gesetze, ein besonderes Vorzugsrecht vor den gerichtlichen Obligationen, sondern es gilt auch, wie alle andere, von der Zeit des Eintrages in das Unterpfandsbuch an.

130. Es gab nach den seitherigen Pfandgesetzen auch noch ein besonderes gesetzliches Pfandrecht, das weniger häufig vorkam; wenn nämlich jemand mit fremdem Gelde, das ihm nicht angeliehen war, z. B. ein Pfleger mit dem Gelde seines Pfleglings, eine obrigkeitliche Person mit Geld, das bey ihr hinterlegt war, erwiesenermaßen ein Gut für sich gekauft hatte, so konnte der, dessen Geld angewendet war, seinen Ersatz aus dem Gute suchen, und wenn ein Gant entstund, wurde die Forderung in die zweyte Abtheilung der dritten Classe gesetzt. Auch dieses Recht ist durch das neue Pfandgesetz aufgehoben.

131. Ein Verkäufer eines Gutes oder einer Sache überhaupt war nach dem seitherigen Pfandrechte auf ver-

schiedene Art gesichert, je nachdem die Sache gegen baare Bezahlung oder auf Borg verkauft war. War gegen baare Bezahlung verkauft, so gieng das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer nicht über, so lange der Kaufpreis nicht bezahlt war, der Verkäufer blieb also Eigenthümer und hatte das Recht, sein Eigenthum zurückzufordern, im Gante ein Absonderungsrecht anzusprechen, d. h. zu verlangen, daß es nicht in die Gantmasse geworfen, sondern ihm ausgefolgt werde. War auf Credit, auf Borg verkauft, so gieng mit der Uebergabe der Sache das Eigenthum derselben auf den Käufer über, wenn der Verkäufer sich nicht ausdrücklich bis zu Bezahlung des Kaufschillings das Eigenthum vorbehalten hatte. Vermöge dieses Vorbehaltes war es gerade so, wie wenn gegen baare Bezahlung verkauft worden wäre, der Verkäufer hatte im Gante ein Absonderungsrecht. Dieser Eigenthumsvorbehalt war bey Güterverkäufen ganz gewöhnlich. Wurde das Eigenthum nicht vorbehalten, so sorgte das Gesetz für den Verkäufer doch noch durch ein Pfandrecht, das es ihm auf der verkauften Sache gab, wenn gleich er sich solches nicht bedungen hatte, denn hatte er sich dasselbe bedungen, so war es privilegirt, d. h. es kam im Gante schon in die zweyte Classe, vor den gerichtlichen Unterpfändern *). Alles

*) Ein Erbe, dem, weil er an reinem Aktiv-Vermögen

dieses ist durch das neue Pfandgesetz abgeändert; in Ansehung aller Käufe, findet nun Folgendes Statt: Das Eigenthum geht mit dem Abschlusse des Kaufes und der Uebergabe der Sache auf den Käufer über, es mag gegen baare Bezahlung oder auf Borg gehandelt worden, der Verkauf mag privatim oder von der Obrigkeit geschehen seyn; das Eigenthum geht auch auf den Käufer über, wenn man einen Eigenthums-Vorbehalt macht. Wenn der Käufer nicht Eigenthümer werden soll, so muß der Verkäufer sich ganz deutlich bedingen, daß wenn der Käufer zu einer bestimmten Zeit den Kaufschilling nicht bezahle, der Kauf aufgehoben seyn soll, oder daß, so lange er ihn nicht zahle, das Eigenthum auf ihn nicht übergehen

---

zu wenig erhält, ein Miterbe zur Gleichstellung hinauszahlen muß, ist in Beziehung auf das, was dieser an erbschaftlichen Stücken zu viel erhält, als Verkäufer anzusehen; daher hatte nach dem seitherigen Rechte ein Erbe wegen seiner Gleichstellungs-Forderung ein gesetzliches Pfandrecht auf dem Erbschafts-Vermögen desjenigen Erben, der zur Gleichstellung etwas zu zahlen hatte; da nun aber nach dem neuen Pfandgesetze der Verkäufer kein stillschweigendes Pfandrecht oder keinen gesetzlichen Pfandrechtstitel mehr hat; so muß auch der Erbe wegen seiner Gleichstellungs-Forderung für seine Sicherheit selbst sorgen, sich also bey der Theilung für die Gleichstellungs-Forderung Sicherheit durch Unterpfänder bedingen und für solche minderjährige Erben muß die Theilungsbehörde von Amtswegen besorgt seyn.

solle. Durch eine solche deutliche Verabredung wird der Verkäufer wieder Eigenthümer, wenn die Bezahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, oder er bleibt Eigenthümer, bis der Kaufschilling bezahlt ist *). Hat der Verkäufer den Eigenthumsvorbehalt nicht so deutlich, sondern nur etwa schlechtweg mit den Worten

---

*) Die unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehenden Verwaltungen, Pflegen und Kassen sollen, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen ist, nach Erwägung der besondern Umstände des einzelnen Falles entweder zureichende Sicherheit durch Bestellung von Unterpfändern für den Betrag des Kaufschillings oder den Vorbehalt eines Unterpfandsrechtes auf der verkauften Sache oder die Aufschiebung der Wirksamkeit des Kaufcontraktes bis zur Bezahlung des vollen Kaufschillings bedingen. In diesem lezteren Falle sollen sie sodann noch besondere Bestimmung beyfügen, wie es im Falle der Wiederaufhebung des Kaufcontraktes in Ansehung der in der Zwischenzeit bezogenen Früchte aus dem Gut, sowie wegen der Entschädigung des Verkäufers, wenn der Werth des Gutes dem bedungenen Kaufpreis nicht mehr gleichkommen sollte, gehalten werden solle. Wenn baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen wird, und diese nicht sogleich bey dem gerichtlichen Erkenntnisse erfolgt, so soll sogleich bey der Unterpfandsbehörde auf die geeignete Vormerkung im Unterpfandsbuche angetragen werden, damit auf dem verkauften Gute vor Bezahlung des Kaufschillings kein Pfandrecht bestellt werden könne. Vorschriften aus Anlaß des neuen Pfandgesetzes ꝛc. vom 22. Aug. 1825.

gemacht: mit Vorbehalt des Eigenthums, so wird es angesehen, als hätte er sich eben zur Sicherheit seines Kaufschillings ein Pfandrecht auf der verkauften Sache bedungen. Sowohl der Vorbehalt eines wahren Eigenthums als der eines uneigentlichen oder eines Pfandrechtes muß dem Gemeinderathe angezeigt werden, ehe er über den Gutskauf erkennt; ist dieses geschehen, so muß von Amtswegen der Vorbehalt eines wahren Eigenthums nothwendig in das Güterbuch, der Vorbehalt eines uneigentlichen Eigenthums- oder vielmehr eines Pfandrechtes in das Unterpfandsbuch und zwar von der versammelten Unterpfandsbehörde eingetragen werden z); ist es nicht geschehen, und der Verkäufer erweiset ihn erst später und trägt auf den Eintrag in die öffentlichen Bücher an, so hat er erst von der Zeit des Eintrages an Wirkung. Auf diese Art kann sich aber blos der Verkäufer eines liegenden Gutes sicher stellen; der Verkäufer von Fahrniß, der Kaufmann kann es nicht; bewegliche Sachen, Fahrniß, Waaren können nicht als Unterpfand verschrieben, sondern müßten als Faustpfänder gegeben werden; will also der Handelsmann sich für den Kaufpreis der verkauften Waaren mit den Waaren selbst sicher stellen, so muß er sie an einen Dritten mit dem Auftrage abgehen lassen, sie dem Käufer nicht eher zu verabfolgen,

---

z) Haupt-Instr. §. 185—190.

als bis derselbe Zahlung geleistet habe; und muß er auf Credit verkaufen, so kann er sich ein Vorzugsrecht in der neuen vierten Classe verschaffen, wenn er sich nicht mit einem bloßen Anerkenntnisse der Richtigkeit der Rechnung begnügt, sondern sich von dem Empfänger der Waare einen vor einer obrigkeitlichen Person oder zwey Zeugen ausgestellten Schuldschein geben läßt.

132ª. Jedes Pfandrecht haftet nicht blos auf der Hauptsache, sondern erstreckt sich auch auf ihre Zugehörungen, auf ihren Zuwachs, und auf die Früchte. Zugehörung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder eines Feld-Güterstückes ist alles, was mit demselben in eine fortdauernde Verbindung gesetzt ist, Zugehörung ist jede Sache, ohne welche die Hauptsache ihrer Bestimmung gemäß nicht gebraucht werden kann. Von Gebäuden sagt man: Zugehörung sey alles, was erd-, mauer-, wand-, band-, bau-, niet- und nagelfest sey; so sind z. B. von einer verpfändeten Bierbrauerey die Kessel, die Fässer u. dergl. die Zugehörungen, auf welche sich das Pfandrecht erstreckt. Zuwachs eines Feldgrundstückes ist z. B. angeschwemmter Boden, ein Gebäude, das nach der Verpfändung auf demselben errichtet worden ist; auch auf solchen Zuwachs erstreckt sich das Pfandrecht. Auf den Früchten haftet das Pfandrecht nur so lange, als

sie von dem Gute nicht abgesondert, nicht eingeerndtet, nicht eingeheimset sind: Unter Früchten versteht man nicht blos die natürlichen, welche auf dem Boden wachsen, sondern auch dasjenige, was die Stelle dieser natürlichen Früchte vertritt, was für sie entrichtet wird, z. B. Pachtschillinge, Zinse, Gülten, Zehnten u. s. w. und nennt diese zum Unterschiede von jenen bürgerliche Früchte; so wie sich das Pfandrecht nur auf diejenigen natürlichen Früchte erstreckt, welche zur Zeit der Anstellung der Schuld- oder Pfandklage oder zur Zeit der Erkennung des Gantes noch auf dem Gute stehen oder bis zur Zahlung der Schuld oder bis zum Verkaufe im Gante noch auf demselben wachsen, so erstreckt es sich auch nur auf diejenigen bürgerlichen Früchte, welche in diesem Zeitraume fällig werden [a]).

132b. Alle Pfandrechte ohne Unterschied, ob sie auf einer leztwilligen Verfügung oder auf einem Vertrage oder auf einer gesetzlichen Verordnung beruhen, haben im Gante keinen andern Rang, als den, welchen das Alter des Eintrages in das Unterpfandsbuch giebt [aa]). Sie machen in der neuen Gantordnung die zweyte Classe aus, und werden aus der Pfandmasse befriedigt.

133. Es werden nämlich künftig, sobald das Ge-

---

a) Pf. G. Art. 49.

aa) Pf. G. Art. 96. Pr. G. Art. 7.

schäft der Unterpfands-Kommissäre beendigt ist b), aus dem Vermögen eines Gantmanns zwey Massen gebildet, eine Pfandmasse und eine gemeine Masse.

In die Pfandmasse gehört der Erlös aus allen 134.
Gütern, welche durch einen wirklichen Eintrag in das Unterpfandsbuch verpfändet worden sind, oder wenn sie nicht haben verkauft werden können, ihr Anschlag und der Erlös der Faustpfänder, die bey dem Ausbruch eines Gantes zur Gantmasse ausgeliefert werden müssen c); alles übrige Vermögen, unverpfändete Liegenschaft und Fahrniß gehört in die gemeine Masse.

Aus dieser gemeinen Masse werden zuerst die 135.
Gantkosten, dann die öffentlichen Abgaben und überhaupt diejenigen Forderungen befriedigt, welche nach dem neuen Gesetze in die erste Classe kommen, s. §. 6—8.

Reicht die gemeine Masse zu Befriedigung dieser 136.
Forderung nicht hin, so wird der Rest von dem Erlöse aus den Pfändern nach Verhältniß ihres Werthes, pro rata, genommen; es wird aber dieser Fall künftig seltener vorkommen, weil jezt mehrjährige Steuern und andere öffentliche Abgaben, Geldstrafen und Untersuchungskosten den Unterpfändern nicht mehr schaden können.

---

b) Einf. G. Art. 30.

c) Pf. G. Art. 103. Pr. G. Art. 8.

137. Reicht die Pfandmasse zu Befriedigung der mit Pfandrechten versehenen Forderungen nicht zu, so haben die Pfandgläubiger wegen des Fehlenden noch einen Anspruch an die gemeine Masse, und hier kommt es wieder darauf an, ob ihre Forderungen ausser dem Vorzuge, den ihnen das Pfandrecht giebt, auch noch einen andern Vorzug haben oder nicht.

138. Es hat nämlich die neue Gantordnung unter den übrigen Forderungen, welche nicht unbedingt bevorzugte oder mit Pfandrecht versehene sind, wieder weitere Unterschiede gemacht; zunächst nach den pfandrechtlichen Forderungen hat sie solche begünstigt, deren Eigenthümer den besonderen Schutz der Gesetze bedürfen, weil sie selbst für ihre Sicherheit nicht sorgen können, oder wo die Verhältnisse eine besondere Rücksicht erfordern.

139. Von der ersten Art sind diejenigen Forderungen der Minderjährigen und Anderer, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird, welche sie an eben diesen Curator oder Verwalter aus der Führung der Verwaltung zu machen haben, so weit sie nicht Kraft Pfandrechtes ihre Befriedigung erhalten haben [e]). Das denselben eingeräumte Recht, von dem Pfleger die Bestellung eines Unterpfandes zu verlangen, hat natür-

---

e) Pr. G. Art. 11.

lich nur einen Werth, wenn die Bestellung eines Unterpfandes noch möglich ist; es ist unnütz, wenn der Pfleger kein freyes verpfändbares Gut mehr besizt, oder wenn der Anspruch der Pflegschaft erst bey dem Ausbruche des Gantes entdeckt wird. Ein allgemeines, schon mit der Verwaltung anfangendes Pfandrecht konnte das neue Gesetz den Bevormundeten nicht geben, wenn es dem zum Besten des Credits aufgestellten Grundsatze treu bleiben wollte, daß über die Pfandmasse eines Bürgers zu jeder Zeit eine zuverläßige Uebersicht möglich seyn solle; dagegen war es billig, daß den Forderungen der Pflegschaften auf dem übrigen Vermögen ein Vorzug eingeräumt wurde.

Auch die Kinder bedürfen wegen des in der 140.
gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens ausser ihrem Pfandrechtstitel noch eines Vorzugsrechtes. Ihr liegendes Vermögen ist ihnen zwar dadurch gesichert, daß sie in dem Güterbuche als Eigenthümer eingetragen sind, und daß, wenn es von den Eltern aus einer rechtlichen Nothwendigkeit oder wegen offenbaren Nutzens, mit Zustimmung des Waisengerichtes veräussert wird [f]), eben diese Behörde und der ganze Gemeinderath für die Sicherung des Erlöses verantwortlich sind; und ihr bewegliches Vermögen soll durch Liegenschaft oder durch versicherte Ka-

---

f) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 48.

pitalien g) und wenn keine verpfändbaren Gegenstände vorhanden sind, durch eine allgemeine Vormerkung sichergestellt werden; allein eben diese Vormerkung sichert nur die Bestellung eines Unterpfandes, wenn der Vater oder die Mutter etwas erwirbt, hat aber keinen Nutzen, wenn er vorher in Gant geräth; und überhaupt kann der nutznießende Vater oder Mutter aus seiner Verwaltung den Kindern auf manche andere Art als durch Veräusserung, z. B. durch Beschädigung, durch Mißbrauch verbindlich werden; insbesondere kann dieß bey dem Stiefvater der Fall seyn, der seinen Stiefkindern keine Sicherheit geleistet hat.

Deßhalb haben nach dem neuen Gesetze die Kinder wegen aller Forderungen an ihre Eltern oder an ihren Stiefvater, die aus der Nutznießung und Verwaltung des Vermögens entstehen, ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse, soweit sie nicht durch Absonderungs- oder Pfandrecht befriedigt sind h).

141. Aus demselben Grunde, nämlich wegen der Nothwendigkeit eines besonderen gesetzlichen Schutzes haben die Herrschaft, die Amtskörperschaften (Amtspflegen), die Gemeinden und milden Stiftungen, deßgleichen die Standes- und Grundherrschaften, denen die Rechte der Gemeinden zugestan-

---

g) Pf. G. Art. 35.

h) Pr. G. Art. 11.

den worden sind, oder noch zugestanden werden, wegen ihrer Forderungen, die sie an ihre Beamten, Verwalter und Pfleger aus ihrer Amtsführung zu machen haben, so weit sie durch die Amts-Kautionen nicht gedeckt sind, im Gante ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse i).

142. Die Ehefrau bedarf theils des besonderen gesetzlichen Schutzes, in so fern das Gesetz ihrem Manne die Verwaltung ihres Vermögens übergiebt, theils läßt das eheliche Verhältniß nicht zu, daß sie eben so streng, wie ein Fremder, ihre Rechte wahre, oder es fehlt an den Mitteln, sie sicher zu stellen; sie hat daher wegen ihres dem Ehemanne bey Eingehung der Ehe oder während derselben zugebrachten, sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens, so wie wegen ihrer in der Eheberedung bedungenen Ansprüche im Gante noch ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse, so weit sie nicht als Eigenthümerin oder Pfandgläubigerin befriedigt ist k).

143. Derjenige, welcher einem in mißlichen Vermögensumständen befindlichen Bürger ein Obdach oder einen Aufbewahrungsort giebt, verdient eine besondere Rücksicht; es hat daher der Vermiether einer Wohnung und eines Gebäudes wegen des Miethzinses für

---

i) Pf. G. Art. 11.

k) Pr. G. Art. 11.

das laufende Quartal und für die Rückstände von zwey Quartalien in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bey dem Ausbruche des Gantes vorhandenen Sachen ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse [1]). Der Vermiether kann also nicht mehr, wie sonst, die Mobilien des Miethmannes, der nicht im Gante ist, zurückbehalten; wenn er aber während der Miethe in Gant geräth, kann er verlangen, daß man aus der gemeinen Masse dessen Mobilien ausscheide, und ihn um den Miethzins vom laufenden Vierteljahre und von den zwey vorhergehenden Vierteljahren befriedige.

144. Diese Vorzugsrechte an die gemeine Masse bilden die dritte Classe der neuen Gantordnung.

145. Sie haben ihren Rang unter sich nach der Zeitordnung; es gilt in dieser Beziehung nicht der Zeitpunkt, zu welchem die Forderung entstanden, z. B. der Schade angerichtet worden ist, was oft schwer auszumitteln wäre, sondern der Zeitpunkt der übernommenen Verwaltung, als bey Minderjährigen und Pflegbefohlenen der Zeitpunkt der übernommenen Pflegschaft, bey Kindern der Zeitpunkt, zu welchem die Eltern das Vermögen in Verwaltung und Nutznießung erhalten haben, bey Staats- und Commun-Kassen-Aemtern und adeligen Rentbeamtungen die

---

1) Pr. G. Art. 11.

Uebernahme des Amtes, bey Ehefrauen die Uebernahme des Vermögens von Seiten des Ehemannes in seine Verwaltung. Das Vorzugsrecht des Vermiethers fängt von den Verfallterminen des Miethzinses an.

Auffer diesen Vorzugsrechten hat die neue Gant- 146.
ordnung noch eine Gattung von Forderungen ausgeschieden, die in einem Gante zwar den eben vorgetragenen Vorzugsrechten nach-, aber doch anderen ganz einfachen Forderungen vor-gehen sollen. Das neue Gesetz hat auf diese Art solche Forderungen bevorzugt, welche noch einige Rücksicht deßwegen verdienen, weil der Gläubiger sich um ihre Sicherstellung doch einige Mühe gegeben hatte, weil er doch einigermaßen wachsam war.

Diese Forderungen sind: die Forderungen der 147.
Wechselgläubiger, derjenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt, ingleichen, diejenigen, welche für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Gante einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben [m]).

Förmliche Wechsel, nämlich eigene, die in die 148.
Form eines Schuldscheines eingekleidet sind, zum Unterschiede von trassirten Wechseln, welche Anweisungen an einen Dritten enthalten, wenn sie bey Ausbruch eines Gantes noch nicht verjährt waren, d. h.

---

m) Pr. G. Art. 31.

wenn seit der ursprünglichen oder verlängerten Verfallzeit noch kein Jahr verflossen war, wurden so angesehen, als wenn der Wechselgläubiger sich privatim ein Unterpfand bedungen hätte (er hatte sich durch die Person des Schuldners versichern lassen), und wurden daher seither in die dritte Abtheilung der dritten Classe gesezt.

149. Diejenigen Forderungen, für welche ein förmlicher Schuldschein ausgestellt worden, ohne daß jedoch darin das ganze Vermögen oder ein einzelnes Vermögensstück verpfändet war, hatten nach der seitherigen Gantordnung vor denen, für welche sich der Gläubiger nicht einmal einen Schuldschein hatte ausstellen lassen, vor Waarenforderungen, überhaupt vor ganz einfachen Forderungen, keinen Vorzug, sondern wurden in die fünfte Classe gesezt, wo die Austheilung pro rata, dem Gulden nach, geschah.

150. Sogar diejenigen, welche noch vor dem Ausbruche des Gantes schon geklagt, und schon einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl ausgewirkt hatten, waren vor den ganz einfachen Forderungen, die noch nicht eingeklagt waren, und für die nicht einmal ein Schein vorhanden war, nicht begünstigt, denn die Verordnung des Landrechtes, daß der Gläubiger aus Erlaubniß des Amtmanns einen Stadt- oder Dorf-Knecht zu sich nehmen, mit diesem in des Schuldners Hause gehen, von ihm Bezahlung an Geld oder Pfand

fordern, und wenn sich der Schuldner finden lasse, und keine Einrede habe, mit der Gantung vorfahren dürfe, war längst ausser Gebrauch.

Nach der neuen Gantordnung haben nun diese 151.
dreyerley Forderungen nach ihrem Alter einen Vorzug vor den ganz einfachen Forderungen, und machen die neue vierte Classe aus n).

Damit aber die Wechsel und die Schuldscheine 152.
ohne Verpfändung diesen Vorzug haben, wird erfordert, daß sie auf Verlangen des Schuldners durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwey Zeugen beurkundet werden.

Es ist dieß keine bloße Förmlichkeit, sondern es 153.
soll eines Theils eine wahre Beglaubigung der Aechtheit der Schuldverschreibung seyn, durch welche dem, hauptsächlich in Gantungen so häufigen Abläugnen der Unterschriften und der betrüglichen Begünstigung der Gläubiger durch Vordatirung des Schuldscheins begegnet wird, es muß also die obrigkeitliche Person, oder es müssen die Zeugen bey der Unterschrift des Schuldners, seiner Frau und seiner Bürgen anwesend seyn, oder es müssen dieselben wenigstens vor ihnen ihre Unterschrift anerkennen, anderentheils soll die Beurkundung ein Vorzugsrecht begründen, in das der Schuldner einwilligen muß, weil es mit einer Def-

---

n) Pr. G. Art. 18.

fentlichkeit verbunden ist, die doch manchem lästig seyn könnte. Wird ein schon früher ausgestellter Schuldschein erst später beurkundet, so gilt natürlich das Vorzugsrecht erst von der Zeit der Beurkundung an, eben deßwegen ist die Beurkundung und die Bemerkung der Zeit immer wesentlich °) *).

Diese neue Bestimmung wird künftig bey Schuldklagen und Gantungen, wo seither mancher Ehemann, noch häufiger die Frau, zuweilen auch der Bürge seine Unterschrift mit Recht oder mit Unrecht nicht anerkennen wollte, vielen Streit abschneiden.

154. Solche zur Beglaubigung berechtigte Personen sind: der Oberamtsrichter, der Gerichtsactuar, die Gerichts- und Amtsnotare, die verpflichteten Substituten, die Schultheißen und Rathsschreiber, nicht aber die einzelnen Oberamtsgerichtsbeysitzer und Stadt- und Gemeinderäthe.

155. Das nämliche Recht, wie die beurkundeten Wechsel und Schuldverschreibungen und die ausgeklagten Forderungen haben auch die gerichtlichen Obligationen, so weit sie aus ihren einzelnen Unterpfändern nicht haben befriedigt werden können, aus dem natürlichen Grunde, weil einer gerichtlichen Obligation oder ei-

---

o) Ständische Verhandl. 3tes ausserordentl. Beyl. Heft 2. Abthl. S. 346. Pr. G. Art. 15.

*) Form. 24.

nem Pfandscheine als einer eigentlich öffentlichen Urkunde auf's Wenigste gleiche Rechte zugestanden werden müssen, wie anderen öffentlich beurkundeten Schuldscheinen p).

An Zinsen können in der vierten Classe vorkom- 156.
men: die Zinse aus den Forderungen vierter Classe, welche als laufende und als rückständige von zwey Jahren das Recht der Hauptforderung haben, sodann sämmtliche Zinse aus einer Forderung, wofür ein Faustpfand gegeben worden, so fern der Erlös des Faustpfandes nicht zugereicht hat, und das Faustpfand in einer beurkundeten Schuldverschreibung bestellt worden ist q).

Alle übrigen Forderungen, welche als bevorzugte 157.
bis jezt nicht genannt worden sind, nämlich alle Forderungen aus Verträgen und aus anderen Gründen, aus Beschädigungen und unerlaubten Handlungen, z. B. Ersatz von Kurkosten und Schadloshaltung wegen entgangener Arbeit, Ersatz wegen eines erlittenen Betrugs oder Diebstahls, ferner die Zinsrückstände von gerichtlichen Obligationen oder Pfandscheinen, die, wenn sie nicht der laufende Zins und nicht Rückstände der zwey vorhergehenden Jahre, sondern ältere

---

p) Ständische Verh. 3tes ausserord. Beyl. Heft. 2. Abth. S. 348.

q) Vergl. oben §. 22. Pf. G. Art. 255.

sind, auch nicht das Vorzugsrecht des Restes der Hauptforderung in der vierten Classe haben, eben solche Rückstände an Verzugszinsen aus Forderungen dritter Classe, dieselben Zinsrückstände von Forderungen vierter Classe, ferner die Zinse aus gar nicht bevorzugten Forderungen, endlich die Ansprüche an einen Gantmann wegen einer Bürgschaft, wenn derselbe nicht ein Unterpfand bestellt, oder wenn er sich nicht als Bürge in einem von einer obrigkeitlichen Person oder von zwey Zeugen beurkundeten Schuld- und Bürgscheine unterschrieben hat, machen die lezte, die fünfte Classe der neuen Gantordnung aus. Geldstrafen kommen nach allen Forderungen ohne alle Ausnahme, also eigentlich nach der fünften Classe.

Was an Vermögen für diese Classe übrig bleibt, wird pro rata, dem Gulden nach, vertheilt r).

158. Vergleichen wir nun die alte und die neue Gantordnung, die wir aus Gelegenheit des Nutzens, den ein Unterpfand in einem Gante hat, kennen gelernt haben, so ergiebt sich, daß sie so gar verschieden von einander doch nicht sind.

Die neue wie die alte hat fünf Abtheilungen oder Classen.

Die erste Classe der neuen Gantordnung weicht von der, der alten nur darin ab, daß die unbeding-

---

r) Pf. G. Art. 16—18.

ten Vorzugsrechte der öffentlichen Abgaben, der Grundgefälle, der Leichen- und lezten Krankheitskosten auf eine bestimmte Zeit beschränkt worden sind, und daß das unbedingte Vorzugsrecht der Untersuchungskosten und der Geldstrafen ganz aufgehoben worden ist.

Da es nach dem neuen Gesetze keine andere als gerichtlich bestellte Unterpfänder geben und der Rang derselben blos durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch bestimmt werden sollte, so fielen die Forderungen der alten zweyten Classe hinweg und in ihre Stelle rückten die gerichtlichen Obligationen, die in der alten Ordnung die erste Abtheilung der dritten Classe ausmachten.

Die zweyte und dritte Abtheilung der dritten Classe fielen aus, weil durch das Gesetz allein und privatim, ohne Eintrag in das Unterpfandsbuch, kein Unterpfand mehr bestehen kann; oder man kann auch sagen: in der dritten Classe blieben mehrere der Vorzugsrechte stehen, die in der alten Ordnung in der zweyten Abtheilung ihre Stelle hatten, denen aber durch das neue Gesetz die Eigenschaft eines Pfandrechtes genommen ist, in so ferne sie nicht aus der Pfandmasse, sondern nur aus der gemeinen Masse befriedigt werden.

Von der dritten bis in die fünfte Classe der alten Gantordnung war offenbar ein Sprung, denn die alte vierte Classe, welche das Vorzugsrecht des Haus-

zinses, des Werthes einer hinterlegten Sache und die vertragsmäßigen Forderungen der Stadt= und Dorf=gemeinden enthielt, machte keinen gehörigen Uebergang zur fünften.

Einen solchen macht erst die vierte Classe der neuen Ordnung, die aus der dritten Abtheilung der alten dritten Classe die Wechselgläubiger und aus der alten fünften Classe die Forderungen aus beurkundeten Schuld=scheinen und die ausgeklagten Forderungen aufgenom=men hat.

159. Ob schon, wie sich aus dieser Vergleichung er=giebt, die neue Gantordnung von der alten nur so weit abweicht, als die Hauptgrundsätze des neuen Pfandrechtes es nothwendig machen, so wird doch Jedem einleuchten, daß die Anwendung des alten und neuen Rechtes in Einer Gantsache für die Gerichte sehr schwierig gewesen wäre. Es war der nothwen=dige erste Grundsatz, daß durch die neuen Gesetze kein bereits erworbenes Recht eines Priva=ten aufgehoben werde, daß also alle Forderun=gen, welche in einem nach Verkündigung der neuen Gantordnung entstandenen Gante einzuklagen sind, doch nach dem Rechte beurtheilt und behandelt wer=den, das zur Zeit ihrer Entstehung gegolten hat. Nach zehn, zwanzig und mehr Jahren hätten noch Forde=rungen des alten Rechtes vorhanden seyn können, die nach solchem in einem Gante hätten behandelt werden

müssen, während in Ansehung der Mehrzahl das neue Recht anzuwenden gewesen wäre. Die Anwendung und die Ertheilung von Vorschriften für die Anwendung wäre nicht unmöglich, aber doch schwierig gewesen; beydes hat man nach der Einführung des würtembergischen Rechtes in dem damaligen Neu-Würtemberg erfahren. Diese auf keine Zeit zu bestimmende Schwierigkeit der Anwendung des Rechtes mag einer der Gründe gewesen seyn, welche zu der Anordnung bestimmt haben, daß nach Erlassung eines Aufrufes an alle Pfandgläubiger und an alle mit Vorzugsrechten versehene Gläubiger zu Nachweisung ihrer Rechte, die nach dem alten Gesetze erworbenen Rechte, wo es nothwendig ist, so verwandelt werden, daß an diesen Rechten nichts verloren gehe, und gleichwohl das neue Gesetz durchgängig auf sie angewendet werden könne.

Dieses wichtige Geschäft, das nach Anleitung der Verordnung, die Einführung des Pfandgesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend, (Einführungs-Instruction) vom 15. Decemb. 1825. (Reg. Bl. Nro. 50.) durch 170 Pfand-Kommissäre unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Oberamtsgerichte besorgt wird, muß vollendet seyn, ehe die neue Gantordnung durchgängig und in allen ihren Theilen in den Gerichten angewendet werden kann. Bis dahin weisen die Ge-

richte den Forderungen ihre Stellen nach der alten Gantordnung an, und bis dahin werden insbesondere aus dem Vermögen eines Gantmannes noch nicht zwey Massen gebildet s).

160. Wir sind von unserem Gegenstande, dem Unterpfande, des Zusammenhanges wegen auf diejenigen Forderungen übergegangen, welche durch kein Unterpfand gesichert sind, und haben hierdurch die alte und neue Gantordnung kennen gelernt; wir kehren nun zu unserem Gegenstande zurück.

In Ansehung des Unterpfandsrechtes bleiben noch zwey bedeutende Fragen zu beantworten übrig:

Auf welche Art geht ein Pfandrecht verloren, und was nützt ein Pfandrecht auser einem Gante?

161. Ein Pfandrecht besteht zur Sicherheit einer Forderung; wird diese Forderung getilgt, so hört auch das Pfandrecht auf, so wird das Unterpfand frey.

162. Dieß darf aber nicht mißverstanden werden; das Unterpfand wird nur dann frey, wenn der Schuldner selbst die Schuld bezahlt hat; hat sie ein Anderer, ein Selbstschuldner, oder ein einfacher Bürge, ein anderer Gläubiger desselben Schuldners, dem dasselbe Gut für eine andere Schuld verpfändet ist, bezahlt, so wird das Gut von dem Unterpfande nicht frey, denn der Schuldner hat seine Schuld nicht getilgt, nur der

---

s) Einf. G. Art. 30.

erste Gläubiger ist befriedigt, ein neuer Gläubiger ist aber entstanden.

Der neue Gläubiger muß den Schuldner mit die- 163.
ser Veränderung bekannt machen, denn der Schuldner muß den rechtmäßigen Inhaber der Obligation wissen, damit er an diesen die Zahlung leisten kann. Hat er an den ursprünglichen oder an den im Unterpfandsbuche eingetragenen Gläubiger in der Meynung Zahlung geleistet, daß dieser noch Eigenthümer der Obligation sey, so wird er von seiner Schuld frey t). Daher muß der Bürge, der Selbstschuldner, der Besitzer einer Nachhypothek zu seiner Sicherheit sogleich den Schuldner benachrichtigen, daß er Zahlung geleistet habe, und daß daher er jezt der Gläubiger sey.

Dieß ist aber noch nicht hinlänglich; wenn er sich 164.
auch von dem Schuldner über diese Benachrichtigung eine Bescheinigung ausstellen läßt, so kann er denselben wohl, wenn er einen Anderen zahlte, der unredlichen Absicht überweisen und ihn noch als Schuldner belangen, allein das Unterpfand hat er sich hierdurch noch nicht gesichert; der Schuldner allein oder im Einverständniße mit dem ursprünglichen Gläubiger kann unredlich handeln und ihn um sein Unterpfand betrügen, der Schuldner kann z. B. das Unterpfand verkaufen und von dem ursprünglichen Gläubiger ein Zeug-

t) Pf. G. Art. 85.

niß beybringen, daß er befriedigt sey; nun erkennt der Gemeinderath über das Gut und dasselbe geht frey auf den Käufer über.

Auch der erste Gläubiger, der seine Forderung schon bezahlt erhalten hat, kann für sich allein unredlich seyn. Zwar kann er jezt nicht mehr betrügerischerweise seine im Unterpfandsbuche eingetragene Forderung verpfänden, weil die Verpfändung nothwendig die Uebergabe des Kapitalbriefes erfordert; allein er könnte doch z. B. einem anderen Pfandgläubiger einen Vorzug vor sich einräumen, welcher gültig wäre, da nach dem Unterpfandsbuche er immer noch der Eigenthümer der Forderung ist.

Daher hat ein Selbstschuldner, ein Bürge, ein Nachpfandgläubiger, welcher Zahlung geleistet hat, nichts Eiligeres zu thun, als von der Erwerbung seines Rechtes nicht nur den Schuldner in Kenntniß zu setzen, sondern auch von der Unterpfandsbehörde seinen Namen anstatt des befriedigten ursprünglichen Pfandgläubigers eintragen zu lassen [u]), oder umgekehrt die Erwerbung der durch Pfandrecht gesicherten Kapitalforderung der Unterpfandsbehörde mit der Bitte anzuzeigen, daß sie dieselbe auf seinen Namen übertrage und den Schuldner hievon benachrichtige. Solche Uebertragungen setzen die Einrichtung der neuen Un-

---

u) Pf. G. Art. 84.

terpfandsbücher nicht voraus und müssen daher auch schon vor Vereinigung des Unterpfandswesens geschehen v). Zu einer solchen Uebertragung ist nicht die ganze Unterpfandsbehörde erforderlich; da sie keine neue Unterpfandsbestellung ist, so kann der Vorstand allein sie vornehmen, muß aber nachher das Kollegium davon in Kenntniß setzen w).

Allein nicht jeder, der eine fremde Verbindlich- 165.
keit übernimmt oder erfüllt und hierdurch Gläubiger dieses Schuldners wird, tritt ohne Weiteres auch in alle Rechte des ursprünglichen Gläubigers ein.

Häufig bittet ein Schuldner, der von seinem Gläubiger gedrängt wird, einen Freund oder Verwandten, den die Schuld lediglich nichts angeht, ihm zur Heimzahlung das Geld zu geben, oder die Schuld für ihn zu bezahlen und bestimmt ihn vielleicht gerade durch die Vorstellung, daß er keine Gefahr habe, da die Schuld gut versichert sey.

Giebt dieser nun dem Schuldner das Geld, so hat er offenbar nichts gethan, als dem Schuldner Geld geliehen, um eine Schuld heimzuzahlen. In die Stelle des befriedigten Gläubigers tritt er nicht ein, und er hat also keine Sicherheit. Läßt er sich auch nachher vom Schuldner den abgelösten Kapitalbrief zu

---

v) Vergl. K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 5.

w) Haupt-Instr. §. 15. 16. 210. 211. 214.

seiner Sicherheit übergeben, so hat er doch kein wirksames Faustpfand, denn er hat keine Urkunde über die Bestellung desselben und er hat es nicht durch Eintrag in das Unterpfandsbuch sichern lassen.

Hat er sogar den Gläubiger selbst bezahlt und sich die Quittung und den abgelösten Pfandschein einhändigen lassen, so hat er dennoch keine Sicherheit. Er kann in diesem Fall noch vielweniger auf ein Faustpfand sich berufen, denn der bezahlte Gläubiger wollte sich gegen ihn keineswegs als Schuldner verbindlich machen und ihm den Kapitalbrief als Pfand geben. Man muß sich daher die Fälle bemerken, in denen man von selbst und ohne Abtretung (Cession) in die Stelle des befriedigten Gläubigers eintritt, (Fälle des Einstands- oder Eintritts-Rechtes) und wo man den Eintritt durch eine Abtretung bewirken muß. Es hat keine Abtretung nöthig

1) der Pfandgläubiger, der die Forderung eines anderen auf dasselbe Gut versicherten Pfandgläubigers mit Einwilligung des Schuldners oder nach erfolgter Einklagung befriedigt [x]).
2) Der Käufer eines verpfändeten Gutes, welcher den Pfandgläubiger, der es als Unterpfand anspricht, befriedigt [y]), oder das Gut unter der

---

x) Pf. G. Art. 105.
y) Pf. G. Art. 108. 120.

Bedingung gekauft hat, daß ein älterer Pfandgläubiger befriedigt werde, wenn der Kaufpreis wirklich vom Schuldner zu diesem Zwecke verwendet wurde z). In beyden Fällen tritt der neue Gläubiger oder neue Eigenthümer der Forderung von selbst in die Rechte des seitherigen Gläubigers, namentlich in sein Pfandrecht ein, und weil es keine neue Bestellung des Pfandrechtes ist, so kann die Uebertragung auf seinen Namen, die er zu seiner Sicherheit sowohl gegen den Schuldner als gegen Andere bewirken muß, von dem Vorstande der Unterpfandsbehörde allein geschehen a).

3) Derjenige, welcher zu Befriedigung eines Pfandgläubigers Geld geliehen, und sich vom Schuldner nicht nur dasselbe Unterpfand, sondern auch die Stelle des abgelösten Pfandgläubigers ausdrücklich bedungen hat, bedarf zwar, wenn die Pfandschuld mit dem Anlehen wirklich abgelöst worden ist, keiner Abtretung von Seite des seitherigen Gläubigers, allein eine bloße Ueberschreibung des Pfandrechtes auf ihn findet hier doch nicht Statt, es muß von der ganzen Unterpfands-

---

z) Pf. G. Art. 107.

a) Haupt-Instr. §. 210. 211.

behörde eine neue Unterpfandsbestellung geschehen [b]).

4) Die Ehefrau, welche wegen der Unvermögenheit ihres Mannes, ihr bewegliches Beybringen unterpfändlich zu versichern, solches in baares Geld verwandelt und damit Pfandgläubiger ihres Mannes befriedigt [c]) *).

In allen übrigen Fällen ist nothwendig, daß der Pfandgläubiger, dessen Forderung abgelöst wird, demjenigen, mit dessen Gelde es geschieht, sein Recht abtrete; daher zahlt entweder ein solcher Darleiher dem Gläubiger die Schuld selbst heim, und läßt sich vom Gläubiger selbst auf den Kapitalbrief eine Bescheinigung und Abtretungsurkunde setzen, und geht damit vor die Unterpfandsbehörde und läßt die Abtretung (Cession) eintragen, oder wenn der Schuldner selbst das Geld dem Gläubiger behändigen möchte, so giebt er dem Schuldner den Auftrag, in seinem Na-

---

b) H. J. §. 213.

c) Pf. G. Art. 31.

*) Das Gesetz sagt, sie habe die Befugniß, in die Rechte der Gläubiger ihres Mannes einzutreten, sie bedarf also keiner Abtretung von Seite dieser Gläubiger, auch muß sie sich wohl nicht ausdrücklich den Eintritt in ihre Stellen bedingen, aber eine neue Unterpfandsbestellung ist es doch wohl, die daher von der versammelten Unterpfandsbehörde geschehen muß.

men die Abtretung der Forderung von dem Gläubiger bey Heimzahlung des Geldes zu verlangen; der leztere Weg ist aber freylich nur sicher, wenn der Schuldner ein rechtlicher Mann ist; denn wenn er sein Geld anders verwendet, so ist er um die beabsichtigte Sicherheit betrogen.

Will jemand nicht eine Pfandschuld, sondern eine 166.
andere Schuld bezahlen, die ein Vorzugsrecht genießt, z. B. Steuern, so muß er sich entweder deßhalb eine besondere Verpfändung ausstellen oder er muß sich von dem Gläubiger, von der Gemeindepflege, ihr Recht abtreten lassen; in dem lezteren Falle geht aber freylich sein Recht nicht weiter als das der Gemeindepflege selbst, und er verliert es wieder durch auflaufende neue Steuern.

Das Unterpfandsrecht geht ferner verloren durch 167.
den Untergang der verpfändeten Sache; dieß kann bey uns hauptsächlich nur bey Gebäuden eintreten. Brennt ein Gebäude ab, so hat der Pfandgläubiger nur noch ein Pfandrecht auf die Materialien und auf die Brandstätte; wird das Haus wieder aufgebaut, so lebt auch das Pfandrecht wieder auf; an den Brandversicherungs-Anschlag *), hat der Pfandgläubiger

---

*) „Sollte ein Gebäude-Inhaber aus Bosheit und Vorsatz ein Brandunglück anrichten, und dadurch sein eignes Gebäude beschädigt werden, so ist derselbe aller Ent-

keinen Anspruch, wenn er sich nicht anheischig macht,

---

schädigung verlustig. Auch wird der wirklichen Bosheit eine unverantwortlich große Schuld oder Vernachläßigung gleichgehalten, und darunter ist besonders die geflissentliche Verhütung eines Feuers, namentlich auch, wenn ein Gebäude-Inhaber seine Mobilien, ohne zuvor Lärmen gemacht zu haben, aus dem Hause flüchtet, zu zählen. Wenn jedoch auf einem Gebäude, dessen Inhaber der Entschädigung verlustig erklärt worden ist, Unterpfandsrechte ruhen und die Pfandgläubiger weder von dem Erlöse aus der Hofstatt, den geretteten Bau-Materialien, und dem etwa unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, noch von dem übrigen Vermögen des Schuldners ihre Befriedigung erhalten können, so wird die Brandschadens-Versicherungs-Gesellschaft, um zur Sicherheit dieser Realrechte möglichst mitzuwirken, die auf dem Gebäude unterpfändlich versicherte Summe, jedoch nur in soweit ausbezahlen lassen, als die Brand-Entschädigungs-Summe, welche entrichtet werden müßte, wenn keine solche Brandstiftung geschehen wäre, hinreichen wird. Es muß aber dieser Betrag zur Wiederaufbauung oder Herstellung des Gebäudes, auf welchem alsdann das Unterpfand der Gläubiger fortdauert, verwendet, mithin die Hofstatt nebst den etwa unbeschädigt gebliebenen Theilen des Hauses, nach vorgängiger gerichtlicher Schätzung, unter der Bedingung der Wiederaufbauung im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden. Sollte ein Brandunglück nicht von dem wahren Eigenthümer eines Gebäudes, sondern nur von dem dermaligen Bewohner des Hauses, z. B. dem Nutznießer, dem Lehens- oder Fideikommiß-Inhaber, dem Mieths-Bewohner u. s. w. angerichtet worden seyn; so

das Haus wieder aufzubauen [d]); und nach dem neuen Pfandgesetze wird es für den Eigenthümer der Brandstätte, der aus eigenen Kräften das Gebäude nicht wieder aufbauen kann, etwas schwerer seyn, Geld zur Wiederaufbauung zu entlehnen, weil der Gläubiger kein bevorzugtes, den gerichtlichen Obligationen vorgehendes Pfandrecht erlangen kann, indem, sobald auf das Gebäude wieder ein Pfandrecht bestellt werden kann, das alte auch wieder aufgelebt hat und also dem vorgeht, der das Geld zum Bauen leiht.

Ferner wird ein Unterpfand frey, wenn die Zeit 168.
verflossen ist, auf deren Dauer es gegeben worden [e]).

Hat der Schuldner selbst das Unterpfand bestellt und dabey bestimmt, daß das Unterpfand auf eine bestimmte Zeit gelten solle, so ist es so anzusehen,

---

hat zwar dieser, so weit sein Vermögen reicht, den wahren Eigenthümer zu entschädigen; wenn aber dessen Vermögen hiezu nicht zureichen sollte, so wird in so weit der Anschlag des Schadens von dem Brandschadens-Institute vergütet." K. Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807. (Reg. Bl. vom J. 1808. Nro. 4.) §. 18, 24. Wären diese Grundsätze allgemeiner bekannt, so würde man doch weniger Bedenken haben, Gebäude als Unterpfänder anzunehmen.

d) Pf. G. Art. 125.

e) Pf. G. Art. 123.

als ob er gesagt hätte, er wolle zur bestimmten Zeit die Schuld heimzahlen, er kann also, wenn er zu dieser bestimmten Zeit die Schuld nicht getilgt hat, nicht sagen, er sey zwar noch Schuldner, aber das Unterpfand sey frey [f]).

169. Hat ein Anderer als der Schuldner auf eine bestimmte Zeit ein Unterpfand bestellt, so erlischt zwar mit dem Tage dieses Termins das Unterpfand nicht, der Gläubiger hat vielmehr nach dem neuen Gesetze noch dreyßig Tage Zeit, um den Schuldner oder den Eigenthümer des Unterpfandes einzuklagen, wenn aber auch diese Frist ohne Klage verstrichen ist, so wird das Unterpfand frey.

170. Eben diese gesetzliche Bestimmung könnte man auch auf eine Bürgschaft anwenden, wenn sie auf eine bestimmte Zeit eingegangen ist; kann der Schuldner vor Ablauf dieser Zeit gar nicht auf Bezahlung der Schuld belangt werden, so hat es keinen Zweifel, daß der Bürge auch noch die dreyßig Tage lang verbindlich bleibe, damit der Gläubiger Zeit habe, die Schuld einzuklagen, denn sonst wäre ja die Bürgschaft so gut als keine; konnte aber der Gläubiger schon früher seine Bezahlung fordern und einklagen, z. B. er konnte vierteljährig aufkündigen, der Bürge hat sich aber nur auf zwey Jahre verbindlich gemacht,

---

f) Pf. G. Art. 127.

so thut der Gläubiger doch besser, wenn er noch vor Ablauf der zwey Jahre die Schuld einklagt, und sich auf den Termin von dreyßig Tagen nicht verläßt.

Ein anderer Fall ist der, wenn ein Schuldner 171.
auf eine gewisse Zeit Geld aufnimmt, und jemand sich dafür im Allgemeinen verbürgt, ohne zu sagen, daß er sich auch nur auf diese Zeit verbürge. Borgt nun der Gläubiger über diese bestimmte Zeit hinaus, entweder ausdrücklich oder auch nur stillschweigend, indem er nicht klagt, so wird in einem solchen Falle der Bürge keineswegs frey, wenn die im Schuldscheine bestimmte Zeit der Heimzahlung verflossen ist, sondern er muß nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Landrechtes g) noch länger haften, jedoch von Ablauf dieser Zeit an nur für das Kapital, nicht aber für die von dieser Zeit an weiter auflaufenden Zinse. Es ist demnach eine dem Bürgen zu empfehlende Vorsicht, daß er sich durch das in dem Schuldscheine enthaltene Versprechen des Schuldners, in einer bestimmten Zeit zu zahlen, nicht irre machen lasse und daß er sich nicht darauf verlasse, diese Zeitbestimmung gelte auch für seine Bürgschaft, sondern daß er auch in dem Schuldscheine bemerke, wie lange er Bürge seyn wolle.

Einige Bemerkungen über Bürgschaftsaufkündigun- 172.

---

g) Thl. II. Tit. V. §. wenn der Hauptschuldner ꝛc.

gen gehören nicht eigentlich hierher, mögen aber doch zweckmäßig seyn, weil es sich so gar häufig zeigt, daß der Nichtjurist eine klare Vorstellung davon nicht habe. Er fühlt wohl, daß er von seiner Bürgschaft eigentlich nicht eher frey werden sollte, als bis die Schuld bezahlt sey und daß er also nach Gefallen nicht sollte aufkündigen können; dagegen hört er aber doch immer von Bürgschafts-Aufkündigungen, die man dem Gläubiger mache und die man auch in der Zeitung bekannt machen lasse, und er meynt, wenigstens die lezteren müssen gelten, besonders wenn der Bürge gestorben sey und seine Erben öffentlich aufgekündigt haben; erst wenn er vor Gericht auf Bezahlung belangt wird, erfährt er, daß die Aufkündigung diese Wirkung nicht habe.

173a. Zuvörderst muß man von einem (einfachen) Bürgen einen Selbstschuldner oder Selbstzähler unterscheiden. Der Bürge macht sich verbindlich, die Schuld zu zahlen, wenn der Hauptschuldner nicht zahlen könne, der Selbstschuldner oder Selbstzähler erklärt dagegen, der Gläubiger könne ihn wie den Schuldner selbst ansehen und behandeln, es solle ihm frey stehen, ob er zuerst ihn oder den Hauptschuldner auf Zahlung belangen wolle; oder, nach dem Ausdrucke der Rechtsgelehrten, der einfache Bürge hat die Rechtswohlthat der Vorausklage, er kann, wenn er von dem Gläubiger auf Zahlung be-

langt wird, die Einwendung entgegensetzen, der Hauptschuldner müsse vorher ausgeklagt werden; der Bürge kann also erst belangt werden, wenn der Hauptschuldner nicht zahlen kann. Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob der Gläubiger erst die Vergantung des Hauptschuldners bewirken und den Ausgang des Gantes abwarten müsse, das Landrecht sagt ausdrücklich, der Bürge müsse auch dann bezahlen, wenn der Hauptschuldner ganz beschwerlich zu verklagen und zur Bezahlung zu bringen seyn würde. Ist der Hauptschuldner abwesend, kann er also gar nicht belangt werden, so muß der Bürge auch sogleich eintreten. Ein Selbstschuldner oder Selbstzähler dagegen kann die Vorausklagung des Hauptschuldners nicht verlangen, auch wenn dieser ganz zahlungsfähig und leicht zur Zahlung anzuhalten ist. Es ist bey uns sehr gewöhnlich, daß man sich als Bürge und Selbstschuldner oder als Bürge und Selbstzähler oder als Bürge, Selbstschuldner und Selbstzähler unterschreibt; wer also den Beysatz: Selbstschuldner oder Selbstzähler macht, thut so viel als erklären, er leiste auf die Rechtswohlthat der Vorausklage Verzicht, oder er räume dem Gläubiger das Recht ein, ihn mit Uebergehung des Hauptschuldners auf Zahlung zu belangen. Hat der Bürge oder Selbstschuldner Zahlung geleistet, so hat er den Regreß, d. h. das Recht auf Ersatz an den Hauptschuldner, wohl thut er aber, wenn er sich

bey der Zahlung von dem Gläubiger sein Recht abtreten läßt, damit er nicht blos eine Forderung, sondern die Forderung mit demselben Rechte wie bisher der Gläubiger habe.

Haben sich Mehrere als Bürgen oder Selbstschuldner verbindlich gemacht, so haftet jeder nur für seinen Antheil, wenn alle anwesend und zahlungsfähig sind, und es hat jeder, welcher auf mehr als auf seinen Antheil belangt wird, die Rechtswohlthat der Theilung, d. h. er kann verlangen, daß der Gläubiger zuvor jeden auf seinen Antheil belange. Haben die Bürgen oder Selbstschuldner auf diese Rechtswohlthat verzichtet, was gewöhnlich dadurch geschieht, daß sich einer für alle und alle für einen verbindlich machen, so kann jeder auf das Ganze belangt werden, und es kann derjenige, welcher das Ganze bezahlt hat, von den übrigen nicht Ersatz verlangen, wenn er nicht die Vorsicht gebraucht hat, sich vom Gläubiger sein Recht an dieselben abtreten zu lassen [h]).

173[b]. Ist es einem Bürgen lästig, länger Bürge zu seyn, und er hat sich nicht auf eine bestimmte Zeit, die er natürlich aushalten muß, verbürgt, so kann er nach dem Landrechte [i]) bey dem Oberamtsgerichte oder wenn die Schuld nur 15, 20 oder 30 fl. beträgt,

---

h) Landrecht Th. II. Tit. V. von Bürgen.

i) Thl. II. Tit. V. §. damit aber auch ꝛc.

bey dem Gemeinderathe gegen den Schuldner, für den er sich verbürgt hat, klagen, daß er ihn von der Bürgschaft losmache. Hiezu kann er zweyerley Gründe haben, entweder kann er mit Grund anführen, daß er bemerke, daß der Schuldner sein Vermögen zu verschwenden anfange, oder daß er doch in seinem Vermögen zurückkomme, oder er kann als Grund anführen, daß er nun schon seit einer geraumen Zeit Bürge sey und daß der Schuldner indessen die Schuld wohl hätte abzahlen können. Wie lange er Bürge gewesen seyn müsse, um wegen Länge der Zeit von dem Schuldner verlangen zu können, daß er ihn von der Bürgschaft frey mache, bestimmt das Landrecht nicht, sondern überläßt es dem Ermessen des Gerichtes. Findet das Gericht das Begehren des Bürgen billig, so setzt es dem Schuldner einen Termin, um den Bürgen frey zu machen, und überläßt es noch dem Schuldner, wie er dieß zu Stande bringen wolle, ob er etwa den Gläubiger durch Bestellung eines Unterpfandes oder durch Stellung eines anderen Bürgen vermögen könne, den alten Bürgen für frey zu erklären oder aber durch Abzahlung der Schuld ihn frey machen wolle. Macht der Schuldner auf die eine oder die andere Art innerhalb des bestimmten Termines den Bürgen nicht frey und es macht dieser dem Gerichte die Anzeige, daß er noch nichts in die Hand bekommen habe, womit er beweisen könne, daß er

von der Bürgschaft ledig sey, so setzt das Gericht dem Schuldner nun einen Termin, innerhalb dessen er seine ganze Schuld abtragen müsse und läßt ihn exequiren, wenn auch der Gläubiger keine Bezahlung verlangt hat, die dieser jezt annehmen muß.

174. Der Bürge, der seiner Bürgschaft los seyn möchte, kann sich aber auch an den Gläubiger selbst wenden; er kann ihn für sich, privatim, ohne Obrigkeit, auffordern, daß er seine Forderung dem Schuldner aufkünde, und wenn er zur gehörigen Zeit nicht bezahlt werde, sie einklage, die Aufforderung hat aber nur Werth für den Bürgen, wenn der Gläubiger derselben Folge leistet, wenn er seine Forderung eintreibt. Leistet der Gläubiger derselben keine Folge, erklärt er, ihm stehe die Forderung gut, der Schuldner zahle den Zins richtig, und durch die Bürgschaft sey auch das Kapital gesichert, so bleibt der Bürge, der geschehenen Aufforderung oder sogenannten Aufkündigung ungeachtet, fortan länger verbindlich, es müßte denn, was aber selten der Fall seyn wird, der Bürge in der Folge beweisen können, daß der Gläubiger betrüglich gegen ihn gehandelt habe, daß nämlich der Gläubiger gewußt oder vermuthet habe, daß der Hauptschuldner später zahlungsunfähig werde, und daß der Gläubiger dessen ungeachtet, vielleicht aus Schadenfreude, jezt noch nicht auf Zahlung gedrungen habe.

175. Es ist auch natürlich, daß durch eine solche Pri-

vataufkündigung die Bürgschaft nicht aufhöre; denn die Bürgschaft beruht auf einem Vertrage, der in der Regel ohne besondere gesetzliche Gründe nicht einseitig aufgehoben werden kann.

In einem solchen Falle kann der Bürge es noch 176.
mit einer gerichtlichen Aufforderung an den Gläubiger oder mit einer sogenannten gerichtlichen Aufkündigung versuchen.

Er bittet den Gemeinderath, oder wenn die Bürgschaftsschuld mehr als 15, 20 oder 30 fl. beträgt, das Oberamtsgericht, unter welchem der Gläubiger steht, daß derselbe aufgefordert werde, seine Schuldforderung einzutreiben. Verspricht dieß der Gläubiger, so hat der Bürge seinen Zweck erreicht, denn sein Versprechen, die Forderung einzuziehen, muß nun der Gläubiger halten, und wenn er es nicht hält, so kann sich der Bürge, wenn er in der Folge in Anspruch genommen wird, auf solches berufen.

Giebt der aufgeforderte Gläubiger ein solches Ver- 177.
sprechen vor Gericht nicht ab, erklärt er etwa, er lasse sich von dem Bürgen nichts vorschreiben, es sey kein Grund vorhanden, die Schuld aufzukündigen u. dgl., so kommt es darauf an, ob der Bürge zur Aufkündigung auch einen hinlänglichen rechtlichen Grund hat oder nicht.

Ohne einen hinlänglichen Grund kann ein Bürge

so wenig gerichtlich als privatim eine auf einem Vertrage beruhende Bürgschaft einseitig aufkünden.

Hat der Bürge keinen hinlänglichen Grund, kann er etwa blos vorbringen, die Bürgschaft reue ihn, er finde es besser, von ihr frey zu werden, so wird er von dem Gerichte mit seiner Klage gegen den Gläubiger abgewiesen.

178. Hat der Bürge aber einen hinlänglichen rechtlichen Grund zur Aufkündigung, kann er z. B. anführen und wahrscheinlich machen, daß er jezt noch von seinem Rechte, zu verlangen, daß der Hauptschuldner zuvor ausgeklagt werde, oder daß man auch den anderen Bürgen auf seinen Antheil belange, mit Erfolg Gebrauch machen könne, daß es ihn dagegen später nichts mehr nütze, weil später der Hauptschuldner und der Mitbürge wahrscheinlich zahlungsunfähig seyen, so sezt das Gericht dem Gläubiger einen bestimmten Termin zur Klage gegen den Hauptschuldner mit der Drohung, daß, wenn er denselben fruchtlos ablaufen lasse, dem Bürgen seine Einreden für immer vorbehalten werden.

179. Diese Drohung versteht ohne Erklärung blos der Rechtsgelehrte. Sie will so viel sagen, daß der Bürge künftig eben so, wie jezt, wenn er auf Zahlung aus der Bürgschaft belangt werde, gegen die Klage einwenden könne, der Hauptschuldner müsse vorher aus-

geklagt oder der Mitbürge müsse auch auf seinen Antheil belangt werden.

Es ist klar, daß, wenn der Hauptschuldner oder der Mitbürge zur Zeit der gerichtlichen Aufforderung oder Aufkündigung noch zahlungsfähig war, und später zahlungsunfähig geworden ist, dieser Vorbehalt der Einwendungen eigentlich nichts anderes als eine völlige Freysprechung des Bürgen ist; es ist aber auch eben so einleuchtend, daß einen Bürgen eine solche gerichtliche Aufkündigung gar nichts nütze, wenn er diese Einwendungen von Anfang an nicht hatte, wenn er also bey Leistung der Bürgschaft auf die Rechtswohlthat der Vorausklage und der Theilung Verzicht geleistet, wenn er sich als Selbstschuldner und Selbstzähler unterschrieben oder, bey mehreren Bürgen, sich für das Ganze (in solidum) verbindlich gemacht hat.

Hieraus folgt für Bürgen, welche sich von ihrer 180.
Bürgschaft frey machen wollen, für den Fall, daß sie den Schuldner nicht anhalten lassen können, sie von der Bürgschaft los zu machen, und daß eine Privataufkündigung nicht angenommen wird, daß ferner eine gerichtliche Aufkündigung ihnen abgeschlagen wird, entweder weil sie keinen hinlänglichen Grund gegen den Gläubiger anführen können, oder weil ihnen eine Einwendung gegen die Klage gar nicht zusteht, der Rath, zu dem sichersten Mittel ihre Zuflucht zu neh-

men, den Gläubiger nämlich vollständig zu bezahlen. Hierdurch erhält der Bürge den Regreß gegen den Schuldner, und es hängt, so fern nicht die Schuld eine bestimmte Zeit unaufgekündet stehen bleiben muß, nunmehr von dem Bürgen ab, wann er ihn suchen will.

181. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Privat- und die gerichtliche Bürgschafts-Aufkündigung, von welchen eben die Rede war, voraussetzen, daß der Bürge wisse, für wen und gegen wen er sich verbürgt habe. Weiß er dieses nicht, was häufig bey den Erben der Bürgen der Fall ist, so ist es üblich, den Gläubiger privatim öffentlich oder gerichtlich öffentlich, durch eine Edictalladung, aufzurufen.

182. Daß ein privatim oder auffergerichtlich geschehener öffentlicher Aufruf nur dann die Wirkung einer unmittelbaren an den bekannten Gläubiger gemachten Aufforderung haben könne, wenn der Bürge oder seine Erben beweisen, daß sie auch wirklich zur Kenntniß des Gläubigers gekommen sey, ist begreiflich, denn es hat kein Gläubiger die rechtliche Verbindlichkeit, die öffentlichen Blätter zu lesen, weil sein Bürge oder seine Erben ihm vielleicht auf diesem öffentlichen Wege etwas sagen möchten.

183. Welche rechtliche Wirkung ein öffentlicher Aufruf des Gläubigers zur Klage oder eine in einer Edictalladung geschehene Bürgschafts-Aufkündigung habe, oder mit anderen Worten, ob man in einem solchen Falle

zu Erlassung einer Edictalladung mit ihrer sonstigen vollen Wirkung rechtlich befugt sey, ist gesetzlich noch nicht ausgesprochen. Es ist klar, daß der Bürge, welcher aus offenbarer eigener Schuld den Gläubiger und den Schuldner nicht mehr weiß, gegen welchen und für welchen er Bürgschaft geleistet hat, das Recht nicht haben könne, seinen Fehler auf eine Art zu verbessern, welche in den meisten Fällen den Gläubiger in Schaden bringen muß. Nehmen Erben eines Bürgen zu der öffentlichen gerichtlichen Aufkündigung ihre Zuflucht, so scheint der angedrohte Nachtheil, daß ihnen ihre Einreden für immer vorbehalten bleiben, gegen das Recht des Gläubigers weniger anzustoßen; allein, genau betrachtet, bleibt doch immer eine Schuld ihres Erblassers übrig. Dieß ist indessen Sache der rechtlichen Beurtheilung. Erben, welche Grund haben zu vermuthen, daß ihr Erblasser Bürgschaften geleistet habe, werden immer wohl thun, wenn sie den Gemeinderath [k]) oder das Oberamtsgericht um eine solche öffentliche Aufkündigung angehen, und insbesondere darauf antragen, daß dieselbe so allgemein, als möglich, bekannt gemacht, also nicht blos ein oder mehrere Male in öffentliche Blätter eingerückt, sondern auch durch Anschlag oder Ausruf in den Ortschaften, wo ihr Erblasser viel Verkehr hatte, ver-

---

k) Haupt-Instr. §. 92.

breitet werde; denn abgesehen von der rechtlichen Wirkung der Androhung des Nachtheils wird eine solche allgemeine Bekanntmachung den Vortheil haben, daß in der Regel jeder Gläubiger, der wirklich Wissenschaft erhält, es vorziehen wird, seine Forderung einzuklagen, als sich später einem Processe mit den Erben auszusetzen.

184. Endlich wird bey dieser Gelegenheit Jedem einleuchten, wie nützlich es sey, wenn er für sich oder für seine Erben jede Bürgschaft, die er geleistet, aufschreibe, oder sich von dem Schuld- und Bürgscheine zu seiner Wissenschaft eine Abschrift geben lasse.

185. Ferner geht das Unterpfandsrecht verloren durch ausdrückliche Entsagung auf dasselbe [1]); stillschweigend oder durch Handlungen ist keine Entsagung nach dem neuen Gesetze mehr möglich; selbst wenn der Gläubiger den Pfandschein zurückgiebt, liegt hierin noch kein Verzicht auf das Unterpfand; er muß ihn mit deutlichen Worten erklären. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist manchem Processe vorgebeugt; sie ist aber auch eine Aufforderung für die Unterpfandsbehörde zu der Vorsicht, auf die bloße Vorzeigung des Pfandscheines von Seiten des Pfandschuldners das Unterpfand noch nicht zu löschen, son-

---

1) Pf. G. Art. 123. 128.

dern eine unzweifelhafte Bescheinigung des Gläubigers zu verlangen.

Ein Faustpfand dagegen, zum Unterschiede von einem Unterpfande, geht verloren durch Zurückgabe der als Faustpfand gegebenen Sache, auch wenn die Zurückgabe in einer anderen Absicht als in der, sein Pfandrecht aufzugeben, geschehen wäre [m]). Der Grund ist der, weil ein Anderer der Sache nicht ansehen kann, daß sie noch verfangen ist, und also betrogen werden könnte. Wird Jemanden eine Sache, die er als Faustpfand in Händen hatte, gestohlen, so sollte hierdurch sein Pfandrecht eigentlich nicht verloren gehen; das neue Gesetz aber verordnet doch, daß derjenige, welcher sie in der Zwischenzeit auf eine redliche Weise erworben, z. B. gekauft hat, nicht solle angefochten werden können [n]); einer von beyden müßte Schaden leiden, es soll ihn also derjenige leiden, gegen den die erste unerlaubte Handlung gerichtet war, und es soll der freye Verkehr nicht gefährdet werden. War ein Kapitalbrief über eine mit Unterpfand versehene Schuld als Faustpfand gegeben worden, so hört zwar durch die Zurückgabe desselben an den Eigenthümer das Pfandrecht auch auf, allein wenn der Eigenthümer wieder über ihn verfügen, wenn er ihn abtre-

---

m) Pf. G. Art. 258.

n) Pf. G. Art. 258.

ten, wieder verpfänden, selbst wenn er die Forderung einziehen will, so muß er doch erst das aufgehobene Faustpfandrecht im Unterpfandsbuche löschen lassen, weil der Versatz daselbst eingetragen und der Schuldner hievon benachrichtigt worden ist.

187. Endlich hört ein Unterpfand auch auf durch den gerichtlichen Verkauf desselben o) und durch das gerichtliche Erkenntniß über einen vom Eigenthümer selbst vorgenommenen Verkauf p).

Daß ein Pfandrecht durch einen gerichtlichen Verkauf in oder ausser einem Gante aufhöre, erscheint natürlich, da der Richter nach dem Verkaufe auch über den Erlös verfügen muß; dagegen fällt es auf den ersten Blick auf, daß ein Pfandrecht durch einen Privatverkauf solle verloren gehen, und der Käufer das bisher verpfändete Gut als frey solle erwerben können. Durch den Privatverkauf selbst hört auch das Unterpfand auf dem verkauften Gute nicht auf, sondern erst durch das hierauf erfolgte gerichtliche Erkenntniß.

188. Vermöge seiner Natur sollte allerdings das Pfandrecht auf dem Gute haften bleiben, wenn auch dieses in andere Hände kommt, weil das Recht, seine Be-

---

o) Pf. G. Art. 123. 129.

p) Pf. G. Art. 130.

zahlung zu fordern, eben auf das Gut selbst gelegt war.

Diese Eigenschaft des Pfandrechtes q) war zwar dem Verkehre sehr hinderlich und gefährlich, denn der Käufer konnte eine verpfändete Sache für eine ganz freye erhalten, weil es geheime Pfandrechte gab, die er und ein Anderer, ja nicht einmal die Unterpfandsbehörde erfuhr. Allein nach dem neuen Gesetze, nach welchem es kein wirksames Pfandrecht giebt, das nicht im Unterpfandsbuche eingetragen ist, wäre es für den Käufer weniger gefährlich gewesen, wenn man den Satz beybehalten hätte, daß ein Recht, das auf dem Gute selbst hafte, wenn man so sagen wollte, auf dem Gute niet- und nagelfest angebracht sey, auf jeden Käufer übergehe, denn, wenn die Unterpfandsbehörde ihre Schuldigkeit thut, so muß der Käufer jedes Unterpfand, das auf der Sache haftet, erfahren, oder wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thut, so bleibt sie dafür verantwortlich, und zum Schadenersatze verbindlich.

Indessen hielt man es doch für besser, zu verord- 189.
nen, daß bey einem Erkenntnisse über einen Kauf alles ins Reine gebracht, daß dem Käufer sogleich gesagt werde, was er zu beobachten habe, wenn er das erkaufte Gut frey besitzen wolle. Es ist zwar

---

q) (Dinglichkeit.)

wahr, daß der Gläubiger die Sicherheit seines Kapitals hauptsächlich auf dem Gute sucht, daß er, wenn er auf Unterpfand leiht, hauptsächlich dem Unterpfande Kredit giebt, allein eben so gewiß ist es, daß er hiebey auf die Person des Schuldners oder des Besitzers des Gutes doch auch viel Rücksicht nimmt; es ist ihm oft nicht einerley, wer das ihm haftende Gut im Besitze habe, und sehr häufig will er sein Geld wieder zurückziehen, wenn derjenige, dem er es gegeben, die dafür haftende Sache abgiebt, und ihm dadurch gewissermaßen einen neuen Schuldner aufdringt. Eben so wünscht in der Regel der Käufer ein freyes Gut zu haben. Das neue Gesetz hat daher die Absicht der Gläubiger und Käufer wohl errathen, wenn es befohlen hat, daß bey jedem Erkenntnisse über einen Kauf der erkennende Gemeinderath untersuchen solle, wer auf die Sache etwas zu fordern habe, daß nach dieser Untersuchung der Kaufschilling verwiesen werden solle, und daß, wenn und soweit der Käufer diese Verweisung befolge, der Käufer die Sache frey erhalte [r]).

190. Hierdurch ist eine sehr bedeutende Abweichung des neuen Rechtes von dem alten entstanden. Nicht alle Pfandrechte wurden dem Gerichte, das über eine Veränderung des Besitzes zu erkennen hatte, bekannt; es

---

r) Pf. G. Art. 94. 119—133. 203.

konnte für berechtigte Gläubiger und für den neuen Besitzer nur in so weit sorgen, als die Rechte aus den öffentlichen Büchern zu erheben waren. Bis jezt sagte ein Gemeinderath, der über ein Gut erkannte: auf dem Gute hafte mit so viel ein Eigenthums- oder Pfandrecht, dieses müsse der Käufer übernehmen, oder mit dem Gute dafür haften; sonst kenne er aus den öffentlichen Büchern kein Recht, das auf demselben stehe, und so fern nicht ein Recht auf demselben hafte, das ihm aus den öffentlichen Büchern nicht bekannt seyn könne, gehe im Uebrigen das Gut frey auf ihn über. Ein Gut war z. B. zwey Gläubigern verpfändet; bey'm Erkenntnisse über den Verkauf fand die Unterpfandsbehörde durch ein unachtsames Aufschlagen des Unterpfandsbuches die zweyte Verpfändung nicht, sie erkannte daher über den Kauf, und wies dem Käufer blos die ältere Pfandschuld an. Nun mußte der zweyte übergangene Pfandgläubiger natürlich zuerst seinen ursprünglichen Schuldner belangen, und wenn er von diesem nicht befriedigt wurde, konnte er sogleich die Pfandklage gegen den Käufer des Gutes anstellen; und dieser unschuldige Käufer mußte mit ihm den Proceß durchführen, wenn er von dem Rechte des klagenden Pfandgläubigers auch noch so sehr überzeugt war, damit er seinen Regreß nicht verlor.

Nach dem neuen Rechte gilt die Befugniß, sein 191.

Unterpfand gegen einen dritten Besitzer zu verfolgen, nur in so fern, als dieser nicht durch das zuständige Gericht in den Besitz eingewiesen, so fern ihm der ruhige Besitz nicht gerichtlich garantirt ist, und es hört auf, sobald der Besitz gerichtlich übertragen ist. Das Gericht kennt nun alle Rechte, die auf dem Gute haften, und sorgt nun unbedingt für den ruhigen Besitz. Der Gemeinderath, der über ein liegendes Gut erkennt, spricht nun bestimmt aus, welche Rechte auf dem Gut haften, und daß es sonst keine geben könne. Hat er z. B. bey'm Erkennen über den Kauf eines Gutes, auf welchem zwey Unterpfänder haften, durch unachtsames Aufschlagen des Unterpfands-Buches die zweyte Verpfändung übersehen, so kann sich dieser übersehene zweyte Pfandgläubiger nach vergeblicher Ausklagung des Schuldners nicht mehr an den Käufer des Gutes halten, sondern er muß sich wegen des ihm durch den Gemeinderath zugefügten Nachtheiles auch sogleich an diesen halten; das Recht des Pfandgläubigers ist es, was zuerst durch das gemeinderäthliche Erkenntniß verlezt worden ist.

192. Es ergiebt sich hieraus, daß das so häufig vorkommende Erkennen über Käufe für die Gemeinderäthe ein mit vieler Verantwortlichkeit verbundenes Geschäft ist; sie werden indessen nicht leicht einen Fehler begehen, wenn sie sich Folgendes bemerken: daß kein Käufer vor dem gerichtlichen Erkenntnisse oder

vor dem Gutheissen des Kaufes etwas von dem Kaufschillinge an den Verkäufer zahlen dürfe, oder daß er es auf seine Gefahr thue, ist so ziemlich jedem Bürger bekannt.

Ein Uebelstand war aber inzwischen der, daß Güter so häufig nicht auf den neuen Besitzer eingeschrieben wurden. Die Verordnung des Landrechtes, daß jeder Kauf über ein liegendes Gut innerhalb 14 Tagen oder am nächsten Gerichtstage darauf dem Gerichte bey Strafe einer kleinen oder großen Frevel angezeigt werden solle, je nachdem der Kaufschilling bis 50 oder über 50 fl. betrage, war nicht überall bekannt, und wurde wohl eben deßwegen selten oder nie mehr angewendet. Nach dem neuen Gesetze aber hat nun jeder einen hinlänglichen Grund, sich ohne Verzug als Käufer und Eigenthümer einschreiben zu lassen; er wagt zu viel, wenn er es nicht thut, denn so lange er nicht eingeschrieben ist, gilt er nicht als Eigenthümer s). Sein Verkäufer, der im Contrakt- und Güterbuch als Eigenthümer lauft, kann das Gut noch einmal verkaufen, kann es verpfänden, und der Beweis, den er führen könnte, daß er zur Zeit jenes Verkaufes oder jener Verpfändung schon Eigenthümer gewesen sey, nützt ihm nur so viel, daß er von die-

---

s) Pf. G. Art. 57.

sem unredlichen Verkäufer Schadloshaltung verlangen kann.

193. Wird also ein Kauf angezeigt, so schreibt ihn, wie bisher, der Rathsschreiber in das Contrakt- oder Kaufbuch ein. So wie überhaupt durch die richtige und vorsichtige Besorgung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wozu z. B. Verträge, lezte Willen, Theilungen gehören, eine Menge von Processen abgeschnitten werden kann, so werden insbesondere auch viele Streitigkeiten über Käufe verhütet werden, wenn die Rathsschreiber auf diese Aufsätze künftig mehr Fleiß verwenden.

Es ist selten, daß Käufer und Verkäufer ihren abgeschlossenen Kauf privatim durch einen Sach- oder Rechtsverständigen zu Papier bringen lassen, und diesen Aufsatz dem Gemeinderathe übergeben; gewöhnlich zeigen sie den Kauf dem Rathsschreiber mündlich an, damit er ihn (in das Kaufbuch) einschreibe; sie verlassen sich also auf den Rathsschreiber, daß er den Kauf so einschreibe, daß darüber kein Streit entstehen könne.

194. Machen Käufer und Verkäufer oder einer von ihnen dem Rathsschreiber eine Anzeige des Kaufes zu dem Ende, daß der Kauf von ihm eingeschrieben werde, so ist zwar damit noch nicht die gerichtliche Insinua-

tion geschehen, welche das Landrecht t) vorschreibt, weil dasselbe darunter offenbar die mündliche oder doch wenigstens die unmittelbare Bestätigung des Vertrags vor dem versammelten Gerichte versteht; allein die Vertragschließenden müssen nun doch täglich gewärtigen, daß der Rathsschreiber ihren Kauf dem Gemeinderathe vorlege, daß sie vor denselben berufen werden, und daß die Insinuation vor sich gehe, womit ihre Reuzeit, die sie sonst 14 Tage lang hätten, aufhört. Es gehört daher zur Vorsicht eines Käufers und Verkäufers, welcher sich dieser gesetzlichen Reuzeit nicht begeben will, daß er den Vertrag vor Ablauf der 14 Tage, von dem Abschlusse des Kaufes an gerechnet, in das Kaufbuch nicht einschreiben lasse, und zur Pflicht des Rathsschreibers gehört es, daß er sich überzeuge, daß dem Käufer und Verkäufer dieses Recht klar sey.

Wenn daher dem Rathsschreiber ein Kauf oder Tausch über ein liegendes Gut zum Einschreiben in das Kaufbuch angezeigt wird, so ist die erste Frage, welche er zu thun hat, diese, wann der Kauf abgeschlossen worden sey.

Ergiebt sich, daß seit dem Abschlusse des Kaufes nicht schon 14 Tage verflossen sind, oder daß Käufer und Verkäufer bey Abschließung des Kaufes nicht ver-

---

t) Th. II. Tit. 14.

abredet haben, der Kauf solle stet und fest seyn, er solle keinen reuen dürfen, auch daß nicht am Kaufschillinge schon etwas bezahlt, oder das verkaufte Gut übergeben sey, so muß der Rathsschreiber dem Käufer und Verkäufer erklären, daß jeder Theil das Recht habe, bis zum völligen Ablauf der 14 Tage, oder innerhalb derselben bis zur Bestätigung des Kaufes vor dem versammelten Gemeinderathe oder bis zu Bezahlung eines Theils des Kaufschillinges oder der Uebergabe des Gutes sich den Kauf reuen zu lassen, und daß es nun jedem Theile frey stehe, es bey dem Landrechte zu lassen, oder jezt vor ihm zu erklären, daß kein Reurecht Statt finde.

Erklären beyde Theile, daß der Kauf sie nicht solle reuen dürfen, oder erklärt es nur ein Theil, so muß diese Bedingung in das Kaufbuch eingeschrieben werden; ist es nicht der Fall, so bleibt es bey'm Landrechte, und es bedarf keiner Bemerkung im Kaufbuche.

195. Nun läßt sich der Rathsschreiber den Kauf genau angeben, und schreibt ihn in das Kaufbuch ein.

Bey liegenden Gütern werden die Zelg und die Nebenlieger beschrieben, es wird der Meßgehalt, und aus welcher Urkunde oder aus welchem Buche er genommen sey, angegeben, und wenn derselbe nicht auf einer neuen Messung beruht, wird der Verkäufer zu Verhütung künftigen Streites gefragt, ob er den-

selben gewähre oder nicht. Sodann werden die auf dem Gute haftenden Lasten beschrieben, zuvor aber die Angabe des Verkäufers mit den, dem Rathsschreiber zu Gebot stehenden öffentlichen Büchern verglichen.

Da der Rathsschreiber wenigstens vor dem Erkenntnisse über den Kauf in dem Kauf- und Unterpfandsbuche nachschlagen muß, ob kein Eigenthumsvorbehalt wegen des Kaufschillinges oder kein Unterpfandsrecht auf dem Gute hafte, so thut er wohl, wenn er jezt schon diese Untersuchung anstellt, ehe die Bestimmungen wegen Bezahlung des Kaufschillinges niedergeschrieben werden; in jedem Falle muß genau angegeben werden, wie die Bezahlung geschehen solle, und wenn Zieler bestimmt werden, ob sie verzinslich oder unverzinslich seyen. Endlich wird der eingeschriebene Kauf dem Käufer und Verkäufer vorgelesen, und wenn sie mit dem Eintrage zufrieden sind, von ihnen unterschrieben.

Es ist hiebey vorausgesezt, daß dieses Einschrei- 196.
ben nicht vor dem versammelten Gemeinderathe, sondern allein von dem Rathsschreiber geschehe; es scheint dieß auch zweckmäßiger zu seyn, da das pünktliche Einschreiben eines Kaufes doch einige Zeit erfordert, wofür blos der Rathsschreiber, nicht der Gemeinderath, eine Vergütung erhält.

Zu dem Eintrage über das gerichtliche Erkenntniß könnte unten Raum gelassen, oder es könnte nach

der Zeitordnung im Kaufbuche oder im Gemeinderaths-Protokolle ein besonderer Eintrag gemacht werden; zweckmäßiger, als beydes, scheint es zu seyn, wenn das Kaufbuch, wie ein Protokoll, halbgebrochen geschrieben wird, so daß der Rathsschreiber auf die rechte Seite den Kaufbrief und später, wenn der Kauf vor Gericht kommt, auf die linke Seite das gerichtliche Erkenntniß schreibt.

197. Nun wird der Kauf von dem Rathsschreiber dem versammelten Gemeinderath vorgelegt, wobey Käufer und Verkäufer wieder zu erscheinen haben. Hier wird, so fern sich nicht der Gemeinderath auf die vom Rathsschreiber vorgenommene vorbereitende Untersuchung verlassen will, nachgeschlagen, ob dem jetzigen Verkäufer das Gut zugeschrieben, oder, wenn es nicht durch Vertrag auf ihn gekommen, ob es ihm nach der Zubringens-Inventur, nach der betreffenden Theilung oder Vermögensübergabe als Heirathgut, Einbringen, Erbtheil u. dgl. überwiesen worden sey.

Ist das Gut erkauft worden, so wird nachgeschlagen, ob in den öffentlichen Büchern, im Güter-, Kauf- und Contrakt-Buche nicht ein Eigenthum oder ein Pfandrecht vorbehalten sey, und wenn aus diesen die Bezahlung des Kaufschillings nicht ersichtlich ist, so wird der Verkäufer aufgefordert, durch Quittung oder Geständniß seines Verkäufers oder seiner Erben nachzuweisen, daß er den Kaufschilling bezahlt habe.

Bleibt es nur einigermaßen zweifelhaft, ob der Kaufschilling vollständig bezahlt sey, so wird der neue Käufer angewiesen, das nicht erwiesen Bezahlte dem Verkäufer zurückzubehalten, bis dieser dem Gemeinderathe den Beweis der Zahlung liefern und der zurückbehaltene Rest freygegeben werde.

Sodann werden das Unterpfandsbuch und die An- 198.
meldungsacten nachgeschlagen, ob das verkaufte Gut nicht versezt sey. Ist es allein für eine Schuld versezt, so wird diese sammt Zinsen dem neuen Käufer zu zahlen angewiesen, und der Pfandgläubiger hievon schriftlich benachrichtigt *). Ist das Gut mit

---

*) Ob das gerichtliche Erkenntniß den Käufer anweiset, die auf dem Gute haftende Pfandschuld samt Zinsen an den Pfandgläubiger zu bezahlen, oder ob es gegen den Käufer ausspricht, daß die Pfandschuld samt Zinsen auf dem Gute hafte, ist im wesentlichen gleichbedeutend. Mit der Bestimmung im Art. 130. des Pf. G., daß wenn die Bezahlung des ganzen Kaufpreises auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Beschlusses der Unterpfands-Behörde geschehe, das Unterpfaud auch bey einem vom Schuldner selbst vorgenommenen Verkaufe erlösche, steht die Bestimmung in der Haupt-Instr. §. 237.: Die Veräusserung eines Unterpfandes begründe rücksichtlich der Einträge in dem Unterpfandsbuche einzig die Veränderung, daß nunmehr das Unterpfand auf den Namen des neuen Erwerbers zu übertragen sey, keineswegs im Widerspruche. Das Pfandgesetz mußte die Wirkung des voll-

mehreren anderen Güterstücken für eine Schuld ver-
sezt, und will und kann die ganze Schuld getilgt
werden, so wird der Käufer ohne vorherige Rücksprache
mit dem Pfandgläubiger angewiesen, diesem die Schuld
abzutragen, und lezterer hievon in Kenntniß gesezt.
Kann oder will der Verkäufer die Pfandschuld, für
die das verkaufte Gut mit mehreren anderen Güter-
stücken in Einer Obligation versezt ist, nicht ganz ab-
tragen, so ist er zu befragen, wie er den Pfandgläu-
biger glaube zufrieden stellen zu können, ob er etwa
ein anderes Stück Gut für das verkaufte verpfänden,
oder wie viel er dem Pfandgläubiger von dem Kauf-
schillinge anweisen wolle. In beyden Fällen ist der

---

zogenen gerichtlichen Erkenntnisses bestimmen; der In-
struction kam es zu, zu bemerken, daß es eben um die
Sicherung des Pfandgläubigers und des Käufers zu
thun sey, und daß diese schon durch die Uebertragung
des Unterpfandes auf den Namen des neuen Erwerbers
bewirkt werde. So oft es gewiß oder wahrscheinlich ist,
daß der Pfandgläubiger die Schuld auf dem verkauften
Gute stehen lasse, ist es ohne Zweifel zweckmäßiger, sich
auf diese Uebertragung zu beschränken und sie in dem
gerichtlichen Erkenntnisse auszudrücken; denn wird der
Käufer sogleich angewiesen, dem Pfandgläubiger seine
Forderung zu bezahlen, so wird dieser sich leicht als
einen eingewiesenen Gläubiger betrachten, und wird
dem Käufer, dem er nachher die Schuld stehen zu las-
sen verspricht, eine neue Unterpfandsbestellung zumuthen,
was jene Uebertragung nicht ist.

Pfandgläubiger, wenn er in demselben Orte wohnt, vor die Unterpfandsbehörde zu berufen, oder wenn er ein Auswärtiger ist, muß an seine Obrigkeit geschrieben, und er durch dieselbe zur Erklärung aufgefordert werden. So lange diese Anstände nicht gehoben sind, kann der Kauf nicht gutgeheissen werden. Kann der Gemeinderath in einem solchen Falle zu keinem Beschlusse kommen, oder ist er zweifelhaft, ob er richtig verfahre, so überläßt er die Entscheidung dem Oberamtsgerichte [u]).

199. Ist das verkaufte Gut ererbt worden, so wird aus der betreffenden Theilung erhoben, ob es frey oder mit Schulden auf den Erben übergegangen und im lezteren Falle wird von dem Verkäufer die Nachweisung verlangt, daß und wie das erbschaftliche Stück frey geworden sey.

Ist das Gut durch eine Vermögens-Uebergabe von Eltern oder Verwandten erworben worden, so ist dieselbe nachzuschlagen, ob sie unwiderruflich geschehen sey, oder ob, wie so gar häufig geschieht, in solcher ein Leibgeding festgesezt und bedungen worden, daß wenn dasselbe nicht versprochenermassen gereicht werde, der übergebende Theil das Recht haben solle, die Uebergabe zu widerrufen und die übergebenen Güter wieder an sich zu ziehen. Im lezteren Falle ist der über-

---

u) Pf. G. Art. 148. 209.

gebende Theil zur Erklärung aufzufordern, ob er in den Verkauf willige und hiermit in Beziehung auf das verkaufte Gut die Uebergabe für unwiderruflich erkläre. Leistet der übergebende Theil diesen Verzicht nicht, so kann über diesen Kauf natürlich nicht erkannt werden.

200. Giebt es keinen dieser Anstände, so wird nachgesehen, ob der Verkäufer keine öffentlichen Abgaben schuldig sey, die auch auf den Käufer verwiesen werden; eben so wird das Schuldklag-Protokoll nachgeschlagen, ob keine Schulden gegen den Verkäufer eingeklagt seyen. Sind dergleichen eingeklagt, und es steht schon auf der Exekution, so müssen natürlich auch diese Schulden dem Käufer zu zahlen angewiesen, und die Kläger hievon benachrichtigt werden. Sind die Zahlungstermine noch nicht abgelaufen, und der Verkäufer versteht sich nicht freywillig dazu, auch diese Schulden seinem Käufer anzuweisen, so geht der Gemeinderath sicherer, wenn er, ehe er den Kauf gut heißt, die Kläger mündlich oder schriftlich hört, ob und was sie einzuwenden haben, daß man ihre Forderungen noch nicht verweise, und im Falle man nicht einig wird, sich die Weisung des Oberamtsgerichtes erbittet. Erst der Rest bleibt dem Verkäufer frey.

201. Nun wird alles, was der Käufer zu beobachten hat, in einen Beschluß zusammengefaßt, der Kauf gutgeheissen, dem Käufer und Verkäufer vorgelesen,

und von ihnen unterschrieben; und zwar wird, wie oben angerathen worden ist, dieses Protokoll am zweckmäßigsten auf die linke Spalte neben den Eintrag des Kaufes im Kaufbuche gesezt *). Es wird dann auch sogleich der Käufer in das Güterbuch, und die verwiesenen Schulden in das Unterpfandsbuch eingetragen. Ist der eine oder der andere mit dem Beschlusse nicht zufrieden, so hat er den Rekurs an das Oberamtsgericht.

202. Reicht der Kaufschilling zu Befriedigung sämmtlicher auf das verkaufte Gut versicherter Gläubiger nicht hin, so müssen zum Wenigsten diejenigen Gläubiger, welche nicht vollständig baar befriedigt werden, vor dem Erkenntniß über den Kauf unter Anberaumung einer angemessenen Frist zur Erklärung über diese Veräusserung aufgefordert und es kann über den Contract nur dann erkannt werden, wenn jene Gläubiger sich beystimmend erklären, oder wenn die Frist ohne Abgabe einer Erklärung abgelaufen ist v).

203a. Das Pfandgesetz sagt: „gegen eine Forderung, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, kann weder rücksichtlich der Hauptsumme derselben, noch in Ansehung der damit verbundenen Unterpfänder, die Verjährung ihren Anfang nehmen, so lange nicht

---

*) Form. 25.

v) Haupt-Instrukt. §. 239.

der Eintrag gelöscht, oder von dem die Löschung nachsuchenden Berechtigten eine Verwahrung deshalb eingetragen ist. Dagegen kommen rücksichtlich der aus der Forderung verfallenen Zinse die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung in Anwendung.“ Die Verjährung ist von den Gesetzen eingeführt, damit derjenige, welcher ein Recht hat, es nicht so spät geltend mache, daß dem Verklagten endlich seine Vertheidigung sehr schwierig oder gar unmöglich werde; die Gesetze wollen es gerade nicht bestrafen, wenn ein Bürger von seinem Rechte längere Zeit keinen Gebrauch macht, aber es soll diese Willkühr doch Gränzen haben, damit ein Anderer nicht in Nachtheil komme, damit das Eigenthum nicht ungewiß bleibe, damit nicht zu alte Klagen entstehen und damit die Prozesse nicht ewig währen. So kommt die Verjährung bey dem Eigenthume, bey den Dienstbarkeiten und bey den Klagen vor. Jemand, dem sein Eigenthum widerrechtlich verkauft worden, der also Eigenthümer geblieben ist, kann nach Belieben sein Eigenthum ansprechen oder es in den Händen des Käufers lassen, läßt er aber, wenn er anwesend ist, zehn Jahre oder wenn er abwesend ist, zwanzig Jahre den Käufer im ungestörten Besitze, so hat dieser das Eigenthum ersessen und jener hat es verloren. Besitzt ein Bürger ein Grundstück, ohne daß er beweisen kann, wie er das Eigenthum erworben habe, so erwirbt er das Eigenthum, wenn man

ihn 30 Jahre ruhig sitzen läßt. Es hat Jemand das Recht eines Durchwandels, er macht aber, ob er gleich anwesend ist, in zehn oder wenn er abwesend ist, in zwanzig Jahren von seinem Rechte keinen Gebrauch, so verliert er durch diesen langen Nichtgebrauch sein Recht. Es hat jemand eine Schuldforderung, die er eintreiben könnte, er klagt aber nicht; läßt er 30 Jahre ablaufen, so ist seine Klage erloschen. So hat nach den seitherigen Gesetzen das Recht des Pfandgläubigers, ein Gut als sein Unterpfand anzusprechen, auch 30 oder 40 Jahre lang gedauert, je nachdem noch der Schuldner oder ein Dritter das Pfand im Besitze hatte; nach dem neuen Pfandgesetze soll aber dieses Recht auch über die Verjährungszeit hinaus und überhaupt so lange gelten, als es im Unterpfandsbuche ungelöscht steht. Der Schuldner, der die Löschung nicht bewirken kann, kann sich also nicht dabey beruhigen, daß wenigstens nach 40 Jahren sein Gut nicht mehr als verpfändet in Anspruch genommen werden könne; will er verjähren, so muß er erst durch eine Verwahrung, die er in das Unterpfandsbuch eintragen läßt, den Eintrag des Pfandrechtes zweifelhaft machen. Der Grund dieser abweichenden Bestimmung des neuen Pfandgesetzes von den seitherigen Gesetzen ist der, daß schlechterdings gelten solle, was in dem Unterpfandsbuche steht, daß sich Jeder immer auf den Inhalt des Unterpfandsbuches solle verlassen können. Uebrigens

ist die Lehre von der Verjährung in mehrfacher Hinsicht schwierig und man muß, wenn davon die Rede ist, sich immer bey seinem Gerichte oder bey Rechtsgelehrten Rathes erholen.

203[b]. Da jeder nach der Vorschrift des Pfandgesetzes in das Unterpfandsbuch gemachte Eintrag gültig, und alles, was nicht eingetragen ist, wenigstens gegen das Eingetragene nicht gilt, so ist begreiflich, daß es nicht genüge, daß ein Pfandrecht aufgehört habe, oder erloschen sey, sondern daß es auch in dem Unterpfandsbuche gelöscht seyn müsse.

Bis jezt wurden bekanntlich abgelöste Unterpfänder sehr häufig nicht gelöscht, es geschah nicht regelmäßig, und gewöhnlich nur auf eine besondere Veranlassung; wenn es aber geschah, so geschah es höchst unförmlich; der Eintrag wurde durchstrichen, und der Grund der Löschung wurde auch nicht mit der kürzesten Bemerkung angegeben, vielweniger beurkundet *).

*) „Das bloße Durchstreichen, ohne daß am Rande der Tag der Anzeige von der Tilgung der Schuld nebst den zur Beurtheilung der Sache dienenden Umständen bemerkt wird, ist noch nicht als ein Beweis der Befreyung des verpfändeten Gutes anzusehen, und wenn ein Magistrat durch jenes unsichere Merkmal sich verleiten lassen sollte, über die neue Verpfändung eines solchen Gutes zu erkennen: so ist er für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich" sagt schon die K. Verordnung, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichts-

Dieß ist eine der Ursachen der schlechten Beschaffenheit unserer jetzigen Unterpfandsbücher und des nicht seltenen Fehlers, daß Güterstücke zweymal verpfändet werden. Es war den Gerichtsschreibern zu mühsam, den alten Theil des Unterpfandsbuches, in welchem in der Regel alle Unterpfänder abgelöst, aber nicht gelöscht waren, nachzuschlagen; und doch hatte sich oft ein längst bestelltes Unterpfand fortgeerbt.

Das neue Pfandgesetz hat nun über die Löschung der Unterpfänder sehr zweckmäßige Vorschriften gegeben. 104.

Es soll keine Löschung geschehen, wenn nicht die Obligation oder der Pfandschein vorher der Unterpfandsbehörde zurückgegeben wird w). Bis jezt wurde in der Regel über jede gerichtliche Verpfändung eine Obligation ausgefertigt, und es wurde dem Gläubiger wenigstens der Unterpfandszettel ausgehändigt; und nach dem neuen Gesetze muß über jedes in das Unterpfandsbuch eingetragene Unterpfand dem Gläubiger auf Verlangen in jedem Falle, und wenn die Forderung auf einem Vertrage beruht, auch unaufgefordert, ein Pfandschein ausgestellt, und es muß

---

barkeit in den Oberamts-Orten, welche keine ordentlichen Gerichte haben, vom 19. Juny 1808. (Reg. Bl. N. 29.) §. 14.

w) Pf. G. Art. 210.

die geschehene Ausfertigung und Aushändigung an den Gläubiger in dem Unterpfandsbuche bemerkt werden x); es kann sich also kein Gläubiger damit entschuldigen, daß er keinen Unterpfandszettel, keine gerichtliche Obligation oder keinen Pfandschein erhalten habe.

205. Behauptet aber der Gläubiger, seine Urkunde sey ihm verloren gegangen, so muß dieselbe vorher gerichtlich für kraftlos d. h. es muß vorher von dem Gerichte ausgesprochen werden, daß mit derselben künftig die Schuld nicht solle bewiesen werden können. An dieser Kraftloserklärung (Amortisation) kann dem Gläubiger eben so viel als dem Schuldner gelegen seyn. Dem Schuldner ist daran gelegen, wenn er dem Gläubiger seine Schuld schon bezahlt, seinen Schuld- und Pfandschein aber vom Gläubiger, der ihn verloren zu haben versichert, nicht zurückerhalten hat, oder wenn er ihn zwar zurückerhalten, er, der Schuldner selbst aber ihn nachher verloren hat, weil die Unterpfandsbehörde vor erfolgter Kraftloserklärung die Löschung der Unterpfänder im Unterpfandsbuche nicht vornehmen darf, seine Unterpfänder also nicht frey werden. Es kann aber auch dem Pfandgläubiger daran gelegen seyn, daß die Kraftloserklärung geschehe. Der Schuldner hat das Recht zu verlangen, daß ihm in dem Augenblicke, in welchem er voll-

---

x) Pf. G. Art. 191.

ständige Zahlung leistet, seine Obligation zurückgegeben werde; merkt nun ein vorsichtiger Schuldner, daß er mit der Zurückgabe der Obligation vertröstet werden solle, oder erklärt ihm der Gläubiger sogleich aufrichtig, daß ihm der Schuldschein abhanden gekommen sey, so behält er seine Zahlung noch zurück, damit er nicht die Mühe und die Kosten habe, die Kraftloserklärung auszuwirken und nöthigt dadurch den Gläubiger, sie allein oder wenigstens gemeinschaftlich mit ihm zu Stande zu bringen.

Man könnte meynen, daß es nicht nothwendig 206.
wäre, zu bestimmen, daß vor jeder Löschung die Zurückgabe des Pfandscheines oder die Kraftloserklärung desselben geschehen müsse, denn wenn die Unterpfandsbehörde ihre Obliegenheit erfülle, so sey gegen einen, des Rechtes Kundigen, kein Betrug möglich; und wenn auch der Gläubiger den abgelösten Pfandschein unredlicherweise einem Anderen abtreten oder verpfänden wollte, so müßte dieser Andere bey der Unterpfandsbehörde, wo er die Cession oder das Faustpfand eintragen liesse, die Ablösung erfahren; allein dieß sezte doch die Vorsicht dieses Anderen voraus, ihm vorher das Geld nicht zu geben, und überhaupt will das Gesetz auch die nicht ganz Vorsichtigen und auch die des Rechtes nicht ganz Kundigen vor Schaden bewahren.

Oder man könnte meynen, man bedürfe zu der

Erklärung, daß ein Schuldschein nichts mehr gelten solle, wenigstens keines Gerichtes, es sey hinlänglich, wenn der Gläubiger nicht nur den Empfang der Forderung bescheinige, sondern auch noch überdieß schriftlich erkläre, daß der Schuldschein, den ihm der Schuldner ausgestellt und den er ihm nicht habe zurückgeben können, weil er, der Gläubiger ihn verloren habe, kraftlos und ungültig seyn solle. Allein auch diese vom Gläubiger ausgestellte Kraftloserklärung kann der Schuldner verlieren, die Erben des Gläubigers, welche die Schuldverschreibung vorfinden, können die Aechtheit der Kraftloserklärungs-Urkunde bezweifeln, der Gläubiger kann ein unredlicher Mann seyn, der den Schuldbrief schon einem Anderen abgetreten oder versetzt hat; es ist daher sicherer, wenn die Kraftloserklärung gerichtlich geschieht, weil das Gericht vorher eine öffentliche Aufforderung erläßt, daß derjenige, welcher sie in Händen habe, sie ihm, dem Gerichte vorzeigen solle. Pfandscheine müssen nach unserem Gesetze nothwendig gerichtlich als kraftlos erklärt werden y), weil es hierbey nicht hinlänglich ist, daß der Schuldner sich gesichert glaube, vielmehr Jeder sicher gestellt werden soll; eine solche Kraftloserklärung steht nur einem eigentlichen Gerichte zu, weil aber die Stadträthe für Schuld-Forderungen von 30 fl. und darun-

---

y) Pf. G. Art. 211.

ter, die Gemeinderäthe von Gemeinden zweyter Classe für Forderungen von 20 fl. und darunter und die dritter Classe für Forderungen von 15 fl. und darunter Gerichtsbarkeit haben, so können sie auch in den Fall kommen, Pfandscheine als kraftlos erklären zu müssen. Bey höheren Forderungen steht die Kraftloserklärung dem Oberamtsgerichte zu. Wie bey jedem Erkenntnisse, so auch bey dem Erkenntnisse, daß ein Pfandschein kraftlos sey, hängt seine Gültigkeit davon ab, daß die gehörige, die rechte Stelle erkenne. Der gehörige Stadt- oder Gemeinderath zu der Kraftloserklärung ist derjenige, der in seiner Eigenschaft als Unterpfandsbehörde über den Pfandschein erkannt hat; soll also z. B. ein Pfandschein eines Bürgers von Lustnau, Oberamtes Tübingen, über Güter, die in der Stadtmarkung von Tübingen liegen, für kraftlos erklärt worden, so steht dieses Erkenntniß dem Stadtrathe in Tübingen zu, der über die Verpfändung erkannt hat. Das gehörige Oberamtsgericht ist dasjenige, in dessen Gerichtsbezirke die verpfändeten Güter liegen.

206. Was nun das von den Stadt- und Gemeinderäthen in Ansehung der Kraftloserklärung eines Pfandscheines zu beobachtende Verfahren betrifft, so wird zunächst auf zweyerley gesehen,

1) darauf, ob derjenige, welcher um die Kraftloserklärung bittet, zu dieser Bitte auch befugt sey,

also ob es der wirkliche Schuldner oder Gläubiger selbst sey, der in dem Unterpfandsbuche eingetragen ist, oder ob er auf die gehörige Weise durch eine Theilung, durch einen Vertrag u. s. w. Schuldner oder Gläubiger geworden sey, oder wenn ein Anderer in des Schuldners Namen bittet, ob er gehörige schriftliche Vollmacht habe, oder ob er eine solche Person sey, die keine schriftliche Vollmacht zu haben braucht, wie der Vater, der Schwiegervater, der Sohn, der Tochtermann, der Ehemann, der Bruder, der Schwager, das Geschwisterkind yy).

2) ob beyde Theile einstimmig seyen, daß also, wenn der Gläubiger um Kraftloserklärung gebeten hat, der Schuldner sich zustimmend erkläre, und umgekehrt. Sodann beschließt der Gemeinderath die öffentliche Ladung, in welcher gesagt wird, auf wessen Verlangen der Inhaber des genau zu beschreibenden Pfandscheines binnen der Frist von 90 Tagen aufgefordert werde, gedachte Urkunde vor dem Gemeinderathe vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werde, läßt diese Ladung dreymal in die Stuttgardter allgemeinen Anzeigen und etwa ein-

---

yy) Landrecht Th. 1. Tit. XVI. Von Personen die jemanden ohne Gewalt im Rechten vertreten mögen.

mal in den Schwäbischen Merkur oder eine andere Zeitung einrücken und an dem Rathhause anschlagen, beschließt nach Ablauf der Frist, wenn sich in solcher der Besitzer des Pfandscheines nicht gemeldet hat, und wenn zuvor zum Beweise der wirklich erlassenen Ladung die Zeitungsblätter und die Ausfertigung mit der Beurkundung des Anschlages und der Abnahme zu den Acten gebracht sind, daß der Pfandschein kraftlos sey, macht dieses Erkenntniß einmal durch die Stuttgardter allgemeinen Anzeigen bekannt und fertigt es für denjenigen, welcher es nachgesucht hat, mit Berechnung der Kosten, die er zu tragen hat, aus z).

207. Die in Urschrift vorgelegten Obligationen und Pfandscheine sollen, nachdem sie im Unterpfandsbuche gelöscht sind, in der Regel gegen Ausstellung von Bescheinigungen bey den Unterpfandsacten aufbewahrt werden, es wäre denn, daß deren Aufbewahrung bey Gant- oder andern Acten nothwendig wäre, oder daß der Schuldner solche aus erheblichen Gründen zurück-

---

z) Kurze Begründung und Darstellung des gerichtlichen Verfahrens wegen Amortisation von Urkunden nach gemeinem teutschem und würtembergischen Gerichtsgebrauche; von dem Oberjustizrathe Schumm in Ulm, in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Würtemberg, 2ten Bandes 2tes Heft. Nro. VI. Form. 20—30.

verlangte. In jedem Falle soll auf der Obligation die im Unterpfandsbuche vorgenommene Löschung angemerkt werden zz).

208. Meldet sich der Gläubiger wegen der Löschung, und giebt den Pfandschein zurück, so bedarf es der Vernehmung des Schuldners nicht a); erscheint der Gläubiger nicht persönlich, sondern ein Anderer in seinem Namen, so entsteht allerdings schon aus der Zurückgabe der Obligation oder des Pfandscheines, zumal wenn auf solchem eine Bescheinigung über die Heimzahlung des Geldes enthalten ist, die stärkste Vermuthung, daß dieser Andere aus Auftrag des Pfandgläubigers handle; indessen wird die Unterpfandsbehörde hauptsächlich in dem Falle, wenn die Obligation oder der Pfandschein ohne Bescheinigung über die Heimzahlung der Schuld zurückgegeben wird, wohl thun, eine besondere Vollmacht für das Geschäft der erschienenen Person oder eine von dem Ortsvorstande des Gläubigers beurkundete schriftliche Erklärung derselben zu verlangen.

209. Erscheint der Schuldner allein, um die Löschung zu verlangen, so darf sich die Unterpfandsbehörde auf seine Versicherung, daß er seine Schuld heimbezahlt, und zum Beweise den Schuldbrief erhalten habe, nicht

---

zz) Haupt-Instr. §. 268.

a) Pf. G. Art. 218.

verlassen, sie muß verlangen, daß der Gläubiger entweder persönlich bekenne, bezahlt zu seyn, oder daß er dieß durch eine Quittung thue, und ihre Aechtheit durch den Ortsvorstand beurkunden lasse [b]).

210. Werden Unterpfänder in Folge von gerichtlichen Geschäften frey, so bedarf es der Anwesenheit des Schuldners und Gläubigers nicht [c]); die Behörde, welche das Geschäft besorgt hat, muß nun die Veranlassung geben, daß die Löschung der freygewordenen Unterpfänder geschehe. Wird z. B. einer Ehefrau, der für ihr Einbringen in Fahrniß liegende Güter verpfändet waren, nach dem Tode ihres Mannes durch eine Eventual- oder Realtheilung ihr Einbringen zugetheilt, so werden auf den Grund der Theilung die Unterpfänder der Frau gelöscht, und zugleich die neuen Besitzer eingeschrieben. Dasselbe geschieht auch bey anderen Theilungen. Werden verpfändete Güter von Obrigkeitswegen verkauft, so werden die seitherigen Pfandrechte gelöscht, und zugleich die neuen Pfandrechte der auf die Kaufschillinge verwiesenen Gläubiger eingetragen [d]). Sobald in einem Gante die Verweisung eröffnet und rechtskräftig geworden ist, übergiebt das Oberamtsgericht den betreffenden Unterpfandsbe-

---

b) Pf. G. Art. 212.

c) Pf. G. Art. 213.

d) Haupt-Instr. §. 263.

hörden die Gantacten, um die seitherigen Pfandrechte zu löschen, und zugleich die neuen Pfandrechte der verwiesenen Gläubiger einzutragen.

211. Die Löschung, als eine so bedeutende Handlung, kann nicht von dem Ortsvorstande oder dem Rathsschreiber allein, sondern nur von der ganzen Unterpfandsbehörde vorgenommen werden [e]).

212. In dem Unterpfandsbuche geschieht die Löschung ganz kurz durch das mit großen Buchstaben geschriebene und unterstrichene Wort: „gelöscht," und wird blos der Tag, die Seite des Unterpfandsprotokolls, wo die Löschung umständlich protokollirt ist, hinzugesezt, und von den Mitgliedern der Unterpfandsbehörde, welche die Löschung beschlossen haben, unterschrieben [f]). Dieser ganz kurze Eintrag im Unterpfandsbuche dient nur zum Nachschlagen; daß die Unterpfandsbehörde mit Recht gelöscht habe, beweist sie mit ihrem Unterpfandsprotokolle, das über die Löschung einen vollständigen Eintrag enthält [g]) *). Wenn ein so wichtiges öffentliches Buch, wie ein Unterpfandsbuch, so reinlich, als möglich, gehalten werden soll, so wird es keine kleinliche Erinnerung

---

e) Pf. G. Art. 143.
f) Pf. G. Art. 221.
g) Haupt-Instr. §. 255.
*) Form. 31.

seyn, den Durchstrich lieber mit einem Lineale als aus freyer Hand zu machen. Den Eintrag gar nicht durchstreichen, möchte in so ferne nicht zweckmäßig seyn, als der Durchstrich die Uebersicht erleichtert *).

213ª. Wir kommen nun an die Beantwortung der oben aufgeworfenen zweyten Frage, welchen Nutzen das Pfandrecht habe, wenn der Schuldner nicht im Gante sey, oder nicht in denselben komme.

213ᵇ. Der Schuldner bleibt zwar Eigenthümer seiner Sache, die er verpfändet hat, und kann nach wie vor der Verpfändung über sein Eigenthum verfügen, er kann sie an und für sich verkaufen, denn das Pfandrecht haftet auf der Sache selbst und gilt auch gegen einen neuen Besitzer, aber freylich tritt bey dem Verkaufe eines verpfändeten Gutes die Obrigkeit, welche über den Kauf zu erkennen hat, in das Mittel und sorgt, wie wir schon gesehen haben, für den Unterpfandsgläubiger und für den neuen Erwerber; der Schuldner kann auch die verpfändete Sache verändern, z. B. einen Acker in eine Wiese verwandeln; allein beschränkt ist das Recht des Schuldners und Eigenthümers doch in so fern, als er mit seiner Sache nichts zum Nachtheil des Pfandgläubigers vornehmen,

---

*) In den neuen Unterpfandsbüchern wird künftig nichts durchstrichen, was schon die besondere Rubrik für die Löschung mit sich bringt.

namentlich die Sache nicht so weit im Werthe verringern darf, daß sie dem Gläubiger ferner nicht die bedungene, z. B. die dreyfache, oder nicht die gesetzliche, die anderthalbfache oder einfache Sicherheit gewährte. Will der Schuldner eine solche den Werth verringernde Veränderung vornehmen, so kann der Gläubiger Einsprache thun; hat er sie schon vorgenommen, so kann der Gläubiger verlangen, daß er die verringerte Sicherheit wieder vollständig mache, zur Ergänzung der Sicherheit ein weiteres Unterpfand bestelle, und will oder kann der Schuldner es nicht thun, so kann der Gläubiger sogleich auf Bezahlung der Schuld dringen, wenn sie gleich sonst noch nicht verfallen, wenn also noch keine Aufkündigung geschehen oder wenn die Verfallzeit noch nicht da ist. Ist die Schuld eine unverzinsliche, so muß sich der Gläubiger natürlich den Abzug des Zwischen-Zinses gefallen lassen. Eben dieses Recht, auf Ergänzung der Sicherheit oder auf Zahlung der Schuld anzutragen, hat der Gläubiger auch dann, wenn die Unterpfänder ohne Verschuldung des Schuldners, durch Zufall, im Werthe verringert werden, denn auch dieser zufällige Nachtheil trifft den Schuldner als Eigenthümer gg). Der Pfandgläubiger hat also das Recht zu verlangen, daß ihm seine Sicherheit unversehrt erhalten

---

gg) Pf. G. Art. 52.

werde, so lange er noch nicht die Zahlung seiner Forderung erlangt hat oder hat fordern dürfen. Kann er aber auf Zahlung dringen, so tritt dann sein Recht ein zu verlangen, daß die ihm verpfändete Sache gerichtlich verkauft und er um seine Forderung aus dem Erlöse befriedigt werde; oder wenn dem Verkaufe ein rechtliches Hinderniß entgegen stehe, daß er in den Besitz und Genuß der Unterpfänder eingesetzt werde, um sich aus ihrem Ertrage zu befriedigen [h]).

214. Ein Gläubiger, der ein Unterpfand hat, ist in jedem Falle, auch ohne Rücksicht auf die Gefahr eines Gantes in einer besseren Lage, als einer, der kein Unterpfand hat.

Wir werden aus der neuen Exekutions-Ordnung ersehen, daß es ihr Grundsatz ist, einem Gläubiger zwar so schnell als möglich zu seiner Befriedigung zu helfen, zugleich aber auch den Schuldner so viel als möglich zu schonen, so daß man von den leichtesten Exekutionsmitteln zu den beschwerlicheren übergeht, bis es endlich zum Güterverkaufe kommt.

Ein Gläubiger, dessen Forderung mit einem Pfandrechte versehen ist, muß nun nicht erst den Versuch machen lassen, den bösen Willen seines Schuldners durch einen Presser zu brechen; er muß nicht erst versuchen lassen, ob man ihm durch Verkauf von

---

h) Pf. G. Art. 44.

Fahrnißstücken und Natural-Vorräthen, durch Beschlagnahme von Forderungen seines Schuldners oder Verpachtung von Gütern Zahlung verschaffen könne, oder daß man, wenn es zum Güterverkaufe kommt, zuerst mit dem, dem Schuldner entbehrlicheren, zugleich aber auch weniger verkäuflichen Gute den Anfang mache; er kann geradezu verlangen, daß man ohne andere vorgängige Versuche sogleich sein Unterpfand angreife, und ihn aus dem Erlöse bezahle [hh]).

Zwar ist nach dem jetzigen Rechte, wie schon nach dem früheren, die Verabredung nicht gültig, daß, wenn zu einer bestimmten Zeit die Schuld nicht bezahlt werde, das Unterpfand oder das Pfand verfallen sey, daß der Gläubiger, ohne daß er es kaufe, Eigenthümer werde, und es wird diese Verabredung, wenn sie auch geschieht, als nicht geschehen betrachtet, weil darunter gewöhnlich ein Wucher versteckt wäre; allein eben so ungültig ist auch die Bedingung, die der Schuldner machen könnte, daß der Gläubiger nicht das Recht haben solle, die verpfändete Sache verkaufen zu lassen [i]).

215. Reicht der Erlös des Unterpfandes zur vollständigen Befriedigung des Pfandgläubigers nicht zu, so kann er erst, wie ein anderer Gläubiger, auch auf

---

hh) Pr. G. Art. 90.

i) Pf. G. Art. 91.

das übrige Vermögen des Schuldners Exekution nachsuchen k).

Aus dem Unterpfande, seinen Zugehörungen und 216.
Nutzungen kann der Gläubiger nicht blos die Befriedigung seiner Hauptforderung, sondern wenn die Forderung ausdrücklich als eine verzinsliche eingetragen wurde, auch des laufenden Zinses und zweyer rückständiger Zinse, nicht aber den Ersatz der Kosten des Einklagens verlangen l) *). Die Verabredung, daß

---

k) Pf. G. Art. 90.

l) Pf. G. Art. 53—55.

*) Auf die Kosten erstreckt sich das Unterpfandsrecht nicht; sie sind nicht stillschweigend unter der Sicherheit begriffen, welche die Verpfändung giebt, und man kann sich auch ausdrücklich nicht bedingen, daß das Unterpfand auch für die Kosten haften solle. Letzteres folgt aus dem Satze des Pf. G. Art. 11, daß die Forderung, für welche durch Unterpfand Sicherheit geleistet werde, der Summe nach bestimmt seyn müsse. Nun könnte man sagen, der Gläubiger, welcher sich auch wegen der Kosten sicher stellen wolle, müsse einen möglichen Kosten-Betrag annehmen und bestimmen und könnte sich auf den folgenden Satz in dem angeführten §. berufen, daß wenn die Größe des Anspruches noch unbestimmt sey, so müsse vor Bestellung des Unterpfandes der Betrag festgesetzt werden, für welchen das Unterpfand haften solle. Giebt man dieses zu, so sollte man noch viel mehr annehmen, daß ein Gläubiger sich für weitere als blos zweyjährige Zinse Sicherheit bedingen könne, wenn er nur die Zahl der Jahre bestimme, wodurch sich eine bestimmte Summe

das Unterpfand für alle künftig auflaufenden Zinse haften solle, ist allgemein, auch für den Fall für ungültig erklärt, daß kein Gant entstehe. Es soll nicht nur in einem Gante durch die Nachläßigkeit oder zu große Nachsicht eines Gläubigers in Einziehung der Zinse ein anderer Gläubiger nicht Schaden leiden, sondern es soll auch jeder Gläubiger, der sich das Unterpfandsbuch aufschlagen läßt, und eine Nachhypothek auf einem versicherten Gute annehmen will, versichert seyn, daß höchstens noch der laufende Zins und zwey rückständige Zinse ihm vorgehen können. Deßhalb muß jeder Pfandgläubiger, der sich sicherstellen will, so bald schon zwey Zinse verfallen sind, dieselben eintreiben, oder wenn er sie nicht zum Einzuge bringen kann, sich für sie eine besondere Versicherung geben lassen. Es ist natürlich nicht nothwendig, daß er sich für diese verfallenen Zinse wieder ein besonderes Gut verschreiben lasse; er kann sich wegen der verfallenen Zinse auf den nämlichen Gütern eine Nachhypothek

---

ergebe; ein solcher Vertrag ist aber im Art. 54. des Pf. G. ausdrücklich für ungültig erklärt, mithin wird es dem Sinne des Gesetzes angemessen seyn, daß ein Gläubiger sich für künftige Kosten, auch mit Bestimmung einer Summe, keine Sicherheit bedingen könne. Im Gante kommen sie in die fünfte, oder wenn vor dessen Ausbruch ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl wegen ihrer erlassen ist, in die vierte Classe.

bestellen lassen. An diesen Fall kann der Gläubiger denken, der sich auch bey Obligationen nach dem neuen Pfandgesetze noch mehr als eine anderthalbfache Versicherung geben läßt. Ursprünglich wäre er für die Hauptsumme und für die zwey rückständigen Zinse, nebst dem laufenden, durch einen geringeren als den dreyfachen Werth hinreichend gesichert gewesen; er denkt aber an den Fall, daß der Schuldner auch weitere Zinse auflaufen läßt, bedingt sich daher einen höheren als den anderthalbfachen Werth zur Sicherheit, und läßt an solchem stillschweigend nach, indem er sich nun auch für die weiteren Zinse dasselbe Gut verpfänden läßt.

Bey Faustpfändern ist es ausnahmweise *) bey 217.

---

*) Genau genommen wird man kaum von einer Ausnahme sprechen können. Unterpfand und Pfand sind nach dem neuen Pfandgesetze weit mehr von einander verschieden, als nach dem älteren Rechte; daher theilt sich auch das ganze Pfandgesetz in zwey Abtheilungen, in die von Unterpfändern und Faustpfändern. Ein Unterschied ist schon oben §. 19b. bemerklich gemacht worden, der nämlich, daß blos liegende Güter, und Rechte, die denselben gesetzlich gleich geachtet werden, z. B. Gülten und Zehnten und nur solche Fahrnißstücke, welche Zugehörungen eines liegenden Gutes sind, als Unterpfänder verschrieben werden können, wogegen blos Fahrnißstücke und Schuldforderungen, sie mögen unterpfändlich versichert seyn oder nicht, als Faustpfänder gegeben werden können. Der andere wichtige Unterschied ist dieser, daß

dem alten Rechte geblieben; ein Faustpfand haftet nicht blos für den laufenden Zins und für zweyjährigen Zins-

---

ein Unterpfand nur durch die Unterpfandsbehörde, nämlich durch den von ihm beschlossenen und vollzogenen Eintrag in das Unterpfandsbuch, ein Faustpfand dagegen ohne die Unterpfandsbehörde zu Stande kommt. Ob eine obrigkeitliche Behörde oder Person oder ob eine Privatperson die zur Gültigkeit erforderliche schriftliche Urkunde über die Bestellung des Faustpfandes verfaßt, ist ganz gleichgültig; die Abfassung durch eine amtliche Stelle oder Person hat blos Werth in Beziehung auf den Beweis, durch die amtliche Stelle oder Person wird die Aechtheit der Unterschrift des Schuldners bewiesen und kann also von demselben nicht geläugnet werden. Es kann also bey Faustpfändern von einem Erkenntnisse der Unterpfandsbehörde nicht die Rede seyn. Erst wenn das Faustpfand durch Vertrag zwischen Gläubiger nnd Schuldner und durch die Uebergabe bestellt ist, muß der Faustpfandgläubiger in dem Falle noch etwas für seine Sicherheit thun, wenn das Faustpfand in einer Kapitalforderung besteht; er muß nämlich den Schuldner, dessen Schuld ihm versetzt ist, hievon benachrichtigen, damit dieser nicht seinem Gläubiger Zahlung leiste, und wenn die Schuldforderung durch Unterpfänder versichert ist, so muß er ausser dieser Benachrichtigung des Schuldners sein Faustpfand auch noch in das Unterpfandsbuch der Gemeinde, in welcher das verpfändete Gut liegt, einschreiben lassen, damit der Kapitalist, der ihm das Faustpfand bestellt hat, nicht in der Vergessenheit oder aus Unredlichkeit, das Kapital jemanden abtrete oder ihm überhaupt seine Sicherheit vereitle oder erschwere.

rückstand, sondern für jeden Zinsrückstand und für die Proceßkosten [m]). Bey dem Faustpfande bringt dieß

Da nach dem neuen Pfandgesetze allgemeine Vermögensverpfändung und Privatverpfändung nicht mehr erlaubt oder vielmehr ohne Wirkung ist, und Kapitalforderungen nicht mehr blos unterpfändlich verschrieben werden können, so wird die Bestellung von Faustpfändern ohne Zweifel in Zukunft häufiger vorkommen, als es bis jetzt der Fall war. Abgesehen von den Bürgschaften wird man sagen können, daß die öffentlichen Unterpfänder den ersten, die Faustpfänder den zweyten und die beurkundeten Schuldscheine den dritten Grad der Sicherheit im Handel und Wandel künftig ausmachen werden. Faustpfandscheine werden künftig diejenigen Cautionen seyn, welche mit Kapitalien wegen einer Kassen-Führung, wegen eines Pachtes, Accordes u. dergl. geleistet werden. Solche Faustpfandscheine zum Behufe von Cautionsleistungen werden zwar häufig von der Obrigkeit abgefaßt werden, allein dieß widerspricht dem oben Gesagten keineswegs; denn hier handelt, was wohl zu bemerken ist, der Stadt- oder Gemeinderath nicht in seiner Eigenschaft als Unterpfandsbehörde sondern als diejenige Stelle, welche über die Bürger der Gemeinde die willkührliche Gerichtsbarkeit überhaupt auszuüben hat. Derjenige, welchem eine Caution durch Verpfändung von Kapitalien also durch einen Faustpfandschein geleistet werden soll, wird gewöhnlich die Ausstellung durch die Obrigkeit verlangen, damit er eine öffentliche Urkunde bekomme, noch häufiger wird aber dieß nothwendig seyn, weil auch die Ehefrau sich für die ganze Schuld gehörig

m) Pf. G. Art. 255.

auch keinen Nachtheil, denn ein Faustpfand kann eben ein Gläubiger haben, mehreren Gläubigern kann eine

---

verbindlich machen soll. Eine Reihe von Formularien wird wohl dieses alles am besten erläutern. (Form.)

Den dritten Grad der Sicherheit im bürgerlichen Verkehre gewähren die beurkundeten Schuldscheine, welche in einem Gante noch einen Vorzug in vierter Classe genießen, sie mögen vor einem Gemeinderaths-Kollegium einer obrigkeitlichen Person, welche zu öffentlichen Ausfertigungen befugt ist oder vor zwey Zeugen ausgefertigt oder anerkannt seyn. Soll eine Ehefrau sich für die ganze Schuld mitverbindlich machen, so muß entweder sie persönlich vor dem Gemeinderathe oder eine Deputation von 3 Gemeinderäthen muß bey ihr erscheinen, sie über ihre Rechtswohlthaten belehren und ihren Verzicht auf solche protokolliren. In einem solchen Falle wird entweder der ganze Schuldschein vor dem Gemeinderathe oder der gemeinderäthlichen Deputation errichtet oder es wird blos über die Belehrung und den Verzicht der Ehefrau ein Protokoll verfaßt. Auch diese Fälle werden durch Formularien anschaulicher werden. Form. 35. 36.

Stadt- und Dorfgemeinden, und Stiftungen werden künftig in der Regel nur solche beurkundete oder öffentliche Schuldscheine ausstellen. Nach dem seitherigen Rechte verschrieben sie gewöhnlich nicht einzelne Güterstücke der Gemeinde, sondern das ganze Gemeindevermögen im Allgemeinen; als eine General-Hypothek hat dieß künftig, wenn das neue Pfand- und Prioritätsgesetz nach geschehener Vermögens-Vereinigung vollständig angewendet wird, keine Wirkung mehr. Einen solchen Schuldschein stellt der Stadt- oder Gemeinde- oder Stiftungsrath als solchen aus und es ist hiebey nichts

Sache nicht als Faustpfand eingeräumt werden, weil nur einer sie im Besitze haben kann, es kann also auch nicht ein Faustpfandgläubiger durch die Nachläßigkeit des anderen leiden, und es kann sich keiner täuschen.

An der Klage, die verpfändete Sache zum Be- 218.
hufe der Befriedigung der Unterpfandsschuld zu verkaufen, kann ein Pfandgläubiger durch einen anderen Pfandgläubiger, dem dasselbe Gut verpfändet ist, nicht gehindert werden; wenn der Nachhypothekengläubiger auf Verkauf des Unterpfandes klagt, kann der ihm vorgehende Pfandgläubiger nicht einwenden, er müsse warten, bis er das Pfand verkaufen lasse; natürlich muß aber der vorgehende Gläubiger aus dem Erlöse zuerst bezahlt werden n).

Will der Nachpfandgläubiger zwar noch nicht auf 219.
Bezahlung seiner Forderung klagen, er möchte aber

---

zu erkennen. Hat die Gemeinde oder Stiftung Kapitalien und es sollen diese nach Uebereinkunft ihres Verwaltungsrathes zur Sicherheit dienen, so erhält das Schuldbekenntniß die Form eines Faustpfandscheines. Indessen werden auch Fälle vorkommen, daß Gemeinden oder Stiftungen bestimmte Unterpfänder zur Sicherheit einsetzen, wo sodann die Unterpfandsbehörde gerade wie bey Verpfändungen von Privatpersonen verfährt. Auch diese Fälle werden durch Formularien erläutert. Form. 37, 38.

n) Pf. G. Art. 112.

allein ein Pfandrecht auf dem Gute haben, so darf er nur mit Bewilligung des Schuldners den ihm vorgehenden Pfandgläubiger vollständig befriedigen; dieser muß sich die Auslösung gefallen lassen, und der auslösende Pfandgläubiger tritt von selbst, ohne Abtretung (Cession), in seine Stelle; hat der auszulösende Pfandgläubiger seine Forderung schon eingeklagt, so bedarf er auch der Einwilligung des Schuldners nicht o), s. oben §. 165.

220. Will ein Pfandgläubiger einen auf ein anderes Gut versicherten Pfandgläubiger auslösen, so kann er es allerdings mit seiner Bewilligung thun, auch wenn der Schuldner nicht einwilligen wollte; in diesem Falle tritt er aber nicht von selbst in dessen Stelle ein, sondern er muß sich sein Recht abtreten (cediren) lassen.

221. Eben so kann ein Pfandgläubiger mit Bewilligung des Schuldners einen auf ein anderes Gut versicherten Pfandgläubiger auslösen; er tritt aber auch nicht von selbst in die Stelle dieses ausgelösten Pfandgläubigers ein, sondern er muß sich von dem Schuldner nicht nur dasselbe Unterpfand, sondern auch ausdrücklich die Stelle des ausgelösten Pfandgläubigers bedingen, und diese Bedingung in das Unterpfandsbuch eintragen lassen p).

---

o) Pf. G. Art. 104. 105.

p) Pf. G. Art. 107.

Es ist jezt noch die neue Exekutionsordnung zu erläutern übrig. Sie war ein Bedürfniß, weil das im Landrechte über die Exekution Enthaltene theils unvollständig, theils längst auffer Gebrauch gekommen war. 222.

Der Exekution gehen die Klagen wegen unstreitiger Verbindlichkeiten, insbesondere die liquiden Schuldklagen voraus. 223.

In dieser Beziehung ist durch die neuen Gesetze nichts abgeändert worden, es bleibt also bey der seitherigen Einrichtung, daß Schuldklagen gegen Personen, die nicht unmittelbar unter dem Oberamtsgerichte, sondern unter dem Gemeinderathe stehen, also gegen alle Einwohner einer Dorfschaft, mit Ausnahme des Edelmannes, des Geistlichen, des Amtsschreibers oder Gerichtsnotars, des Unteramtsarztes, des Försters q) und überhaupt jedes herrschaftlichen Beamten bey dem Schultheißenamte angebracht werden.

Der Schultheiß läßt den Schuldner vor sich kommen, und macht ihn mit der eingekommenen Schuldklage bekannt.

Macht der Schuldner die Forderung streitig, und kann er von der Richtigkeit nicht sogleich überwiesen werden, so muß der Ortsvorstand den Streit zur ge- 224.

---

q) Die Unterförster, Forstwarthe und Waldschützen sind der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit unterworfen.

richtlichen Verhandlung verweisen, er muß ihn entweder vor den versammelten Gemeinderath bringen, oder ihn an das Oberamtsgericht verweisen.

225. Ob die streitige Schuldklagsache vor den Gemeinderath oder vor das Oberamtsgericht gehöre, hängt von der Größe der Hauptforderung, die Nebenforderungen an Zinsen, Kosten u. dgl. nicht gerechnet r), und von der Klasse der Gemeinde ab.

Ein Gemeinderath einer Gemeinde dritter Klasse, die nämlich nicht tausend Einwohner hat s), kann über 15 fl. Hauptsumme und d'runter erkennen t); ein

---

r) Viertes Ed. §. 3.

s) Verw. Ed. §. 2.

t) Es war zwar Antrag der Königl. Kommissarien zu Prüfung der Organisations-Edikte, die zweyte und dritte Classe zusammenzuwerfen. Daß aber die Gemeinderäthe dritter Classe nicht blos bis zu 10, sondern bis zu 15 fl. erkennen können, ließ sich schon aus dem Verwaltungs-Edikte vom 11ten März 1822. schließen, weil nach diesem, §. 15., der Ortsvorstand der Gemeinde der neuen dritten Classe die Strafgewalt des Vorstandes der alten dritten Classe hat, und Einheit des Gerichtsstandes als Grundsatz aufgestellt ist; auch haben nach einem Erlasse des Civil-Senates des K. Obertribunals vom 22. Nov. 1822. die höchsten Justizbehörden und die Organisations-Vollziehungs-Commission ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß die vierte Classe als weggefallen zu betrachten sey und daß daher für die neuen drey Classen diejenigen Summen bestimmt sind, für welche die alten drey ersten Classen zuständig waren.

Gemeinderath einer Gemeinde zweyter Klasse, die nicht 5000, aber mehr als 1000 Einwohner hat, kann über Forderungen bis zu 20 fl. Hauptsumme, und ein Gemeinderath einer Gemeinde erster Klasse, die über 5000 Einwohner hat, bis zu 30 fl. Hauptsumme erkennen.

226. Ist der Gemeinderath zu der Entscheidung der streitigen Schuldklagsache befugt, so ladet der Vorstand den Kläger und Beklagten vor die nächste Gemeinderathssitzung, die wenigstens aus der Hälfte der Mitglieder und einem mehr bestehen muß, läßt beyde Theile sprechen, nach fruchtlos gemachtem Vergleichsversuche sie abtreten, den Gemeinderath abstimmen, das Wesentliche von dem Vorbringen der streitenden Theile und den gemeinderäthlichen Spruch zu Protokoll nehmen, liest ihnen das Protokoll vor, läßt es sie unterschreiben, und giebt ihnen die Belehrung, daß derjenige, welcher mit dem Spruche nicht zufrieden sey, vom folgenden Tage an binnen 30 Tagen sich an das Oberamtsgericht wenden könne.

227. Beträgt die bestrittene Forderung mehr als worüber der Gemeinderath Recht sprechen darf, so versucht der Schultheiß, wenn der Kläger auch ein Bürger seines Ortes oder wenn er zwar ein Auswärtiger, aber persönlich vor ihm erschienen ist, einen Vergleich, und weiset, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, oder wenn wegen Abwesenheit des Klägers keiner hat

versucht werden können, den Kläger schriftlich zur Klage bey'm Oberamtsgerichte an *).

228. Bestreitet der Schuldner die Forderung nicht, und hätte er sie schon früher bezahlen sollen, ist namentlich bey Kapitalschulden die gewöhnliche vierteljährige Aufkündigung geschehen, so sezt ihm der Schultheiß einen vierwochigen Zahlungstermin, läßt ihn solchen in seinem Schuldklag-Protokolle oder in seiner Schuldklag-Tabelle unterschreiben, und giebt dem Gläubiger, wenn er schriftlich geklagt hat, von diesem Termine Nachricht.

229. Nun soll der Schultheiß nicht warten, bis der Gläubiger wieder klage; dieser hat einmal die Obrigkeit gebeten, den Schuldner zur Zahlung anzuhalten, und es ist Sache des Schuldners, die Obrigkeit zu überzeugen, daß er, ohne es auf obrigkeitliche Exekution ankommen zu lassen, innerhalb des Termines die Zahlung geleistet habe; der Schultheiß soll also nach Verfluß des vierwochigen Termines den Schuld-

---

*) Der Vorstand muß den Kläger schriftlich an das Oberamtsgericht oder Amtsgericht verweisen, weil er nach §. 24. des IV. Edictes über den vorgenommenen Vergleichs-Versuch ein schriftliches Zeugniß ausstellen muß. Es wird hier ein- für allemal bemerkt, daß die Patrimonial-Amtsgerichte innerhalb ihres Bezirkes ganz dieselbe Gerichtsbarkeit haben, wie die Königlichen Oberamtsgerichte in dem ihrigen.

ner vor sich kommen lassen, ihn fragen, ob er die Schuld bezahlt habe, wenn er es bejaht, nach der Quittung fragen, wenn er keine vorzeigen kann, ihm zur Anschaffung und Vorlegung eine angemessene Frist setzen, und wenn es sich zeigt, daß er mit Unwahrheit berichtet worden ist, ihm eine Lügenstrafe ansetzen.

230. Gesteht der Schuldner, daß er noch nicht bezahlt habe, so kann der Ortsvorstand ihm noch einen zweyten *) Termin von 14 Tagen setzen; er giebt dann wie von dem ersten, dem abwesenden Gläubiger Nachricht, und fordert wieder nach dessen Ablauf, ohne eine neue Klage des Gläubigers abzuwarten, den

---

*) In dem General-Reskripte vom 14ten April 1781. vom Verfahren der Beamten und der Gerichte in Schuld- und Gantsachen der Unterthanen, §. 11, 6. ist nur eine, die vierwochige Zahlungsfrist verordnet, dagegen ist der Gerichtsgebrauch, auch einen zweyten Termin von 14 Tagen anzusetzen, ziemlich verbreitet. Ob ein Ortsvorstand mit Rücksicht auf das in seinem Dorfe oder in seinem Oberamte seither eingeführt gewesene Verfahren sich zum Grundsatze machen wolle, einen oder zwey Zahlungstermine zu setzen, ist Sache seines Ermessens, ein ungleiches Verfahren ohne besondere Gründe würde leicht Beschwerden veranlassen. Nothwendig ist ein zweyter Zahlungs-Termin nicht, und in der Regel scheint sich damit der Ortsvorstand ohne Noth sein Geschäft zu vermehren.

Schuldner vor sich, um zu erfahren, ob er Folge geleistet habe.

231. Hat der Schuldner in dem einen oder in den zwey angesezten Terminen nicht Zahlung geleistet, so wurde nach einer Einrichtung, die bis zur Erscheinung des neuen Exekutions-Gesetzes fast allgemein üblich war, die Exekution von der Ortsobrigkeit selbst nicht erkannt, sondern es wurde blos von dem Schultheissen über die Schuldklage an das Oberamtsgericht berichtet, und in Beziehung auf die anzuordnende Exekution bemerkt, ob der Grund der verzögerten Zahlung nur böser Wille oder nicht, also Mangel an baaren Mitteln sey, von dem Oberamtsgerichte sodann die Exekution angeordnet und von dem Schultheißen vollzogen, obgleich die Befugniß, die Exekution zu erkennen, den Ortsvorständen eigentlich schon durch das vierte Edict eingeräumt und nur die Leitung derselben den Oberamtsgerichten aufgetragen war u). Den bestimmten Vorschriften des neuen Exekutions-Gesetzes gemäß wird nun aber auch das Erkennen der Exekution in liquiden Schuldsachen überall den Ortsvorständen überlassen.

232. Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch dem Amte eines Schultheißen ein weiteres beschwerliches Geschäft zugewachsen ist. Der Schultheiß steht durch

---

u) §. 36. 44.

Verwandtschaft, Schwägerschaft, Gemüthsfreundschaft, Nachbarschaft und dgl. mit manchen seiner Mitbürger in einer Verbindung, die ihm bey Exekutionen öfters Verdruß zuziehen kann; dagegen muß man bedenken, daß die Ortsvorsteher, die jeden Bürger und seine Umstände genau kennen, doch auf der anderen Seite zur Hilfsvollstreckung sehr geeignet sind. Der Ortsvorstand hat bey weitem mehr Mittel, seinen Bürgern, die durch Schuldklagen in Verlegenheit kommen, Dienste zu leisten, als der Oberamtsrichter; jener, aber nicht dieser kann vermöge seiner genauen Kenntniß der Umstände des Schuldners zweckmäßig rathen, wie er sich von einer drückenden Schuld befreyen könne; der Ortsvorsteher kann und soll sich bey dem Gläubiger für ihn verwenden, und der Gläubiger muß aus demselben Grunde, wenn er ihm überhaupt als ein rechtlicher Mann bekannt ist, auf seine Empfehlung zur Geduld und auf seine Zahlungsvorschläge das größte Vertrauen setzen; nach dem schon angeführten General-Rescripte sollen dem Schuldner nicht in allen und jeden Fällen die gewöhnlichen Zahlungsfristen gesezt werden, sondern es sollen, „wenn Umstände vorwalten, wo sich abnehmen lasse, daß der Schuldner nach Verfluß der ersten vier Wochen eben so wenig als am ersten Tage der Klage zahlen könne, daß er aber etwa in acht oder zehn Wochen, oder nach der Erndte oder im Herbste ganz gewiß im Stande seyn werde,

seine Schuldigkeit abzutragen, solche Umstände dem Gläubiger vorgestellt und es soll wo möglich eine solche Frist mit seiner Bewilligung festgesezt, nach deren Verfluß aber die Execution desto gewisser vorgenommen werden, jemehr zu erwarten sey, daß bey solcher pünktlicher Erfüllung der Zusagen der Gläubiger die Zeiterstreckung und wohl gar Abschlagszahlungen sich gefallen lassen werde." Gerade diese wohlthätige, die Schonung des Landmanns bezweckende Verordnung kann nur der Ortsvorsteher, nicht der Oberamtsrichter in ihrem ganzen Sinne anwenden, weil der Ortsvorsteher allein mit einiger Zuverläßigkeit beurtheilen kann, ob der Gläubiger durch Geduld keine Gefahr laufe und weil der Ortsvorsteher allein für die Erfüllung des Versprechens sorgen kann.

Wenn sonach der Ortsvorsteher mehr als jede andere obrigkeitliche Person die Mittel hat, seinem bedrängten Mitbürger bey Schuldklagen beyzustehen, und wenn er sie mit strenger Unpartheylichkeit für Freund und Feind wirklich anwendet, so wird Jeder in der endlich zu verhängenden Execution, die, wenn sie durch Güterverkauf geschieht, überdieß von dem ganzen Gemeinderathe erkannt wird, eine nothwendige Amtshandlung erkennen, und die Person unangefeindet lassen.

233. Die Exekution betrifft rechtskräftige Erkenntnisse oder liquide Schuldforderungen. Es verstund sich seit-

her schon von selbst, ist aber jezt auch noch in der neuen Exekutionsordnung ausgesprochen worden, daß die gemeinderäthlichen Rechtssprüche von der Ortsobrigkeit vollzogen werden v).

Haben nicht beyde streitende Theile erklärt, daß sie mit dem Spruche zufrieden seyen, so muß mit der Vollstreckung desselben gewartet werden, bis er rechtskräftig ist: wenn der Spruch nämlich eine Untergangssache betrifft, so müssen ohne den Tag zu rechnen, an welchem er den streitenden Theilen eröffnet worden ist, fünfzehn Tage abgewartet werden; sind die fünfzehn Tage abgelaufen und es hat kein Theil an das Oberamtsgericht appellirt, so kann von der Ortsobrigkeit die Vollstreckung des Spruches verlangt werden; in einer geringfügigen Sache, d. h. in einer solchen, die keine Untergangssache ist und, je nachdem sie vor einem Gemeinderathe erster, zweyter oder dritter Classe verhandelt wird, den Werth von 30, 20 und 15 fl. nicht übersteigt, hemmt nur die wirkliche Ergreifung des Rekurses, der dreyßig Tage von Aussprechung des Erkenntnisses an Statt findet, und ein oberamtsgerichtlicher Befehl, nicht weiter zu verfahren, die Vollstreckung.

Der Gemeinderath sezt nun dem verlierenden Theile 234. eine angemessene Frist zu Befolgung des Spruches,

---

v) Exec. G. Art. 8.

und droht auf den Fall, daß nicht Folge geleistet werde, die Execution an.

Soll eine bestimmte Sache, ein Fahrnißstück oder ein Gut übergeben werden, so wird die Uebergabe in der bestimmten Frist befohlen.

Soll der Beklagte etwas thun oder unterlassen, so wird es bey Strafe zu thun oder zu unterlassen befohlen.

Soll der Beklagte eine Zahlung leisten, so wird ihm ein Zahlungstermin gesezt.

Dieser gemeinderäthliche Befehl, dem Spruche Folge zu leisten, wird dem zu exequirenden Theile vorgelesen und von ihm im Gemeinderathsprotokolle unterschrieben.

235. Will er gegen die Exekution Einwendungen machen, so muß er sie entweder sogleich oder innerhalb des Termins, der ihm zur Befolgung des Spruches gesezt ist, vorbringen.

Erklärt er, daß er seine Einwendungen bey dem Oberamtsgerichte vorbringen wolle, so berichtet der Gemeinderath an dasselbe unter Beylegung einer Abschrift des Protokolls und wartet den oberamtsgerichtlichen Bescheid ab.

236. Ist die Beschwerde als ungegründet verworfen worden oder hat der zu Exequirende keine Beschwerde angebracht, sein Gegentheil aber angezeigt, daß er den Spruch noch nicht befolgt habe, so wird die Dro-

hung vollzogen, es wird ihm also die zu übergebende Sache mit Gewalt abgenommen, der Gegentheil wird in das zu übergebende Gut eingewiesen und als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher eingetragen, die angedrohte Strafe wird angesezt, dem Gegentheile wird Zahlung verschafft w).

237. Soll ein Gemeinderath ein von dem Oberamtsgerichte oder von einem höheren Gerichte ausgesprochenes Erkenntniß vollziehen, so befolgt er genau die ihm deßhalb zugekommene Weisung.

238. In Ansehung der Zahlungen, wegen welcher die Ortsvorstände zu exequiren haben, sind die herrschaftlichen, gutsherrlichen, Gemeindeforderungen und dann die Forderungen von Privatpersonen zu unterscheiden.

239. Wegen herrschaftlicher Forderungen jeder Art, sowohl wegen öffentlicher Abgaben, als wegen Abgaben, die auf Gütern haften, und wegen Forderungen aus Verträgen, z. B. Zehentbeständen, Holzverkäufen kann der mit dem Einzuge beauftragte Beamte, der Kameralbeamte, der Oberamtspfleger Personalexecution anwenden, d. h. Presser ausschicken x). Es ist aber hiebey vorgeschrieben, daß ehe ein Presser abgeordnet werde, die Schuldner durch den Ortsvorsteher gemahnt, und ihnen ein endlicher Zahlungs-

---

w) Exec. G. Art. 26—29.

x) Exec. G. Art. 13.

termin unter Bedrohung mit der Execution für den Fall des Nichteinhaltens anberaumt worden sey, daß kein Presser abgeschickt werden dürfe, wenn der Ortsvorsteher von Amtswegen oder auf Verlangen seiner Untergebenen an das Amt berichtet habe, daß ein Presser, wenigstens für den Augenblick nichts ausrichten könne, sondern ein günstigerer Zeitpunkt, etwa bis nach der Erndte, dem Herbste, einem Viehmarkte u. s. w. abzuwarten sey; daß der schon ausgeschickte Presser wieder zurückgerufen werde, wenn bey seiner Ankunft noch der Ortsvorstand ein solches Zeugniß ausstelle, oder wenn er drey Tage im Ort gewesen sey, ohne daß Zahlung bewirkt worden; daß nicht gleichzeitig denselben Bürgern mehrere Presser, obgleich wegen verschiedener Forderungen, eingelegt werden; daß also ein Ortsvorstand der Behörde, welche den Presser ausgeschickt hat, Vorstellung mache, wenn einer der angeführten Fälle vorhanden sey; daß der Ortsvorstand das Preßgeld umlegen solle; daß mehr als einen Gulden täglichen Lohn ein Presser nicht erhalten solle, daß man aber auch nicht so viele gleichzeitig pressen lasse, daß die Gebühr so gering werde, daß sie kein Zwangsmittel mehr sey y).

---

y) Verordnung vom 30ten Sept. 1819. betr. die Anwendung von Pressern zu Beytreibung öffentlicher Schuldigkeiten, Reg. Bl. Nro. 68.

Bleibt das Einlegen von Pressern ohne Wirkung, 240. so haben die einzelnen Beamten, der Kameralverwalter, und der Oberamtspfleger und Gemeindepfleger, so fern diese beyden auch herrschaftliche Forderungen einzuziehen haben, kein Recht zur Realexecution, d. h. zur Hilfsvollstreckung durch Hinwegnahme oder Verkauf von Vermögenstheilen; diese Execution steht nur den Ortsvorständen, nämlich den Schultheißen und Stadtschultheißen und den Gemeinde- und Stadträthen zu. An diese müssen sich also gedachte Beamte mit ihren Anträgen auf Execution wenden, wenn die Schuldner nichtexemt sind, d. h. wenn sie unmittelbar unter der Ortsobrigkeit stehen; stehen die Schuldner nicht unmittelbar unter der Ortsobrigkeit, (z. B. Adelige, Geistliche, Revierförster) so muß der Antrag auf Execution an das Oberamt gemacht werden. Leisten die Schultheißen und Stadtschultheißen und die Gemeinde- und Stadträthe nicht Hilfe, und geben Grund zur Beschwerde, so muß diese Beschwerde in Betreff von öffentlichen Abgaben, z. B. Steuern, Umgeld bey dem Oberamte angebracht werden, das Oberamtsgericht hat hiebey gar nichts zu verfügen; in Betreff von Forderungen aber, die auf Gütern haften, z. B. wegen Bodenzinsen, so wie wegen Forderungen aus Verträgen, z. B. Zehentbeständen, Holzverkäufen, muß sich der Einzugs-Beamte

an das Oberamtsgericht wenden z). Hatte das Oberamt zu exequiren, so beschwert sich der zum Einzug aufgestellte Beamte bey der Kreis-Regierung.

241. Wegen gutsherrlicher Forderungen der Standes- und Gutsherrn, denen in dieser Hinsicht gleiche Berechtigung mit den Königl. Beamten eingeräumt ist, steht ihren Rentämtern wegen der mit dem Gute verbundenen Gefälle gleichfalls das Recht der Personalexekution zu, es gelten aber natürlich auch die oben angeführten Vorschriften über die Anwendung von Pressern.

Ist das Einlegen von Pressern ohne Erfolg, so hat sich der Rentbeamte wegen des nothwendigen Verkaufes von Liegenschaft oder Fahrniß an den Ortsvorstand zu wenden, und die Beschwerde gegen denselben geht an das Oberamtsgericht. Wegen Forderungen, die mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung

---

z) Exec. G. Art. 14. In Ansehung der öffentlichen Abgaben handelt der Ortsvorstand und der Gemeinderath als der dem Schuldner vorgesetzte nächste Verwaltungsbeamte oder Verwaltungsbehörde, daher geht die Beschwerde über Saumseligkeit an die zunächst vorgesetzte Stelle, das Oberamt; wegen Abgaben von Gütern oder wegen Vertragsforderungen handelt der Ortsvorstand oder der Stadt- und Gemeinderath als Gerichtsperson oder als Gerichtsbehörde und darum geht die Beschwerde an das Oberamtsgericht.

stehen, z. B. wegen Kapital- und Zinsforderungen aus Anlehen steht dem Rentbeamten kein Recht zur Einlegung von Pressern zu, sondern es müssen solche bey den Ortsvorständen, wie andere Privatforderungen eingeklagt werden [a]).

Wegen Forderungen jeder Art, welche die Ge- 242.
meinden und Stiftungen gegen ihre Bürger zu machen haben, kann zwar nicht der Gemeinde- und Heiligenpfleger für sich allein, wohl aber der Ortsvorstand Presser einlegen. Bewirkt der Presser Zahlung, so muß der Gemeinde- oder Heiligenpfleger auf weitere Execution durch Hinwegnahme oder Verkauf von Vermögenstheilen bey der Verwaltungsbehörde, bey dem Gemeinde- oder Stiftungsrathe antragen, wenn nämlich der Schuldner unmittelbar unter der Ortsobrigkeit steht; ist er von der Ortsobrigkeit befreyt, so geht der Antrag auf Execution an das Oberamt. Hiebey macht es keinen Unterschied, ob die Forderung eine öffentliche Abgabe, eine auf einem Gute ruhende Last oder eine Forderung aus einem Vertrage ist *).

---

a) Exek. G. Art. 13. 14.

*) Man könnte zwar meynen, es sollte bey Forderungen der Gemeinden und anderer Körperschaften eben so wie bey landesherrschaftlichen Forderungen unterschieden werden und es müsse also bey Forderungen, die auf Gütern haften oder bey Forderungen aus Verträgen das Ober-

Bey derselben Behörde, an welche sich der Beamte mit seiner Beschwerde über die Saumseligkeit des

---

amtsgericht eintreten, so bald die Verwaltungsstelle ihre Obliegenheit nicht erfüllt; allein der Art. 12. des Exec. Gesetzes macht diesen Unterschied nicht, und die K. Hypotheken-Commission hat sich hierüber auf folgende Art geäussert: „aus den über den Entwurf des Executions-Gesetzes Statt gehabten Berathungen des K. Geheimen Rathes, dessen Anträge die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Majestät erhalten haben, geht unzweifelhaft hervor, daß bey unbestrittenen Forderungen der Gemeinden und anderer Körperschaften an Privaten die Executions-Befugniß ausschließend der Administrativ-Stelle zustehen soll, und es ist auf den Grund dieses durchgreifenden Prinzips der Antrag in dem ursprünglichen von dem Justiz-Ministerium an den Geheimen Rath gebrachten Gesetzes-Entwurfe, hierbey zwischen öffentlichen Schuldigkeiten und Privat-Contracts-Forderungen zu unterscheiden, und die Gemeinden rücksichtlich der letzteren an die gerichtlichen Behörden zu verweisen, von der letztgedachten höchsten Staats-Behörde nicht angenommen worden. Hiernach, und da auch von Seite der Stände gegen den nach jenem genehmigten Antrage abgefaßten §. 12. des Entwurfes keine Erinnerung erhoben worden, werden wohl nach dem Executions-Gesetze und namentlich nach dem Grundsatze des Art. 12. desselben, die Executions-Gesuche jener Art auch gegen exemte Debenten der Gemeinde- und Körperschaften nicht an die gerichtlichen Behörden zu verweisen, vielmehr die geeigneten Executions-Anordnungen auch bey solchen Schuldnern ausschließend von den Verwaltungsstellen zu treffen seyn. Dagegen dürfte

Ortsvorstandes wendet, hat auch der Schuldner seine Beschwerde über gesetzwidrige Execution vorzubringen.

Wegen Forderungen von Privatpersonen kann von 243.
dem Ortsvorstande ein Presser nur dann eingelegt werden, wenn es dem Schuldner blos an gutem Willen, nicht an den Mitteln zum Zahlen fehlt, wenn also der Ortsvorstand weiß, daß der Schuldner baares Geld hat, oder daß er das nöthige Geld leicht entlehnen, oder daß er sich durch Verkauf einer gesuchten Waare leicht Geld verschaffen kann.

---

es, wenn gleich der Art. 12. des Unterschiedes zwischen Exemten und Nichtexemten nicht erwähnt, den allgemeinen Grundsätzen und der Analogie der über streitig gewesene Ansprüche ertheilten Bestimmung des Art. 4. eben jenes Gesetzes entsprechen, wenn bey nicht streitigen Forderungen der Gemeinden oder Körperschaften gegen exemte Schuldner die Executions-Anordnungen nicht von der Ortsobrigkeit vermöge ihres ordentlichen Amtes, sondern von dem Oberamte, beziehungsweise von der Kreis-Regierung getroffen würden und hierbey die Ortsobrigkeit und beziehungsweise das Oberamt nur aus besonderem Auftrage der vorgesetzten Verwaltungs-Stelle zu handeln hätte." Auszug aus der Sammlung der allgemeinen Entschließungen und Ansichten der K. Hypotheken-Kommission in Betreff der Vollziehung des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 und der damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetze und K. Verordnungen, 1825, 1826. S. 50.

244. Soll nun der Ortsvorstand auf den Antrag des öffentlichen Beamten, des gutsherrlichen Rentbeamten, des Gemeinde- oder Heiligenpflegers oder einer Privatperson, nach vergeblich versuchter Presse zur Realexekution schreiten, so ist nach dem neuen Exekutionsgesetze die Ordnung folgende: zuerst wird baares Geld, dann werden Naturalvorräthe und sonstiges bewegliches Vermögen, sodann Forderungen des Schuldners, nämlich ausstehende Kapitalien und Zinse, Besoldungen und Pensionen angegriffen; hierauf folgt der Arrest auf den Güterertrag des laufenden Jahres, die Verwaltung der Güter durch einen Güterpfleger oder durch den Gläubiger selbst und endlich kommt es zum Güterverkaufe; indessen ist die Executionsbehörde an diese Ordnung nicht strenge gebunden, sondern sie soll immer den Grundsatz vor Augen haben, daß durch die gewählte Executionsart einerseits der Gläubiger vollständig und schnell befriedigt und andererseits der Schuldner so viel als möglich geschont werde, und nach diesem Grundsatze soll sie in jedem einzelnen Falle die Executionsart auswählen.

245. Das gewaltsame Wegnehmen des baaren Geldes, das nach der Executionsordnung der erste Executionsgegenstand seyn soll, wird ein Ortsvorstand nicht gerne wählen. Zunächst setzt es die zuverläßige Nachricht voraus, daß der Schuldner baares Geld habe; wenn aber auch diese vorhanden ist, so ist dieser Executions-

weg aus dem Grunde beschwerlicher, weil es die exequirende gemeinderäthliche Deputation in zu nahe Berührung mit dem Schuldner sezt. Schon die Unwirksamkeit der vorausgegangenen Presse beurkundet die Hartnäckigkeit des Schuldners. In der Regel ist anzunehmen, daß er der Deputation, die ihn in Güte auffordert, sein baares Geld vorzuzeigen, seine Geldkasse nicht aufschließe, sondern es auf Gewalt wird ankommen lassen, und in einem solchen Falle kann, besonders wenn die Deputation rasch zu Werke geht, leicht eine strafbare Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit entstehen.

Die Pfändung von Naturalvorräthen, so wie von 246.
anderen beweglichen Vermögensstücken, die nicht, wie bisher häufig geschehen ist, durch einen Polizeydiener oder den Dorfschützen allein geschehen darf, sondern durch eine Deputation des Oberamtsgerichtes oder Gemeinderathes, natürlich unter Beygebung eines Dieners geschehen muß [b]), ist zwar auch eine beschwerliche Executionsart, in so ferne auch unter den Augen des Schuldners unmittelbar an sein Eigenthum Hand angelegt werden muß, sie wird aber seltener den hartnäckigen, als den unvermöglichen Schuldner treffen.

Geht der Angriff nicht auf Naturalvorräthe, son- 247.
dern auf eigentliche Fahrniß, so soll das weniger Ent-

---

b) Exek. G. Art. 37.

behrliche an Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken, ingleichen das Handwerkzeug und das zur Unterhaltung der Familie und Bauung der Güter erforderliche Vieh von dem Angriffe freygelassen und nur aushilfsweise beygezogen werden; dagegen erstreckt sich ein allgemeiner Angriff, welcher Statt findet, wenn das ganze Vermögen durch eine Schuldenverweisung oder durch einen Gant unter die Gläubiger vertheilt wird, auf alle Arten von Vieh, und es bleibt von dem Handwerkzeuge, von Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken nur das nach der Zahl der Familienglieder und nach dem Stande des Schuldners ganz Unentbehrliche verschont c).

248. Sind Naturalvorräthe oder sonstige Fahrnißstücke gepfändet, so läßt der Ortsvorstand sie durch Sachverständige, durch die gewöhnlichen Schätzer bey Inventuren und Theilungen oder die Waisenrichter, nicht wie seither häufig nur so obenhin, als ob darauf nichts ankomme, weil doch ein Aufstreich geschehe, sondern sorgfältig nach dem wahren Werthe anschlagen, sezt in der Regel einen nahen Termin zum öffentlichen Verkaufe an, den er auf die im Orte übliche Weise, in der Regel durch Ausrufen den Kaufliebhabern, durch eine besondere Ladung *) aber dem Schuldner und

---

c) Erek. G. Art. 37. 38.

*) Das Gesetz sagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Schuldner und der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Exe-

Gläubiger bekannt machen läßt, und läßt den Verkauf durch ein oder zwey Gemeinderaths-Mitglieder gegen baare Bezahlung vornehmen [d]).

Wird der Anschlag erlöst, oder sind der anwe- 249.
sende Schuldner und Gläubiger mit dem Verkaufe zufrieden, so ist er sogleich fest, und die verkauften Gegenstände werden gegen baare Zahlung oder Bürgschaft den Käufern ausgefolgt.

Ist der Anschlag nicht erlöst, und der Verkauf 250.
von dem Schuldner und Gläubiger nicht genehmigt, so legt der mit dem Verkaufe beauftragte Deputirte das Verkaufs-Protokoll dem Ortsvorstande vor.

Hat der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Exeku- 251.
tion geschieht, auf einen neuen Verkauf nicht angetragen, so hängt es von dem Ermessen des Ortsvorstandes ab, ob er den Verkauf genehmigen, oder einen neuen Verkauf anordnen will; sind die Verkaufsgegenstände bedeutend, so wird er in der Regel immer durch einen zweyten Aufstreich einen besseren Erlös versuchen; bis zu diesem zweyten Aufstreiche, zu

---

kution geschieht, zu dem Verkaufe besonders vorgeladen werden müssen, aber es liegt doch wohl in seinem Sinne, in jedem Falle ist es natürlich und zweckmäßig. Ist der Schuldner oder Gläubiger abwesend und der Aufenthaltsort unbekannt, so wird eine öffentliche Ladung erlassen.

d) Exek. G. Art. 39.

dem in der Regel ein naher Termin gesezt wird, und auf den Fall, daß kein Mehrbietender erscheint, bleibt der erste Käufer an seine Erbietung gebunden; im zweyten Aufstreiche wird der Kauf in jedem Falle fest.

252. Hat der Gläubiger auf einen neuen Verkauf angetragen, so muß der Ortsvorstand einen solchen anordnen [e]).

253. Der Schuldner, der als Kaufliebhaber erscheinen kann, wenn er einen tüchtigen Bürgen mitbringt, kann gegen die Genehmigung aus dem Grunde allein, daß der Erlös zu gering sey, keine Einsprache thun; dagegen kann er in der Aufstreichsverhandlung selbst oder so lange die Genehmigung des Ortsvorstandes noch nicht erfolgt ist, andere Executionsgegenstände vorschlagen, oder eine Borgfrist von dem Gläubiger beybringen, oder einen besseren Käufer nahmhaft machen.

Will der Schuldner von einem dieser Mittel Gebrauch machen, so muß er bey dem Aufstreiche erscheinen; denn wird der Anschlag erlöst, und also der Verkauf fest, und die verkaufte Sache übergeben, so kommt er mit jedem dieser Mittel zu spät [f]).

254. Ist der Anschlag nicht erlöst, der Ortsvorstand aber gleichwohl nicht gesonnen, einen neuen Aufstreich zu veranstalten, so wird es fürsorglich für den Schuldner seyn, wenn der Ortsvorstand ihn, ehe er die Ge-

---

e) Exek. G. Art. 39. f) Das.

nehmigung ertheilt, vorher noch beruft, und ihn befragt, ob er nicht durch eines der drey angeführten Mittel die Genehmigung abwenden wolle.

Um andere Exekutionsgegenstände vorzuschlagen, bedarf der Schuldner keiner Frist; diese anderen Gegenstände, die ihm entbehrlicher seyen, kann er auf der Stelle vorschlagen, überhaupt darf diese Erlaubniß nicht zu bloßen Umtrieben mißbraucht werden; der Ortsvorstand weiset entweder diesen Vorschlag ab, oder nimmt ihn an, und ordnet dann sogleich den Verkauf dieser Gegenstände an.

Will der Schuldner eine Borgfrist von dem Gläubiger beybringen, oder einen besseren Käufer namhaft machen, so sezt ihm der Ortsvorstand hiezu einen angemessenen Termin; nach Verfluß dieses Termins kann er den Verkauf genehmigen, oder nach eigenem Gutdünken noch einen Verkauf anordnen.

Erscheint bey diesem zweyten Verkaufe der Schuld- 255.
ner, und spricht jezt die Vergünstigung an, eine Borgfrist von seinem Gläubiger, der nicht anwesend ist, auszuwirken, so geht der Verkauf doch vor sich, das Gesuch des Schuldners wird aber protokollirt, und der Ortsvorstand wird, wenn er nicht die offenbare Absicht der Verzögerung erkennt, den Verkauf unter der Bedingung genehmigen, daß nicht binnen der noch zu setzenden angemessenen Frist der Beweis der erlangten Borgfrist beygebracht werde; auf das Erbieten,

einen besseren Käufer beyzubringen, wird aber der Ortsvorstand jezt noch in der Regel, und wenn der Schuldner nicht sogleich wahrscheinlich machen kann, daß ein bestimmter Liebhaber gerade in dem Termine nicht habe erscheinen können, keine Rücksicht mehr nehmen.

256. Es versteht sich von selbst, daß über die Auspfändung und über den Verkauf ein Protokoll geführt werden, und daß auch der Anschlag in einer Urkunde geschehen müsse *).

257. Der Ortsvorstand und die mit dem Verkaufe beauftragten Urkundspersonen und der etwa zu dem Verkaufe als Aktuar beygezogene Rathsschreiber dürfen weder öffentlich als Kaufliebhaber erscheinen, noch insgeheim einen Käufer für sich aufstellen; geschieht es dennoch, so ist der Kauf nichtig, der Schuldner und der Gläubiger, auf dessen Antrag die Sache verkauft worden ist, können denselben anfechten, und Schadensersatz verlangen. Andere Gerichtspersonen, als die genannten, welche mit dem Verkaufe nichts zu thun haben, so wie auch der Gläubiger, können als Kaufliebhaber gültig erscheinen g); Gemeinderäthe und der Rathsschreiber, welche diese Absicht haben, können aus diesem Grunde den Auftrag, den ihnen der Ortsvorstand geben will, sich verbitten. Durch diese Be-

---

*) Form. 39, 40, 41. g) Exek. G. Art. 34. 35.

stimmungen ist das frühere Gesetz in der Commun-Ordnung, daß ohne Vorwissen des Gerichtes und ein dießfalls von demselben ertheiltes Decret, Beamte, Stadt- und Amtschreiber, Gerichtspersonen und Gerichtsdiener, welche in einem Gante etwas kaufen, oder unter fremdem oder verdecktem Namen kaufen lassen, mit der Strafe einer kleinen Frevel oder, nach Befinden der Umstände, mit einer höheren Strafe belegt werden, aufgehoben [h]).

Der vierte Gegenstand der Exekution sind nach der neuen Exekutions-Ordnung Forderungen des Schuldners, Kapital- und Zinsforderungen, Besoldungen, Pensionen, Guthaben überhaupt. Die Exekution geschieht hier durch den Befehl an den Schuldner des zu Exequirenden, daß er bey Gefahr doppelter Zahlung nicht an diesen, sondern an seinen Gläubiger oder an die obrigkeitliche Behörde zahle. 258.

Eigentliche Kapitalforderungen werden in der Regel ohne Zustimmung dessen, der die Exekution nachgesucht hat, hiezu nicht verwendet werden können, weil der Kapitalschuldner gewöhnlich eine Aufkündigungsfrist anzusprechen hat, und der Kapitalgläubiger in der Regel Vermögensstücke besitzen wird, welche eine schnellere Befriedigung gewähren. Wird ein durch ein Unterpfandsrecht versichertes Kapital auf diese Art in 259.

---

h) IV. Kap. 1. Abschn. §. 13.

Beschlag genommen, so muß der Ortsvorstand sogleich dafür sorgen, daß der darauf verwiesene Gläubiger in dem Unterpfandsbuche als Inhaber der Schuldforderung eingetragen werde i).

260. Desto häufiger kommt dieses Exekutionsmittel gegen nichtangesessene und unverheirathete Leute, Dienstboten und Handwerkspursche vor, welche Arbeitsverdienst und Lohn ausstehen haben, es darf aber nur so viel hievon in Beschlag genommen werden, als nach Abzug ihrer eigenen Nothdurft übrig bleibt.

261. Wenn es die Zeit erlaubt, ersucht der exequirende Ortsvorstand diejenige Obrigkeit, unter welcher der Schuldner, Meister oder Dienstherr steht, um den Befehl zur Zurückbehaltung des Guthabens; der Schuldner muß aber auch dem Befehle einer jeden fremden inländischen Obrigkeit in diesem Stücke nachkommen.

262. Um Zurückbehaltung eines Drittels von Pensionen und Besoldungen werden von dem exequirenden Ortsvorstande diejenigen Amtsstellen ersucht, welche sie auszahlen.

263. Sind die bisher genannten Exekutions-Mittel nicht anwendbar oder nicht hinreichend, so soll nicht immer so gleich zum Güterverkaufe geschritten, sondern es sollen die Früchte des laufenden Jahres oder andere fällig werdende Gutseinkünfte zur Befriedigung des

---

i) Exek. G. Art. 42.

Gläubigers verwendet werden, wenn der Schuldner darthun kann, daß sie zureichen; wenn die Güter schon verpachtet sind, werden die Pächter angewiesen, das zur Bezahlung der Schuld erforderliche Pachtgeld an den Gläubiger oder den Ortsvorstand zu bezahlen; hat der Schuldner sie im Besitze, so wird vor der Erndte der Ertrag verliehen ii) *).

264. Eine weitere Exekutionsart, die Verwaltung von Gütern durch eigends dazu aufgestellte Verwalter, Sequestervögte oder die Einsetzung der Gläubiger in den Besitz derselben, kommt blos bey adeligen Lehen- und Stammgütern und bey bürgerlichen Fideikommißgütern vor.

265. Die am häufigsten vorkommende Exekution ist der Verkauf von Liegenschaft.

Zur Einlegung eines Pressers, zur Hinwegnahme baaren Geldes, der weniger bedeutenden Naturalvorräthe und sonstiger Fahrniß, so wie zur Beschlagnahme ausstehender Forderungen, ist der Ortsvorstand für sich allein befugt; sollen aber Güter oder bedeu-

---

ii) Exek. G. Art. 43.

*) Daß diese heilsame Bestimmung noch nicht überall befolgt wird, rührt wohl größtentheils daher, daß sie dem früheren Executions-Verfahren nicht bekannt war. Häufig werden noch Güterstücke wegen geringeren Schulden zum Verkaufe ausgesetzt, welche mit der nächsten Erndte, mit einem jährigen Miethzinse wohl bezahlt werden könnten.

tende Fahrnißstücke angegriffen, oder soll statt des Güterangriffes die Anordnung einer besonderen Gutsverwaltung oder die Einsetzung der Gläubiger in den Güterbesitz verfügt werden, so ist ein Beschluß des Gemeinderathes erforderlich [k]). Welche Naturalvorräthe und Fahrnißstücke zu den bedeutenden zu rechnen seyen, ist im Gesetze nicht ausgedrückt; es ist dieß der Beurtheilung und dem Ermessen des Ortsvorstandes überlassen; ist er zweifelhaft, so sichert er sich gegen diese Einwendung dadurch, daß er die Sache vor den Gemeinderath bringt.

266. In der Gemeinderaths-Sitzung, in welcher der Ortsvorstand die Nothwendigkeit vorträgt, einem Schuldner Güter zu verkaufen, fordert er auch den Gemeinderath auf, die Güterstücke zu bestimmen, welche zum Verkaufe ausgesezt werden sollen, und sie zu diesem Behufe anzuschlagen. Für die Auswahl der zum Verkaufe auszusetzenden Güter hat der Gemeinderath folgende Regeln: er soll so viel als möglich die Rücksicht für den Gläubiger und für den Schuldner verbinden, er soll Güter zum Verkaufe aussetzen, welche leicht Kaufliebhaber finden, und dem Schuldner entbehrlicher sind; doch kann der Rücksicht auf den Schuldner der Vorzug gegeben werden, in so fern der Nachtheil, der dem Gläubiger dadurch zugeht, daß man

---

k) Exec. G. Art. 86.

kein annehmliches Gut zum Verkaufe ausſezt, blos in einer Verzögerung beſteht, und unbedeutender als der Nachtheil des Schuldners iſt, dem man ein ihm nützliches oder weniger entbehrliches Güterſtück verkauft; man verſucht es alſo lieber mit einem weniger verkäuflichen Stücke.

In der Regel ſezt man freye Güter zum Ver- 267.
kaufe aus; es iſt aber hiebey die ſchon bemerkte Rückſicht auf den Schuldner nicht aus den Augen zu laſſen; der Schuldner entbehrt z. B. vielleicht lieber ein verſeztes Feldgrundſtück, und zahlt auch die darauf haftende Schuld heim, als daß er ſich das zu ſeinem Gewerbe nothwendige Haus verkaufen läßt.

Ohne Zuſtimmung des Schuldners kann ein verpfändetes Güterſtück nie zum Verkaufe ausgeſezt werden, wenn noch freye Güterſtücke vorhanden ſind; denn dem Schuldner kann daran gelegen ſeyn, daß die Obrigkeit ihn nicht zur Heimzahlung einer Schuld nöthige, welche ſein Gläubiger nicht verlangt; die Heimzahlung iſt aber nothwendig, ſobald das Unterpfand angegriffen wird [1]).

Wenn einmal das Unterpfandswesen durch die Ar- 268.
beiten der Kommiſſäre bereinigt iſt, wird ein Pfandgläubiger, der eine dreyfache Verſicherung hat, leichter, als ſeither und gegenwärtig, bewogen werden kön-

---

1) Exec. G. Art. 49. 50.

nen, ein ihm verpfändetes Güterstück zum Verkaufe frey zu geben.

269. Der Ortsvorsteher ist an die vom Gemeinderathe zum Verkaufe ausgewählten Güterstücke gebunden, und kann nur mit Zustimmung des Schuldners andere zum Verkaufe aussetzen, es wird daher das Geschäft befördern, wenn der Gemeinderath sogleich auch diejenigen Güterstücke bestimmt, welche verkauft werden sollen, wenn die zuerst feilgebotenen keine Liebhaber finden.

270. Die Schätzung der zum Verkaufe bestimmten Güter zu dem Behufe des Verkaufes ist etwas Wesentliches; unterbleibt sie, so kann sowohl der Schuldner als der Gläubiger, zu dessen Gunsten der Verkauf geschehen ist, denselben als nichtig anfechten und Schadenersatz verlangen [m]). Die Schätzung muß aber auch richtig und gewissenhaft seyn, und der schätzende Gemeinderath darf nicht etwa glauben, es komme auf den Anschlag wenig an, da das Gut in öffentlichen Aufstreich komme, wo sich erst der Kaufpreis bestimme. An einem richtigen Anschlage ist sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner und dem Kaufliebhaber gelegen. Ein zu hoher Anschlag kann dem Gläubiger nachtheilig seyn, weil er Kaufliebhaber abschrecken kann; ein zu niedriger Anschlag kann dem Schuldner schaden, in so ferne der Kaufliebhaber so wenig als

---

m) Exec. G. Art. 91.

möglich bietet, und der Kaufliebhaber, der nicht selbst das Gut zu schätzen im Stande ist, will einen richtigen Anschlag als Grundlage haben n).

271. Der Anschlag der Güter geschieht von dem Gemeinderathe der Markung, in welcher sie liegen; will also der Gemeinderath des Wohnortes des Schuldners Güter verkaufen, die in einer anderen Markung liegen, so muß er den Gemeinderath der Markung die Schätzung vornehmen lassen.

In der Regel schäzt die Güter der Gemeinderath selbst; er kann aber auch, wenn er es nothwendig findet, hauptsächlich bey Gebäuden noch beeidigte Sachverständige zuziehen o).

272. Wenn nun ein Gemeinderathsbeschluß zu Stande gekommen ist, daß dem Schuldner Güter zu verkaufen seyen, wenn durch diesen Schluß die zu verkaufenden Güter bestimmt und angeschlagen sind, so wird der Schuldner vorgefordert und mit diesem Beschlusse bekannt gemacht. Es war seither zu tadeln, daß ein Schuldner, der zwar Zahlungstermine erhalten hatte und dem auch die Exekution im Allgemeinen angedroht worden war, durch ein öffentliches Feilbieten seiner Güter überrascht werden konnte und keine Ge-

---

n) Exec. G. Art. 53.

o) Exec. G. Art. 53.

legenheit hatte, nur wenigstens über die Auswahl der Güter mitzusprechen.

273. Bey der Eröffnung dieses Beschlusses wird der Schuldner mit Einwendungen gegen die Forderung selbst, die er entweder schon im Schuldklagprotokoll unterschrieben und anerkannt hat, oder die auf einem rechtskräftigen Spruche beruht, natürlich nicht mehr gehört.

274. Macht er Einwendungen gegen die Exekution überhaupt, läugnet er also seine Verbindlichkeit zu zahlen nicht, behauptet aber, man könne ihn jezt noch nicht exequiren, so wird auch auf diese Einwendung keine Rücksicht genommen, denn ist sie auch vielleicht gegründet, so hätte er sie in dem Termine vorbringen sollen, innerhalb dessen ihm die Zahlung unter Exekutions-Androhung auferlegt wurde p). Die einzige Einwendung, welche man noch anhört, ist die Behauptung, er habe seit der lezten obrigkeitlichen Verfügung Zahlung geleistet, was er entweder sogleich beweisen muß, oder wozu man ihm einen angemessenen Termin giebt.

275. Beschwert er sich nicht über die Exekution überhaupt, sondern nur über die Art der Exekution, z. B. darüber, daß der Gemeinderath schon zum Güterverkaufe schreite, da noch ein gelinderes Mittel, der

---

p) Exec. G. Art. 90.

Verkauf von entbehrlicher Fahrniß oder die Beschlagnahme eines Guthabens hätte versucht werden sollen, so kommt es natürlich wie immer darauf an, ob der Gemeinderath diese Einwendung für gegründet ansieht, oder nicht. Sieht er sie für gegründet an, so wird er wohl selbst sein Verfahren verbessern; sieht er sie für ungegründet an, so verwirft er sie und fährt fort, bis ihm vom Oberamtsgerichte Einhalt befohlen wird, auch wenn der Schuldner sich auf das Oberamtsgericht berufen hat q). Nur in dem Fall wird der Gemeinderath mit dem weiteren Verfahren einhalten und an das Oberamtsgericht berichten, wenn er selbst einigermaßen zweifelhaft ist, ob dasselbe sein Verfahren durchaus billige.

Macht der Schuldner nur gegen den Güteran- 276.
schlag Einwendung, und beruft sich deßhalb auf das Oberamtsgericht, so wird mit dem weiteren Verfahren zurückgehalten und berichtet. Das Oberamtsgericht erkennt sodann über den Anschlag, wogegen kein Rekurs, sondern nur eine einfache Beschwerde an den Kreis-Gerichtshof Statt findet, die das Verfahren nicht aufhält r).

Der Zweck der Eröffnung des gemeinderäthlichen 277.
Beschlusses ist blos der, daß der Schuldner Gelegen-

---

q) Exec. G. Art. 95.

r) Exec. G. Art. 54.

heit habe, noch Mittel anzugeben, wie der Güterverkauf abzuwenden sey oder statt der vom Gemeinderathe ausgewählten Güterstücke andere anzugeben, welche ihm entbehrlicher sind. Wenn gleich der Gemeinderath verpflichtet ist, auch demjenigen Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, welcher in der Lage wäre und Grund hätte, Geduld zu haben, und wenn er also mit dem Schuldner keine andere Nachsicht als diejenige haben darf, welche die Gesetze erlauben; so kann er doch, wenn die Sache nun so weit gekommen ist, mit dem Schuldner schonend verfahren, ohne den Gläubiger ungebührlich aufzuhalten; oft entschließt sich der Schuldner erst jezt, wenn er den gerichtlichen Ernst sieht, zu Zahlungsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, zu denen er sich früher nicht entschließen wollte, und durch die der Gläubiger gleichwohl früher als mittelst öffentlichen Verkaufes befriedigt wird; häufig entschließt er sich jezt zu ernstlichen Versuchen, selbst zu verkaufen; es wird also der Gemeinderath nach Beschaffenheit der Umstände erwägen, ob er z. B. zu Erfüllung des Versprechens, eine Geldaufnahme zu machen, einen Selbstverkauf vorzunehmen, noch eine angemessene Frist verwilligen könne.

278. Findet er hiezu keinen Grund und einen Güterverkauf unausweichlich, so hat sich der Schuldner nur noch über die Auswahl der Güter zu erklären. Schlägt er andere als die vom Gemeinderathe ausgewählten

Güterstücke vor und es ist nur einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß auch durch diese der Zweck der Exekution erreicht werde, so verwilligt ihm der Gemeinderath diese Abänderung; würde hierdurch der Zweck der Exekution voraussichtlich vereitelt, so wird sie ihm durch Gemeinderaths-Beschluß abgeschlagen, und er dabey belehrt, daß er sich, wenn er sich beschwert erachte, an das Oberamtsgericht wenden könne. Meldet er diese Beschwerde auf der Stelle an, so berichtet der Gemeinderath unter Anschluß eines Protokoll-Auszuges an das Oberamtsgericht; der Gemeinderath kann nun den von ihm beschlossenen Verkauf bis zu einlangendem oberamtsgerichtlichen Bescheide im Anstande lassen, er kann aber auch mit demselben vorfahren, da gegen executive Maasregeln jeder Art, den Güteranschlag ausgenommen, nur einfache Beschwerden bey der nächst höheren Stelle vorgebracht werden können und diese Beschwerden das weitere Verfahren nicht einstellen, so lange nicht die höhere Stelle den Befehl hiezu giebt [s]).

279. Hat der Schuldner gegen die Auswahl der Güter keine Einwendung, oder ist eine dagegen erhobene Beschwerde erledigt, so ordnet der Gemeinderath den wirklichen Verkauf an.

Wesentlich hiebey ist, daß er gehörig bekannt ge-

---

s) Exec. G. Art. 95.

macht werde, daß die Bekanntmachungen nicht zu schnell auf einander folgen und daß der eigentliche Verkaufstermin, die Aufstreichsverhandlung nicht zu nahe sey. Damit der Verkauf so viel als möglich bekannt werde, wählt der Ortsvorstand zum Verrufen einen Tag und eine Stunde, zu welcher die meisten Bürger im Orte anwesend sind.

Sollen einem Schuldner Güter aus einer anderen Markung als der seines Wohnortes verkauft werden, so müssen sie in der Gemeinde, in der sie liegen, und auch in der Gemeinde des Wohnortes verrufen werden; überhaupt thut die Ortsobrigkeit wohl, einen Güterverkauf auch in denjenigen benachbarten Orten bekannt machen zu lassen, in denen Kaufliebhaber zu vermuthen sind t).

Sollen größere Güter, ganze Bauernhöfe, größere Wirthschaften, Fabriken und dgl. verkauft werden, so genügt es nicht an der Bekanntmachung im Orte, und in der nächsten Umgegend; das zu verkaufende Gut muß dann auch öffentlich ausgeschrieben, und in die Wochenblätter der benachbarten Amtsstädte und in Zeitungen gesetzt werden. Wegen des Ausschreibens in die öffentlichen Blätter kann sich der Gemeinderath an den Gerichts- oder Amtsnotar wenden. Damit die Bekanntmachungen nicht zu schnell auf ein-

---

t) Exec. G. Art. 52.

ander folgen, ist vorgeschrieben, daß sie je nach einem Zwischenraume von wenigstens einer Woche geschehen; und damit auch die dritte Bekanntmachung sich gehörig verbreiten könne, soll der Verkaufstermin von der ersten Bekanntmachung auf wenigstens dreyßig Tage hinausgesetzt werden u). Der Tag, Stunde und Ort des Aufstreiches darf nicht etwa erst mit der lezten, sondern muß schon mit der ersten Bekanntmachung angesagt werden, damit jeder Kaufliebhaber hinlänglich Zeit habe, sich darnach zu richten.

Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist es indes- 280.
sen denjenigen, welche der Verkauf angeht, keineswegs benommen, über denselben etwas anderes festzusetzen. Es kann wegen bevorstehender Feldgeschäfte räthlich seyn, Güterstücke schneller zu verkaufen, insbesondere ist es eine Erfahrung, daß Güter vor der Erndte viel vortheilhafter verkauft werden; in einem solchen Falle wird daher die Ortsobrigkeit den Schuldner und Gläubiger auf ihre Befugniß aufmerksam machen, und wenn sie von derselben Gebrauch machen, ihren Willen zur Rechtfertigung des Gemeinderathes protokolliren; in einem Gante wird der Güterpfleger in Uebereinstimmung mit dem Gemeinschuldner keinen Anstand nehmen, die Aufstreichsverhandlung durch Abkürzung der Bekanntmachungstermine im schicklichsten

---

u) Exec. G. Art. 52.

Zeitpunkte vorzunehmen, die Genehmigung dieses Verfahrens aber den Gläubigern vorzubehalten.

281. Da von der gehörigen Bekanntmachung des Verkaufes die Gültigkeit desselben abhängt [v]), so muß die Ortsobrigkeit auch auf den Fall, daß man ihn anfechten wollte, für den Beweis sorgen; sie läßt daher auf dem Zettel, der den Aufruf enthält, zwey Gemeinderäthe oder den Gemeinderathsdiener unterschreiben, wann der Aufruf geschehen sey, und bewahrt diese Urkunde bey den gemeinderäthlichen Acten auf oder übergibt sie zu den Gantacten.

282. Wird ausser einem Gante ein Stück Gut Schulden halber verkauft, so ist es zweckmäßig, daß bey dem Feilbieten desselben ein Gemeinderaths-Mitglied benannt werde, mit welchem ein vorläufiger Kaufsabschluß unter Vorbehalt des Aufstreiches vor dem Verkaufstermine geschehen könne. In einem Gante wird ein solcher vorläufiger Ankauf mit dem aufgestellten Güterpfleger abgeschlossen [w]).

283. An dem zum Aufstreiche bestimmten Tage wird nun der Verkauf an dem bestimmten Orte, in der Regel in der Gemeinde, in deren Markung das Gut liegt, oder wenn nach dem Ermessen des Gemeinderathes in dem Wohnorte des Schuldners mehr Kauf-

---

v) Exec. G. Art. 52.

w) Exek. G. Art. 55.

liebhaber zu erwarten sind, in lezterem vorgenommen x). Als obrigkeitliche Personen erscheinen ein oder zwey von dem Ortsvorstande abgeordnete Gemeinderäthe und der Rathsschreiber, der das Aufstreichsprotokoll führt. Der Schuldner und der Gläubiger, auf dessen Antrag der Verkauf vorgenommen wird, haben ein Recht, der Verkaufshandlung anzuwohnen; der Schuldner insbesondere kann von derselben nur dann entfernt werden, wenn er sich ungebührlich beträgt, und hierdurch die Handlung stört. Es ist in dem Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, liegt aber wohl in seinem Sinne, und ist wenigstens gewiß zweckmäßig, daß Schuldner und Gläubiger zu der Aufstreichshandlung vorgeladen oder von ihrer Tagfarth benachrichtigt werden. Bei einem Gante vertritt der Güterpfleger die Stelle der Gläubiger. Erscheinen sie nicht, so geht die Handlung doch vor sich.

Zuerst werden die zu verkaufenden Güter mit den 284.
darauf haftenden Lasten und die Bedingungen des Verkaufes niedergeschrieben und vorgelesen.

Was über die Zahlung der Kaufschillinge zu bedingen sey, wird in der Regel der Gemeinderath in dem Beschlusse, daß ein Güterverkauf geschehen solle, bestimmen; es mag eine solche Bestimmung geschehen seyn oder nicht, so muß sich doch die den Verkauf

---

x) Exek. G. Art. 55.

leitende gemeinderäthliche Deputation nach den Umständen und nach den erschienenen Kaufliebhabern richten. Es soll nämlich so viel als möglich die baare Bezahlung des ganzen Kaufschillings bedungen werden, und nur dann, wenn die Kaufliebhaber sich diese Bedingung gar nicht gefallen lassen, oder wenn abzunehmen ist, daß ein geringerer Preis werde erzielt werden, weil entweder die Kaufliebhaber die Bedingung der baaren Zahlung in besonderen Anschlag nehmen, oder weil bey bedungener baarer Zahlung mehrere Kaufliebhaber zurücktreten, welche sonst mitgeboten hätten, sollen verzinsliche Zieler bis zur Dauer von drey Jahren festgesetzt werden; über die Dauer von drey Jahren hinaus sollen Zieler aus dem Grunde nicht leicht verwilligt werden, weil nach der neuen Exekutions-Ordnung ein Gläubiger befugt ist, zu verlangen, daß die über drey Jahre hinausgehenden Zieler zum Nachtheil des Schuldners verkauft, und dem Gläubiger der volle Betrag bezahlt werde y). Ist der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Exekution geschieht, und der den Erlös ganz oder zum größeren Theile erhalten solle, anwesend, so gelten natürlich die Zieler, die dieser verwilligt. Für den Pfleger einer Gantmasse gelten dieselben Regeln; er soll das gemeinschaftliche Beste aller Gläubiger besorgen, er trägt also auf baare Zah-

---

y) Exek. G. Art. 56.

lung an, oder verwilligt verzinsliche Zieler höchstens auf die Dauer von drey Jahren, je nachdem die Umstände es anrathen.

Zu den festzusetzenden Bedingungen gehört auch 285.
noch die Bestimmung, von welcher Zeit an der Käufer die Steuern übernehmen, und wer die Kaufkosten zu tragen habe. Wird ein Feldgüterstück vor der Erndte verkauft, so ist immer zu bedingen, daß der Käufer von lezten Georgii an die Steuern übernehme. Der Vorbehalt des Eigenthums bis zu erfolgender vollständiger Bezahlung des Kaufschillinges ist nie zu versäumen.

Von auswärtigen, der gemeinderäthlichen Depu- 286.
tation unbekannten, Kaufliebhabern können Zeugnisse ihrer Obrigkeit über Prädikat und Vermögen, auch kann von einheimischen Käufern nach Bewandtniß der Umstände und der Vermögensverhältnisse derselben Bürgschaft oder andere Sicherheit gefordert werden [z]).

Beym Verkaufe von Liegenschaft ist es nicht wie 287.
in der Regel beym Verkaufe von nicht bedeutenden Fahrnißstücken, daß, sobald der Anschlag erlöst wird, der Verkauf durch das lezte höchste Gebot seine Richtigkeit erhält. Wird aus einem liegenden Gute, das von dem Eigenthümer selbst oder im Wege der Exekution verkauft wird, nicht so viel erlöst, als zu Be-

---

z) Exek. G. Art. 55.

friedigung sämmtlicher darauf versicherter Gläubiger erfordert wird, so müssen, es mag der Anschlag erlöst worden seyn oder nicht, zum Wenigsten diejenigen Gläubiger, welche nicht vollständig baar befriedigt werden, vor dem gemeinderäthlichen Erkenntnisse über den Kauf unter Anberaumung einer angemessenen Frist zur Erklärung über diesen Verkauf aufgefordert und es kann über denselben nur dann erkannt werden, wenn jene Gläubiger sich beystimmend erklären oder wenn die Frist ohne Abgabe einer Erklärung abgelaufen ist [a]). Da es in einem Gante in der Regel immer der Fall ist, daß der Erlös der Güter zu Bezahlung aller Schulden nicht hinreicht, so ist der Güterverkauf in dem Gante ohne Vernehmung und Zustimmung der Gläubiger nie gültig.

288. Sind beyde Theile oder ist ein Theil bey der Aufstreichsverhandlung anwesend, so geschieht die Vernehmung sogleich nach geendigtem Aufstreiche zu Protokoll; sind beyde Theile oder ist ein Theil abwesend, so erfolgt eine Ladung vor den Ortsvorstand oder die mit dem Verkaufe beauftragte gemeinderäthliche Deputation; der ganze Gemeinderath ist zu dieser Vernehmung, die dem Aufstreichsprotokolle angehängt wird, nicht erforderlich.

289. In einem Gante geschieht diese Vernehmung des

---

a) Haupt-Instrukt. §. 239.

Gemeinschuldners, Güterpflegers und der sämmtlichen anwesenden Gläubiger in der Regel am zweckmäßigsten in der Liquidations-Tagfahrt. Es heißt in dem neuen Exekutionsgesetze, der Güterverkauf im Konkurswege sey entweder unmittelbar vor der Liquidation oder nach derselben vorzunehmen b); daß unter „unmittelbar" nicht der Tag der Liquidation selbst zu verstehen sey, ergiebt sich aus dem folgenden Satze, es sind also unter dem „unmittelbar" ein oder einige Tage vor der Liquidation zu verstehen. Dieß wird erreicht, wenn das Oberamtsgericht nach rechtskräftig erkanntem Gante zugleich die Liquidations-Tagfahrt ansezt, und den Güterverkauf anordnet, die Liquidations-Tagfahrt, die ohnehin in allen Fällen vier Wochen vor dem Termine ausgeschrieben werden soll c), auf einige Tage mehr als dreyßig Tage hinaussezt, und dem Gemeinderathe aufgiebt, die Aufstreichsverhandlung wenigstens auf den Tag vor der Liquidation anzuberaumen. Nimmt man den Güterverkauf nach der Liquidation vor, so müssen die Gläubiger wegen ihrer Erklärung über denselben besonders berufen werden, was wenigstens für dieselben lästig ist.

Wird auſſer einem Gante von dem Schuldner 290.

---

b) Exec. G. Art. 69.

c) Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. (Reg. Bl. Nro. 61.) §. 30.

und dem Gläubiger, zu dessen Gunsten die Exekution geschehen ist, oder in einem Gante von dem Gemeinschuldner, dem Güterpfleger und der Gesammtheit der Gläubiger der Verkauf genehmigt, so ist er natürlich sogleich fest abgeschlossen.

291. Wird er von beyden Theilen nicht genehmigt, so ist es eben so natürlich, daß ein neuer Aufstreich veranstaltet werden müsse; bey diesem zweyten Aufstreiche ist dann dasselbe zu beobachten, was bey dem ersten zu beobachten war, es müssen also wieder drey Bekanntmachungen mit Benennung des Tages des zweyten Aufstreiches geschehen, diese Bekanntmachungen dürfen nicht schneller als je von acht Tagen zu acht Tagen geschehen, und von der ersten Bekanntmachung bis zum Aufstreiche muß es wieder ein Zeitraum von wenigstens dreyßig Tagen seyn; ist der Gegenstand ein bedeutendes liegendes Gut, so muß der Verkauf wieder in öffentlichen Blättern angezeigt werden, es muß sogar, wenn zu vermuthen ist, daß die Bekanntmachung nicht hinreichend gewesen sey, dieselbe noch ausgedehnt werden [d]). Dieses ist gesetzliche Vorschrift, es versteht sich aber von selbst, daß beyde Theile eine Abkürzung dieser Bekanntmachungen verabreden können, daß z. B. Schuldner und Gläubiger übereinkommen können, daß der zweyte Aufstreich nur

---

d) Exek. G. Art. 64.

noch ein oder zweymal bekannt gemacht werden, daß die Bekanntmachungen schneller auf einander folgen, daß die Aufstreichsverhandlung früher als nach der gesetzlichen Vorschrift Statt finden solle.

Daß beyde Theile über die Genehmigung des Ver- 292.
kaufes uneinig sind, daß der eine Theil den Verkauf genehmigt, und der andere auf einen neuen Aufstreich anträgt, wird nicht zu den selteneren Fällen gehören: zwar haben in der Regel beyde Theile ein Interesse, daß so viel als möglich erlöst werde; allein es kann ausser einem Gante, doch häufig geschehen, daß der Gläubiger mit dem Verkaufe zufrieden wäre, weil er Hoffnung hat, daß er um das, um was das verkaufte Gut zu seiner Befriedigung nicht zureicht, aus dem übrigen Vermögen des Schuldners befriedigt werde; eben deßwegen ist aber dem Schuldner an einem höheren Erlöse gelegen. In Gantungen hatte bis jezt der Gemeinschuldner oft ein Interesse, daß aus einzelnen Güterstücken wenig erlöst werde, weil ihm so die Schuldenlosung vortheilhafter war; da nun diese in Ansehung aller Käufe, die erst am 1. Juny 1825. und später fest geworden sind, aufgehoben ist, so kann es nun oft geschehen, daß ein Gemeinschuldner mit dem Gütererlöse unzufrieden ist, während die Gläubiger die Verkäufe genehmigen wollen, und zwar darum, weil der Gemeinschuldner entweder die Hoffnung hat, daß durch einen besseren Verkauf sich die Insolvenz hebe,

und ihm vielleicht noch etwas Vermögen übrig bleibe, oder weil er überhaupt wünscht, daß seine Gläubiger so wenig als möglich verlieren, oder weil er vielleicht die Aussicht hat, wieder Vermögen zu erwerben, so daß er künftig um das, was in dem Gante durchgefallen, wieder in Anspruch genommen werden könnte; deßwegen hat der Gemeinschuldner das Recht, auf einen zweyten Aufstreich anzutragen, wenn gleich seine Gläubiger mit dem ersten zufrieden gewesen wären.

293. Sind die Gläubiger in oder ausser einem Gante mit dem Güterverkaufe zufrieden, der Schuldner giebt aber, entweder in der Aufstreichsverhandlung selbst, oder wenn er bey derselben nicht anwesend war, und deßwegen besonders vorgefordert werden mußte, oder bey der Schuldenliquidation, wo die Güterverkäufe vorgelegt werden, keine Entschliessung von sich, erklärt sich weder für einen neuen Aufstreich, noch für die Genehmigung des ersten, so wird ihm eine achttägige Bedenkzeit gegeben, innerhalb welcher er auf einen zweyten Aufstreich antragen könne, und man läßt ihn diesen Termin unterschreiben. Meldet er sich während dieses Termines wegen eines zweyten Aufstreiches nicht, so ist der Verkauf fest abgeschlossen.

Für die Gläubiger, besonders in einem Gante, wird es räthlich seyn, sich über den im ersten Aufstreiche geschehenen Verkauf nicht eher oder wenigstens nicht eher unbedingt zu erklären, als bis sich der

Schuldner erklärt hat, sich also gar nicht oder nicht unbedingt zu erklären, wenn der Schuldner bey der ersten Aufstreichsverhandlung nicht zugegen war, oder, sich auf den ihm zu Statten kommenden achttägigen Termin verlassend, sich nicht erklärt; denn haben sie den Verkauf im Aufstreiche unbedingt genehmigt, der Schuldner macht aber von seinem Rechte, auf einen zweyten Aufstreich anzutragen, Gebrauch, so können sie bey dem zweyten Aufstreiche nicht mehr mitsprechen, sie können auf einen dritten Aufstreich nicht mehr antragen, wenn sie gleich bemerken, daß der Schuldner bey dem Begehren eines zweyten Aufstreiches blos die Absicht gehabt habe, durch ein geringes Mehrgebot das Gut wieder in seine oder seiner Verwandten Hände zu bringen, und daß Mitleid oder andere Rücksichten neue Kaufliebhaber vom Mehrbieten abhalten; sie haben in einem solchen Falle nur noch das Mittel, selbst als Kaufliebhaber aufzutreten.

294. Wenn in einem Gante die Gläubiger selbst über die Genehmigung der Güterverkäufe uneinig sind, wenn ein Theil derselben für, ein anderer gegen die Genehmigung ist, so könnte es nach dem Art. 70. der Exekutions-Ordnung scheinen, daß die der Gant-Ordnung nach ersten Gläubiger den Ausschlag geben, daß also ein zweyter Aufstreich abgeschlagen werden müsse, wenn sie für die Genehmigung seyen; allein daß dieß nicht die Absicht des Gesetzes sey, ergiebt

sich aus seinem Nachsatze. Gerade den ersten Gläubigern kann an einem höheren Erlöse weniger gelegen seyn, weil sie auch ohne einen höheren Erlös befriedigt werden, es kann ihnen im Gegentheil daran liegen, daß niedriger um baares Geld, als höher um verzinsliche Zieler verkauft werde; es muß daher auch dann zu einem zweyten Aufstreiche geschritten werden, wenn auch nur wenige bevorzugte oder ganz einfache Gläubiger darauf antragen, nur muß der Meistbietende an sein Wort noch gebunden seyn, oder diese Gläubiger müssen dafür haften, daß nicht weniger erlöst werde, oder sie müssen selbst mehr bieten.

295. Auch durch den zweyten Aufstreich wird kein fester Kauf abgeschlossen, so daß das Gut ohne Weiteres dem Meistbietenden verbliebe; Gläubiger und Schuldner müssen wieder vernommen werden, ob sie den Kauf genehmigen oder nicht. Dem Schuldner muß man aber zuvor zu Protokoll erklären, daß ihm als leztes Mittel das Recht zustehe, innerhalb acht Tagen dem Gemeinderathe oder der gemeinderäthlichen Verkaufs-Deputation oder dem Ortsvorstande oder in einem Gante dem Güterpfleger einen besseren Käufer vorzuführen, der sich für sein höheres Anbot sogleich unterschriftlich verbindlich macht und nöthigenfalls auch Sicherheit leistet. Genehmigt der Schuldner den Verkauf im zweyten Aufstreiche, so ist er natürlich von seiner Seite fest.

Genehmigt er ihn nicht, so lauft ihm die achttägige Frist zur Vorführung eines besseren Käufers *).

Konnte der Schuldner in dem achttägigen Termine 296. keinen bessern Käufer beybringen, so kann er eine dritte Aufstreichsverhandlung nur in dem Falle verlangen, wenn er vorstellen kann, daß der erzielte Erlös mit dem Werthe noch in gar keinem Verhältnisse stehe.

Ausser diesem Falle ist mit der Befugniß der Beybringung eines besseren Käufers innerhalb acht Tagen nach dem zweyten Aufstreiche das Recht des Schuld-

---

*) Das Gesetz schreibt keine Belehrung vor, viel weniger sagt es, daß wenn sie nicht geschehe, das weitere Verfahren nichtig sey; sicherer wird es indessen seyn, und zweckmäßig ist es bey einem solchen neuen Gesetze gewiß, wenn nicht etwa blos die 8 Tage lang nichts geschieht, was der Annahme eines besseren Käufers entgegen wäre, sondern wenn ausdrücklich und urkundlich diese Frist mit der Erklärung ihrer Bedeutung angesezt wird. Eben so sagt das Gesetz nicht, ob die achttägige Frist von dem zweyten Aufstreiche zu laufen anfange, oder ob sie ihren Anfang erst von dem Augenblicke nehme, wo sie von der exequirenden Behörde angesezt werde. Ist der Schuldner bey der zweyten Aufstreichsverhandlung gegenwärtig, so hindert natürlich nichts, ihm die Frist unmittelbar nach derselben anzusetzen; ist er nicht anwesend, und man nimmt die Nothwendigkeit einer Belehrung an, so kann sie erst mit der Anberaumung zu laufen anfangen. In beyden Fällen wird man nach dem in §. 69. des IV. Edicts aufgestellten Grundsatze den ersten Tag nicht mitrechnen.

ners erschöpft und er hat keinen weiteren Einfluß auf den Verkauf e).

Führt der Schuldner in diesem Termine einen besseren Käufer vor, so kömmt es darauf an, ob die Gläubiger den durch den zweyten Aufstreich geschehenen Verkauf bereits genehmigt haben oder nicht. Haben sie ihn schon genehmigt, so haben sie auf ihr Recht, einen dritten Aufstreich zu verlangen, verzichtet, sie können also nicht begehren, daß wegen des neuen Anbotes dennoch ein dritter Aufstreich veranstaltet werde; haben sie ihn aber noch nicht genehmigt, so besteht noch ihr Recht auf einen dritten Aufstreich, sie können es also ansprechen und begehren, daß das neue Anbot demselben zu Grunde gelegt werde *).

---

e) Exek. G. Art. 61.

*) Man wird nicht allgemein behaupten können, daß das Anbot des besseren Käufers nach dem zweyten Aufstreiche jederzeit einen dritten Aufstreich erfordere. Diese Behauptung würde wohl aus dem folgen, daß in der Exekution jeder Verkauf durch Aufstreich geschehe; indessen scheint das Recht der Vorführung eines besseren Käufers nach seiner Stellung im Gesetze (Art. 59, 60 und 61) eine Art eines Ersatzes der Schuldenlosung zu seyn. Für die Gläubiger wird es der sicherste Ausweg seyn, sich ihre Erklärung über den zweyten Aufstreich nach Ablauf der achttägigen Frist zu Beybringung eines besseren Käufers vorzubehalten, oder ihre Genehmigung unter der Bedingung zu erklären, daß der Schuldner keinen solchen beybringe. Dem Schuldner geschieht hierdurch

Wird auf den Antrag der Gläubiger, zu deren Besten die Exekution geschieht, oder auf die gegründet erfundene Vorstellung des Schuldners, daß der Erlös mit dem Werthe des Gutes noch in gar keinem Verhältnisse stehe, ein dritter Aufstreich veranstaltet, so ist wieder dasselbe zu beobachten, was bey dem ersten und zweyten Aufstreich zu beobachten ist, so ferne nicht beyde Theile über eine Abkürzung oder Veränderung sich vereinigen.

Der Schuldner kann unter Bestellung der gehörigen Sicherheit in dem dritten Aufstreiche als Kaufliebhaber bieten, was ihm unter derselben Bedingung schon bey dem ersten und zweyten Aufstreiche erlaubt ist [f]).

Der dritte Aufstreich soll in der Regel der lezte 297. seyn; auch die Gläubiger können eine vierte Aufstreichsverhandlung nur dadurch bewirken, daß von ihnen selbst ein höheres Anbot gemacht wird [g]).

---

nicht Unrecht, er oder seine Verwandten können im dritten Aufstreiche mitbieten, und die Hauptabsicht des Gesetzes ist doch diese, daß der höchste mögliche Preiß erzielt werde. Den Behörden ist hierin die möglichste Bestimmtheit zu empfehlen, weil der Schuldner jeden Behelf, den ihm das Gesetz zu lassen scheint, benützt, und Streit erregt.

f) Exek. G. Art. 35.

g) Exek. G. Art. 62.

Auch bey diesem vierten Aufstreiche muß die exequirende Obrigkeit wieder die für jeden Aufstreich überhaupt gegebenen Vorschriften in Ansehung der drey Bekanntmachungen und der Entfernung des Verkaufstermins beobachten, so ferne nicht die Gläubiger etwas Anderes verabreden.

298. So lange kein Verkauf nicht genehmigt und dem Käufer das Gut zugeschlagen ist, es mag zum zweyten, dritten oder vierten Male in Aufstreich gekommen seyn, so lange kann der Schuldner dadurch, daß er die Gläubiger vollständig befriedigt oder auf andere Weise beruhigt, den Kauf rückgängig machen [h]). Die vollständige Befriedigung begreift natürlich die Kosten des seitherigen Verfahrens und die Baukosten in sich.

Ist der Verkauf genehmigt, so hebt die nun erfolgende vollständige Befriedigung der Gläubiger den Kauf nicht mehr auf, der Schuldner hat kein Recht zur Losung [i]).

299. Wie lange bey öffentlichen Güterverkäufen der Käufer an sein Wort gebunden sey, war seither nicht genau bestimmt und war oft ein Gegenstand des Streites; das neue Gesetz hat die Frage so beantwortet:

Wird ein vorläufiger Kauf mit Vorbehalt des Aufstreiches abgeschlossen, so hat der Käufer die land-

---

h) Exek. G. Art. 63.

i) Exek. G. Art. 59. 63.

rechtliche vierzehntägige Reuezeit, er müßte denn auf solche ausdrücklich Verzicht geleistet haben *); nach Verfluß derselben oder im Falle solchen Verzichtes ist er für sein Anbot verbindlich k), und frey wird er erst, wenn in dem Aufstreiche selbst das Gut auf einem anderen als Meistbietenden stehen bleibt.

300. Erfolgt in dem Aufstreiche kein Mehrgebot, oder ist der vorläufige Käufer Meistbietender, entweder weil er wirklich das höchste Anbot macht, oder weil derjenige, welcher ein höheres Anbot gemacht hat, etwa wegen nicht gehörig nachgewiesenen Vermögens als Käufer nicht angenommen worden ist, so muß er bis zu dem zweyten Aufstreiche haften l).

301. Ob diesem Ankäufer und Meistbietenden im ersten Aufstreiche, das gesetzliche Reurecht zu Statten komme, hängt davon ab, ob es eine Bedingung des Aufstreiches war, daß das gesetzliche Reurecht nicht Statt finden solle, oder ob man diese Bedingung nicht gemacht hat. Hat man diese Bedingung gemacht, so findet natürlich für den Meistbietenden keine Reue Statt, und es ist zweckmäßig, daß sie gemacht werde.

---

*) Zweckmäßig wird es immer seyn, wenn der zum Verkaufe Deputirte oder der Güterpfleger gegen einen solchen vorläufigen Käufer (Ankäufer) den Antrag auf den Verzicht des Reurechtes macht.

k) Exek. G. Art. 66.

l) Exek. G. Art. 60.

Ist das Reurecht durch diese Bedingung im Aufstreichs-Protokolle nicht ausgeschlossen worden, so steht es innerhalb der 14 Tage vom Aufstreiche an dem Meistbietenden zu. Hat der Meistbietende früher als Ankäufer auf das Reurecht verzichtet, so ist ihm dadurch sein Reurecht gegen sein Anbot im Aufstreiche nicht entzogen; denn ein Verzicht ist nicht auszudehnen; deßwegen ist besonders auch für diesen Fall die Bedingung im Aufstreichs-Protokolle festzusetzen, daß ein Käufer das sonst gesetzliche Reurecht nicht habe.

302. Kommt es nun zum zweyten Aufstreiche, weil der Schuldner und Eigenthümer oder die Gläubiger, zu deren Gunsten die Exekution geschieht, oder weil beyde darauf antragen, so sollte man meynen, der Ankäufer und Meistbietende im ersten Aufstreiche werde jezt wenigstens frey, man sollte meynen, in der Veranstaltung eines zweyten Aufstreiches liege die stillschweigende Erklärung, daß man sich mit dem höchsten Anbote im ersten Aufstreiche nicht begnüge. Dieß ist aber nicht der Sinn des Gesetzes (Pf. G. Art. 60.), wie ihn die angef. Uebersicht und Belehrung ꝛc. erläutert, und zwar aus einem hinlänglichen Grunde. Es ist möglich, daß in dem zweyten Aufstreiche gar kein Mehrgebot oder doch nur von einem solchen Kaufliebhaber geschieht, der nicht angenommen werden kann; nun hätte man einen neuen Kaufer nicht erhalten und den alten verloren. Der Meistbietende des ersten Auf-

streiches ist daher nicht blos bis zum zweyten Auf=
streiche, sondern auch noch über den zweyten Aufstreich
hinaus an sein Wort gebunden.

303. Wird in dem zweyten Aufstreiche ein Anderer Meist=
bietender und wird sein Anbot angenommen, so wird
natürlich der Meistbietende des ersten Aufstreiches frey.
Wird in dem zweyten Aufstreiche kein Mehrgebot ge=
macht, oder wird es nicht angenommen, oder wird
der Meistbietende des ersten Aufstreiches auch wieder in
dem zweyten Aufstreiche der Meistbietende, so muß er
nun noch während der achttägigen Frist, binnen wel=
cher der Schuldner einen besseren Käufer vorführen
darf, und bis zur Entschließung der Gläubiger haften.
Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ist wieder ein=
leuchtend; alles seither Geschehene könnte vergeblich
seyn, wenn während der Schuldner einen besseren Käu=
fer suchte, der seitherige Käufer sein Wort wieder zu=
rückziehen könnte *).

---

*) Möglich wäre dieß wohl auch noch vermöge des gesetzli=
chen Neurechtes, hauptsächlich in dem oben angeführten
dritten Falle, wenn nämlich der Ankäufer und Meistbie=
tende des ersten Aufstreiches in dem zweyten Aufstreiche
abgeboten wird, dann selbst wieder mehr bietet, und
Meistbietender des zweyten Aufstreiches wird. Etwa ein
Rechtsfreund könnte einem solchem Meistbietenden des
zweyten Aufstreiches, den eine Reue ankäme, an die
Hand gehen, daß er in Ansehung seines neuen Anbotes,
das er im zweyten Aufstreiche gemacht, auf das gesetz=

304. Hat der Schuldner einen besseren und zugleich annehmlichen Käufer gefunden, so wird der Meistbietende frey; hat er keinen vorführen können und die Gläubiger beschließen einen dritten Aufstreich, so wird er gleichfalls frey. Länger soll der Licitant nicht hingehalten werden können [m]). Gläubiger, welche einen dritten Aufstreich beschließen, können zwar versuchen, ob der seitherige Meistbietende nicht länger und bis zum Resultate eines dritten Aufstreiches sein Wort halten wolle, ohne seine Bewilligung aber ist er nicht weiter gebunden.

305. Wir haben den Fall angenommen, daß der Ankäufer im ersten und zweyten Aufstreiche der Meistbietende sey; ganz das Nämliche findet aber auch Statt, wenn es drey verschiedene Personen sind.

Der Ankäufer hat 14 Tage lang das Reurecht, wenn er nicht darauf verzichtet hat; im Falle des Verzichtes oder nach Verfluß von 14 Tagen haftet er,

---

liche Reurecht nicht verzichtet habe; daher ist es zweckmäßig auch im zweyten Aufstreiche den Verzicht des Reurechtes unter die Bedingungen aufzunehmen. Ueberhaupt wird den Gemeinderäthen allgemein empfohlen werden dürfen, das Reurecht durch eine ausdrückliche Bedingung sey jedem vorläufigen Kaufe und bey jedem Aufstreiche auszuschließen.

m) Exec. G. Art. 62.

bis im ersten Aufstreiche das Mehrgebot eines Anderen angenommen wird.

Der Meistbietende im ersten Aufstreiche ist an sein Wort gebunden, so bald die 14tägige Reuzeit abgelaufen ist oder wenn er auf das Reurecht verzichtet hat, und bleibt gebunden, wenn gleich die Gläubiger schon einen zweyten Aufstreich beschlossen haben; er wird erst frey, wenn das höhere Anbot eines Anderen angenommen wird. 306.

Der Meistbietende im zweyten Aufstreiche hat 14 Tage lang das Reurecht, wenn es nicht durch eine ausdrückliche Bedingung des Aufstreiches ausgeschlossen worden ist; nach dem Aufstreiche haftet er noch während der 8tägigen Frist, binnen welcher der Schuldner einen besseren Käufer vorführen darf; hat der Schuldner einen besseren Käufer nicht beygebracht, so hat der Meistbietende das Recht, zu verlangen, daß die Gläubiger in einem möglichst kurzen Termine vernommen werden, ob sie den Kauf genehmigen oder nicht; beschließen sie einen dritten Aufstreich, so wird er frey. 307.

Wer in dem dritten und vierten Aufstreiche Meistbietender wird, hat die 14tägige Reuzeit, so fern sie nicht durch eine Bedingung ausgeschlossen ist, und haftet so lange, bis die Gläubiger und der Gemeinderath über die Genehmigung einen Beschluß gefaßt haben, zu welchem Zwecke sie oder ihr Ausschuß, wenn 208.

sie einen solchen aufgestellt haben, so bald als möglich zusammen berufen werden *).

---

*) Es ist gewiß das Sicherste, wenn man immer die Bedingung macht, daß der Licitant auf das Reurecht verzichte und also so lange für sein Anbot haften müsse, als nicht ein anderes angenommen sey; denn aus allgemeinen Grundsätzen kann man die Frage, wie lange ein Licitant an sein Wort gebunden sey, nicht beantworten, und unsere neuen gesetzlichen Bestimmungen möchten doch vielleicht nicht allen Streit ausschliessen. Nach allgemeinen Grundsätzen ist die aufgeworfene Frage deswegen nicht zu beantworten, weil über das Ausbieten im Aufstreiche eine doppelte Ansicht möglich ist, entweder kann dieses Ausbieten im Aufstreiche als eine bloße Aufforderung, Offerte zu machen, oder als ein wirkliches Offert, als die Erklärung des einen Theiles angesehen werden, daß derjenige Käufer seyn solle, der in dem Aufstreiche Meistbietender seye. Nimmt man die erste Bedeutung an, so kann von einem eigentlichen Reurechte gar nicht die Rede seyn; der Licitant könnte durch seine einseitige Erklärung so lange als sie nicht von der anderen Seite angenommen ist, nicht gebunden seyn; das Gesetz könnte daher auch im Art. 66. consequenterweise nicht bestimmen, daß der Ankäufer vor Vornahme des Aufstreiches mit seinem Worte hafte, wenn die 14tägige Reuzeit abgeflossen sey, und er die Reue nicht erklärt habe, denn es wäre immer noch eine blos einseitige Erklärung vorhanden, die noch kein Vertrag geworden wäre; vielmehr müßte es ein allgemeiner Satz seyn, daß jeder Licitant so lange an sein Anbot nicht gebunden sey, als es nicht von der andern Seite angenommen worden. Läge die andere Bedeutung zu Grunde, daß das

Wer in einem Aufstreiche Meistbietender eines 309.
Gutes bleibt, wird als rechtmäßiger Besitzer desselben

Ausbieten in dem Aufstreiche ein voraus erklärter Wille des verkaufenden Theiles sey, die Sache um den im Aufstreiche sich ergebenden höchsten Preiß abzugeben, so wäre allerdings durch die Licitation der Kauf perfekt, der Käufer wäre jedesmal an sein Wort gebunden und es könnte jetzt von einem eigentlichen Reurecht, das immer einen perfekten Kauf voraussetzt, die Rede seyn; allein in diesem Sinne sollte dann der Ankäufer noch gar nicht gebunden seyn, und es sollte auch der verkaufende Theil gleich dem Käufer an seine Erklärung gebunden seyn und er sollte auch mehr Recht nicht haben, als die 14tägige Reuezeit. Hieraus ergiebt sich, daß der Gesetzgeber keiner der angeführten Bedeutungen allein gefolgt ist, daß also die Lehre positiv ist, und daß bey solcher Beschaffenheit leichter Behelfe aufgesucht werden. Rechtfertigen läßt sich durch das Gesetz wie es scheint jeder der entwickelten Sätze.

Der Satz: der Ankäufer hat bis zur Vornahme des Aufstreiches die 14tägige Reuzeit, ist in dem Art. 66. ganz klar enthalten.

Für die weiteren Sätze: der Ankäufer, der in dem ersten Aufstreichstermine gar nicht abgeboten wird oder der in dem ersten und zweyten Aufstreiche nicht abgeboten wird oder überhaupt der Meistbietende in dem ersten oder in dem zweyten Aufstreiche, hat die 14tägige Reuzeit, — läßt sich der Beweis in Einen zusammen fassen. Nur in Ansehung des Ankäufers ist besonders zu bemerken, daß wenn er auf das Reurecht beym Ankaufe verzichtet hat, und er nicht abgeboten worden ist, er als Meistbietender kein Reurecht haben wird, weil kein neues Geschäft

so lange angesehen, als er mit seinem Anbote haftet; innerhalb dieser Zeit kann er das Gut bauen und es

---

entstanden, vielmehr das alte nur unbedingt geworden ist, daß aber die Bedingung, daß kein Neurecht Statt finden solle, zweckmäßig seyn wird, weil sich dieser Fall nicht voraussehen läßt. Ist er aber abgeboten worden, und durch ein weiteres Anbot Mehrbietender geblieben, so ist sein Mehrgebot eine neue Grundlage eines Kaufes.

Die Zuständigkeit des Neurechtes geht aus Art. 60 und 66. des Executions-Gesetzes hervor; im Art. 60. ist gesagt, das Anbot des Licitanten sey verbindlich, im Art. 66. jedoch finde das Neurecht Statt, wenn der Kauf noch nicht perfect sey, dieß muß die Bedeutung der Worte seyn: wenn die Vernehmung der Betheiligten vorbehalten worden. In §. 15. der Uebersicht ꝛc. hat man diese zwey Sätze deutlicher machen wollen, allein auch hier stehen sie wohl noch nicht nahe genug beysammen.

Noch faßlicher wäre es vielleicht gewesen, wenn die Belehrung gesagt hätte: ein Kauf ist vollendet (perfekt) wenn beyde Theile ihre Einwilligung erklärt haben, er ist es also nicht, wenn erst ein Theil seinen Willen erklärt hat, wenn der Verkäufer allein erklärt hat, um welchen Preiß er die Sache abgebe, oder wenn der Käufer allein erklärt, was er für die Sache gebe. Ist der Kauf noch nicht vollendet, so ist der Theil, der sich erst allein erklärt hat, an sein Wort noch nicht gebunden; er kann es zurückziehen. Dieß ist aber nicht das eigentliche Neurecht; dieses findet nach unserem Landrechte bey liegenden Gütern erst alsdann Statt, wenn der Kauf perfekt, vollendet ist, wenn beyde Theile ihre Einwilligung erklärt haben; mittelst dieses Neurechtes soll man sich noch wegen einer Uebereilung in solchen Käufen helfen können.

erndten; wird er nicht Eigenthümer, so darf er seine Baukosten von dem Werthe der Früchte die er behält,

---

So ist es nun beym Kaufen liegender Güter im Aufstreiche nicht. Bey Versteigerungen über liegende Güter soll, wenn der Kauf vollendet ist, wenn auch der verkaufende Theil seine Einwilligung schon erklärt hat, gar kein Reurecht mehr Statt finden, weil die Weitläufigkeiten, die ohnehin schon mit einer Versteigerung verbunden sind, zu sehr vermehrt würden, und weil hiebey eine Uebereilung weniger anzunehmen ist, in so fern die vorherige Bekanntmachung Zeit zum Bedenken ließ. Dagegen soll bey Güter-Aufstreichen schon die einseitige Erklärung des Käufers oder Kaufliebhabers verbindlich seyn, hiergegen jedoch während der Zeit, daß der andere Theil seine Zustimmung noch nicht erklärt hat, der Kauf also noch nicht vollendet ist, eine vierzehntägige Reuzeit Statt finden.

Der letzte Satz: der Meistbietende im zweyten Aufstreiche hafte noch während der achttägigen Frist zu Beibringung eines besseren Käufers, aber nur bis zum Beschließen des dritten Aufstreiches, läßt noch eine Erläuterung zu und bedarf des Beweises. Der Meistbietende im zweyten Aufstreiche sollte nach der aufgestellten Regel nach Abfluß der 14tägigen Reuzeit noch auf unbestimmte Zeit und so lange haften, bis der verkaufende Theil durch Annahme eines anderen Anbotes das seinige verworfen habe; so lange will aber das Gesetz ihn nicht binhalten, er soll frey werden, so bald nur ein dritter Aufstreich beschlossen ist, er soll also bis nach dem Resultate des dritten Aufstreiches nicht haften müssen. Diese Ausnahme enthält der Art. 62. und sie bestätigt die nicht ausgedrückte Regel, daß der Meistbietende im ersten Auf-

abziehen, wenn er nicht vorzieht, die Früchte selbst zurückzugeben und sich die Baukosten ersetzen zu lassen n).

---

streiche nicht schon durch das Beschließen eines zweyten Aufstreiches und durch die wirkliche Vornahme desselben frey werde. Hat also der Meistbietende im zweyten Aufstreiche auf sein Neurecht nicht verzichtet, so kann er während der 14tägigen Frist mit seinem Angebote zurücktreten, er muß dieß aber ausdrücklich erklären, später kann er es nicht eher thun als der dritte Aufstreich beschlossen ist, in diesem Falle ist es aber kein eigentlicher Rücktritt, seine Verbindlichkeit hebt sich selbst auf, ohne daß er erklärt, daß sie aufhören solle; fällt dieser Beschluß noch in die 14tägige Frist, so bedarf er eben deswegen des Neurechtes nicht, weil ihm sein Wort schon durch das Beschließen des dritten Aufstreiches erlassen ist. Hat er auf sein Neurecht verzichtet, so haftet er bis zum Beschlusse des dritten Aufstreiches. An und für sich wird man nicht sagen können, daß er während der achttägigen Frist für den Schuldner zu Vorführung eines besseren Käufers noch haften müsse, und er würde also, wenn noch vor deren Ablauf ein dritter Aufstreich beschlossen würde, unstreitig frey werden; allein da ihm kein Recht gegeben ist, zu verlangen, daß der verkaufende Theil unmittelbar nach dem zweyten Aufstreiche seine Entschließung fasse, so hat der verkaufende Theil es in seiner Gewalt, ihn diese 8 Tage noch haften zu lassen; er faßt eben erst nach Ablauf dieser Frist seine Entschließung. Wäre aber über diesen ganzen Gegenstand wirklich keine Streitfrage möglich, so wäre die Bedin-

n) Exec. G. Art. 60.

Damit kein Streit über den Ertrag der Erndte entstehe, muß er sie urkundlich einheimsen.

Ist bey einer zum Aufstreiche angesezten Tagfart gar kein Liebhaber erschienen, so wird sie nicht mitgezählt, wo von der Zahl der Aufstreiche das Recht des Schuldners und des Gläubigers abhängt. 310.

Wie oft der Versuch zu wiederholen sey, hängt von dem Ermessen des Gemeinderathes, der exequiren soll und von dem Antrage des Gläubigers ab, zu dessen Gunsten die Exekution geschehen soll. 311.

Meldet sich zu einem, zum öffentlichen Verkaufe ausgesezten Gute kein Liebhaber, so kann der Gläubiger darauf antragen, daß ein anderes freyes Gut zum Verkaufe ausgesezt werde, bey welchem dieselben Vorschriften für den Aufstreich zu beobachten sind. 312.

Dieses Recht hat nicht nur der simple Gläubiger, der kein Unterpfand hat, sondern auch der Unterpfandsgläubiger, dessen Unterpfand nicht verkäuflich ist. 313.

Schlägt auch dieses Mittel nicht an, so kann er selbst auf das Gut ein Anbot machen, wenn es auch unter dem gemeinderäthlichen Anschlag ist; es wird hierauf wieder ein Aufstreich veranstaltet, und der 314.

---

gung, daß der Bietende kein Reurecht habe, doch aus dem Grunde anzurathen, weil die Ausübung desselben für die ohnehin an lange Termine gebundene Execution unstreitig störend ist.

Schuldner hat hiebey dasselbe Recht, wie bey jedem anderen Aufstreiche, er kann also innerhalb acht Tagen einen zweyten Aufstreich verlangen, und nach dem zweyten Aufstreiche innerhalb acht Tagen einen besseren Käufer stellen.

315. Die gerichtliche Zuerkennung eines Gutes, oder die Verbindlichkeit eines Gläubigers, der auf Zahlung und Exekution dringt, das Gut, das keinen Kaufliebhaber findet, in einem gerichtlichen Anschlage zu übernehmen, hat dagegen nicht mehr Statt °) *).

316. Will der Gläubiger selbst auf das Gut kein Anbot thun, so kann er zu einer weniger zum Ziele führenden Exekution seine Zuflucht nehmen, er kann darauf an-

---

o) Verordn. vom 21. May 1825. §. 9.

*) Solche Käufe, welche von den Gläubigern selbst geschehen, können nicht als Zwangs-Käufe, an die Stelle der aufgehobenen gerichtlichen Zuerkennung gesetzt, betrachtet werden; daher müssen auch von ihnen die mit dem gemeinderäthlichen Erkenntnisse über Veräusserungen unbeweglicher Güter verbundenen Gebühren entrichtet werden. Die Gläubiger sind hierdurch nicht beschwert, sie können, ehe sie bieten, die Uebernahme der Kosten dem verkaufenden Theile zur Pflicht machen, oder bey dem Anbot, das ganz in ihrer Willkühr steht, sich darnach richten. Auszug aus der Sammlung der allgemeinen Entschließungen und Ansichten der K. Hypotheken-Kommission ꝛc. Nro. XLIII.

tragen, daß das Gut verpachtet, und ihm der Ertrag angewiesen werde.

Will er auch dieses nicht, so muß seine Klage ruhen.

317. Ebenso dürfen in Ganten unverkäufliche Güter den Gläubigern nicht mehr in einem gerichtlichen Anschlage zuerkannt werden; ist nach dem Ermessen des Gerichtes ein Aufstreich oft genug, aber vergeblich versucht worden, so werden die Gläubiger befragt, ob sie und um welchen Preis sie gemeinschaftlich oder einzelne von ihnen die Güter übernehmen wollen; machen sie ein Anbot, so wird ein neuer Aufstreich veranstaltet, bey welchem der Schuldner die Rechte hat, als wenn es ein erster Aufstreich wäre, was er auch wirklich ist, da zum ersten Male Kaufliebhaber vorhanden sind; machen die Gläubiger kein Anbot, so ordnet das Gericht über die unverkauften Güter eine Verwaltung an, die so lange fortwährt, bis ein Verkauf möglich ist p).

In der Regel wird diese Verwaltung, die doch eigentlich nur eine Fortsetzung der seitherigen Güterpflege ist, am zweckmäßigsten durch den seitherigen Güterpfleger geführt werden; indessen ist die Bestimmung der Person des Verwalters zunächst Sache der Gläubiger *). Die Gläubiger haben die Kosten zu tra-

p) Exec. G. Art. 71.

*) Es heißt zwar in §. 247. der Haupt-Instruction,

gen, sie trifft der Nachtheil einer schlechten Verwaltung, ihr Interesse ist es daher, sich zu berathen, wem sie ihr Vermögen ferner anvertrauen wollen und wie es auf die wohlfeilste Art verwaltet werde.

318. In einem Gante können die Gläubiger eine Fortdauer der Güterpflege auch dadurch herbeyführen, daß sie sich auf den lezten Satz im Art. 56. des Exek. Gesetzes berufen, nach welchem in Ansehung derjenigen Zieler, deren Annahme der Gläubiger sich nicht entziehen kann, die Einrichtung, nöthigenfalls mittelst Bestellung eines Güterpflegers zu treffen ist, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termine verfällt, aus einer Hand beziehen möge. Daß ein Gläubiger von verschiedenen Kaufschillingen an Einem Termine Zahlungen zu erheben hat, kommt in der jetzigen Zeit, wo größtentheils auf verzinsliche Zieler verkauft wird, häufig vor, es könnte daher häufig in Folge von Exekutionen oder fast bey jedem Gante wegen der erst künftig verfallenen Zieler auf Anordnung einer Güterpflege oder auf Fortsetzung derselben angetragen werden. Indessen ist wohl hierbey

---

daß auch ausser dem Falle eines Gantes die Güterpflegern von dem versammelten Gemeinderathe zu bestellen seyen, es ist aber auch hierunter ohne Zweifel blos die provisorische Aufstellung zu verstehen, indem sonst diese Bestimmung dem §. 162. des IV. Edictes entgegen wäre.

das richterliche Ermessen nicht ausgeschlossen, und ein Gemeinderath oder ein Oberamtsgericht wird sich zu dieser Maasregel wegen der damit verbundenen Kosten nicht ohne hinlängliche dringende Gründe entschließen. Auſſer einem Gante treffen die Kosten natürlich den Schuldner und in einem Gante den oder die Gläubiger, bey welchen die Masse ausgeht, so daß diese wegen des Vortheils oder wegen der Bequemlichkeit anderer Gläubiger, welche ihre Forderungen retten, durch eben diese Kosten der Güterpflege noch weiteren Verlust erleiden müssen.

319. Ist ein im Wege der Exekution geschehener Verkauf fest geworden, so wird er wie ein freywillig geschehener Verkauf dem Gemeinderathe zum Erkenntnisse vorgelegt, und von diesem festgesezt, an wen der Kaufschilling zu bezahlen sey, auch die Abänderung in dem Güterbuche vorgenommen.

War das Gut verpfändet, so kann nur die versammelte Unterpfandsbehörde den Erlös verweisen, und wenn diese keinen Beschluß zu Stande bringt, so ist die Sache dem Oberamtsgerichte vorzulegen q) *).

320a. Kann ein Kaufschilling nicht sogleich an Gläubiger verwiesen, soll er vielmehr aus einem besonderen Grunde zunächst dem Ortsvorstande bezahlt oder bey

---

q) Pf. G. Art. 148.

*) Form. 39—47.

demselben hinterlegt werden, so bedarf es hiezu eines Beschlusses des versammelten Gemeinderathes. Ohne einen solchen Beschluß haftet der Gemeinderath nicht, und der Käufer kann, im Falle daß ein Nachtheil entsteht, sich blos an den Ortsvorstand halten r).

Eben so kann ein Kaufschilling an den Oberamtsrichter oder mit dessen besonderer Einwilligung und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit an den Oberamtsgerichtsactuar nur dann mit Sicherheit bezahlt werden, wenn das vollständig besezte Oberamtsgericht es beschlossen hat. Die Bezahlung an einen anderen Gehilfen des Oberamtsrichters ist niemals zulässig s).

320b. In Ansehung der Execution gegen die in Oberschwaben häufigen Fall- und Schupflehen ist noch einiges Besondere zu bemerken. Der Lehenmann, der Bauer, ist nicht Eigenthümer des Gutes; es ist ihm blos auf seine Lebenszeit verliehen, damit er es baue und genieße. Eigenthümer ist der Lehenherr, an ihn fällt das Gut nach dem Tode des Lehenmannes zurück, und es hängt ganz von dem Willen des Lehenherrn ab, ob er die Kinder und Erben des verstorbenen Lehenmannes wieder damit belehnen wolle oder nicht. Daher kann von einem Verkaufe des Lehengutes wegen

---

r) Haupt-Instr. §. 284.

s) Haupt-Instr. §. 294.

Schulden des Lehenmannes nicht die Rede seyn; man würde fremdes Eigenthum, nämlich das Eigenthum des Lehenherrn verkaufen. Hat freylich der Lehenherr zu Verpfändung des Lehengutes für eine Schuld des Lehenmannes seine Einwilligung gegeben, oder hat der Lehenherr, ohne daß er zur Verpfändung des Lehengutes geradezu seine Einwilligung gegeben hätte, doch im Allgemeinen eingewilligt, daß sein Lehenmann eine bestimmte Schuld aufnehme, so kann wegen der Schuld des Lehenmannes das Lehengut allerdings angegriffen werden; allein in beyden Fällen ist die Einwilligung des Lehenherrn wie eine Bürgschaft für seinen Lehenmann anzusehen; im ersten Falle kann das verpfändete Lehengut sogleich, wie jede verpfändete Sache eines Dritten angegriffen werden; im anderen Falle, wenn der Lehenherr überhaupt seine Einwilligung zur Schuld gegeben hat, sieht das Gesetz sie so an, daß der Lehenherr die Absicht gehabt habe, den Angriff des Lehengutes zu gestatten, wenn das andere Vermögen des Lehenmannes zu Bezahlung der Schuld nicht reiche. Den Fall der Einwilligung des Lehenherrn ausgenommen findet demnach die Execution nur auf die Früchte, auf den Ertrag des Lehengutes Statt; sowohl ausser als in einem Gante kann die Obrigkeit in der Regel nur die Anordnung treffen, daß der Lehenmann diejenigen Früchte zur Befriedigung seiner Gläubiger abgebe, welche der Bau des Gutes und sein und

seiner noch unversorgten Familienglieder nothdürftiger Unterhalt übrig läßt. Indessen kann dem verschuldeten Lehenmanne doch auch dieser Behelf entzogen werden; das Gesetz sorgt für die Gläubiger noch weiter dadurch, daß es ihnen gestattet, darauf anzutragen, daß man dem Lehenmanne das Lehengut nehme, und es entweder einem Dritten für eine runde Summe (Aversal-Summe) zur Benutzung auf die Lebenszeit des Lehenmannes überlasse, oder daß man es auf dieselbe Zeit einem Anderen auf einzelne oder mehrere Jahre in Pacht gebe, oder daß die Gläubiger es auf ihre Rechnung verwalten lassen; zu jeder dieser Verfügungen müssen sie zwar die Einwilligung des Lehenherrn nachsuchen, dieser kann aber seine Einwilligung nicht willkührlich, nicht etwa aus bloßer Fürsorge für den Lehenmann verweigern, er muß sie vielmehr so oft ertheilen, als er nicht beweisen kann, daß durch eine dieser Maasregeln für das Lehengut ein Nachtheil entstehen würde, und wenn hierüber ein Streit entsteht, muß er gerichtlich entschieden werden.

Das Recht, das der Lehenmann hat, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, das Lehengut in ein frey eigenes zu verwandeln, haben auch die Gant-Gläubiger des Lehenmannes, da sie an seine Stelle treten [ss]).

---

ss) Exec. G. Art. 75—80. Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege ꝛc. 2n Bds. 1s Hft. N. III.

Bekanntlich kann nach würtembergischem Rechte 321.
ein Kauf, wegen Verletzung zehn Jahre lang angefochten werden, wenn der Verkäufer nicht einmal zwey Drittheile des wahren Werthes erlöst, oder wenn der Käufer ein Drittheil über den wahren Werth bezahlt hat, so daß der, gegen welchen der Verletzte geklagt hat, entweder den Kauf aufheben lassen, oder den Verletzten entschädigen muß. Ob dieses Recht auch dann Statt finde, wenn der Kauf in einem öffentlichen Aufstreiche, in einer öffentlichen Versteigerung geschehen sey, war bisher unter den würtembergischen Rechtsgelehrten bestritten; durch das neue Exekutions-Gesetz ist wenigstens so viel entschieden, daß ein Kauf, der in einem exekutionsweise angeordneten Aufstreiche geschehen ist, wegen Verletzung nicht angefochten werden könne [t]).

---

t) Exec. G. Art. 66.

Formularien.

I.

Protokoll, worin die Versicherung einer älteren Schuld abgeschlagen wird. (§. 26.)

Altenrieth,

den 12ten Aug. 1825.

Heute erschien der hiesige Bürger Johann Fischer und brachte vor:

er wolle dem Kaufmann Arnold in Tübingen über —:· 100 fl. eine Obligation machen, und in solche seine Wiese im Busch einsetzen lassen. Auf die an Fischer gemachte Frage, wozu er das Geld verwenden wolle, antwortete er:

das Geld habe er schon vor drey Jahren erhalten, und dafür eine Handschrift ausgestellt, jezt aber solle er dafür eine gerichtliche Versicherung geben.

Dem Fischer wurde hierauf zu

erkennen gegeben, daß über eine Schuld, die schon vor dem 1ten Juny 1825. gemacht gewesen sey, vor der Ankunft des Unterpfands-Kommissärs keine gerichtliche Versicherung ausgestellt werden dürfe, und daß bis dahin der Gläubiger vertröstet werden müsse, daß ihm übrigens frey stehe, sich an das Königl. Oberamts-Gericht zu wenden.

Auf Vorlesen:

Johann Fischer.

Die Verhandlung beurkundet
Der Gemeinderath:
Oßwald.
Wacker.
Armbruster.
Laub.
Wurster.
Weiß.
Kemmich.
Walker.

2.

Protokoll, worin die Ausstellung eines Pfandscheines wegen Ueberschuldung abgeschlagen wird. (§. 27.)

Verhandelt,

Bebenhausen, d. 20. Aug. 1825.
vor dem Gemeinderathe.

Abwesende Mitglieder:
Imhof.
Gläser.

Der hiesige Bürger Christian Groß brachte vor:

er wünsche ein Anlehen von —:· 50 fl. aufzunehmen, und hiefür 1 Vrtl. Acker auf der Höhe, der frey sey, als Unterpfand einzusetzen.

Man ließ hierauf den Groß abtreten, berathschlagte über sein Gesuch, und war einstimmig der Meynung, daß, da Groß höchstwahrscheinlich überschuldet, oder, da es wenigstens gewiß sey, daß er das Vermögen seiner Frau, und eine mit Generalhypothek versehene Schuldforderung des hiesigen Schullehrers Bürger von —:· 100 fl. mit einzelnen Güterstücken nicht versichern könne, ihm die Ausstellung eines Pfandscheines abgeschlagen werden müsse.

Groß wurde wieder vorgerufen, und mit dem gemeinderäthlichen Beschlusse bekannt gemacht, worauf er erklärte, er wolle sich deßwegen an das Oberamtsgericht wenden.

Auf Vorlesen:

Christian Groß.

Vorstehende Verhandlung beurkundet

Der Gemeinderath:

Erbe. Vohle.
Löffler. Reichle.
Kaiser.

3.

Bericht der Unterpfands-Behörde an das Oberamts-gericht. (§. 27.)

Königlichem Oberamtsgerichte.

haben wir über die Beschwerde des Christian Groß unter Beylegung eines Auszuges aus unserem Unterpfands-Protokolle vom 20sten dieß dem Befehle vom 26ten zufolge zu berichten, daß mit den —:· 50 fl. Anlehen, welche er auf eine gerichtliche Obligation aufzunehmen sucht, eine eingeklagte Forderung seines Schwagers Daniel Kost heimgezahlt werden solle, und daß wir in unserer Vermuthung einer Ueberschuldung so bestärkt worden sind, daß wir auf eine Vermögens-Untersuchung antragen zu müssen glauben.

Uns damit ꝛc. Bebenhausen, den 30ten Aug. 1825.

Der Gemeinderath:
Erbe.
Löffler.
Kaiser.
Wohle.
Reichle.

4.

Protokoll über einen Informativ-Pfandschein oder Unterpfands-Zettel. (§. 55.)

Im Gemeinderathe zu Walddorf.

Den 30ten Aug. 1825.

Es erschien der hiesige Bürger Martin Kaiser mit seiner Ehefrau Barbara, gebornen Hiller, und deren Bruder Bern-

hard Hiller, als ihrem erwählten Beystande.

Kaiser trug vor:

er müsse zu Bezahlung seines erkauften Hauses ein Kapital von —:· 400 fl. aufnehmen, was er mit fünf vom Hundert verzinsen, und wofür er und seine Frau eine gerichtliche Obligation ausstellen, und in solcher 1 Morgen Acker im Kreuzweg und ½ Morgen Acker in der Au als Unterpfänder einsetzen wollen.

Nachdem der Gemeinderath sich überzeugt hatte, daß die beyden Güterstücke dem Martin Kaiser als von seinem Vater ererbt eingeschrieben, und daß sie, so viel aus dem Unterpfandsbuche zu ersehen, noch nicht verpfändet seyen, wurde der Morgen Acker im Kreuzweg gemeinderäthlich um —:· 500 fl., und der halbe Morgen Garten in der Au um —:· 300 fl. angeschlagen. Aus der Zubringens-Inventur der Kaiserschen Eheleute vom 16. Dec. 1797. wurde erhoben, daß dieselben nach dem Landrechte geheirathet haben.

Sodann wurde Bernhard Hiller für die gegenwärtige Handlung und für die Zukunft als Kriegsvogt der Ehefrau verpflich-

tet, und derselben erklärt: wenn sie auf die gewöhnliche Weise über die —:· 400 fl., welche sie mit ihrem Manne zu entlehnen suche, eine gerichtliche Obligation ausstellen wolle, so mache sie sich verbindlich, nicht nur die Hälfte der Schuld aus ihrem Vermögen zu bezahlen, sondern auch für die andere Hälfte mit ihrem Vermögen zu haften, sobald ihr Mann nicht Zahlung leisten könne; dieses seye eine Bürgschaft für ihren Mann, sie habe aber die Rechtswohlthat, diese Bürgschaft für ungültig zu erklären, und die Bürgschaft sey für sie nur dann erst verbindlich, wenn sie auf diese Rechtswohlthat Verzicht leiste. Hierauf erklärte die Ehefrau mit Zustimmung ihres Kriegsvogtes, daß sie gegen denjenigen, welcher ihr und ihrem Manne —:· 400 fl. anborge, sich für die ganze Summe verbindlich mache, und hiermit auf die Rechtswohlthat, über die sie belehrt worden sey, Verzicht leiste.

Der Gemeinderath erkannte sofort einstimmig, daß die von Martin Kaiser angetragene Verpfändung zuläßig und gut zu heissen sey, worauf sogleich ein gewöhnlicher Unterpfands = Zettel

Gebühren: *)
für die Ausfertigung des Unterpfandszettels 15 kr.
für den Eintrag in das Unterpfandsbuch 4 kr.
Erkenngeld 12 kr. vom 100 48 kr.
—:· 1 fl. 7 kr.

ausgefertigt, dem Martin Kaiser eingehändigt, und die Verpfändung im Unterpfandsbuche S. 30. eingetragen wurde.

Auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Barbara Kaiser.
Bernhard Hiller.

Die Verhandlung beurkundet
Der Gemeinderath:

Heim. Gaiser.
Luik. Armbruster.
Menzinger. Nagel.
Wurster. Enßlin.
Dreher. Schmidt.
Gaiser.

*) Was für die Ausfertigung des Unterpfandszettels angerechnet werden dürfe, bestimmt die Communordnung nicht; die Anrechnung ist herkömmlich 15 — 36 kr., je nachdem der Unterpfandszettel wenige oder viele Unterpfänder enthält und geringere oder größere Mühe verursacht.

Für den Eintrag in das Unterpfandsbuch passirt nach der Kommunordnung Kap. 2. Abschn. 2. §. 4. —:· 4 kr., wenn er aber mehr als Ein Blatt erfordert, von jedem Blatte —:· 3 kr.

Das Erkenngeld ist nach der Communordnung Kap. 2. Abschn. 2. §. 3.

von 10 bis 50 fl. . . . . 6 kr.
von 50 bis 75 fl. . . . . 9 kr.
von 75 bis 100 fl. . . . . 12 kr.

und so von allen sich noch höher belaufenden Kontrakten von jedem 100 fl. ebenfalls 12 kr.

Nach der Ansicht des Civilsenates des K. Ober-Tribunals, mit welcher das Königliche Justizministerium nach einem Erlasse vom 25. May 1825. einverstanden ist, ist obige Bestimmung der Communordnung hier und da mißverstanden worden und es gebührt

von 50 fl. —:· 6 kr., nicht 9 kr.
von 75 fl. —:· 9 kr., nicht 12 kr.
u. s. w.

Von Ausfertigung einer gerichtlichen Obligation (auf Papier) gebührt nach der Kommunordnung Kap. 2. Abschn. 22. §. 24.

von 10 bis 25 fl. . . . . — 20 kr.
von 25 bis 50 fl. . . . . — 24 kr.
von 50 bis 100 fl. . . . . — 30 kr.
von 100 bis 500 fl. . . . . — 45 kr.
von 500 bis 1000 fl. und was darüber 1 fl. —

nach demselbigen Justizministerial-Erlasse ist aber die Gebühr

von 25 fl. —:· 20 kr., nicht 24 kr.
von 50 fl. —:· 24 kr., nicht 30 kr.
u. s. w.

5.

Eintrag des Informativ = Unterpfandsscheines oder Unterpfandszettels in das Unterpfandsbuch. (§. 58.)

Unterpfands-Protokoll, S. 45. und 62.

Martin Kaiser, Bauer in Walddorf und seine Ehefrau Barbara, geborne Hiller, unter Beystand ihres heute verpflichteten Kriegsvogtes Bernhard Hiller haben
für ein an
mit 5 Procent verzinsliches Anlehen von
vierhundert Gulden
zu Bezahlung ihres erkauften Hauses

Anschlag:
500 fl.
300 fl.

1 Mrg. Ackers im Kreuzwege u. ½ Mrg. Garten in der Au verpfändet, und sich, jeder Ehegatte für die ganze Schuld, verbindlich gemacht. Die Ehefrau hat nach erhaltener Belehrung auf ihre Rechtswohlthaten Verzicht geleistet.

Walddorf, d. 30. Aug. 1825.

Auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Barbara Kaiser.
Bernhard Hiller.

Der Gemeinderath:

Heim.	Gaiser.
Luik.	Armbruster.
Menzinger.	Nagel.
Wurster.	Enßlin.
Dreher.	Schmidt.
Gaiser.	

In der Adresse der Stände vom 21. Juny 1824. ist um gesetzliche Bestimmung einer angemessnen Belohnung der Gemeinderäthe wegen der mit so vieler Verantwortlichkeit verbundenen Unterpfands-Geschäfte gebeten und solche in dem Königlichen Rescripte vom 2 July 1824 zugesagt worden. 3tes außerordentl. Beyl. Heft, 2 Abthl. S 378 und 433.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß die Gebühr für die Ausfertigung des Unterpfandszettels für den Eintrag in das Unterpfandsbuch und für die Ausfertigung der Obligation dem Rathsschreiber, das Erkenngeld aber dem Gemeinderathe zukommt.

Daß für die Versicherung des hinterfälligen Vermögens der Kinder, nämlich für denjenigen Theil, um welchen der Betrag ihrer Erbschaftsfor-

6.

Protokoll über die Ausfertigung des Pfandscheines oder der gerichtlichen Obligation. (§. 63.)

Unterpfands-Protokoll S. 45.
Unterpfands-Buch S. 30.

Gebühr: *) 45 kr.

Geschehen
im Gemeinderathe Waldorf den 12. Dec. 1825.

Martin Kaiser, seine Ehefrau Barbara und ihr Kriegsvogt Bernhard Hiller haben heute den ihnen unter'm 30 Aug. 1825. über 400 fl. ausgefertigten Unterpfandszettel, auf welchem der Schneidermeister Proß in Tübingen das an Michaelis verzinsliche Anlehen zu geben beurkundet hat, mit der Bitte um Ausfertigung der Obligation übergeben, worauf dieselbe auch sogleich ausgefertigt, vom Schuldner, seiner Ehefrau, ihrem Kriegsvogte, dem Gemeinderathe unterzeichnet, und dem Schuldner eingehändigt, und der Unterpfandszettel unter Nro. 85. aufbewahrt worden ist.

Auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Barbara Kaiser.
Bernhard Hiller.

Der Gemeinderath:

Heim.	Gaiser.
Lutk.	Armbruster.
Menzinger.	Nagel.
Wurster.	Enßlin.
Dreher.	Schmidt.
Gaiser.	

derung den Werth der ihnen als wahres Eigenthum zugefallenen erbschaftlichen Güterstücke übersteigt oder welcher in dem Erlöse aus ihren, während der elterlichen Verwaltung veräusserten eigenthümlichen unbeweglichen Gütern besteht, und wofür Unterpfänder bestellt werden müßen, den Gemeinderäthen das communordnungsmäßige Erkenngeld gebühre, ist von dem K. Gerichtshofe in Tübingen in Uebereinstimmung mit der K. Hypotheken-Commission ausdrücklich anerkannt worden.

*) S. Anm. zum Form. 4.

7.

Ein Pfandschein, in welchem die in der Errungenschafts-Gesellschaft lebende Ehefrau sich nur für die Hälfte der ehelichen Schuld verbindlich macht.

(§. 63. * *)

Ich, Peter Bleibimhaus, Bürger und Webermeister in Derendingen, und ich, Catharina geb. Essich, seine Ehefrau, wir beurkunden hiermit, daß wir dem Universitäts-Pedellen Payer in Tübingen schuldig geworden sind die Summe von

—:. 100 fl. einhundert Gulden,

welche wir als ein baares Anlehen erhalten und zu Erkaufung von 2 Vrtl. Wiesen im Hohlwege verwendet haben.

Diese Schuld haben wir auf den Termin 8. July und zwar 1827 erstmals zu 5 vom Hundert kostenfrey zu verzinsen, die Hauptsumme aber auf eine vierteljährige Aufkündigung zurückzubezahlen.

Zur Sicherstellung des Gläubigers bestellen wir ihm für diese Schuld samt ihrem Zuwachse, so weit dieß letztere nach dem Pfandgesetze zuläßig ist, neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen folgende Unterpfänder:

Gemeinderäthlicher Anschlag:	
100 fl.	2 Vrtl. Ackers in der Zange neben David Motzer und Johann Jung.
50 fl.	½ Vrtl. Garten auf der Höhe neben Martin Haug und Georg Böbel, welche beyde Güterstücke wir während unserer Ehe erkauft haben. *)
150 fl.	Alles in Kraft unserer Unterschriften,

Derendingen, den 8. July 1826.

Peter Bleibimhaus.
Catharina Bleibimhaus.

*) Oder von mir, dem Ehemanne in die Ehe gebracht worden sind; denn ihre eigenthümlichen Güter könnte die Ehefrau auf diese Art nicht verschreiben. Der Absicht nach sollte das Unterpfand für die ganze Schuld haften, hierin läge aber eine Bürgschaft für den Ehemann.

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfandsbehörde zu Derendingen, Oberamtsbezirkes Tübingen, beurkunden hiermit, daß

1) die vorbenannten Schuldleute in der Errungenschafts-Gesellschaft miteinander leben, daß sie

2) die unterpfändlich eingesetzten Güter während der Ehe erkauft haben, daß

3) so weit wir aus unseren Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besonderen öffentlich verpfändet sind und daß auf denselben auch kein Eigenthumsvorbehalt oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet; daß ferner

4) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung nichts im Wege steht, daß endlich

5) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir

6) diese Unterpfands-Bestellung bey versammelter Unterpfandsbehörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfandsbuch S. 20. und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrages vollzogen haben.

Geschehen zu Derendingen, den 8. July. 1826.

Buck.

Mozer.

2c. 2c.

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfandsbuche eingetragen sey, beurkundet

Derendingen, den 30. März. 1826.

Der Schultheiß und Rathschreiber

Buck.

8. *)

Pfandschein eines in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes (§. 63 * *).

Ich, Paul Huzelsieder, Bürger und Kaufmann in Hall beurkunde für mich und für meine mit mir in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Rosine, geb. Seiferheld, daß wir dem Oberamtsgerichtsbeysitzer David Fritzlin dahier schuldig geworden sind die Summe von

—:· 500 fl. fünfhundert Gulden,

welche wir als ein baares Anlehen erhalten haben und zu Erweiterung unseres Handels verwenden.

Diese Schuld ist auf den Termin Jacobi und zwar 1827 erstmals zu 5 vom Hundert kostenfrey zu verzinsen, die Hauptsumme aber auf eine vierteljährige Aufkündigung zurückzubezahlen.

Zur Sicherstellung des Gläubigers bestelle ich ihm für diese Schuld sammt ihrem Zuwachse, so weit dieß letztere nach dem Pfandgesetze zuläßig ist, neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen als

Unterpfand

Stadträthlicher Verpfändungs-Anschlag: —:· 1000 fl.
Brandversicherungs-Anschlag: —:· 800 fl.

unser halbes Haus in der neuen Straße neben Johann Laidig und Philipp Gros.

Alles in Kraft meiner Unterschrift,

Hall, den 11. July 1826.

Paul Huzelsieder.

Die Aechtheit der Unterschrift bezeugt
Rathsschreiber Hubmann.

---

*) Auch diesem, so wie den Formularien Nro. 9 und 10 ist das Formular der Beyl. zur Verordnung vom 21. May 1825. (Reg. Bl. N. 21.) zu Grunde gelegt; zur Ersparung des Raumes wird jeder Satz nur angefangen; derjenige Satz des Formulars des Reg. Blattes, dessen Anfang nicht angeführt worden ist, wird ausgelassen.

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfandsbehörde zu Hall beurkunden hiermit, daß

1) der vorbenannte Schuldner mit seiner Ehefrau Rosine, geb. Seiferheld nach den von ihm vorgezeigten Ehepakten vom 30. März 1788 in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, daß

2) das unterpfändlich eingesetzte halbe Haus nach den angeführten Ehepakten Beibringen der Ehefrau ist, daß

3) so weit wir aus u. s. w. daß ferner

4) nach den von uns u. s. w. daß endlich

5) der oben bemerkte Anschlag des halben Hauses in Gemäßheit der §§. 167 und 168 der Haupt=Instruction vom 14. Dec. 1825 mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir

6) diese Unterpfandsbestellung u. s. w.

Geschehen zu Hall, den 11. July 1826.

Hezel.
Maier.
u. s. w.

Daß diese Verpfändung u. s. w.

9.

Pfandschein eines unverheuratheten volljährigen Mannes oder eines Wittwers. (§. 63 * *)

Ich, Friedrich Schlosser, Bürger und Schneidermeister zu Wankheim beurkunde hiermit, daß ich dem Conrad Weisser u. s. w.

Diese Schuld habe ich auf den Termin u. s. w.

Zur Sicherstellung des Gläubigers bestelle ich ihm u. s. w. folgende

Unterpfänder
u. s. w.

Alles in Kraft meiner Unterschrift u. s. w.

Wir, die unterzeichneten u. s. w. daß

1) die eingesetzten Unterpfänder als Eigenthum des unverheu-

ratheten, aber volljährigen Schuldners (oder des Wittwers) in dem Güterbuche eingetragen sind, daß

2) so weit wir aus u. s. w. daß ferner

3) nach den von uns u. s. w., daß endlich

4) der oben bemerkte Anschlag u. s. w.; daher wir

5) diese Unterpfandsbestellung u. s. w.

Geschehen zu Wankheim, den 11. July 1826.

Schäfer.

Schettler.

u. s. w.

Daß diese Verpfändung u. s. w.

10.

Pfandschein einer volljährigen unverheuratheten Weibsperson oder einer Wittwe. (§. 63 * *)

Ich, Rebecka Michel (oder Wittwe des Caspar Michel, Bürgers und Krämers zu Pfrondorf) unter Beystand meines gemeinderäthlich bestätigten Kriegsvogtes, Veit Schnur daselbst, beurkunde hiermit, daß ich dem u. s. w.

Diese Schuld habe ich auf den Termin u. s. w.

Zur Sicherstellung des Gläubigers bestelle ich u. s. w. folgende

Unterpfänder

u. s. w.

Alles in Kraft meiner und meines Kriegsvogtes Unterschrift u. s. w.

Die Aechtheit u. s. w.

Wir, die unterzeichneten u. s. w. daß

1) der Kriegsvogt der volljährigen unverheuratheten Schuldnerin (oder der Wittwe) nach unserem Protokolle S. 40. den 11. July 1826 gemeinderäthlich bestätigt worden, daß

2) die Schuldnerin ihr Eigenthum an den verpfändeten Güterstücken durch das Kaufbuch nachgewiesen hat, daß

3) so weit wir aus unseren u. s. w. daß ferner

4) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen der Schuldnerin dieser u. s. w. daß endlich

5) der oben bemerkte Anschlag u. s. w.; daher wir

6) diese Unterpfands-Bestellung u. s. w.

Geschehen zu Wankheim, den 11. July 1826.

Schäfer.

Schettler.

u. s. w.

Daß diese Verpfändung u. s. w.

II.

Protokoll, wenn der Unterpfandszettel zurückgegeben, und keine Obligation ausgefertigt wird. (§. 65.)

Geschehen

Walddorf, d. 12. Sept. 1825.

vor dem Rathsschreiber.

Martin Kaiser hat heute den ihm unter'm 30. Aug. 1825. ausgefertigten Unterpfandszettel für ein Anlehen von 400 fl. mit der Erklärung zurückgegeben, daß er auf solchen kein Geld erhalten, und sich auf andere Art geholfen habe.

Auf Vorlesen:

Martin Kaiser.

Zur Beurkundung:

Schultheiß und Rathsschreiber

Heim.

12.

Caution für das ausgefolgte Vermögen eines Verschollenen, durch Unterpfandsbestellung. (§. 69 *)

Nachdem das K. Oberamtsgericht Tübingen durch Beschluß vom 17. Januar d. J. das Waisengericht zu Kirchentellinsfurt er-

mächtigt hat, das Vermögen des verschollenen Peter Bühl seinen muthmaßlichen nächsten Erben gegen anderthalbfache Verpfändung der Hauptsumme und der Zinse, welche bis zur Zurücklegung des siebenzigsten Jahres des Verschollenen verfallen würden, auszufolgen und das Waisengericht zu Kirchentellinsfurt meinen, des Christoph Bühl, betreffenden Antheil auf 250 fl. berechnet hat, so leisten ich, Christoph Bühl, und ich, seine Ehefrau, Sibilla, geborne Müller, unter Beystand meines für die gegenwärtige Handlung und für die Zukunft gemeinderäthlich bestätigten Kriegsvogtes David Wucherer für die obige Hauptsumme —:· 250 fl. desgleichen für die bis zu Zurücklegung des 70sten Jahres des Verschollenen verfallenden, zehnjährigen Zinse von —:· 125 fl. im Ganzen also für die Summe von

—:· 375 fl. dreyhundert siebenzig und fünf Gulden

auf den Fall, daß die Hauptsumme nebst Zinsen zurückgegeben werden müßte, neben Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen eine einfache Caution durch Verpfändung folgender Güterstücke:

Gemeinderäthlicher Anschlag:

200 fl.

175 fl.

375 fl.

1 Mrg. 3 Vrtl. Ackers im Burgstall neben Jakob Maier und Peter Dieter.

1 Mrg. 1 Vrtl. Weinberg in der Burghalde neben Christoph Bauer und David Singer.

Zugleich verbindet sich jedes von uns, den beyden Eheleuten, für die ganze Cautionssumme allein zu haften. In dieser Beziehung u. s. w.

13.

Caution durch Unterpfandsbestellung wegen Entlassung aus der Haft. (§. 69 *)

Ich, Johann David Gräter, Bauer zu Dettenhausen, leiste dafür, daß mein wegen Kassenrestes vor dem K. Oberamtsgerichte

Tübingen in Untersuchung stehender Bruder, Leonhard Gräter, suspendirter Gemeindepfleger in Dettenhausen nicht entweichen, vielmehr auf Verlangen zu jeder Zeit sich vor gedachtem Gerichte stellen werde, eine Caution von

—:· 400 fl. vierhundert Gulden

dergestalt, daß wenn mein Bruder entweicht, diese Summe der Herrschaft (dem Fiskus) verfallen und ich schuldig seyn solle, sie an dieselbe zu bezahlen. Zur Versicherung *) verpfände ich der Herrschaft

Gemeinderäthlicher Anschlag:	1 Mrg. Ackers in der Au neben
400 fl.	Peter und Paul Reiber.
200 fl.	½ Mrg. Wiese auf der Höhe neben
	Christoph Dürr u. Joh. Welker.

In Kraft meiner Unterschrift,

Dettenhausen, den 20. Jan. 1826.

Johann David Gräter.

Die Aechtheit der Unterschrift des Caventen bezeugt

der Schultheiß Bauer.

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfandsbehörde zu Dettenhausen, Oberamtsbezirks Tübingen, beurkunden hiermit, daß

1) Johann David Gräter die zur Caution verpfändeten Güterstücke von seinem Vater ererbt hat, daß

2) soweit wir aus unseren Unterpfands- und Güter-Büchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besonderen öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt oder kein anderes die Sicherheit der Herrschaft gefährdendes Recht haftet;

daß ferner

3) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Ver-

---

*) Häufig wird man sich mit der Bürgschaft eines Anderen, dessen Zahlungsfähigkeit die Obrigkeit bezeugt, begnügen.

hältnissen des Caventen Johann David Gräter dieser Verpfändung nichts im Wege steht, daß endlich

4) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir

5) diese Unterpfandsbestellung bey versammelter Unterpfandsbehörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfandsbuch S. 30. und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen, den 20. Jan. 1826.

Der Gemeinderath;

Bauer.

&c. &c.

14.

Das Protokoll, Form. 4., wenn von den Gemeinderathsmitgliedern einige abwesend, und die anwesenden nicht einstimmig sind. (§. 73.)

Anstatt: Der Gemeinderath erkannte sofort einstimmig u. s. w.

Sofort ließ man die Kaiserschen Eheleute mit dem Kriegsvogte abtreten, um über die Verpfändung abzustimmen.

Von Gemeinderaths-Mitgliedern waren abwesend die Gemeinderäthe Luik, Dreher und Armbruster; Luik war bedeutend krank; die Ursache der Abwesenheit des Dreher und Armbruster ist nicht bekannt.

Der Gemeinderath Menzinger stimmte für das Abschlagen des Erkenntnisses, weil Martin Kai-

ser seiner Ueberzeugung nach bereits mehr Schulden als Vermögen habe; die übrigen Gemeinderäthe stimmten für das Gutheissen der Verpfändung, weil sie die Vermuthung des Gemeinde-Rathes Menzinger für ungegründet hielten.

Es wurde daher, wegen Stimmenmehrheit der gewöhnliche Unterpfandszettel ausgefertigt, von den Schuldleuten, dem Kriegsvogte und den zustimmenden Gemeinderäthen unterzeichnet, dem Schuldner eingehändigt, und im Unterpfandsbuche S. 30. eingetragen.

Auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Barbara Kaiser.
Bernhard Hiller.

Der Gemeinderath:

Heim.	Gaiser.
Menzinger.	Nagel.
Wurster.	Enßlin.
Gaiser.	Schmidt.

15.

Protokoll über die Vernehmung der abwesenden Gemeinderaths-Mitglieder. (§. 73.)

Geschehen
den. 2. Sept. 1825.

Da die Gemeinderäthe Dreher und Armbruster in der Sitzung

vom 30sten v. M., in welcher über die Verpfändung des Martin Kaiser für ein aufzunehmendes Kapital von 400 fl. erkannt worden, ohne Entschuldigung ausgeblieben waren, so wurden sie heute vor den Ortsvorstand geladen, und ihnen die Verhandlung vom 30sten v. M. vorgelesen. Der Gemeinderath Dreher genehmigte das Erkenntniß über die Verpfändung, der Gemeinderath Armbruster verweigerte aber seine Zustimmung aus dem vom Gemeinderathe Menzinger angeführten Grunde, und gab als Grund seiner Abwesenheit seinen Gang auf den Nürtinger Viehmarkt an.

Auf Vorlesen:
Dreher.
Armbruster.
Schultheiß Heim.

16.

Eintrag in eine Eventual-Theilung, betreffend die Schulden, die Berechnung des Antheils der Kinder an der erbschaftlichen Liegenschaft und die Berechnung desjenigen, wofür den Kindern und Erbschaftsgläubigern Versicherung durch Unterpfänder zu geben ist.

(§. 85.)

Gönningen,
Oberamts-Gerichtes Tübingen.

Verhandelt vom 1. Juni / 6. Aug. 1825.

In Gegenwart ꝛc.

Inventar
und
Eventual-Theilung
über die
Verlassenschaft des — den 4ten April d. J. gestorbenen Johann Martin Haug, Gemeinderathes und Hopfenhändlers.

Die Intestat-Erben sind:

1) die Wittwe Anne, geb. Wagner, und
2) die 6 Kinder, nämlich
   a) die Tochter Anna Maria

ꝛc. ꝛc.

Summe der Liegenschaft
—:. 14,484 fl.

ꝛc. ꝛc.

Summe der Fahrniß
—:. 2,285 fl. 54 kr.

ꝛc. ꝛc.

Summe der einzunehmenden Forderungen
—:· 16,727 fl.
Summe des ganzen Vermögens —:· 33,496 fl. 34 kr.
Auf demselben haften aber folgende Schulden,
es hat nämlich zu fordern:

1) die Gemeindepflege von Gönningen, für Eichenholz . . . . 10 fl. 16 kr.

2) Der Schmid Johann Martin Hoch, für Arbeit . . . . 5 fl. 4 kr.

3) das Gesinde an Lohn . 11 fl.

4) der Gemeinderath Mauch in Gönningen
Capital auf den Termin
1. Jan. . . 1000 fl.
Zins auf 1825. 50 fl.
Ratum bis 1. Juni 20 fl. 50 kr.
1070 fl. 50 kr.

5) Die Pflegschaft der Kinder des verstorbenen Carl Proß in Tübingen
Capital, Termin 1. Febr.
. . . 500 fl.
Zins auf 1825. 25 fl.
Ratum bis 1. Juni 8 fl. 20 kr.
533 fl. 20 kr.

1630 fl. 30 kr.

6) Die Gantmasse des Matthäus Biermann in Gönningen für erkaufte Güter . . . . . 136 fl. 40 kr.

7) Professor D. Tafel in Tübingen
Capital, Term. 1. Merz . . . 200 fl.
Zins auf 1825. 10 fl.
Ratum bis 1. Juni 2 fl. 30 kr.

212 fl. 30 kr.

8) Das Handlungshaus Peter in Nürnberg
Cap. Term. 1. Merz . . . 4000 fl.
Zins auf 1825. 200 fl.
Ratum bis 1. Juni 16 fl. 40 kr.

4216 fl. 40 kr.

Summe der Schulden —:· 6,196 fl. 20 kr.

Die zustimmenden Erklärungen enthalten die Beyl. Ziff. 23. 24. u. 25.

Die Erben, befragt, wie sie die vorstehenden Schulden zu berichtigen gesonnen seyen, erklärten: die Posten 1), 2), 3) und 6) wollen sie baar abtragen, die Posten 4), 5) und 7) wünsche die Wittwe des Erblassers gegen Verpfändung auf sich allein zu übernehmen; in Ansehung des Postens 8) erklärten die Erben, die unverweilte Heimzahlung des-

selben würde ihnen sehr nachtheilig seyn, indem solche, da die vorhandenen Aktivforderungen voraussichtlich sehr langsam eingehen, zu gegenwärtiger ungünstiger Zeit einen beträchtlichen Güterverkauf nothwendig machen würden; daher sie das Handlungshaus Peter bitten wollen, seine Forderung noch länger stehen zu lassen.

Die Bescheinigung der Eröffnung enthält Beyl. Ziff. 18.; eine Erklärung aber ist nicht eingekommen.

Sofort wurden die waisengerichtlichen Anfrageschreiben an die betreffenden Gläubiger ausgefertigt.

Nach Abzug vorstehender Schulden bleibt reines Vermögen
—:· 27,300 fl. 32 kr.

Hievon haben die Eheleute in die Ehe gebracht:

1) Der verstorbene Mann

2c. 2c.

Summe des Beybringens des Mannes
—:· 4,376 fl. 58 kr.

Hievon gehen die Kosten seiner Beerdigung mit
—:· 22 fl. 58 kr.

Rest des reinen Beybringens —:· 4354 fl.

2) Die Wittwe

2c. 2c.

Summe des Beybringens der Wittwe
—:· 4205 fl. 26 kr.

Summe des Beybringens
beyder Eheleute
—:· 8,559 fl. 26 kr.
Wird dieses mit dem reinen Vermögen verglichen, so ergiebt sich eine
Errungenschaft von
—:· 18,741 fl. 6 kr.
Hievon ist noch abzuziehen der Voraus der Wittwe, nämlich
2c. 2c.
Summe des Vorauses
—:· 29 fl. 24 kr.
Rest der Errungenschaft
—:· 18,711 fl. 42 kr.
Hievon gebührt jedem Ehegatten die Hälfte mit
—:· 9,355 fl. 51 kr.
Wird zu dieser hälftigen Errungenschaft das Beybringen des Mannes von
—:· 4,354 fl.
gerechnet, so ergiebt sich seine Verlassenschaft, mit
—:· 13,709 fl. 51 kr.
Nach dem Landrechte ist diese unter die Wittwe und die 6 Kinder gleich zu vertheilen.
Es gebührt also der Wittwe zu 1/7tel
—:· 1958 fl. 33 kr.
Den Kindern gebührt zu 6/7teln . . . . . 11,751 fl. 18 kr.

Hiezu haben die Kinder einzuwerfen, und zwar

1) die Tochter Anna Maria hat nach der revidirten Zubringens-Inventur vom 30. Aug. 1816. von ihren Eltern erhalten Liegenschaft
—:· 960 fl. 20 kr.
Fahrniß
—:· 297 fl. 32 kr.
1257 fl. 52 kr.

Hievon ist die Hälfte einzuwerfen, mit . . . . 628 fl. 56 kr.

2) Die Tochter Anna Magdalena ꝛc. . . . . 720 fl. 11 kr.

3) Die Tochter Maria Barbara ꝛc. . . . . 869 fl. 37 kr.

Summe des Einzuwerfenden —:· 2218 fl. 44 kr.

Summe des ganzen, unter die Kinder zu vertheilenden Nachlasses
—:· 13,970 fl. 2 kr.

Es gebührt demnach jedem Kinde zum 6ten Theile
—:· 2,328 fl. 20 kr. 2 hl.
und an das gesammte Vermögen hat sonach zu fordern:

1) Die Wittwe
a) Beybringen
—:· 4205 fl. 26 kr.
b) hälftige Errungenschaft
—:· 9,355 fl. 51 kr.

c) Erbtheil
—:· 1,958 fl. 33 kr.

d) Voraus
—:· 29 fl. 24 kr.

. . . . . 15,549 fl. 14 kr.

2) Die Tochter Anna Maria väterlichen Erbtheil
—:· 2328 fl. 20 kr. 2 hl.
nach Abzug ihres empfangenen hälftigen Heirathgutes und Aussteuer, von
—:· 628 fl. 56 kr.

noch 1699 fl. 24 kr. 4 hl.

3) Die Tochter Anna Magdalena Erbtheil
—:· 2328 fl. 20 kr. 2 hl.
hievon das hälftige Heirathgut und Aussteuer, mit
—:· 720 fl. 11 kr.

—:· 1608 fl. 9 kr. 2 hl.

4) Die Tochter Maria Barbara Erbtheil
—:· 228 fl. 20 kr. 2 hl.
hievon das hälftige Heirathgut und Aussteuer mit
—:· 869 fl. 37 kr.

—:· 1458 fl. 43 kr. 2 hl.

5) Der ledige Sohn Johann Martin Erbtheil —:· 2328 fl. 20 kr. 2 hl.

6) Die Tochter Dorothea desgl. —:· 2348 fl. 20 kr. 2 hl.

7) Die Tochter Christiana —:· 2329 d. 20 kr. 2 hl.

9) endlich sämmtliche Gläubiger —:· 6196 fl. 20 kr.

Betrag sämmtlicher Forderungen an die Verlassenschaft —:· 33,496 fl. 52 kr. welcher mit der Total-Summe des inventirten Vermögens übereinstimmt.

Es ist nun auch noch nach §. 35. der Verordnung vom 21ten Mai 1825. zu untersuchen, an welche liegende Güter selbst und zu welchem Theile die Kinder erbschaftliche Ansprüche haben, was ihnen demnach von den liegenden Gütern zuzutheilen, und für welche Summe ihnen durch Verpfändung Sicherheit zu bestellen sey.

An Gütern, nämlich:	Gehörig	Angeschlagen um	Gebührt der Wittwe als Quote	Gebührt der Wittwe im Anschlag	Gebührt den Kindern als Quote	Gebührt den Kindern im Anschlag
		fl.		fl.		fl.
Das Wohnhaus.	ein Theil von —:· 1700 fl. zum Beibringen des Verstorbenen, der andere von —:· 3300 fl. zur Errungenschaft —— :·	5000	ungefähr etwas mehr als $\frac{2}{3}$	$242\frac{6}{7}$ 1650 $235\frac{5}{7}$	ungefähr etwas weniger als $\frac{3}{5}$	$1457\frac{1}{7}$ $1414\frac{2}{7}$
$2\frac{1}{2}$ Morg. Ackers auf dem Hundsrücken. · ·	zum Beibringen der Wittwe · · ·	900	das Ganze	900	Nichts.	
$10\frac{1}{2}$ Morg. Ackers in der Schelmen-Egart	zur Errungenschaft · · ·	2816	$1\frac{8}{14}$	1403 $201\frac{1}{7}$	$1\frac{6}{14}$	$1206\frac{6}{7}$
12 Morg. Wiesen auf dem Mühlhof · · ·	zur Errungenschaft · · ·	5745	$1\frac{8}{14}$	$2672\frac{1}{2}$ $381\frac{1}{14}$	$1\frac{6}{14}$	$2290\frac{5}{7}$
$\frac{5}{4}$ Morg. Garten im hinteren Thiergarten	zum Einbringen des Verstorbenen · ·	423	$\frac{1}{7}$	$60\frac{3}{7}$	$\frac{6}{7}$	$362\frac{4}{7}$
	Probe: —:·	14484	—:·	$775\frac{3}{7}$	—:·	$6731\frac{4}{7}$
					—— :·	14,484 fl.

Um nun die Kinder mit den bemerkten Quoten oder um

6731 4/7 fl.

Liegenschafts-Anschlag mit wirklicher Liegenschaft abzufertigen, kamen sämmtliche Erben überein, daß den Kindern als Eigenthum zugetheilt werden solle:

Die Hälfte des Hauses mit
—:· 2500 fl.

3/4 des Ackerfeldes, mit
—:· 2112 fl.

1/3 an den 12 Morgen Wiesen, mit —:· 1009 fl.

Der ganze Garten
—:· 423 fl.

—:· 6044 fl.

Diese mit ihrer Gebühr an Liegenschaft, von

6731 fl. 34 kr. 1/7 hl.

verglichen, erhalten die Kinder an Liegenschaft zu wenig . . . . . 687 fl. 34 kr. 1 5/7 hl.

wofür ihnen Unterpfänder zu bestellen sind; zu dieser zu versichernden Summe kommt ferner ihre Gebühr an der Fahrniß und den Activforderungen, welche, wenn die Forderung an Liegenschaft mit

6731 fl. 34 kr. 1 1/7 hl.

von dem Betrage ihrer Erbsportionen, ausschließlich der

einzuwerfenden Heirathgü-
ter und Aussteuer von
—:· 11,751 fl. 18 kr.
abgezogen wird, beträgt
—:· 5019 fl. 43 kr. 4⅔ hl.
Hiezu kommen endlich noch
ihre ⅘tel an der Hälfte der
Schuld von 4216 fl. 40 kr.,
welche nach dem Wunsche der
Erben auf der ganzen Erb-
schaft stehen bleiben soll,
mit . . . . . 1807 fl. 8 kr. 2⅔ hl.

Betrag des den Kin-
dern zu Versichernden
—:· 7,514 fl. 26 kr. 2⅔ hl.
Ferner ist den Erbschafts-
gläubigern durch Verpfän-
dung von Liegenschaft oder
Aktivforderungen Sicherheit
zu bestellen, und zwar
a) von der Wittwe allein
für . . . . . 1816 fl. 40 kr.
b) von der gesammten Erb-
schaft für . . . . 4216 fl. 40 kr.
In so ferne nun unter der
letzteren Summe auch wie-
der die obigen 1807 fl. 8 kr 2⅔ hl.
begriffen sind, und die Unter-
pfandsbestellung für diese
doppelte Summe lästig wä-
re, haben die Kinder er-
klärt, daß dieselbe am Be-
trage des ihnen zu Versichern-

den in Abzug gebracht wer-
den solle*), so daß wirklich
nur zu versichern sind

*) Da nach dem Gesetze, „wenn Erbschaftsschulden vorhanden sind,“ bey Bestimmung des Betrages, für welchen die Kinder durch Unterpfänder sicher gestellt werden sollen, nicht blos die nach Abzug der Schulden sich ergebende reine Erbschaftsforderung der Kinder, sondern zugleich auch der Antheil, für welchen dieselben den Erbschaftsgläubigern haften, in Berechnung zu nehmen ist (Pf. G. Art. 34.), so kommt eine Summe, hier die 1807 fl. 8 kr. $2\frac{4}{7}$ hl., doppelt zu verpfänden vor; einmal soll diese Summe als der Antheil der Kinder an den Erbschaftsschulden eigentlich von den Kindern gegen die Erbschaftsgläubiger versichert werden, die Obliegenheit trifft aber in der That den überlebenden Vater oder die Mutter, weil den Kindern ihr Erbtheil von dem reinen Vermögen berechnet und eben dadurch der Vater oder die Mutter auf das Vermögen stillschweigend verwiesen wird, von welchem erst noch die Schulden zu bezahlen sind, und eben diese Summe soll vom Vater oder der Mutter den Kindern versichert werden, weil, so lange der Vater oder die Mutter die Schulden aus dem Vermögen, das ihnen zu diesem Behufe stillschweigend überlassen wird, nicht wirklich tilgen, die Kinder den Gläubigern rechtlich verbindlich bleiben. Allein häufig wird diese doppelte Versicherung lästig seyn, und wenn der Erbschaftsgläubiger gehörig versichert worden ist, so wird er in der Regel keinen Grund haben, die Kinder, welche ihm als Erben allerdings noch haften, in Anspruch zu nehmen; es ist also zu erwarten, daß die Theil- und Waisengerichte überhaupt, aber hauptsächlich bey volljährigen Kindern diese Vereinfachung häufig werden einleiten können.

Man könnte auch so verfahren, daß man diejenigen Schulden, welche auf der Erbschaft stehen bleiben sollen, innerhalb Falzes bemerkte, und nicht in Auswurf brächte, so daß also sowohl unter der Vermögenssumme als unter der Errungenschaft und unter den Erbsportionen diese Schulden noch begriffen wären, oder daß man diese Schulden wieder

a) von der Wittwe in ihrem und der Kinder Namen gegen den Erbschaftsgläubiger Nro. 8. . . . 4216 fl. 40 kr.

b) von der Wittwe gegen die Erbschafts-Gläubiger für die von ihr allein übernommenen Schulden von . . . . . 1816 fl. 40 kr.

c) von derselben gegen ihre Kinder . . . . . 5707 fl. 18 kr.

7523 fl. 58 kr.

Betrag der von der Wittwe zu leistenden Sicherheit —:. 11,740 fl. 38 kr.

Vorstehendes Geschäft wurde den sämmtlichen Erben vorgelesen und von ihnen als richtig anerkannt, was durch nachfolgende Unterschriften beurkunden,

Gönningen, d. 6. Aug. 1825.

die Erben

Anna Haug, Wittwe.

2c. 2c.

Das Waisengericht.

Gerichtsnotar Seeger,

Schultheiß Etter.

2c. 2c.

---

zu der Verlassenschaftssumme hinzurechnete und also hierdurch wieder so viel Vermögen zutheilte, als diese auf dem Erbe haftenden Schulden betragen; allein es ist leicht zu überblicken, daß jede dieser beyden Manipulationen hauptsächlich aber die erste für den Calcul sehr störend seyn würde.

Von dem Waisengerichte ist vorstehendes Geschäft dem Gemeinderathe unter'm 7. Aug. d. J. zum Behufe übergeben worden, um den Erbschaftsgläubigern und den Kindern des Erblassers die gesetzliche Sicherheit durch Verpfändung zu bestellen, was laut Unterpfands-Protokolles S. 30. und Unterpfandsbuches S. 107. geschehen ist. Hiebey wird zugleich beurkundet, daß den Kindern die ihnen eigenthümlich zugetheilte Liegenschaft in dem Güterbuche S. 134. 152 und 226 zugeschrieben worden ist.

Gönningen, d. 13. Aug. 1825.

Der Gemeinderath.
Schultheiß Etter.
2c. 2c.

17.

Eine andere Form (§. 85.)

Oberamts-Gericht Tübingen,
Schlaitdorf.

Verhandelt am 20. July 1826.
22.

In Gegenwart
des Amtsnotars Schnek
u. s. w.
Inventar
und
Eventual-Theilung
über die
Verlassenschaft der am 15. Juny d. J. gestorbenen Sophie Marga-

rethe, gebornen Baumeister, Ehefrau des Bürgers und Bauers, Jacob Meermann.

Ihre Erben sind:

1) der Wittwer, und die 3 mit ihm gezeugten Kinder,
2) Johann Jacob, 9
3) Johann Caspar, 5
und
4) Jacobine, 3

} Jahre alt.

Zu dem auf heute bestellten und den Beamtungen durch Circular angezeigten Geschäfte fand sich der vom Vater vorgeschlagene Pfleger der Kinder,

Alt Johann Schneider, Schäfer, ein, und wurde mittelst Angelobens verpflichtet; sodann wurde der Wittwer zur gewissenhaften Angabe des Vermögens mit der Belehrung erinnert, daß er solche nach Umständen eidlich erhärten müsse, und folgendermaßen inventirt:

u. s. w.

Summe der Liegenschaft:

—:. 6,785 fl.

Darunter ist *)

a) Beybringen des Mannes	.	3,406 fl. —
b) — der Frau	.	916 fl. —
c) Errungenschaft	. . .	2412 fl. —
d) Blume	. . . .	51 fl. —
u. s. w.	—:.	6,785 fl. —

*) Diese Art empfiehlt sich hauptsächlich für den Fall, wo es wahrscheinlich ist, daß eine Ausgleichung (nach §. 78.) zu Stande komme.

Summe der Fahrniß
—:· 786 fl. 44 kr.
u. s. w.
Summe der Aktiv-Forderungen
—:· 59 fl.
Summe des Aktiv-Vermögens
—:· 7,630 fl. 44 kr.
hierauf haften
Schulden
u. s. w.
Summe der Schulden
—:· 1,082 fl. 18 kr.
es bleibt also
Rest des Aktiv-Vermögens
—:· 6,548 fl. 26 kr.

Der Wittwer, über die Befriedigung der Gläubiger gehört, erklärte, daß er sämmtliche Schulden übernehmen wolle, daher die Gläubiger vorgerufen wurden. Sie erschienen und erklärten sämmtlich, daß sie sich mit Ausschluß der Kinder auf den Wittwer allein verweisen lassen wollen; die nicht versicherten Gläubiger, Jacob Wacker und Conrad Walker verlangten hiebey Sicherheit durch Verpfändung im zweyfachen Betrage.

A. V.
Wurster, Schwanenwirth.
Jacob Wacker.
Conrad Walker.
Ottein, Chirurgus.
Walker, Schultheiß.

Es ergab sich sofort folgende
Gesellschafts-Theilung:
u. s. w.

Die Verlassenschaft der verstorbenen Ehefrau beträgt nun:

a) Beybringen . . . 1188 fl. 44 kr.
b) hälftige Errungenschaft 500 fl. 49 kr. 3 hl.

—:· 1689 fl. 33 kr. 3 hl.

hieran neben der Wittwer und jedes seiner 3 Kinder ¼tel mit

—:· 422 fl. 23 kr. 2¼ hl.

An das ganze Vermögen fordern daher:

1) der Wittwer:
a) Beibringen
—:· 4,273 fl. 3 kr.
b) Voraus —:· 85 fl.
c) ½ Errungenschaft
—:· 500 fl. 49 kr. 3 hl.
d) Erbtheil
—:· 422 — 23. — 2¼.
—:· 5,281 fl. 15 kr. 5¼ hl.

2) die 3 minderjährigen Kinder, mütterl. Erbtheil
à 422 fl. 23 kr. 2¼ hl. —:· 1267. — 10. — ¾.

und

3) die Gläubiger . —:· 1,082. — 18. —

Summe der Forderungen
—:· 7,630 fl. 44 kr.
der ganzen Vermögens = Summe gleich.

Wegen der Abfertigung der Kinder wurde folgendes verhandelt:
die Natural = Ansprüche derfel=

ben an die Liegenschaft bestehen in folgendem:

Als Verlassenschaft ihrer Mutter an Liegenschaft ist zu betrachten:

a) ihr Beibringen . .	—:·	916 fl. —
b) die Hälfte der erkauften Liegenschaft	—:·	1206 fl. —
	—:·	2122 fl. —
daran trifft es den Wittwer ¼tel	—:·	530 fl. 30 kr.
Rest für die 3 Kinder .	—:·	1,591 fl. 30 kr.

Da die Kinder an den Schulden, wovon einige noch auf erkauften Gütern haften, nichts übernehmen sollen, so vereinigte man sich dahin, dieselben im Wege des Vergleichs für ihre reine Erbs-Forderung, mit folgenden Beibringens- und erkauften Güterstücken zu befriedigen:

Aecker

Zelg Kirchweg.

Die Hälfte an

2½ Vrtl. 7¾ Rth. am Hegatzer Weg . . —:· 75 fl.

die Hälfte an

3 Vrtl. 11¾ Rth. beim Lehenbühl neben Joh. Kümmerle eigen an 190 fl. . . —:· 95 fl.

Zelg Heimbrech.

2½ Vrtl. 1¼ Rth. vor Tomet

eigen . . . —:: 175 fl. —

die Hälfte an

1 M. 6¼ Rth. in Scheuren

an 300 fl. . . —:: 150 fl. —

Zelg Rothäcker.

Die Hälfte an

1 M. 1 V. 5½ R. in Kotzäckern ꝛc.

—:. 150 fl. —

—:. 645 fl. —

Zelg Kotzäcker.

Die Hälfte an

3 V. 5¾ Rth. in Stellen ꝛc.

an 200 fl. . . —:. 100 fl. —

Wiesen

3 V. 6⅞ Rth. auf obern

Wiesen ꝛc. . . —:. 210 fl. —

3 V. 5 Rth. in Wasen ꝛc. . —:. 250 fl. —

Länder

⅔tel an

½ V. 10¾ Rth. im Grund ꝛc.

an 100 fl. . . —:. 66 fl. 40 kr.

—:. 626 fl. 40 kr.

Summe derselben

—:. 1271 fl. 40 kr.

sie erhalten demnach zuviel

—:. 4 fl. 29 kr. 5¼ hl.

welche sie ihrem Vater schuldig bleiben.

Vorstehendes Geschäft wurde den Interessenten vorgelesen und von ihnen als richtig und zu ihrer Zufriedenheit erledigt anerkannt.

d. 22. Jul. 1826.

Das Waisengericht.
Amtsnotar Schnell.
Walker.
Oßwald.
Mayer.

Der Wittwer:
Jacob Weinmann.
Der Kinderpfleger,
Johannes Schäfer.

18. (§. 85.)

Anzeige eines Waisengerichts an einen auswärtigen Gemeinderath über einen durch Erbschaft entstandenen Pfandrechts-Titel minderjähriger Kinder gegen ihren Vater, und Antworten auf dieselbe.

Peter Mornhinweg hat gar kein Vermögen und ist kein guter Haushälter, daher haben wir seinen 3 Kindern den Sebastian Knoll als Pfleger bestellt, und diesem den Auszug aus der Strauchischen Theilung übergeben, und ersuchen das Waisengericht zu Mundelsheim, gedachtem Pfleger die Schuldbriefe und die Fahrniß auszufolgen, zugleich auch den Schuldnern bey Gefahr doppelter Zahlung zu untersagen, daß sie an einen Anderen als gedachten Pfleger Zahlung leisten.

Bey der nunmehr beendigten Theilung der Verlassenschaft des hiesigen Bürgers und Weingärtners Jacob Strauch ist den 3 minderjährigen Kindern des Bürgers und Weingärtners Peter Mornhinweg in Hirschau zufolge des angeschlossenen Theilszettels

an liegenden Gütern
—:· 450 fl.
an Activforderungen
—:· 376 fl. 17 kr.
an Fahrniß
—:· 63 fl. 41 kr.

zugetheilt worden.

Auf die Liegenschaft sind die

Oder:

Peter Mornhinweg hat für den Erbtheil seiner Kinder an Aktiv-Forderungen und Fahrniß bereits Sicherheit durch Unterpfänder geleistet, wovon wir das Waisengericht in Mundelsheim benachrichtigen.

Hirschau, den 25. May 1826.

Der Gemeinderath.

Steinhilber.

u. s. w.

Kinder bereits in unserem Güterbuche eingetragen; da uns aber die Vermögens-Verhältnisse des Peter Mornhinweg, der bey der Theilung seine minderjährigen Kinder vertreten hat, gänzlich unbekannt sind, so haben wir demselben den Erbtheil seiner Kinder an Aktiv-Forderungen und Fahrniß noch nicht ausgefolgt, und ersuchen den Gemeinderath von Hirschau, sich in Bälde gegen uns über diese vorsorgliche Maaßregel zu äussern, und uns für unsere Nachricht von dem Pfandrechts-Titel der Mornhinwegschen Kinder zu bescheinigen.

Mundelsheim,
den 6. May 1826.

Amtsnotar Gerber. Waisengericht. Velder. Gräter. Motz.

19.

Beybringens-Inventur mit einem summarischen Anschlage der Fahrniß. (§. 107[a].)

Oberamts-Gericht Tübingen.

Dußlingen

Verhandelt den 29. März. 1826.

In Gegenwart ꝛc.
des Amtsnotars Reinhardt und
der Waisenrichter Stäudlin und
Johannes Dieter.

Zubringens-Inventar
des Johannes Berner, Bau-

ers, und seiner Ehefrau Korona, Tochter des Johann Martin Butz, Bauers in Ofterdingen.

Die genannten Eheleute sind am 1. März. d. J. in Ofterdingen getrennt worden. Als Kriegsvogt der Ehefrau ist der von ihr gewählte Peter Dieter erschienen und als solcher verpflichtet, und angewiesen worden, sich noch von dem Gemeinderathe bestätigen zu lassen. Die K. Beamtungen haben von der Vorname gegenwärtigen Geschäftes die vorgeschriebene Anzeige erhalten. *) Es wurde sofort beschrieben

Gemeinderäthlich bestätigt den 13. April. 1826. s. Gemeinderaths-Protokoll S. 24.

I. Das Beybringen des Ehemannes:

in Liegenschaft.

Aecker.

Zelg Ofterdingen.

2 Vrtl. Ackers unter Birken neben Conrad Kocher, Kronenwirth, und Hans Martin Vollmer, angeschlagen um	100 fl.
Blume	4 fl.

Dieser Acker ist dem Ehemanne von seinem Vater als Heirathgut in dem unveränderlichen Anschlage von Einhundert Gulden gegeben

*) S. K. Verordn. vom $\frac{3}{8}$ Nov. 1809. Reg. Bl. n. 54.

worden, weil eine Scheune auf demselben erbaut werden soll.

Zelg Speck.

Die Hälfte an 3 Vrtl. auf dem Roth, neben Jakob Vollmer, Adams Sohn, und Jakob Kecher, angeschl. um . . . . . 90 fl.

Dieser Acker ist gleichfalls vom Vater des Ehemanns als Heirathgut gegeben, er ist aber mit anderen Güterstücken für eine Schuld von 50 fl. dem Dreher Roth in Tübingen verpfändet; der Vater hat versprochen, die Schuld bis nächsten Martini heimzuzahlen, oder den Acker durch Einsetzung eines anderen Stückes frey zu machen. Der Pfandgläubiger ist von dieser Heirathgutsbestellung benachrichtigt worden.

Bescheinigung des Stadtschultheissenamtes Tübingen, vom 6. April. 1826. Beyl. n. 1.

Zelg Kieg.

½ Morgen am Bächle neben Peter Muck und Gottfried Rühle, angeschlagen um . . . . . 90 fl.

Haberblume . . . . . 2 fl.

Der Vater des Ehemannes hat demselben diesen Acker zwar als Heurathgut gegeben, sich aber das Eigenthum vorbehalten.

2 Vrtl. auf der Höhe, neben Johannes Volmer, Davids Sohn, und Georg Dieter, Schäfer, ästimirt für . . . . . 150 fl.

Wiesen.

2 Vrtl. 45 ¼ R. in Aspeu neben Johann Georg Scheurer und Konrad Klett, geschätzt um . . . 170 fl.

Diese beyden Stücke hat der Ehemann im ledigen Stande erkauft, sie sind aber dem Martin Bürger für eine Schuld von 70 fl. gerichtlich zweyfach verpfändet.

Fahrniß.

Baares Geld.

Der Ehemann hat von seinem Vater Einhundert Gulden baares Geld als weiteres Heirathgut erhalten; die Eheleute und der Kriegsvogt bekennen den wirklichen Empfang . . . . . 100 fl.
über den Werth der weiter eingebrachten Rubriken

Silber und Kleinodien,
Bücher,
Mannskleider,
Bettgewand,
Schreinwerk,
Vieh,
Fuhr- und Bauerngeschirr,

haben sich die Eheleute und der Kriegsvogt auf die Summe von dreyhundert und fünfzig Gulden verglichen. Der Vater des Ehemannes hat erklärt, daß dem Sohne von dieser Fahrniß bey der künftigen Theilung Einhundert und . . . 350 fl.

fünfzig Gulden aufzurechneu seyen.
Hierauf haften

Schulden

zur Gemeindepflege Steuern . 5 fl. 30 kr.
dem Martin, Bürger in Dußlingen, ein gerichtlich versichertes, zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 70 fl.
Zinsrest 2. —
72 fl. 2 kr.

Summe der Schulden
—:: 77 fl. 32 kr.

Summe des reinen Einbringens des Mannes
—:· 978 fl. 28 kr.

II. Das Einbringen des Eheweibes
besteht in

Liegenschaft;

an solcher hat die Ehefrau die Güter eingebracht, welche sie von ihrem Vaters-Bruder, Sebastian Lutz in Dußlingen nach dem übergebenen Auszuge aus der Theilung vom 2. May 1824. ererbt hat, und welche angeschlagen sind um . 630 fl.
die Blume hievon wurde angeschlagen um . . . . . 30 fl.

Fahrniß
baares Geld;

an solchem hat die Mutter der Ehefrau, nach dem Zugeständnisse beyder Eheleute und des Kriegs-

vogtes, nach der Hochzeit Zweyhundert Gulden wirklich baar gegeben; die Mutter hat mit ihrem Kriegsvogte erklärt, daß sie dieses Heirathgut aus ihrem eigenen, nicht aus dem hinterfälligen väterlichen Vermögen ihrer Tochter gegeben habe . . . . . 200 fl.

Die übrigen Rubriken der Fahrniß haben die Eheleute und der Kriegsvogt folgendermaßen angeschlagen:

Silber und Kleinodien um		30 fl.
Weibskleider	—	120 fl.
Bettgewand	—	80 fl.
Leinwand	—	60 fl.
Schreinwerk	—	30 fl.
Küchengeschirr	—	25 fl.

An diesen 6 Rubriken will die Mutter die Summe von Einhundert Gulden als Aussteuer aufrechnen; die übrigen zweyhundert und fünf und vierzig Gulden waren Eigenthum der Frau.

Aktiv-Forderungen;

an solchen hat die Ehefrau die Summe von Einhundert und fünfzig Gulden, welche sie sich erspart hat, und worüber, weil sie gut stehen, der Ehemann keine einzelne Beschreibung verlangt; 150 fl.

endlich wird noch bemerkt, daß der Ehefrau bey der väterlichen

Eventual-Theilung vom 13. April 1823. ein Vermögen von —:· 745 fl. 30 kr. ausgesetzt worden ist, welches bey der Mutter in Nutznießung steht.

Summe des Beybringens der Frau
—:· 1355 fl.

Summe des Einbringens beyder Eheleute
—:· 2333 fl. 28 kr.

Hierauf wurde die Ehefrau belehrt, welche Rechte ihr zur Sicherung ihres Beybringens zustehen; sie erklärte hierauf mit Zustimmung ihres Kriegsvogtes, daß sie die Schuld bey Martin Bürger von 70 fl. bezahlen, in dessen Recht eintreten, sich auf dieselben Güter eine Nachhypothek bestellen, und sich das freye Gut, die 2 Vrtl. unter Birken, verpfänden, den Rest ihres Einbringens aber im Unterpfandsbuche vormerken lassen wolle, wozu der Ehemann seine Zustimmung gab.

Diese vorstehende Verhandlung beurkunden

Das Waisengericht.
Amtsnotar Reinhardt.
Schultheiß Nädelin.
Waisenrichter Johannes Dieter.

der Ehemann
Johannes Berner.
sein Vater
Georg Berner.
die Ehefrau
Korona Berner.
ihr Kriegsvogt
Peter Dieter.
ihre Mutter
Apollonia Butz.
ihr Kriegsvogt
David Schmutzer.

Daß zur Sicherung des Einbringens der Bernerschen Ehefrau ihre beigebrachte Liegenschaft mit
630 fl. auf sie eingeschrieben, daß
180 fl. als Nachhypothek auf die dem Martin Bürger verpfändeten Güterstücke gelegt, daß ihm einging um
100 fl. die 2 Vrtl. Ackers unter Birken verpfändet, und daß der Rest ihres Einbringens, von
445 fl. vorgemerkt worden, so daß das ganze Einbringen mit
1355 fl. gesichert ist, bezeugt, unter Beziehung auf das Unterpfandsbuch S. 130. Dußlingen, den 4. April. 1826.

Schultheiß und Rathschreiber
Nädelin.

20.

Eintrag der Versicherung der Erbschaftsgläubiger a) in das Unterpfandsprotokoll (§. 114).

Verhandelt
vor dem Gemeinderathe Schlaitdorf,
den 22. July 1826.

Da bey der heute beendigten Eventualtheilung über die Verlassenschaft der Sophie Margarethe, Ehefrau des hiesigen Bürgers und Bauers Jacob Meermann, der Wittwer sämmtliche Schulden mit Zustimmung der Gläubiger auf sich allein übernommen hat, von diesen Gläubigern aber Jacob Wacker und Conrad Walker Sicherheit für ihre Kapitalforderungen von 200 fl. und 100 fl. im zweyfachen Betrage verlangt haben; so hat Jacob Meermann vor

uns erklärt, daß er den genannten Gläubigern zu ihrer Sicherstellung für Kapital und Zinsen, so weit letzteres nach dem Pfandgesetze zuläßig ist, neben der Verschreibung seines Vermögens im Allgemeinen und zwar

1) dem Jacob Wacker für sein Kapital, auf den Termin Johannes mit 5 Prozent verzinslich, von

—:· 200 fl. zweyhundert Gulden

Gemeinderäthlicher Anschlag

die Hälfte an 1. M. 14 ¼ R. Ackers in den Hochwiesen neben dem Schultheissen Walker und Johann Georg

150 fl. Speier, Zelg Kirchweg,

2 Vrtl. Ackers in Scheuren neben Schwanenwirth Wurster und Johann

50 fl. Armbruster, Zelg Heimberg

2 ½ Vrtl. 2 ¼ R. Ackers ob der Kürze, neben Schwanenwirth Wurster

200 fl. und Michael Mayer, Zelg Kozäcker und

2) dem Konrad Walker für sein Kapital, auf den Termin Georgii mit 5 vom Hundert verzinslich, von

—:· 100 fl. Einhundert Gulden

die Hälfte an

1 M. 2 ½ Vrtl. 3 ½ R. Wiesen in Hecken gegen Häslach neben Johann

200 fl. Armbruster und sich selbst

verpfände, womit sich die Gläubiger zufrieden erklärten, und über welche Verpfändungen, da sich kein Hinderniß ergeben, wir erkannt und sie in

unser Unterpfandsbuch S. 94. eingetragen haben.

auf Vorlesen:
Jacob Meermann.
Jacob Wacker.
Conrad Walker.

Der Gemeinderath.
Walker.
Oßwald.
Mayer.
Kurz.
Kern.
Widmann.

b) in das Unterpfandsbuch.

Unterpfands-Protokoll. S. 63. Der hiesige Bürger und Bauer Jacob Meermann hat für die unversicherten Schulden, welche er bey der Eventual-Theilung über seiner Ehefrau Sophie Margarethe, geb. Baumeister Verlassenschaft auf sich allein übernommen hat, und zwar für

—:· 200 fl. zweyhundert Gulden
Kapital, auf den Termin Johannis
mit 5 Procent verzinslich
dem Jacob Wacker
die Hälfte an 1. M. 14¼ R. Ackers ꝛc.
und
dem Conrad Walker
für ein Kapital von
—:· einhundert Gulden auf den Termin Georgii mit 5 Procent verzinslich

die Hälfte an 1. M. 2½ Vrtl. 3½ R. Wiesen u. s. w.
und zwar für Kapital und Zinsen, so weit letzteres zuläßig ist, neben der Verschreibung seines Vermögens im Allgemeinen verpfändet, worüber unter'm heutigen gemeinderäthlich erkannt worden.

Schlaitdorf, den 22. July 1826.

Auf Vorlesen
Jacob Meermann.
Jacob Wacker.
Conrad Walker.

der Gemeinderath
Walker.
2c. 2c.

21.

Protokoll
über den ersten Ungehorsam eines Schuldners, welcher ein Unterpfand bestellen sollte.

Geschehen
Dörnach, d. 15. Aug. 1826.
vor dem Gemeinderathe.

Bey dem Schultheißenamte hatte Caspar Fuchs schon mehreremale gegen seinen Schwager Peter Wolf geklagt, daß er die 50 fl., die er ihm an Jacobi v. J. nach einem vorgezeigten Scheine vom 25. Aug. 1825. verzinslich aus seiner Brechtischen Pflegschaft geliehen habe,

entweder heimzahlen oder, wie er ihm versprochen, gerichtlich versichern solle, und Peter Wolf hatte nicht nur die Forderung und sein abgegebenes Versprechen, das Anlehen durch Unterpfand zu versichern, als richtig anerkannt, sondern auch vorgestern sich bereitwillig erklärt, eine gerichtliche Versicherung auszustellen, weßhalb der Schuldner und der Gläubiger von dem Schultheißenamte vor die heutige Gemeinderaths-Sitzung beschieden wurden.

Der Gläubiger Caspar Fuchs bat nun, daß, da es seinem Schwager offenbar an gutem Willen fehle, der Gemeinderath selbst ein freyes Güterstück auswählen, und ihm als Unterpfand für seine Pflegschaft einschreiben möge.

Durch Nachschlagen des Unterpfands- und Güterbuches ergab sich, daß Wolf 1 Vrtl. Baumgut hinter der Kirche besitze, das noch frey ist, und das der Gemeinderath auf 75 fl. schätzte. Fuchs erklärte, daß er zufrieden sey, wenn ihm gedachtes Güterstück für die Forderung seiner Pflegschaft unterpfändlich verschrieben werde; es wurde daher

beschlossen:

den Gläubiger und Schuldner wieder auf den nächsten Montag, den 19. Aug. Vormittags 8 Uhr vorzuladen, und zwar den Schuld-

ner Wolf mit der Drohung, daß, wenn er wieder ungehorsam ausbleibe, die Verpfändung seines Baumgutes gegen die Brechtische Pflegschaft dennoch vor sich gehe.

Auf Vorlesen:
Caspar Fuchs.
Die Verhandlung beurkundet
der Gemeinderath:
Kuhn.
Armbruster.
Kümmerle.
Luik.
Koch.
Bauer.

Die Eröffnung vorstehenden Protokolls am 17ten August beurkundet
Peter Wolf.
Zur Beglaubigung
Schultheiß Kuhn.

22.

Protokoll über den zweyten Ungehorsam.

Verhandelt
Dörnach, d. 19. Aug. 1826.

Ungeachtet Peter Wolf am 17ten dieß das Protokoll unterschrieben hat, nach welchem er heute erscheinen sollte, um seinem Schwager Caspar Fuchs für seine Brechtische Pflegschaft über 50 fl. ein gerichtliches Unterpfand zu verschreiben, so erschien er doch wieder nicht, und hatte sich nach eingezogener Nachricht schon heute am frühen Morgen von Hause entfernt; es wurde daher auf den wiederholten Antrag des erschienenen Pflegers Fuchs beschlossen, seiner Brechtischen Pflegschaft für die Schuld

von 50 fl. das 1 Vrtl. Baumgut hinter der Kirche als Unterpfand einzusetzen, es wurde auch sogleich von dem vollständigen Gemeinderathe der Pfandschein ausgefertigt, dem Pfleger übergeben, und die Verpfändung im Unterpfandsbuche S. 48. eingetragen.

Auf Vorlesen:
Caspar Fuchs.
Die Verhandlung beurkundet
der Gemeinderath:
Kuhn. Luik.
Neckar. Koch.
Armbruster. Bauer.
Kümmerle.

23.

Der in Folge des Ungehorsams des Schuldners ausgefertigte Pfandschein.

Peter Wolf, Bürger und Maurermeister zu Dörnach, ist dem Caspar Fuchs, Bürger und Schneidermeister daselbst, als dem Pfleger von Christine Brecht vermöge eines Scheins vom 25sten Aug. 1825. ein baares Anlehen von

—:· 50 fl. fünfzig Gulden

schuldig geworden, und hat solches auf Jakobi mit 5 vom Hundert zu verzinsen, und es durch ein Unterpfand zu versichern versprochen.

Da der Schuldner Wolf vor dem Schultheissenamte diese Schuld als richtig anerkannt, und der Brechtischen Pflegschaft ein Güterstück zu verpfänden versprochen hat, an den zwey zur Bestellung des Unterpfandes angesezten Terminen aber vor der Unterpfandsbehörde zu Dörnach aus Ungehorsam nicht erschienen ist; so haben wir, die unterzeichneten Mitglieder dieser Behörde,

vermöge Beschlusses vom heutigen Tage, der Brechtischen Pflegschaft zu ihrer Sicherstellung für die Schuld von 50 fl. sammt Zuwachs, so weit dieß leztere nach dem Pfandgesetz zuläßig ist, neben Verschreibung des Vermögens des Schuldners im Allgemeinen als

Unterpfand

bestellt:

Anschlag:	1 Vrtl. Baumgut hinter der Kirche neben Pe-
—:· 75 fl.	ter Proß und David Borst.

Wir beurkunden noch weiter, daß

1) der Schuldner Wolf das oben eingesezte Unterpfand von seinem Vater, Daniel Wolf, ererbt, daß
2) so weit wir aus unseren Unterpfands= und Güterbüchern ersehen konnten, dasselbe noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet ist, und daß auf demselben auch kein Eigenthumsvorbehalt oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet; daß
3) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung nichts im Wege steht; daß endlich
4) der oben bemerkte Anschlag des Gutes von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir
5) diese beschlossene Unterpfandsbestellung bey versammelter Unterpfandsbehörde sogleich durch Eintragung des Unterpfandes in unser Unterpfandsbuch S. 48. und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben *).

---

*) Offenbar sind die S. 336. angeführten Gebühren für die gewöhnlichen, nämlich für die Fälle bestimmt, wo sich keine Schwierigkeiten ergeben, und wo die Verpfändung in einer Verhandlung zu Stande kommt; in anderen Fällen, z. B. für die Verhandlung in Form. 21., findet für das ausserordentliche Geschäft ohne Zweifel auch eine ausserordentliche Anrechnung Statt, die nach Billigkeit und nach der Aehnlichkeit mit anderen Geschäften zu bestimmen seyn wird.

Dörnach, den 19ten August 1826.

Der Gemeinderath:

Kuhn.	Luik.
Necker.	Koch.
Armbruster.	Bauer.
Kümmerle.	

24.

Beurkundung eines Schuld- und Bürgscheines.

a) Bey seiner Ausstellung.

Vorstehenden Schuld- und Bürgschein haben Peter Wolf, seine Ehefrau, Eva Barbara, geb. Fuchs, ihr verpflichteter Kriegsvogt Martin Bock und ihr Bürge, Kaspar Bär in meiner, des Unterzeichneten, Gegenwart am nachbemerkten Tage unterschrieben, was ich auf ihr Verlangen hiermit beurkunde *).

Dörnach, den 12. Dec. 1823.

Schultheiß Kuhn.

b) Nach der Ausstellung.

Vorstehenden Schuld- und Bürgschein vom 30. Juny d. J. haben uns, den Unterzeichneten, Peter Wolf, seine Ehefrau, Eva Barbara, geb. Fuchs, derselben Kriegsvogt, Martin Bock, und der Schuldleute Bürge Kaspar Bär heute, am nachgesezten Tage vorgezeigt, und uns erklärt, daß sie denselben eigenhändig unterschrieben haben, was wir auf ihr Verlangen hiermit bezeugen.

Dörnach, den 12. Dec. 1825.

Peter Schneck.
Gottfried Mozer.

---

*) Die Gebühr für eine solche Beurkundung ist noch nicht gesetzlich bestimmt; 12 kr. etwa möchten eine angemessene Anrechnung seyn.

25.

a)

Eintrag eines Kaufes in das Kaufbuch.

Altenburg,
den 17. Aug. 1825.
vor dem Rathsschreiber.

Die hiesigen Bürger Gottlob März und Kaspar Feucht zeigen an, daß sie gestern einen Kauf abgeschlossen haben, und bitten um dessen Eintrag in das Kaufbuch; es habe nämlich März an Feucht

2 Morgen 1 Vrtl. 3 Ruthen Ackers auf der Viehweide, auf den gemeinen Weg, an Peter Schickers Wiese, David Knolls Acker und den Bach stoßend, mit 1 fl. 40 kr. zur ehemaligen Bebenhäuser Pflege, jezt dem Königl. Kameralamt Lustnau gültbar, und

2 Vrtl. 3 Ruthen Wiese in den Bachwiesen, neben Johannes und Fried. Schiebers, Georg Binders und Josias Nills Wiesen gelegen, gültfrey

zusammen um
—:· 735 fl.
siebenhundert fünf und dreyßig Gulden

b)

Protokoll über dessen gerichtliche Insinuation.

Altenburg,
den 3. Sept. 1825.
vor dem Gemeinderathe.

Nachdem der nebenstehende Kauf den erschienenen Gottlob März und Caspar Feucht vorgelesen worden war, und beyde erklärt hatten, daß keiner von ihnen den Kauf aufgekündigt habe, wurde derselbe mit folgenden Bestimmungen gemeinderäthlich bestätigt:

1) Habe Verkäufer gehörig zu beweisen, daß der ehemalige Verkäufer des Ackers, Johannes Lausterer dahier, der ihn nach dem Kaufbuche S. 63. unter Eigenthumsvorbehalt um 220 fl. an ihn verkauft habe, um den Kaufschilling vollständig befriedigt sey.
2) Habe der Käufer von den ersten Zielern dem Veit Decker, welchem die verkaufte Wiese vermöge Unterpfandsbuches S. 113. für ein Kapital von 50 fl. ver-

pfändet sey, gedachtes Kapital nebst rückständigen Zinsen und zur hiesigen Gemeindepflege einen Steuerrückstand von 63 fl. zu bezahlen.

3) solle der Eigenthumsvorbehalt in dem Unterpfandsbuche und der Käufer in dem Güterbuche eingetragen werden.

Auf Vorlesen:

Gottlob März.
Caspar Feucht.

Der Gemeinderath:

Neuscheler.
Kurz.
Nagel.
Weimar.
Haug.
Eben.
Mayer.

Gebühren *):

unter folgenden Bedingungen verkauft:

1) Behalte sich jeder Theil das landrechtliche Neurecht vor;

2) werde der angegebene, aus dem Güter-Buch genommene, Meßgehalt nicht gewährt,

3) seyen von dem Kaufschillinge von —:, 735 fl.

an Martini 1825. baar 135 fl.
an Lichtmeß 1826. sammt dem Zinsratum von jezt an dem Michael Deubner zu Häßlach 100 fl.
und in verzinslichen Zielern:

an Georgii 1826 200 fl.
an Georgii 1827 200 fl.
und
an Georgii 1828 100 fl.

zu bezahlen. 735 fl.

4) Sämmtliche Kosten des Kaufes habe der Käufer zu leiden;

5) behalte sich der Verkäufer bis zu völliger Bezahlung des Kaufschillings das Eigenthum der verkauften Güter vor.

Auf Vorlesen:

Gottlob März.
Caspar Feucht.

Zur Beurkundung:
Neuscheler.
Schultheiß und Rathsschreiber.

*) Nach der Communordnung Cap. II. Abschn. II. §. 4. und Abschn. XXII. §. 22. gebührt dem Rathsschreiber für das Einschreiben eines Kaufes 4 kr., und wenn der Eintrag mehr als ein Blatt erfordert, von jedem Blatte 3 kr., sodann für die Ausfertigung des Kaufbriefes 24 kr.

Das dem Gemeinderathe gebührende Erkenngeld ist dasselbe wie bey Verpfändungen.

Von jedem Kaufe oder Tausche über ein liegendes Gut, Gebäude, Grundgefäll, ewige Rente und Realgerechtigkeit, worüber gerichtlich erkannt wird, ist nach der Accisordnung vom 18. July 1824 §. 11. ein Procent des Kaufpreises als Accise zu entrichten, wogegen das in der Verordnung vom 1. Febr. 1817. (Reg. Bl. S. 60.) bestimmte Stempel-

26.

Schriftliches Gesuch um Kraftloserklärung eines Pfandscheines.

An den Stadtrath in Tübingen.

Gottfried Kehrer in Lustnau ist mir ein, vermöge des angeschlossenen Theilzettels von meinem Vater auf mich vererbtes Kapital von 30 fl. auf den Termin Georgii schuldig, wofür, weil der Schuldner mehrere Güter auf Tübinger Markung verpfändet hat, unterm 6. Nov. 1820 von dem Stadtrathe in Tübingen eine gerichtliche Obligation ausgefertigt worden ist. Diese Obligation ist mir verloren gegangen, ich ersuche daher den Stadtrath, sie auf die gesetzliche Weise für kraftlos zu erklären.

Mich damit ꝛc.

Tübingen, den 12. April 1826.

Schneider-Obermeister
Hunzinger.

27.

Stadträthliches Protokoll auf das Gesuch.

Verhandelt
im Stadtrathe zu Tübingen,
den 15. April 1826.

Da Gottfried Kehrer von Lustnau, welcher mit dem Gesuche des Schneider-Obermeisters Hunzinger bekannt gemacht worden, heute vor uns erklärt hat, daß er dem-

---

Surrogat, und die Abgabe für die Waisenhäuser nach der Verordn. vom 11. Febr. 1810. (Reg. Bl. S. 60.) aufgehoben ist. Wenn der Accisepflichtige von dem Contracte nicht binnen 14 Tagen der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt eine Anzeige macht, so wird derselbe mit der Strafe des zehnfachen Accise-Betrages belegt.

selben das Kapital von 30 fl. auf den Termin Georgii noch schuldig sey, so wurde

beschlossen:

den öffentlichen Aufruf an den Besitzer der Obligation auf die gehörige Weise zu erlassen.

Stadtrath.
Bierer.
ꝛc. ꝛc.

28.

Ausfertigung der öffentlichen Aufforderung (Edictalladung).

Auf Anrufen des Schneider-Obermeisters Hunzinger von Tübingen wird derjenige, welcher eine von dem Stadtrathe zu Tübingen unterm 6. Nov. 1820 ausgefertigte Schuld- und Pfandverschreibung des Gottfried Kehrer von Lustnau gegen Caspar Hunzinger, Schullehrer in Tübingen, über 30 fl. Kapital mit dem Zinstermin Georgii in Händen hat, hiermit aufgefordert, innerhalb der unerstrecklichen Frist von 90 Tagen sich bey dem Stadtrathe von Tübingen zu melden und gedachte Urkunde vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden würde.

So beschlossen im Stadtrathe zu Tübingen
den 15. April 1826.

Bierer.

Angeschlagen den 17. April 1826, ꝛc. ꝛc.
abgenommen den 17. July 1826.
T. Stadtrathsdiener
Busse.

29.

Beschluß der Kraftlos = Erklärung.

Verhandelt
in dem Stadtrathe Tübingen,
den 18. July 1826.

Der Vorstand legte die Nummern 30, 31 und 32 der allgemeinen Stuttgardter Anzeigen, die Nummer 190 des Schwäb. Mercurs und den wieder abgenommenen öffentlichen Anschlag, betreffend die Kraftloserklärung der gerichtlichen Obligation des Gottfried Kehrer von Lustnau vom 6. Nov. 1820. mit der Anzeige vor, daß sich in der abgelaufenen Frist der Inhaber derselben nicht gemeldet habe, daher

beschlossen

wurde: gedachte Obligation für Kraftlos zu erklären.

Stadtrath.
Bierer.
2c. 2c.

30.

Kraftloserklärung.

Nachdem der Inhaber der von dem Stadtrathe zu Tübingen unterm 6. Nov. 1820 ausgefertigten Obligation des Gottfried Kehrer von Lustnau, gegen den Schullehrer Kaspar Hunzinger von Tübingen, über 30. fl. Kapital auf den Termin Georgii sich in der auf Anrufen des jetzigen Gläubigers, des Schneider-Obermeisters Hunzinger von Tübingen unterm 15. April d. J. beschlossenen und anberaumten unerstrecklichen Frist von 90 Tagen nicht

gemeldet hat, so wird der Drohung gemäß gedachte Obligation hiermit als kraftlos erklärt.

So beschlossen im Stadtrathe zu Tübingen,
den 18. July 1826.

Bierer.

2c. 2c.

31.

Eintrag einer Löschung im Unterpfands-Protokolle.

(§. 212.)

Verhandelt,
Lustnau, den 13. Dec. 1825.

Es erschien heute vor dem versammelten Gemeinderathe der hiesige Bürger Christoph Rieckert und brachte vor: er sey nach der gerichtlichen Obligation vom 1. May 1819., die er hier vorzeige, dem Oberamtsgerichts-Beysitzer Depperich in Tübingen 100 fl. schuldig gewesen; diese Schuld habe er ihm am 12. Nov. d. J. nebst dem rückständigen Zinse heimgezahlt, wofür derselbe ihn auf der Obligation bescheinigt habe; er bitte daher, die darin eingesetzten Unterpfänder zu löschen.

Hierauf wurde

beschlossen:

da die Aechtheit der Bescheinigung über das bezahlte Kapital nebst rückständigem Zinse von dem Stadtschultheissenamte Tübingen beurkundet ist, so soll die fragliche Obligation im Unterpfandsbuche

S. 73. gelöscht und dem Johann Georg Rieckert seinem Verlangen gemäß zurückgegeben werden.

Gebühren: *) Vorstehendes Protokoll und die Zurückgabe der gelöschten Obligation beurkundet

auf Vorlesen:

Johann Georg Rieckert.

Der Gemeinderath:

Rieckert.
Winter.
Kreß.
Märklin.
Laub.
Hämmerle.

32.

Faustpfandschein einer volljährigen ledigen Mannsperson, (eines Wittwers oder eines Ehemannes, dessen Ehefrau die Schuld nicht mitmacht,) betreffend ein Fahrnißstück.

Ich, Constantin Bronner, Kanzlist bey der K. Kreis-Regierung zu Reuttlingen beurkunde hiermit, daß ich von dem Herrn Kaufmann Johann Carl Knapp daselbst ein baares Anlehen von

—:· 50 fl. fünfzig Gulden

am heutigen Tage erhalten habe, daß ich solches innerhalb zweyer Jahre zurückzahlen und mit 5 Prozent verzinsen werde, und daß ich meinem Hrn. Darleiher zu seiner Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten meine goldene Repetiruhr, verfertigt von C. Hügel in Stuttgardt mit der Nummer 147, als Pfand übergeben habe.

Reuttlingen, den 12. July 1826.

Constantin Bronner, Kanzlist.

---

*) Es besteht für das Löschen eines Unterpfandes keine Taxe; an mehreren Orten wird eine Gebühr von 24 kr. erhoben, welche angemessen zu seyn scheint.

33.

Faustpfandschein eines Ehepaars, wovon sich die Ehefrau nur zur Hälfte für die Schuld verbindlich macht, und wovon das Pfand eine nicht unterpfändlich versicherte Schuldforderung ist.

Ich, Lucas Kraus, Universitäts-Mahler in Tübingen, und ich, Caroline, geb. Brand, seine Ehefrau, wir bekennen hiermit, daß wir dem Herrn Professor Taubenheim dahier aus einem zu Ausstattung unserer Tochter Emilie heute baar erhaltenen Anlehen die Summe von

—:· 500 fl. fünfhundert Gulden

schuldig geworden sind. Wir versprechen diese Schuld jährlich auf den 12. July mit 5 vom Hundert zu verzinsen und nach einvierteljähriger Aufkündigung heimzuzahlen. Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten verpfänden wir*) unserm Herrn Gläu-

---

*) Die Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betreffend, vom 27 July 1825 (Reg. Bl. n. 31.) verordnet: Da in Gemäsheit der Art. 24 und 25 des Einführungs Gesetzes den Pfandgläubigern für den vorläufig auf zwey Jahre berechneten Zeitraum der Vereinigung des Unterpfands-Wesens noch die Erwerbung eines ausgezeichneten Vorzugsrechtes auf der gemeinen Masse gestattet ist, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß in allen Dienst- und Pacht-Cautions-Urkunden, welche innerhalb dieser Frist ausgestellt werden, an der geeigneten Stelle noch die Worte: „neben Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen" eingeschaltet werden; es soll also diese Formel auch bey Cautionen mit Faustpfändern gebraucht werden; es ist aber zu bezweifeln, daß sie hierbey von Wirkung sey, da die K. Hypotheken-Commission in ihrer Belehrung über die Bedeutung der bis zur Vereinigung des Unterpfandswesens in jeder Gemeinde zulässigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen vom 5. Nov. 1825 (Reg. Bl. n. 47) sagt, daß solches Vorzugsrecht nur diejenigen Gläubiger erhalten, welchen Hypotheken bis zur Vereinigung des Unterpfandswesens in jeder Gemeinde bestellt werden, auch der von ihr für diese besondere gesetzliche Bestimmung ausgeführte Grund auf Faustpfänder nicht paßt. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß durch Beurkun-

biger unsere Forderung an unseren Schwager und Bruder, D. Ludwig Brand dahier von achthundert Gulden, und haben zu diesem Behufe dem Ersteren des Letzteren Schuldverschreibung vom 20. April 1824 übergeben. Ich, der Ehemann, verbinde mich für die ganze Schuld.

Alles Kraft unserer Unterschriften,

Tübingen, den 12. July 1826.

Lucas Kraus, Univers. Mahler.
Caroline Kraus, geb. Brand.

Ich, Dr. Ludwig Brand, beurkunde hiermit, daß mir am unten bemerkten Tage vorstehende Verpfändung meiner Schuld von achthundert Gulden gegen meinen Schwager, den Universitäts-Mahler Lucas Kraus angezeigt worden ist, und ich verspreche, dieselbe meinem Schuldner nicht heimzuzahlen, so lange sie dem Herrn Professor Taubenheim verpfändet ist.

Tübingen, den 20. July 1826.

Dr. Ludwig Brand.

34.

Faustpfandschein eines Ehepaars mit Verpfändung eines unterpfändlich versicherten Kapitals und mit der Verbindlichkeit der Ehefrau auf das Ganze.

Ich, Carl Wohlgemuth, Gerichtsnotar in Tübingen, und ich, Sophie, geb. Reyscher, seine Ehefrau, unter Beystand meines oberamtsgerichtlich bestätigten Kriegsvogtes, des Oberjustizprocurators Kübel, wir bekennen hiermit, daß wir dem Herrn Stadtrath Etter in Tübingen schuldig geworden sind die Summe von

—:· 200 fl. zweyhundert Gulden.

Dieses Geld haben wir als ein baares Anlehen erhalten und es zur Einlegung in die Privat-, Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt in Rottenburg am Neckar verwendet.

---

dung auch den mit Faustpfändern gesicherten Forderungen das Vorzugsrecht der neuen vierten Classe verschafft werden kann.

Wir versprechen diese Schuld auf den Termin Jacobi und zwar 1827 erstmals mit 5 Prozent jährlich kostenfrey zu verzinsen, die Hauptsumme aber nach vierteljähriger Aufkündigung zurückzubezahlen.

Zur Sicherstellung des Herrn Gläubigers bestellen wir ihm für das Kapital, für Zinsen und Kosten als Pfand

ein bey Gottfried Hirn in Lustnau stehendes, gerichtlich versichertes Kapital von dreyhundert Gulden auf den Termin Michaelis,

und übergeben die hierüber ausgestellte gerichtliche Obligation vom 20. Sept. 1824.

Zugleich verbindet sich Jedes von uns, den beyden Eheleuten für diese ganze Schuld allein zu haften. In dieser Beziehung habe ich, die Ehefrau, mit Beystand meines Kriegsvogtes, auf die besonderen Rechtswohlthaten meines Geschlechtes, vermöge welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor dem versammelten Oberamtsgerichte Tübingen ausdrücklich Verzicht geleistet.

Alles in Kraft unserer Unterschriften,

den 18. July 1826.

Carl Wohlgemuth, Gerichts-Notar
zu Tübingen.
Sophie, geb. Reyscher.
deren verpflichteter Kriegsvogt
Oberjustizprocurator Kübel.

Das unterzeichnete Oberamtsgericht zu Tübingen beurkundet hiermit, daß

1) der Kriegsvogt der Ehefrau nach dem oberamtsgerichtlichen Verpflichtungs-Protokolle S. 30. den 18. July 1826. oberamtsgerichtlich bestätigt worden, daß

2) die Ehefrau auf die in der Schuldverschreibung bemerkte Weise auf ihre besonderen weiblichen Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselben Verzicht geleistet hat, daß

3) die Unterschriften der Schuldverschreibung ächt sind, daß
4) nach einem Zeugnisse des Schultheissen und Rathsschreibers Rieckert in Lustnau die gerichtlich versicherte Schuld des Gottfried Hirn daselbst von dreyhundert Gulden, Termin Michaelis, gegen den Gerichtsnotar Wohlgemuth in dem dortigen Unterpfandsbuche noch ungelöscht läuft, und der Schuldner Hirn die Schuld anerkennt.

Geschehen, Tübingen in dem Oberamtsgerichte, den 18. July 1826.

Hufnagel.
Schmid.
Groß.
Memminger.
Fues.

Die Bekanntmachung, daß meine gerichtlich versicherte Schuld von 300 Gulden gegen den Herrn Gerichtsnotar Wohlgemuth dem Herrn Stadtrathe Etter verpfändet sey, und daß ich sie, so lange diese Verpfändung bestehe, meinem Herrn Gläubiger nicht heimzahlen dürfe, bescheinige ich mit meiner Unterschrift,

Lustnau, den 19. July 1826.

Gottfried Hirn.

Die Aechtheit der Unterschrift und den Eintrag der Verpfändung des Kapitals im Unterpfandsbuche S. 96. beurkundet

Lustnau, den 19. July 1826.

Schultheiß und Amtsschreiber
Rieckert.

35.

Einfacher, von einem Gemeinderathe ausgefertigter Schuldschein, in welchem die Ehefrau sich für die ganze Schuld verbindlich macht.

Geschehen,
Kirchentellinsfurt, d. 20. Aug. 1826.

Vor dem Gemeinderathe sind

heute Sebastian Schnee, seine Ehefrau Sabine, geb. Maaß, und Jonathan Bär als der von letzterer erwählte Kriegsvogt erschienen, und es haben der Ehemann und die Ehefrau mit Zustimmung ihres Beystandes, nachdem dieser als solcher für alle Fälle verpflichtet worden, erklärt: sie seyen dem Flaschnermeister Enslin in Tübingen ein zu ihrem gemeinschaftlichen Nutzen empfangenes Anlehen von

—:· 100 fl. einhundert Gulden

schuldig, das sie jährlich am 20. Aug. mit fünf vom hundert verzinsen und nach einvierteljähriger Aufkündigung heimzuzahlen versprechen; sie, beyde Eheleute, haften, jedes für die ganze Schuld. Die Ehefrau wurde belehrt, daß sie sich von ihrem Versprechen, allein für die ganze Schuld zu haften, durch die Berufung auf das Gesetz, nach welchem die Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Ehemann nichtig sey, frey machen könne, worauf sie mit Zustimmung ihres Kriegsvogtes erklärte, daß sie auf diese Rechtswohlthat Verzicht leiste.

Gebühr: *)

Auf Vorlesen:
Sebastian Schnee.
Sabine Schnee.
Jonathan Bär.

*) Es könnte Dasselbe, was für Ausfertigung einer gerichtlichen Obligation (s. S. 336), natürlich ohne Erkenngeld, angerechnet werden.

Die Verhandlung beurkundet
Der Gemeinderath
Luz. Nagel.
Gutbrod. Wurst.
Hornung.

36.

Einfacher beurkundeter Schuldschein, zu welchem sich die Ehefrau in der Folge vor einer gemeinderäthlichen Deputation in Ansehung der ganzen Schuld bekennt.

Wir, die unterzeichneten Eheleute, Friedrich Moser, Bürger und Schmidtmeister in Tübingen und Eva, geb. Wind, beurkunden hiermit, daß wir dem hiesigen Wagnermeister Elias Traub ein in unser Gewerbe verwendetes Kapital von

—:· 50 fl. fünfzig Gulden

schuldig geworden sind, solches jährlich mit 5 vom Hundert auf den 1. Aug. zu verzinsen und nach vierteljähriger Aufkündigung heimzuzahlen versprechen. Ich, der Ehemann, hafte in jedem Falle für die ganze Schuld.

Kraft unserer Unterschriften,

Tübingen, den 22. Aug. 1826.

Friedrich Moser.
Eva Moser, geb. Wind.

Auf Verlangen der vor mir erschienenen Moser'schen Eheleute beurkunde ich hiermit den vorstehenden Schuldschein.

Tübingen, den 24. Aug. 1826.

Rathsschreiber
Laupp.

Verhandelt
vor einer stadträthlichen Deputation
von Tübingen, den 11. Dec. 1826.
Eva, Ehefrau des hiesigen Bürgers und Schmidtmeisters Moser,

auf deren Verlangen sich die unterzeichnete Deputation heute in ihre Wohnung begeben hat, mit dem Privatlehrer Süßer als ihrem bekannten allgemeinen Kriegsvogte erklärt, daß sie nunmehr für die ganze obige Schuld von 50 fl. gegen den hiesigen Wagnermeister Traub haften wolle, und daß sie auf die Rechtswohlthat, eine Bürgschaft für ihren Mann als nichtig anzufechten, worüber sie gehörig belehrt worden, verzichte.

Auf Vorlesen:
Eva Moser.
Süßer, Privatlehrer.

Vorstehende Verhandlung beurkundet
die stadträthliche Deputation.
Laupp.
Wolf.
Schweickhardt.

37.

Schuldschein einer Gemeinde.

Wir, der Schultheiß und sämmtliche Gemeinderäthe der Gemeinde Kusterdingen, Tübinger-Oberamtes, beurkunden hiermit, daß wir im Namen unserer Gemeinde von der von Grempischen Stiftung in Tübingen ein baares Anlehen von

—:· 500 fl. fünfhundert Gulden

zu Bezahlung eines Theiles des zum K. Kameralamte Lustnau schuldigen Hofkauf-Schillinges erhalten haben. Wir versprechen im Namen unserer Gemeinde, dieses Kapital jährlich auf den Termin 1. Aug. mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen und nach vierteljähriger Aufkündigung wieder heimzuzahlen.

So geschehen, Kusterdingen, den 29. July 1826.

Mozer.
2c. 2c.

Daß vorstehende Kapital-Aufnahme zu dem im Schuldscheine angeführten Zwecke geschehe, daß mithin weder die Zustimmung des Bürger-Ausschusses, noch höhere Genehmigung erforderlich sey, auch daß die Unterschriften des Gemeinderathes ächt seyen, beurkundet, Tübingen, den 30. July 1826.

K. Oberamt.
Weckherlin.

38.

Unterpfandsschein eines Stiftungsrathes.

Wir sämmtliche Mitglieder des Stiftungsrathes von Tübingen beurkunden hiermit, daß vermöge unseres Beschlusses vom 28. April d. J. die Spitalverwaltung von Tübingen zur Vergrößerung des Spitalgebäudes von dem hiesigen Rosenwirthe Peter Zenneck ein baares Anlehen von

—:· 1000 fl. eintausend Gulden

erhalten hat. Wir, als den hiesigen Spital verwaltend, versprechen in seinem Namen, gedachtes Kapital zu 4½ Procent jährlich auf den Termin Jacobi kostenfrey zu verzinsen, und nach vierteljähriger Aufkündigung wieder heimzuzahlen.

Zur Sicherstellung des Gläubigers bestellen wir ihm für diese Schuld samt ihrem Zuwachse, so weit dieß letztere nach dem Pfandgesetze zuläßig ist, neben der Verschreibung des spitalischen Vermögens im Allgemeinen, als

Unterpfand

Stadträthlicher Anschlag	3 Morgen Aecker auf dem Galgenberge neben Peter Marquardt und Daniel Nill.
—:· 1500 fl.	

Alles Kraft unserer Unterschriften,

Tübingen, den 14. July 1826.

Der Stiftungsrath von Tübingen.
M. Pressel, Archidiaconus.
Bierer, Stadtschultheiß.
M. Sarwey, Diaconus.
Riß.
2c. 2c.

Wir, Obmann und sämmtliche Mitglieder des Bürger-Ausschusses beurkunden unsre Zustimmung zu obiger Kapital-Aufnahme Tübingen, den 14. July 1826.

Arnold, Obmann. Kronecker.
Schweickhardt. Schuster.
2c. 2c.

Daß zu vorstehender Kapital Aufnahme durch Decret der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises vom 12. May d. J. die höhere Genehmigung ertheilt worden, und daß vorstehende Unterschriften ächt seyen, beurkundet, Tübingen, den 15. July 1826.

K. Oberamt.
Weckherlin.

Wir, die unterzeichneten Mitglieder des Stadtrathes von Tübingen in der Eigenschaft als Unterpfandsbehörde beurkunden hiermit, daß

1) Der Spital zu Tübingen als Eigenthümer des oben eingesetzten Unterpfandes in das Güterbuch eingetragen ist, daß
2) so wie wir aus demselben und aus unserem Unterpfandsbuche ersehen konnten, gedachtes Gut noch nicht im Besonderen öffentlich verpfändet ist, und daß auf demselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet, daß überhaupt
3) nach den von uns in Erwägung gezogenen Umständen dieser Verpfändung nichts im Wege stehe; daß endlich
4) der oben bemerkte Anschlag des Gutes von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden; daher wir
5) diese Unterpfandsbestellung bey versammelter Unterpfandsbehörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung des Unterpfandes in unser Unterpfandsbuch S. 74. und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrages vollzogen haben.

Geschehen zu Tübingen, den 16. July 1826.

Bierer, Stadtschultheiß.
Riß
Knaus
2c. 2c.

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfandsbuche eingetragen sey, beurkundet, den 16. July 1826.

Rathsschreiber
Laupp.

Die Aechtheit der Unterschrift des Rathsschreibers beurkundet

(L. S.)

Oberamtsrichter
Hufnagel.

39.

Protokoll über eine Auspfändung.

Geschehen,
Gönningen, den 18. Aug. 1825.

Das Schultheissenamt hat uns, den unterzeichneten Gemeinderäthen, gestern aufgetragen, wegen einer Schuldforderung des hiesigen Bürgers Zacharias Hoch von 293 fl. 40 kr. an den hiesigen Bürger Martin Kaiser aus einem Güterpachte und Holzkaufe uns mit dem Schützen in des Schuldners Wohnung zu begeben, und ihm an entbehrlichem Futter, Früchten und Fahrnißstücken so viel auszupfänden, als zu Bezahlung der Schuld erforderlich sey. Diesem Auftrage zufolge haben wir uns heute in Kaisers Wohnung begeben, ihn mit unserem Auftrage bekannt gemacht und ihn aufgefordert, uns sein Futter,

seine Früchte und überhaupt seine Fahrniß vorzuzeigen.

Nachdem wir hievon Einsicht genommen, erkannten wir als entbehrlich:

10 Ctr. Heu,
1 Kuh,
1 Wagen,
3 Säcke Hopfen, und zwar Nro. 25. zu 107 Pf., Nro. 42. zu 120 Pf. und Nro. 57. zu 116 Pf.

und ließen das Heu, den Dinkel, den Wagen und den Hopfen in die Zehentscheune bringen und übergaben die Kuh dem Peter Proß zur Fütterung bis zum Verkaufe.

Diese Verhandlung beurkunden
auf Vorlesen:
Martin Kaiser.

Gemeinderäthe:
Schumacher.
Hoch.
Caspar Nill, Schütz.

40.

Urkunde über die Schätzung ausgepfändeter Sachen.

Auf schultheissenamtlichen Befehl haben wir unterzeichnete Waisenrichter die dem Martin Kaiser ausgepfändete Fahrniß folgendermaßen angeschlagen:

den Ctr. Heu zu 40 kr.
den Schfl. Dinkel zu 3 fl. 30 kr.
die Kuh zu 40 fl.

den Wagen zu 70 fl.
den Ctr. Hopfen zu 60 fl.

Gönningen, den 19. Aug. 1825.

Waisenrichter:
Herrmann.
Löffler.

41.

Protokoll über den Verkauf ausgepfändeter Sachen.

Gönningen,
den 28sten Aug. 1825.

Auf schultheißenamtlichen Auftrag, die dem Martin Kaiser ausgepfändete Fahrniß in öffentlichem Aufstreiche zu verkaufen, haben wir, die unterzeichneten Gemeinderäthe und Rathsschreiber, den Verkauf auf heute, Vormittags 10 Uhr, festgesezt, ihn durch einen Anschlag an dem hiesigen Rathhause, durch einen gestern geschehenen Ausruf und durch eine Anzeige in dem Tübinger und Reuttlinger Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Nachdem sich nun heute eine ziemliche Anzahl von Kaufliebhabern eingefunden hatte, wurden dieselben mit dem waisengerichtlichen Anschlage der zu verkaufenden Gegenstände bekannt gemacht, und ihnen als Bedingung eröffnet, daß die Bezahlung baar

geschehen müsse, und daß der Verkauf derjenigen Gegenstände, von denen der Anschlag nicht erlöst werde, auf schultheißenamtliche Genehmigung ausgesezt werde, der Käufer aber bis zu deren Ertheilung, oder im Falle ein zweyter Aufstreich angeordnet werde, bis zu einem sicheren Anbote, das angenommen werde, verbindlich bleibe.

Es wurde hierauf in Aufstreich gebracht:

1) das Heu.

Zum Ankaufe in einzelnen Centnern erklärte sich von den erschienenen Personen keine geneigt, es wurden daher die 10 Ctr. im Ganzen um den Anschlag, um 6 fl. 40 kr. ausgeboten.

Hierauf bot
der Gläubiger Hoch selbst 7 fl., dem es auch verblieb.

Der anwesende Schuldner erklärte zwar, daß der Erlös zu gering sey, und daß er deßhalb verlange, daß noch ein Aufstreich veranstaltet werde; es wurde ihm aber zu erkennen gegeben, daß, da über den Anschlag erlöst sey, ein solcher nicht Statt finde, und

es wurde dem Käufer Hoch das Heu zugeschlagen.

Auf Vorlesen:

Zacharias Hoch.

Sodann wurde

2) der Dinkel

in Aufstreich gebracht.

Da mehrere Personen erklärten, daß sie zu 3 Schfl. Liebhaber seyen, so wurden je 3 Schfl. aufgesteckt; es boten

auf 3 Schfl. zu 3 fl. 30 kr.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.

David Clett —:· 3 fl. 40 kr.

dem sie verblieben.

T. David Clett.

auf 3 Schfl.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.

Daniel Bock —:· 3 fl. 40 kr.

welch lezterem sie verblieben.

T. Daniel Bock.

auf 3 Schfl.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.

dem sie verblieben.

T. Peter Beck.

Auf weitere 3 Schfl. erfolgte kein Anbot, dagegen erklärte der Bäcker Rudolph, er übernehme die übrigen 6 Schfl. um den Anschlag, und da Niemand weiter bot, so wurden sie ihm überlassen.

T. Rudolph.

3) Die Kuh
wurde ausgeboten um den Anschlag von 40 fl.; hierauf bot
Christoph Moser —:· 36 fl.
und sonst Niemand mehr.

Der Schuldner erklärte, er müsse selbst gestehen, daß sie keinen größeren Werth habe; der Gläubiger erklärte auch, er sey mit dem Erlöse zufrieden, daher sie dem Käufer zugeschlagen wurde.

T. Christoph Moser.

4) Der Wagen
wurde ausgeboten um den Anschlag von 70 fl.; auf denselben bot
Georg Faßnacht —:· 60 fl.
und Niemand weiter.

Der Schuldner erklärte, um diesen Preiß dürfe er nicht abgegeben werden, er wolle hiezu einen besseren Käufer bringen.

5) Zu dem Hopfen erschien gar kein Liebhaber.

Die Verhandlung beurkunden auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Zacharias Hoch.
Die Gemeinderäthe:
Schumacher.
Hoch.
Buzengeiger,
Rathsschreiber.

Wenn Kaiser nicht binnen 8 Tagen dem Schultheißenamte einen besseren Käufer vorstellt, so verbleibt der Wagen dem Faßnacht.

Gönningen, d. 29. Aug. 1825.
Schultheiß Etter.

Die Eröffnung am 29. Aug.
T. Martin Kaiser.

Der Verkauf des Hopfens bleibt ausgesezt, bis die hiesigen Hopfenhändler wieder nach Hause kommen.

Gönningen, d. 29. Aug. 1825.
Schultheiß Etter.

Kosten *):

*) Den Gemeinderäthen gebührt für die Auspfändung und für den Verkauf der Fahrniß ohne Zweifel das ordentliche Taggeld.

42.

Protokoll über die Berathung, und Beschluß der Exekution durch Güterverkauf.

Verhandelt
vor dem Gemeinderathe zu Häslach
den 18ten Aug. 1825.

Von dem Vorstande wurde dem Gemeinderathe vorgetragen: gegen den hiesigen Bürger Andreas Wangner seyen folgende Schulden eingeklagt:

von dem Bortenmacher Müller in Reuttlingen
Kapital —:· 100 fl.
zweyjährige Zinse —:· 10 fl.
und das Ratum;
von dem Pfarrer Fischer in Unterhausen
Kapital —:· 200 fl.
dreyjährige Zinse —:· 30 fl.
und das Ratum;
von dem Stadtrath Göbel in Reuttlingen
Güterkaufschilling —:· 100 fl.
und Zinsratum;
von dem hiesigen Lammwirthe Wagner —:· 40 fl.
von dem Juden Moses Liebmann in Wankheim —:· 36 fl.
von dem Fuhrmanne Jacob Schmidhäuser in Waldenbuch —:· 56 fl.
zusammen —:· 572 fl.

Zu Bezahlung dieser Schulden seyen dem Wangner bereits die gehörigen Termine, jedoch ohne Erfolg gegeben worden, es sey daher ein Güterverkauf einzuleiten.

Der Gemeinderath war einstimmig der Meynung, daß ein Güterverkauf nothwendig sey, und daß als die dem Schuldner entbehrlicheren Güterstücke zum Verkaufe auszusetzen und anzuschlagen seyen:

1½ Vrtl. 8 Rth. Ackers im Schachen um	60 fl.
1½ Vrtl. 7¼ Rth. Ackers in der Buchwiese um .	35 fl.
1 Vrtl. 3 1/6 Rth. Wiese in der Haarschwärze um	130 fl.
½ Vrtl. 14½ Rth. Wiese in der Steinke um . .	100 fl.
17 Rth. Gartenland im Briel um	55 fl.
2 Vrtl. 10½ Rth. Weinberg im Salach, und	
½ Vrtl. 4¼ Rth. Vorlehen daselbst um . . .	180 fl.
	590 fl.

Auf den Fall, daß das eine oder das andere dieser Güterstücke nicht verkäuflich sey, bestimmte der Gemeinderath zum Verkaufe:

3 Vrtl. 1¾ Rth. Ackers im Gansacker um . .	170 fl.
1 Vrtl. ⅙ Rth. Ackers auf der Breite um . .	35 fl.

Der Schuldner Wangner erklärte, nachdem er mit Vorstehendem bekannt gemacht worden war:

die Forderung des Juden Liebmann erkenne er gar nicht an, denn er sey von ihm überhandelt worden, was er beweisen könne; die Forderung des Schmidhäuser sey zwar richtig, derselbe habe ihn aber bey'm Entlehnen des Geldes versichert, daß er es nach Gelegenheit heimzahlen dürfe, und daß er Abschlagszahlungen annehme, er lasse sich also deßhalb kein Gut verkaufen; der Herr Pfarrer Fischer habe zwar seine Forderung eingeklagt, er sey aber überzeugt, daß er ihm das Kapital stehen lasse, wenn er den Zins bezahle, was er in den nächsten Tagen thun wolle; von den übrigen Gläubigern wisse er wohl, daß er keine Nachsicht zu erwarten habe, und er müsse auch bekennen, daß er ohne Güterverkauf diese Zahlung nicht leisten könne; da aber bey einem obrigkeitlichen Verkaufe immer weniger erlöst werde, so bitte er sich noch einen Termin aus, um selbst so viele Güter zu verkaufen, als zu Bezahlung des Müller, Göbel und Wagner erforderlich seyen; könne er in der Zeit, die ihm noch zum Selbstverkaufe verwilligt wer-

de, nicht das Erforderliche verkaufen, so lasse er sich dann den obrigkeitlichen Verkauf gefallen. Komme es aber zu einem obrigkeitlichen Verkaufe, so müsse er theils gegen die zum Verkaufe ausgesezten Güter, theils gegen ihren Anschlag Einwendung machen. Der Acker im Schachen könne nicht verkauft werden, denn er sey dem Stadtrath Ruof in Tübingen in einer gerichtlichen Obligation versezt; und dieser habe sein Kapital bis jezt nicht aufgekündet; das zum Verkaufe ausgesezte Gartenland sey ihm ganz unentbehrlich, eben so könne er die zum Verkaufe ausgesezten Wiesen nicht entbehren, dagegen lasse er sich den Verkauf der Aecker gefallen, da er mehr Aecker habe, als er brauche; den Weinberg mit dem Vorlehen könne er zur Noth missen, aber den Anschlag von 180 fl. könne er sich nicht gefallen lassen, da er denselben vor 3 Jahren erst um 400 fl. erkauft und viel in solchen verwendet habe.

Auf Vorlesen:
Andreas Wangner.

Nachdem Wangner abgetreten wär, wurde über sein Vorbringen berathschlagt und einstimmig

beschlossen:

1) den Wangner mit seiner Einwendung gegen die Forderung des Juden Liebmann lediglich abzuweisen, da er durch ein oberamtsgerichtliches Erkenntniß vom 3. März d. J. zur Bezahlung derselben verurtheilt sey; deßgleichen
2) auf die Einwendung gegen die Klage des Schmidhäuser keine Rücksicht mehr zu nehmen, da Wangner bey Ansetzung der Zahlungstermine, insbesondere bey dem lezten 8tägigen, wobey ihm die Exekution angedroht worden, und innerhalb dieses Termins seine Einwendung nicht vorgebracht habe,
3) ihm zu Beybringung einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers Fischer in Unterhausen, daß er ihm das Kapital noch länger borge, einen Termin von 8 Tagen zu geben;
4) dem Wangner zum Selbstverkaufe der zu Bezahlung der eingeklagten Schulden erforderlichen Güter eine Frist von 4 Wochen zu verwilligen, und
5) bis zum Ablaufe dieses Termines den Beschluß über die Einwendungen des Wangner gegen die zum Verkaufe bestimmten Güter und deren Anschlag auszusetzen.

Vorstehender Beschluß wurde dem wieder vorgerufenen Wangner eröffnet; solches beurkundet

auf Vorlesen:

Andreas Wangner.

Die Verhandlung beurkundet

der Gemeinderath:

Kuhn.	Necker.
Heim.	Kuhn.
Müller.	Burkhardt.
Welsch.	

43.
Fortsetzung des Verfahrens.

Verhandelt,
Häßlach, am 25. Sept. 1825.
Vor dem Gemeinderathe.

Der Vorstand trägt in Beziehung auf vorstehenden Beschluß vom 18. Aug. d. J. vor und zwar

zu 3) Wangner habe von dem Pfarrer Fischer in Unterhausen ein Schreiben beygebracht, nach welchem er ihm noch auf ein Jahr das Capital stehen lassen wolle, wenn er innerhalb 4 Wochen die rückständigen Zinse entrichte, ausser dem aber darauf beharre, daß auch das Capital heimgezahlt werde.

zu 4) seye von Wagner, so viel bekannt, nicht einmal ein Versuch einen Theil seiner Güter selbst zu verkaufen, gemacht worden, wenigstens sey er geständig, daß noch kein Gut verkauft sey.

Der Gemeinderath zog hierauf die Erledigung des Wangnerschen Schuldenwesens wiederholt in Berathung und faßte einstimmig den

Beschluß

1) in Betreff der Pfarrer Fischerschen Schuldforderung seye hinsichtlich des Capitals vor der Hand jede amtl. Verfügung einzustellen, dagegen sey
2) zu Abtragung des Zinses und Bestandes, so wie zu Tilgung der Schuldforderungen des Bortenmachers Müller, des Stadtrathes Göbel, des Lammwirthes Wagner, des Juden Moses

Liebmann und des Jacob Schmidhäuser im Betrage von —:· 372 fl., ohne die Zinsraten, von nachfolgenden Gütern, nämlich

1½	Vrtl. 7¼ R. Ackers in der Buchwiese, angeschlagen um	35 fl.
3	Vrtl. 1¾ R. Ackers im Gansacker, angeschlagen um	170 fl.
1	Vrtl. ⅙ R. Ackers auf der Breite, geschätzt auf .	35 fl.

und

2 Vrtl. 10½ R. Weinberg im Salach

und

½ Vrtl. 4¼ R. Vorlehen daselbst, wovon der Anschlag nach Erwägung der vom Schuldner vorgebrachten Gründe von —:· 180 fl. auf . . . 225 fl.

erhöht werde, so viel zu verkaufen, als zu Tilgung obiger Schulden erforderlich sey, und es sey dem Schuldner noch zu erkennen zu geben, daß da die 3 ersten Güterstücke zur Tilgung der ausgeklagten Schulden nicht zureichen, durch den weiteren Verkauf des 4ten Stückes aber ein Ueberschuß sich ergeben würde, ihm freygestellt werde, ob er bis zur ersten Bekanntmachung des Verkaufes, die am nächsten Sonntage Statt finde, die zum Verkaufe auszusetzenden auswählen und etwa für das Fehlende ein anderes Mittel angeben, oder ob er sich bis nach vorgenommenem ersten Aufstreiche seine weitere Entschließung vorbehalten wolle.

3) Der Verkauf solle durch den Schultheissen und Rathsschreiber Kuhn und den Gemeinderath Heim am Mittwoch den 1. Nov. Mittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen, und an den 3 Sonntagen, dem 15., 22. und 29. durch Ausrufen nach dem Gottesdienste bekannt gemacht werden.

4) Der Verkauf der Güter solle, wo möglich gegen baare Bezahlung, geschehen, und die gemeinderäthliche Genehmigung vorbehalten werden.

Vorstehender Beschluß wurde dem vorbeschiedenen Schuldner eröffnet, worauf er erklärte:

In Ansehung des Kapitals des H. Pfarrers Fischer habe er sich anders besonnen, er wünsche, daß es gleichfalls heimgezahlt werde, und er sey überzeugt, daß die sämmtlichen zum Verkaufe ausgesetzten Güterstücke auch noch zu Abtragung dieses Kapitals hinreichen, wenn der Weinberg im Salach nebst Vorlehen richtiger und höher angeschlagen werde, weshalb er sich, da dieser Weinberg auch um 225 fl. noch viel zu niedrig geschätzt sey, an das K. Oberamtsgericht wenden wolle.

Hierauf wurde weiter

beschlossen:

1) es solle der heutige erste Beschluß, so weit er nicht den Verkauf des Weinberges im Salach betrifft, vollzogen, dagegen
2) wegen des Schuldners Beschwerde über die Schätzung desselben an das K. Oberamtsgericht eine Abschrift gegenwärtigen Protokolles eingeschickt werden.

Vorstehendes beurkundet

auf Vorlesen:

Andreas Wangner.

Der Gemeinderath

Kuhn. Necker.
Heim. Kuhn.
Müller. Burkhardt.
Welsch.

44.

Verhandlung über die Beschwerde wegen zu niedrigen Anschlages.

Verhandelt
Häslach, den 2. Oktober 1825.
Vor dem Gemeinderathe.

Da das K. Oberamtsgericht Tübingen unterm 30. Sept. befohlen hat, den Andreas Wangner zu vernehmen, wie er seine Beschwerde, daß der Weinberg nebst Vorlehen im Salach um 225 fl. noch zu gering geschätzt sey, rechtfertigen könne, seine Gründe zu prüfen und hierüber zu beurkunden, so ist Andreas Wangner vorbeschieden worden.

Derselbe erklärte, er wisse nichts weiter anzugeben, als was er früher schon vorgebracht habe, daß er nämlich den Weinberg erst vor 3 Jahren um 400 fl. erkauft und wenigstens 50 fl. in solchen verwendet habe.

Auf Vorlesen:
Andreas Wangner.

Der Gemeinderath schlug hierauf das Kaufbuch nach, fand, daß seit Jahr und Tag über Weinberge folgende Käufe geschehen sind, daß nämlich verkauft habe:

Peter Dick an David Schneck 1 Vrtl. um 70 fl., Johann Schmoll an Conrad Krauß 2½ Vrtl. um 186 fl., Matthäus Weil an Jonathan Sirter

3 Vrtl. um 200 fl., und war der Meinung, daß, da alle diese Käufe niedriger sind, als der Anschlag des Wangnerischen Weinberges, der bessere Zustand des letzteren hinlänglich in Anschlag gebracht sey, daher

beschlossen

wurde: dem K. Oberamtsgerichte Tübingen eine Abschrift gegenwärtigen Protokolles einzuschicken.

Der Gemeinderath:

Kuhn. Neckar.
Heim. Kuhn.
Müller. Burkhardt.
Welsch.

45.

Aufstreichs-Protokoll über Liegenschaft; erster Aufstreich.

Verhandelt

Häslach, am 12. Nov. 1825.

Sobald sich an dem heutigen, durch Beschluß vom 8. Oct. zum Verkaufe des Weinberges des Andreas Wangner bestimmten Vormittage eine Anzahl von Kaufliebhabern eingefunden hatte, wurde dieser Weinberg

2 Vrtl. 10½ Ruthen im Salach nebst ½ Vrtl. 4¼ R. Vorlehen daselbst, neben Peter Laidig und Jacob Weimer, zum Spital in Reuttlingen mit 30 kr. gültbar, angeschlagen um —:. 225 fl.
unter folgenden Bedingungen feilgeboten:

1) es wird kein Meßgehalt gewährt,

sondern der Weinberg so verkauft, wie er gegenwärtig versteint ist,

2) der Kaufschilling ist nach ½ Jahr baar zu bezahlen,

3) der Käufer trägt alle Kosten des Kaufes, insbesondere auch die Accise und den Weinkauf. *)

4) bis zu völliger Bezahlung des Kaufschillinges wird das verkaufte Gut als Unterpfand **) vorbehalten,

---

*) Der Weinkauf ist der Aufwand für Wein, der bey Abschließung eines Kaufes von dem Käufer und Verkäufer getrunken wird. Die Größe dieses Aufwandes hängt vom Belieben derselben ab; nur für den Verkauf fremden Eigenthums, einer Gemeinde, einer Stiftung, einer Pflegschaft, einer Gantmasse und überhaupt für einen Schulden halber obrigkeitlich angeordneten Verkauf bestimmt die Communordnung S. 54. und 76. das gebührliche Maas. Solches ist von dem Kaufschilling bis auf 50 fl. — 45 kr., von 100 bis 400 fl. jedesmal von 100 fl. — 30 kr., was aber darüber ist von — 100 fl. — 24 kr., so daß 1000 fl nur auf 5 fl. und was darüber ist, jedes 100 fl. auf 15 kr. komme. Den Weinkauf leiden Käufer und Verkäufer jeder zur Hälfte, wenn nicht etwas anderes ausgemacht wird. Wird der Weinkauf nicht wirklich getrunken, wird auch nicht in Fällen, wo kein Maas vorgeschrieben ist, eine bestimmte Summe hiefür ausgesetzt, wird aber gleichwohl von einem Weinkaufe in den Kaufbedingungen gesprochen, so ist darunter der gesetzlich bestimmte, communordnungsmäßige Weinkauf verstanden. Derjenige Theil, welcher nach der Bedingung den Weinkauf zu leiden hat, zahlt dann dem anderen Theile die Hälfte seines Betrages, die andere Hälfte zahlt er sich selbst. Wenigstens in Alt-Würtemberg war es allgemeine Observanz, daß bey einem obrigkeitlichen Verkaufe die damit beauftragte Magistratsperson und in einem Gante der Güterpfleger die Hälfte des gesetzlichen Weinkaufes bezog, wogegen er dann für seine Bemühung mit dem Verkaufe nichts anrechnete.

**) Der Ausdruck: das Eigenthum werde sich vorbehalten, ist zwar gäng und gäbe; jener gesetzliche ist aber vorzuziehen, damit auch allmählich die Begriffe berichtigt werden. Soll ein wahres Eigenthum vorbehalten werden, so muß es heissen: so lange der Kaufschilling nicht vollständig bezahlt ist, wird der Käufer nicht Eigenthümer, oder wenn zur bestimmten Zeit der Kaufschilling nicht bezahlt wird, so fällt das Eigenthum des verkauften Gutes auf den verkaufenden Theil zurück. vergl. §. 131.

und

5) der Käufer verzichtet auf das gesetzliche Neurecht.

Auf dieses Gut boten:

Friedrich Moser	226 fl.
Jacob Edelmann	227 —
Daniel Keller	230 —
Jacob Edelmann	231 —

und da Niemand weiter bot, so verblieb dieser Weinberg um

—:· 231 fl. zweyhundert und einunddreißig Gulden

dem Bauern Jacob Edelmann von Häslach; solches beurkundet

Jacob Edelmann.

Der anwesende Schuldner Andreas Wangner erklärte, er genehmige diesen niedrigen Verkauf nicht, sondern verlange einen zweyten Aufstreich; diese Erklärung beurkundet

Andreas Wangner.

Die Verhandlung beurkunden

Schultheiß und Rathsschreiber Kuhn.

Gemeinderath Heim.

oder:

der anwesende Schuldner erklärte, daß er diesen Verkauf genehmige und auf das Recht, einen zweyten Aufstreich zu verlangen und einen besseren Käufer zu stellen, verzichte; solches beurkundet

Andreas Wangner.

Die Verhandlung beurkunden

2c. 2c.

oder:
der Schuldner Andreas Wangner erschien bei dem Aufstreiche nicht und wurde auch nicht zu Hause angetroffen.
Die Verhandlung beurkunden
2c. 2c.

46.
Beschlüsse des Gemeinderathes.

Häslach,
den 15. Nov. 1825.

Auf das vorgelegte Protokoll, betreffend den Verkauf des Andreas Wangnerschen Weinberges im Salach wurde gemeinderäthlich
beschlossen:
am Montag den 16. Dec. Abends 4 Uhr auf dem Rathhause einen zweyten Aufstreich vorzunehmen, solchen an den nächsten Sonntagen auf die herkömmliche Weise bekannt machen zu lassen, zur Bezahlung drey verzinsliche Zieler zu gestatten, die übrigen 3 Bedingungen aber beyzubehalten.

Diesen Beschluß beurkundet
der Gemeinderath.
Kuhn.
2c. 2c.

oder:
beschlossen:
da der Schuldner zwar den Verkauf genehmigt habe, hingegen der Kaufschilling zu Befriedigung der eingeklagten Forderungen des Bortenmachers Müller in Reuttlingen und des Pfarrers Fischer in Unterhausen nicht hinreiche, diesen Gläubigern einen Termin von 15 Tagen zu ihrer Erklärung, ob sie den Kauf genehmigen, unter der Drohung zu geben, daß sie durch Stillschweigen ihr Recht, auf einen weiteren Aufstreich anzutragen, verlieren.

Diesen Beschluß 2c. 2c.

oder:
Der heute erschienene Andreas Wangner wurde belehrt, daß, nachdem sein Weinberg im Salach am 12. dieß zufolge des ihm vorgelesenen Protokolles im ersten Aufstreiche um —:· 231 fl. an Jacob Edelmann verkauft worden, er nun das Recht habe, innerhalb eines von morgen an laufenden Termines von 3 Tagen auf einen zweyten Aufstreich anzutragen. Er erklärte hierauf, daß 2c.

47.

Protokoll über einen ersten Güter-Aufstreich in einem Gante.

Verhandelt
Häslach, den 24. Nov. 1826.
vor dem Schultheissen und Rathsschreiber Kuhn
und dem Gemeinderathe Heim.

Durch Erlaß vom 18. Oct. hat das K. Oberamtsgericht Tübingen dem Gemeinderathe Häslach aufgegeben, die Güter des in Gant gerathenen Andreas Wangner, mit Ausname der von seinem Eheweibe eingebrachten, nach den Vorschriften des Executions-Gesetzes in öffentlichem Aufstreiche zu verkaufen. Der Gemeinderath hat sodann hierzu den heutigen Tag und zum Verrufe der Güter den 29. Oct., 5. und 12. Nov. bestimmt, und uns, den oben Genannten aufgetragen, die Verhandlung vorzunehmen.

Nachdem der Gemeinschuldner, der Güterpfleger und viele Kauflustige erschienen waren, wurden als Bedingungen, unter denen die Güter verkauft werden, folgende bekannt gemacht:

1)

2)

3)

4) (etwa wie oben Form. 45.)

5) der Käufer verzichtet auf das gesetzliche Reurecht und haftet mit seinem Anbote, bis ein anderes angenommen wird.

Hierauf wurden die Güter einzeln ausgeboten, und zwar 2c.

Da sonach die Aufstreichshandlung beendigt war, so wurde

beschlossen:

gegenwärtiges Protokoll bey der morgen Statt findenden Schuldenliquidation vorzulegen.

Die Verhandlung beurkunden

der Güterpfleger
Caspar Morloch.
Die gemeinderäthliche Deputation.
Kuhn.
Heim.

Register.

(Die Zahlen in demselben beziehen sich nicht auf die Zahlen der Seiten, sondern auf die an den Rand gesezten Zahlen, die * weisen auf die Anmerkungen.)

A.

Abgaben, öffentliche, jeder Art. Die laufenden und zweyjährigen Rückstände haben auch künftig ein Vorzugsrecht in der ersten Classe 6.

Absonderungsrecht, was es ist 111. 131.

—— der Erbschaftsgläubiger, nach dem alten Gesetze 111., nach dem neuen 112.

—— der Kinder, seine bisherige Beschaffenheit 76.

—— eines Verkäufers, der sich das Eigenthum vorbehalten hat nach dem alten Rechte 131.

Abtretung einer bevorzugten Forderung, wann sie nothwendig sey 165. 166.

Abwesenheit des Schuldners bey einer Unterpfandsbestellung, Verfahren der Unterpfandsbehörde in solchem Falle 122.

—— desselben bey dem Verkaufe ausgepfändeter Fahrniß, Folge der Abwesenheit 253.

—— bey einem Güterverkaufe, und zwar bey'm ersten Aufstreiche; in diesem Falle muß ihm ein Termin von 8 Tagen gesezt werden, innerhalb dessen er auf einen zweyten Aufstreich antragen kann 293.

—— dem bey dem zweyten Aufstreiche abwesenden Eigenthümer muß ein 8tägiger Termin zu Beybringung eines besseren Käufers gesezt werden 295.

Abwesenheit von Gemeinderäthen bey einer Unterpfandsbestel-

lung, Unterschied, ob sie eine rechtmäßige ist oder nicht, Verfahren dabey 72. 73.

Amortisation s. Kraftloserklärung. Amtsgerichte haben innerhalb ihres Bezirkes dieselbe Gerichtsbarkeit wie die K. Obergamtsgerichte in dem ihrigen, 227*.

Actuar der Unterpfandsbehörde, seine Obliegenheit bey Verpfändungen 33.

Accise bey einem Kaufe oder Tausche über ein liegendes Gut ist ein Prozent des Kaufschillinges, s. Form. 25.

Amtskörperschaften, deren Vorzugsrecht im Gante nach dem neuen Gesetze wegen Forderungen an ihre Beamte und Verwalter 141.

Anlehen zu Erkaufung eines Gutes haben kein privilegirtes Pfandrecht mehr 129.

Anschlag der Güter bey einer Unterpfandsbestellung 34—38.

—— der zum Verkaufe ausgesezten Fahrniß 248.

—— der zum Verkaufe ausgesezten Liegenschaft 270, 271.

Apotheker, s. Krankheitskosten.

Arrest auf ausstehende Forderungen, eine Exekutionsart; wie er geschieht 258—262.

—— auf Früchte eines Gutes 263.

Arzt, s. Krankheitskosten.

Aufstreich bey Veräusserung der Güter von Kindern 93, bey einem Fahrnißverkaufe 248—256.

—— bey einem Güterverkaufe, und zwar:

erster 279—290.

zweyter 291—294.

dritter 295. 296.

vierter 297.

Auslösung einer Schuld 163—166.

Auspfändung von Naturalvorräthen und Fahrniß ist eine Exekutionsart, und findet in der Regel Statt, wenn Presse nicht anschlägt, und baares Geld nicht wegzunehmen ist 244—246.

Auspfändung, von wem sie vorgenommen wird 246.
—— sie geht nur auf das Entbehrlichste 247.
—— ausgepfändete Sachen müssen vor dem Verkaufe angeschlagen werden 248.
—— Verfahren bey'm Verkaufe ausgepfändeter Sachen 248 — 256.
—— Personen, welche ausgepfändete Sachen nicht kaufen dürfen 257.
Ausstände an Staats-, Amts- und Communal-Anlagen und überhaupt Forderungen der unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehenden Cassen müssen in der Regel spätestens drey Monate nach der Verfallzeit eingetrieben werden 6. *

B.

Baares Geld, die Wegnahme desselben ist das erste Exekutionsmittel bey Geldschulden 245.
Baugläubiger sind solche, welche zu Herstellung eines alten oder Errichtung eines neuen Baues Geld borgen oder Materialien liefern, oder die Arbeit leisten 117.
—— nach dem alten Rechte hatten sie ein bevorzugtes Pfandrecht in der zweyten Classe vor den gerichtlichen Unterpfändern, wenn sie sich ein Pfandrecht auf das Gebäude bedungen hatten; ein einfaches, nach den gerichtlichen Obligationen, wenn es nicht bedungen war 12. 117.
—— ihr Pfandrecht muß in das Unterpfandsbuch eingetragen werden, und der Eintrag geschieht nicht von Amtswegen 117.
—— wer zum Bauen oder Verbessern eines Feldgutes Geld leiht, hat keinen Pfandrechts-Titel 118.
Beerdigungskosten, s. Leichenkosten.
Beybringen, s. Ehefrau.
Beybringens-Inventar, s. Zubringens-Inventar.
Beschwerden eines Schuldners über eine ohne seine Zustimmung geschehene Unterpfandsbestellung gehen an das Oberamtsgericht 67.
—— über Saumseligkeit der Ortsvorstände oder der Oberämter

in der Exekution wegen herrschaftlicher Forderungen gehen beziehungsweise an das Oberamt und an die Kreisregierung, wenn die Forderungen öffentliche Abgaben sind; an das Oberamtsgericht, wenn sie Grundgefälle und Forderungen aus Verträgen sind 240.

Beschwerden der adeligen Rentämter über die Saumseligkeit der Ortsvorstände in der Exekution der Grundgefälle gehen an das Oberamtsgericht 241.

—— eines Bürgers über die Exekution wegen Forderungen seiner Gemeinde gehen an das Oberamt 242.

—— eines Schuldners über die Exekution wegen einer Privatforderung sind innerhalb des mit Exekutionsdrohung angesezten Zahlungstermines anzubringen 235.

—— später werden sie nicht mehr beachtet, und es wird mit der Exekution fortgefahren, bis das Oberamtsgericht Einhalt befiehlt, den Fall der indessen geleisteten Befriedigung ausgenommen 273. 274.

Besoldungen, die Beschlagnahme eines Drittels ist ein Exekutionsmittel 262.

Beurkundung der Schuldscheine 151—154.

Bodenzinse, s. Abgaben, grundherrliche.

Brand, brennt ein verpfändetes Gebäude ab, so haftet das Pfandrecht nur noch auf der Brandstätte und den Materialien; mit der Wiederherstellung des Gebäudes lebt aber das Pfandrecht wieder auf 167.

Brandversicherungs-Anschlag ist nicht der Verpfändungs-Anschlag, er wird aber zum Grunde gelegt, und ist im Pfandschein und im Unterpfandsbuche beyzusetzen 38.

—— an denselben hat der Pfandgläubiger keinen Anspruch, wenn er sich nicht anheischig macht, das Gebäude wieder herzustellen, 167.

Bürge, Begriff desselben, 173a, wie er sich von einem Selbstschuldner oder Selbstzähler unterscheide, 173a, der den Gläu-

biger befriedigt, muß den Schuldner von der vorgegangenen Veränderung benachrichtigen 163.
Bürge, auch die Unterpfandsbehörde, wenn es eine Pfandschuld ist 164.
Bürgschaft, ihre Dauer 170, 171.
—— eines Weibes 40—42. 46. 47.
Bürgschafts-Aufkündigung gegen den Schuldner 173b.
—— gegen den Gläubiger und zwar die auffergerichtliche, welche nicht angenommen wird, nüzt nichts 174.
—— die gerichtliche, welche nicht angenommen wird, und wozu kein hinlänglicher rechtlicher Grund vorhanden ist, nüzt gleichfalls nichts 176. 177.
—— wenn aber ein hinlänglicher rechtlicher Grund vorhanden ist, so wird dem Gläubiger zur Anstellung seiner Klage gegen seinen Schuldner ein Termin unter der Drohung gesezt, daß dem Bürgen seine Einreden für immer vorbehalten werden 178.
—— was diese Drohung eigentlich bedeute und voraussetze 179.
—— Befriedigung des Gläubigers gegen Abtretung seines Rechtes an den Schuldner ist das sicherste Mittel 180.
—— öffentliche Aufkündigung einer Bürgschaft, was sie nütze und wie sie zweckmäßig geschehe. 181—183.

C.

Caution, Dienst- und Pacht-Cautionen, 69. *
—— für das ausgefolgte Vermögen eines Verschollenen, das.
—— für einen Verhafteten, eben das.
Cession, wann sie nothwendig ist 165. 166.
—— wann sie nicht nothwendig ist 165.
Currentschulden sind nach 6 Monaten verzinslich, 22***

D.

Darleiher, der zu Befriedigung eines Pfandgläubigers Geld geliehen und sich vom Schuldner nicht nur dasselbe Unterpfand, sondern auch die Stelle des abgelösten Pfandgläubi-

gers ausdrücklich bedungen hat, bedarf keiner Abtretung (Cession) 165.

Dienstboten, nach dem neuen Gesetze hat nur noch der laufende Lohn und der Lohn von dem Jahre vor dem Ausbruch des Gantes ein Vorzugsrecht in der ersten Classe 7.

E.

Ehe, diejenigen Vermögensverhältnisse finden in einer Ehe Statt, die zur Zeit ihrer Eingehung entweder gesetzlich waren oder durch einen gültigen Ehevertrag festgesezt worden sind. 39. *, . Gütergemeinschaft.

Ehefrau, Bedeutung der weiblichen Freyheiten 11.

—— ihr Heirathgut, wie es nach dem seitherigen Rechte gesichert war 10. 103.

—— was nach dem neuen Rechte zur Sicherung ihres Beybringens verordnet ist 103—105.

—— Belehrung einer in der Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Ehefrau über die Verbindlichkeit, die sie eingeht, wenn sie mit ihrem Ehemann einen Schuldschein ausstellt, oder sich mit ihm für einen Dritten verbürgt 40—42. 46. 47.

—— die mit ihrem Manne in einer allgemeinen Gütergemeinschaft lebende Ehefrau, haftete nach dem seitherigen Rechte in der Regel für alle Schulden ohne alle Ausnahme 48.

—— die Ehefrau, die in besonderer oder allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, kann nur in geringfügigen ihr obliegenden Haushaltungs-Angelegenheiten sich allein, ohne ihren Mann, gültig verbindlich machen 45 u. 45. *, 49.

—— es ist eine Rechtswohlthat, daß eine Bürgschaft für ihren Ehemann nichtig ist; erst durch Verzicht auf diese Rechtswohlthat vor dem Gemeinderathe oder vor einer Deputation von drey Mitgliedern desselben wird sie verbindlich 42.

—— Angeloben an den Eidesstab wird bey diesem Verzichte nicht mehr erfordert 46.

—— ausgenommen, wenn die Ehefrau minderjährig ist 46. *

—— zur Bürgschaft einer Frau für einen Dritten genügt es an

der Zustimmung ihres Ehemannes; sie kann sie aber gleichwohl anfechten, wenn sie nicht auf ihre Rechtswohlthat vor dem Gemeinderathe oder einer Deputation desselben verzichtet 47.

Ehefrau, die Ehefrau, welche wegen der Unvermögenheit ihres Mannes, ihr bewegliches Beybringen zu versichern, dasselbe in baares Geld verwandelt, und Pfandschulden ihres Mannes bezahlt, bedarf keiner Abtretung (Cession) 165.

Eheleute, wenn sie gerichtliche Obligationen (Pfandscheine) ausstellen wollen, kommt es zuvörderst darauf an, ob sie in der besonderen Gütergemeinschaft (Errungenschafts-Gesellschaft) oder in einer allgemeinen oder in keiner Gütergemeinschaft leben 39.

—— leben sie in der Errungenschafts-Gesellschaft, so kommt es darauf an, ob sie eine Schuld zum Besten der Ehe machen oder nicht 39.

—— bey einer Schuld zum Besten der Ehe fragt es sich weiter, ob sich die Ehefrau nur für die Hälfte oder für die ganze Schuld verbindlich machen wolle 39. 40.

—— will sie sich nur für die Hälfte der Schuld verbindlich machen, so bedarf sie blos der Zustimmung ihres Ehemannes als ihres gesetzlichen Kriegsvogtes 40. 41.

—— will sie sich für die ganze Schuld verbindlich machen, so muß sie mit einem gemeinderäthlich verpflichteten Kriegsvogte auf die ihr erklärten Rechtswohlthaten verzichten 42.

Ehemann, Schulden zum Besten der Ehe, die er allein macht, verbinden in der Errungenschafts-Gesellschaft auch die Ehefrau; sie kann sich aber durch den Verzicht auf die Errungenschaft von der Schuld frey machen 44.

—— in der allgemeinen Gütergemeinschaft konnte er nach dem seitherigen Rechte in der Regel durch jede Schuld, die er allein machte, das Vermögen der Frau beeinträchtigen 48.

—— nach dem neuen Pfandgesetze kann er das errungene und das eigenthümliche Vermögen seiner Ehefrau nur für eine Schuld

zum Besten der Ehe für sich allein gültig verpfänden; für eine ihn allein angehende Schuld bedarf es eines verpflichteten Kriegsvogtes und des Verzichtes auf die Rechtswohlthat 48.

Ehemann, das nach dem alten Rechte bestandene gesetzliche allgemeine Pfandrecht auf dem Vermögen desjenigen, welcher ein Heirathgut versprochen hat, findet nach dem neuen Gesetze nicht mehr Statt 126.

Ehevertrag, Erfordernisse desselben 39. *

Eigenthum, es gieng nach dem seitherigen Rechte auf den Käufer über, wenn auf Borg verkauft war; es gieng nicht über, wenn auf baares Geld verkauft wurde, so lange der Kaufschilling nicht bezahlt war 131.

—— nach dem neuen Gesetze geht das Eigenthum in jedem Falle über 131., und zwar geht es frey auf den Käufer über 187—191.

Eigenthums-Vorbehalt hat nach dem neuen Gesetze in der Regel nur die Bedeutung eines vorbehaltenen Unterpfandes 131., und findet nur bey Liegenschaft Statt 131.

Einrede, (Einwendung) des Schuldners, er habe das Geld nicht empfangen 64.

Einstandsrecht oder

Eintrittsrecht, vermöge dessen derjenige, welcher Zahlung leistet, von selbst und ohne Abtretung (Cession) in die Stelle des befriedigten Gläubigers eintritt, Fälle desselben 165.

Erben müssen für die Sicherheit der Gleichstellungsforderungen durch das Bedingen einer Verpfändung sorgen, 131. *

Erblehen sind durchaus in Zinsgüter verwandelt und können ohne Einwilligung des vormaligen Lehenherrn verpfändet werden 30. **

Erbschaftsgläubiger, deren seitheriges und jetziges Recht 110—116.

Erbschaftsschulden, was in Ansehung derselben zu beobachten 78. 110—116.

Erbschaften der Kinder, wie sie sicher gestellt werden 78—85.
Erkenntniß, Verfahren beym Erkennen über Unterpfänder 26—69.
—— über Käufe 197—202.
Errungenschaft, Verzicht auf dieselbe, welche Wirkung er habe 11. 44.
Errungenschafts-Gesellschaft, ihr Begriff 39. *
—— in welchen Theilen des Königreiches sie bestehe eben das.
Eventual-Theilung, wie sie in Beziehung auf die Kinder zu behandeln ist 78—85.
Exekution, in liquiden Schuldklagen, liegt den Ortsvorständen ob 231. 232.
—— gemeinderäthlicher Sprüche, kommt den Ortsobrigkeiten zu 233.
—— wie früh sie Statt findet 233.
—— worin die Drohung der Exekution besteht 234.
—— wie die Drohung vollzogen wird 236.
—— Einwendungen gegen die Exekution, zu welcher Zeit sie vorzubringen sind 235.
—— wegen herrschaftlicher Forderungen, wem sie zustehe 239, 240.
—— wegen gutsherrlicher Forderungen des Standes- und Gutsherrn 241.
—— wegen Forderungen der Gemeinden 242.
—— wegen liquider Schuldforderungen der Privatpersonen 243.
—— Arten und Ordnung der Exekution, Grundsatz für die Wahl unter den verschiedenen Exekutionsarten 244.
—— durch Presser 239. 241. 242. 243.
—— durch Wegnehmen baaren Geldes 245.
—— durch Pfändung von Naturalvorräthen 247. und anderer Fahrniß 248—257.
—— durch Beschlagnahme von Forderungen 258—262.
—— durch Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahres 263.

Exekution, durch Verwaltung der Güter oder Einsetzung der Gläubiger in dieselbe 264.
—— durch Verkauf von Liegenschaft 265—298.
—— gegen Schupf- und Fallehen, 320b.

F.

Fahrniß, kann nicht Gegenstand eines Unterpfands seyn, wenn sie nicht Zugehörung einer Liegenschaft ist 19.
—— Auspfändung derselben 246. 247.
—— Schätzung derselben vor dem Verkaufe 248.
—— Verfahren bey dem Verkaufe 248—256.
Fallehen, bey der Verpfändung desselben muß der Lehensherr bestimmt gefragt werden, ob er das Fallehen als frey oder nur als Fallehen verpfänden lasse; Schätzung in beyden Fällen 30. **
—— was in Ansehung der Execution Rechtens sey, 320b.
Faustpfand, Begriff desselben 20.
—— Gegenstand des Faustpfandes sind Fahrnißstücke, die dem Gläubiger in den Besitz gegeben werden 20, 217. *
—— Capitalien sind auf gleiche Art Gegenstand eines Faustpfands 21.
—— über das Geben eines Faustpfands muß ein schriftlicher Vertrag errichtet werden 20. 21.; es kommt aber bey demselben kein Erkenntniß vor, 217. *
—— bey Capitalien muß dem Schuldner Nachricht von dieser Faustpfandsbestellung gegeben werden 21.
—— der Faustpfand-Inhaber muß, wenn die ihm gegebenen Capitalien Unterpfänder enthalten, der Unterpfandsbehörde Nachricht hievon geben 21.
es geht verloren durch Zurückgabe des Faustpfands 186.
—— es haftet für alle Zinse 217.
Feldgüter, wie sie zu Verpfändungen zu schätzen seyen 34—37.
—— Anlehen zum Bauen oder Bessern der Feldgüter haben kein gesetzliches Pfandrecht 118.

Fideikommiß-Güter können nur mit Zustimmung der Fideikommiß-Erben als frey verpfändet werden; ohne deren Zustimmung ist die Verpfändung keine vollkommene und der Gläubiger muß mit dieser besonderen Beschaffenheit bekannt gemacht werden 30. *

Freyheiten, weibliche, worin ihre Wirkung bestehe 11.

Früchte, was man unter natürlichen und bürgerlichen verstehe, 132a.

G.

Gantmasse, sie besteht nach vollendeter Vereinigung des Unterpfandswesens aus der Pfandmasse und aus der gemeinen Masse 133.

Gantordnung, Vergleichung der alten und neuen 158.

Gebäude, wie sie zu Verpfändungen zu schätzen seyen 38.

Gebühren bey Unterpfandszetteln und Obligationen, s. Form. 4.

—— ausserordentliche in Unterpfandssachen s. Form. 23—31.

—— für die Beurkundung eines Schuldscheines, s. Form. 24.

—— bey Käufen, s. Form. 25.

—— für das Löschen von Unterpfändern, s. Form. 31.

—— für eine Auspfändung und für den Verkauf der Fahrniß, s. Form. 41.

Geld, fremdes, dessen unerlaubte Verwendung zu Erkaufung eines Gutes giebt nach dem neuen Gesetze kein Pfandrecht 130.

—— baares, wenn die Exekution durch Wegnahme desselben Statt findet 245.

Geldstrafen werden künftig im Gante allen andern Schuldigkeiten nachgesetzt 5.

Gemeinden, hatten bisher wegen öffentlicher Abgaben ein auf keine Zeit beschränktes Vorzugsrecht in der ersten Klasse 2.

—— durch das neue Gesetz ist dieses Vorzugsrecht auf die laufenden Abgaben und auf die Rückstände von zwey Jahren eingeschränkt 6.

—— wegen eines Restes ihres Gemeindepflegers haben sie nicht

mehr wie bisher ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht auf seinem Vermögen, sondern nur im Falle eines Gantes ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Klasse an die gemeine Masse 141.

Gemeinde-Abgaben, was dazu gehöre 6. *

Gemeinderath, er ist die Unterpfandsbehörde in Ansehung aller nicht befreyten (nicht adeligen) Güter, die in der Markung der Gemeinde liegen 24.

—— was er beym Erkennen über Käufe zu beobachten habe 197—202.

General-Hypotheken waren unzweckmäßig und nachtheilig und sind im neuen Gesetze abgeschafft 23.

—— die noch zuläßige Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen hat Nutzen, so lange das Unterpfandswesen nicht bereinigt ist, ist aber keine General-Hypothek 23. S. 21.

Gläubiger, er prüft nach dem neuen Gesetze die Richtigkeit eines Pfandscheines blos darnach, ob er die Unterschrift von wenigstens fünf Gemeinderäthen enthalte 53.

—— was er zu thun hat, um das Recht der Schuld zu erwerben, die er einlöst oder zu deren Einlösung er das Geld giebt 165. 166.

—— wenn er befriedigt ist, muß er der Unterpfandsbehörde den Pfandschein zurückgeben, oder wenn er ihn verloren hat, muß er ihn für kraftlos erklären lassen 204. 205.

Gläubiger, Ordnung der Gläubiger nach dem alten und neuen Gesetze 158.

—— Rechte der Gläubiger bey'm Verkaufe der zu ihrer Befriedigung ausgesezten Güter 279—320.

—— die Zuerkennung der nichtverkäuflichen Güter findet nicht mehr Statt 317.

Gleichstellungsforderungen müssen durch bedungene Verpfändung gesichert werden, 131. *

Großeltern, ihr Nutznießungsrecht 92. 93.

Grundgefälle, die laufenden und die von zwey Jahren rück-

ständige haben nach dem neuen Gesetze ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Klasse der Gantordnung 6.
Gülten, die laufenden und die von den zwey lezten Jahren rückständigen haben ein Vorzugsrecht in der ersten Klasse 6.
—— sie werden der Liegenschaft gleich geachtet 19. *
Güter, verpfändete, können ohne Einwilligung des Schuldners, welcher wegen einer einfachen Schuld exequirt werden soll, nicht zum Verkaufe ausgesezt werden, so lange derselbe noch freye Güter hat 267.
—— die Schätzung der Güter, welche im Exekutionswege verkauft werden sollen, muß von dem Gemeinderathe der Markung geschehen 271.
—— an die Stelle der den Kindern verpfändeten Güter kann die versammelte Unterpfandsbehörde durch Erkenntniß andere setzen 86.
—— Veräusserung der den Kindern verpfändeten Güter ohne Einsetzung anderer oder Verpfändung und Veräusserung eigenthümlicher Güter der Kinder 87—94.
Güterbuch, Nothwendigkeit desselben 18.
—— in dasselbe soll eingetragen werden, wer Eigenthümer eines Gutes sey oder wer unter gewissen Umständen Eigenthümer zu werden das Recht habe, insbesondere müssen in das Güterbuch auch Losungsrechte eingetragen werden, 18. *
Gütergemeinschaft unter Eheleuten ist entweder eine allgemeine oder eine besondere 39.
—— Begriff der allgemeinen 39. *
—— in welchen Theilen von Würtemberg die allgemeine Gütergemeinschaft Statt gefunden, das.
—— Begriff der besonderen Gütergemeinschaft oder Errungenschafts-Gesellschaft, das.
—— in welchen Theilen von Würtemberg sie bestehe, das.
Güterverkauf im Wege der Exekution 265.
—— der Gemeinderath muß ihn beschließen 266.
—— Grundsatz für die Wahl der zu verkaufenden Güter 266. 267.
—— vor dem Verkaufe muß eine Schätzung geschehen 270.
—— diesen darf der Gemeinderath, wenn er einmal angeordnet

ist, nur dann aufschieben, wenn der Schuldner ernstlich für Bezahlung sorgt, und zu erwarten ist, daß er bald bezahle 277.
Güterverkauf, macht der Schuldner gegen die Wahl der Güter Einwendung, so kann der Gemeinderath den Vorschlag des Schuldners annehmen, wenn die von ihm vorgeschlagenen den Zweck eben so gut erreichen lassen 278.
—— wie der Güterverkauf bekannt gemacht werde 279.
—— die Verkaufstermine können mit Zustimmung der Interessenten auch abgekürzt werden 280.
—— die Gültigkeit hängt von der gehörigen Bekanntmachung ab, daher ist für den Beweis der gehörigen Bekanntmachung zu sorgen 279. 281.
—— wie dieß geschehe 294.
—— wo derselbe vorgenommen werde und wer dabey anzuwohnen habe 283.
—— der erste Aufstreich muß denjenigen zur Genehmigung vorgelegt werden, die dabey interessirt sind, also dem Schuldner und Gläubiger, und im Gante allen Gläubigern 287.
—— erfolgt die Genehmigung der Gläubiger und des Schuldners nicht, so ist ein neuer, ein zweyter Aufstreich vorzunehmen, und dabey wie bey dem ersten zu verfahren 291.
—— genehmigen die Gläubiger den Verkauf, aber der Schuldner nicht, so ist ein zweyter Aufstreich vorzunehmen 292.
—— erklärt sich der Schuldner nicht sogleich, so ist ihm eine achttägige Bedenkzeit zu geben 293.
—— ein zweyter Aufstreich wird auch dann vorgenommen, wenn die Gläubiger über die Genehmigung uneinig sind 294.
—— nach dem zweyten Aufstreiche ist dem Schuldner ein Termin von acht Tagen zu geben, um einen besseren Käufer zu bringen, der sich sogleich verbindlich macht 295.
—— bringt der Schuldner einen solchen bessern Käufer, so können die Gläubiger auf einen dritten Aufstreich antragen, wenn sie nicht schon nach dem zweiten Aufstreiche den Verkauf genehmigt haben 296.

Güterverkauf, bringt der Schuldner innerhalb der acht Tage keinen Käufer, so kann er nur dann einen dritten Aufstreich verlangen, wenn er vorstellen kann, daß der erzielte Erlös mit dem Werthe in keinem Verhältnisse stehe 296.
—— unter Bestellung der gehörigen Sicherheit darf der Schuldnrr selbst kaufen 296.
—— der dritte Aufstreich ist in der Regel der lezte, nur wenn die Gläubiger selbst ein höheres Anbot machen, wird ein vierter vorgenommen, wobey dasselbe, wie bey dem früheren, beobachtet werden muß 297.
—— so lange der Ankauf nicht genehmigt ist, kann der Schuldner die Gläubiger befriedigen, und dadurch den Kauf rückgängig machen 298.
—— wie lange bey öffentlichen Güterverkäufen der Ankäufer und Meistbietende an sein Wort gebunden sey 299—308.
—— ist der Kauf fest, so erkennt der Gemeinderath darüber, und verweist den Kaufschilling 319.
—— erscheint bey einer Aufstreichsverhandlung kein Liebhaber, so wird sie nicht gezählt 310.
—— wie oft der Versuch zu wiederholen sey, hängt von dem Ermessen des Gemeinderaths und der Gläubiger ab 311.
—— meldet sich kein Liebhaber zu einem zum Verkauf ausgesezten Gute, so muß auf Verlangen ein anderes ausgesezt werden 312.
—— dieses kann der Unterpfandsgläubiger und der einfache Gläubiger verlangen 313.
—— bietet der Gläubiger selbst auf das Gut, wenn gleich unter dem gemeinderäthlichen Anschlage, so wird es in Aufstreich gebracht, wobey alles, wie bey jedem andern Aufstreiche, Statt findet 314.
—— die gerichtliche Zuerkennung (Adjudication) eines Gutes findet nach dem neuen Gesetze nicht mehr Statt 315.
—— machen die Gläubiger in einem Gante kein Anbot, so wird vom Gerichte über die unverkauften Güter eine Verwaltung

angeordnet, die so lange fortdauert, bis ein Verkauf möglich ist 317.

H.

Heirathgut; es hatte nach dem seitherigen Rechte ein den späteren gerichtlichen Obligationen vorgehendes Pfandrecht; in dieser Beziehung ist der Unterschied zwischen Heirathgut und eigenem (Paraphernal-) Vermögen aufgehoben 10. 103.

—— von der in die Ehe eingebrachten oder während derselben erworbenen Liegenschaft wird die Ehefrau als Eigenthümerin eingeschrieben, für anderes Vermögen kann sie von ihrem Manne Sicherheit durch Unterpfänder verlangen 103—105.

—— nutznießliches 107.

—— wegen eines versprochenen Heirathgutes hat man auf dem Vermögen dessen, der es versprochen hat, nach dem neuen Gesetze kein (allgemeines) gesetzliches Pfandrecht mehr 126.

—— der Kinder, wird ihnen von ihrem eigenthümlichen Vermögen gegeben; erhalten sie nicht ihre eigenthümlichen, sondern elterliche Güter, so soll genau bestimmt werden, wie es gemeynt sey; solches ist auch zweckmäßig, wenn die Eltern ihren eigenthümliche Liegenschaft besitzenden Kindern baares Geld oder Kapitalien geben, 107. *

Herrschaft; sie hatte nach dem seitherigen Pfandrechte wegen aller öffentlichen Abgaben im Gante ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe; nach dem neuen Pfandrechte ist dieser Vorzug auf das laufende und auf die zwey vorhergehenden Jahre beschränkt 6.

—— eben so verhält es sich mit den auf den Gütern haftenden Gefällen 6.

—— wegeu des Nestes ihrer Verwalter hatte sie nach den seitherigeu Gesetzen ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht auf deren Vermögen; nach dem neuen Gesetze hat sie nur ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse 125. 141.

—— wegen Forderungen aus Verträgen hatte sie ein bevorzugtes oder einfaches Pfandrecht auf dem Vermögen des Schuld-

ners, je nachdem das Vermögen nach oder vor dem Vertrage erworben worden war 125.

Herrschaft, nach dem neuen Gesetze hat die Herrschaft wegen Vertragsforderungen keinen Vorzug 125.

—— wegen Untersuchungskosten hatte die Herrschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe 2.

—— nach dem neuen Gesetze kommen sie in die fünfte 5.

—— wegen Geldstrafen hatte die Herrschaft ebenfalls ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe 2.

—— nach dem neuen Gesetze gehen sie allen Forderungen nach 5.

I.

Informativ-Pfandschein gleichbedeutend mit Unterpfandszettel 59.

Inquisitionskosten, s. Untersuchungskosten.

K.

Kassenreste der herrschaftlichen Beamten, der Beamten, Verwalter und Pfleger der Amtskörperschaften, Gemeinden, milden Stiftungen, der Standes- und Grundherrschaften haben nach dem neuen Gesetze nur ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe an die gemeine Masse 141.

Kauf, wenn über ein gegen baare Zahlung erkauftes Gut gerichtlich erkannt ist, so kann dasselbe verpfändet werden, obgleich die Zahlung noch nicht geschehen und die Uebergabe des Gutes noch nicht erfolgt ist 29.

—— Aufnahme und Einschreiben desselben durch den Rathsschreiber 192—196.

—— Vorlegung desselben vor Gericht zum Behufe des Erkenntnisses 197—202.

Käufer eines verpfändeten Gutes, welcher den Pfandgläubiger, der es als Unterpfand anspricht, befriedigt, oder der das Gut unter der Bedingung gekauft hat, daß ein älterer Pfandgläubiger befriedigt werde, wenn dieser vom Schuldner wirklich befriedigt wird, tritt von selbst, ohne Cession in die Stelle des Pfandgläubigers 165.

Käufer kann mit hinlänglicher Bürgschaft der Schuldner seyn, dessen Fahrniß oder Liegenschaft verkauft wird 253. 296.
—— bey'm obrigkeitlichen Güterverkaufe kann der Schuldner innerhalb des ihm zu setzenden Termins von acht Tagen nach dem zweyten Aufstreiche einen besseren Käufer vorführen 295.
—— wie lange derjenige für sein Anbot haftet, dem als Meistbietenden bey einem Aufstreiche ein Gut geblieben ist 299—308.
—— so lange er haften muß, wird er als rechtmäßiger Besitzer angesehen, und darf daher erndten; und wird er nicht Eigenthümer, so hängt es von ihm ab, ob er nach Abzug der Baukosten den Werth der Früchte oder die Früchte selbst zurückgeben will 309.
—— einem unbekannten Käufer können obrigkeitliche Prädikats- und Vermögenszeugnisse abgefordert werden 286.
—— ist nach geschehener Uebergabe aus dem Kaufschillinge Zinse schuldig, wenn er sich auch noch nicht im Vorzuge befindet, 22. ***

Kinder, wie ihr Vermögen seither versichert wurde 76. 77.
—— wie es nach dem neuen Gesetze gesichert wird 78—85. 140.
—— von Amtswegen geschieht die Versicherung nur für minderjährige oder noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder 80.
—— für die den Kindern von ihren Eltern unterpfändlich verschriebenen Güter können andere Güter, welche gleiche Sicherheit gewähren, eingesetzt werden; über eine solche Verwechslung kann aber nicht das Waisengericht, sondern nur die Unterpfandsbehörde erkennen, 86.
—— wann und wie Eltern und Großeltern über die eigenthümlichen Güter der Kinder und über die ihnen verpfändeten Güter verfügen können, 88-94.

Klassen der Gantordnung
—— der alten 158.
—— der neuen
—— erste Klasse 5—9. 135. 158.

Klassen, zweyte 132.
—— dritte 138–145.
—— vierte 146–156.
—— fünfte 157.
Kosten des Einklagens, für sie haftet das Unterpfand nicht, es kann solches auch nicht bedungen werden; sie kommen im Gante in die vierte oder fünfte Classe, 216. *
Kraftloserklärung eines Schuld- und Unterpfandscheines, was sie bedeute, 205.
—— die Kraftloserklärung eines Unterpfandscheines muß gerichtlich geschehen, 205.
—— welches Gericht sie gültig vornehme, 205.
—— worin das Verfahren hiebey bestehe, 206.
Krankheitskosten, Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter haben ein Vorzugsrecht in der ersten Classe, wenn sie von den sechs Monaten vor dem Tode des Schuldners oder vor dem Ausbruche des Gantes herrühren 9.
Kriegsvogt, ein allgemeiner kann nur von dem Gemeinderathe des Wohnortes bestellt werden, und der von der Unterpfandsbehörde bestellte gilt nur für die einzelne Verpfändung, wenn jene nicht zugleich der Gemeinderath des Wohnortes und die Bestellung im Allgemeinen geschehen ist, 24. *
—— bey welchen Schuldverschreibungen und Bürgschaften der Ehemann seiner Frau Kriegsvogt seyn kann, und bey welchen sie einen besonderen Kriegsvogt nöthig hat 40. 42.
—— die Bestellung und Verpflichtung desselben soll, wenn die Betheiligten nicht eine anderweite Bestimmung treffen, als im Allgemeinen, d. h. für alle künftige Fälle gültig vorgenommen werden 42. *.

L.

Landesherrschaft, ihr seitheriges allgemeines gesetzliches Pfandrecht ist aufgehoben 125.
—— und nur wegen Forderungen aus der Amtsführung ihrer

Beamten hat sie ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe 141.

Legatarien, s. Vermächtniß.

Leibgeding, der auf Gütern haftet, hat vom laufenden Jahre und von den zwey letzten Jahren ein Vorzugsrecht in der ersten Classe 6.

—— kann ein Leibdinger Güter, auf dem sein Leibgeding haftet, vermöge Vertrages wieder an sich ziehen, so können sie ohne seine Einwilligung nicht verpfändet werden 30.

Leichenkosten haben ein Vorzugsrecht in der ersten Classe, wenn nach dem Tode des Schuldners ein Gant ausbricht; gleiches Recht haben die nicht länger als sechs Monate ausstehenden Kosten von der Beerdigung solcher Personen, welche der Schuldner beerdigen zu lassen schuldig war 8.

—— Anlehen zu denselben haben nach dem neuen Gesetze dieses Vorzugsrecht nicht 8. *

Liedlohn, nur der laufende und der von den zwey dem Gante vorangehenden Jahren rückständige hat nach dem neuen Gesetze ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe 7.

Liegenschaft, Verkauf derselben ist ein Exekutionsmittel 265.

Der Ortsvorstand allein kann keinen Güterverkauf anordnen, der Gemeinderath muß ihn beschließen 265.

—— Verfahren beym Verkaufe 266—298.

Liegenschaft, Auswahl der zu verkaufenden Güter 266—269.

—— Schätzung derselben 270. 271.

—— Eröffnung des Beschlusses des Güterverkaufes 272—277.

—— Bekanntmachung des Verkaufes 279—281.

—— Aufstreiche 283—297.

Löschung eines Unterpfandes: jede abgelöste Pfandschuld muß gelöscht werden 203.

—— ehe gelöscht wird, muß der Unterpfandsbehörde der abgelöste Pfandschein zurückgegeben, oder wenn er nicht mehr vorhanden ist, muß er für kraftlos erklärt werden 204. 205.

—— auf Verlangen des Schuldners allein kann keine Löschung

geschehen, wenn er nicht eine beglaubigte Quittung des Gläubigers beybringt 209, in welchen Fällen die Löschungen von den Behörden von Amtswegen geschehen müssen 210.

Löschung eine jede Löschung muß von dem Gemeinderathe beschlossen werden 211.

—— im Unterpfandsprotokolle wird die Löschung umständlicher eingetragen, im Unterpfandsbuche geschieht sie blos durch das mit großen Buchstaben geschriebene und unterstrichene Wort „gelöscht" mit Bemerkung des Tages, der Seite des Unterpfands-Protokolles und unter der Unterschrift der Unterpfandsbehörde 212.

Losung, es giebt nur noch die in einem Vertrage überhaupt, und insbesondere bey einem Kaufe und bey einer Theilung unter den Erben anbedingte und die durch einen letzten Willen verordnete (testamentarische) Losung, 1 8. *

—— jedes dieser Losungsrechte muß in das Güterbuch oder in das Unterpfandsbuch eingetragen werden, 18. *

—— die Obrigkeit muß von einem Veräusserungsfalle den Losungs-Berechtigten benachrichtigen, 18. *

—— worin die neuen Förmlichkeiten der noch geltenden Losungen bestehen, 18. *

—— welche Rechtssätze überhaupt von den Losungen zu bemerken seyen, 18. *

M.

Masse, sobald das Geschäft der Unterpfandskommissäre beendigt ist, werden aus einer Gantmasse zwey Massen gebildet, eine Pfandmasse und eine gemeine Masse 133.

—— was in die Pfandmasse gehört 134.

—— was in die gemeine Masse gehört 134.

—— welche Forderungen aus beyden bezahlt werden 135—137.

Miethzins, Recht in Ansehung desselben nach dem alten und neuen Gesetze 127. 143.

Minderjährige, s. Pflegbefohlene.

Mitverbindlichkeit einer Ehefrau, ob sie eine solche auf das Ganze oder auf die Hälfte der Schuld eingehen wolle, hängt von ihrem Willen ab 39—42.
Mutter, ihr Nutznießungsrecht 92. 93.

N.

Nachpfandgläubiger können die ihnen vorgehenden Pfandgläubiger mit Einwilligung des Schuldners anslösen und treten dadurch von selbst in ihre Stelle; die Einwilligung des Schuldners ist nicht nothwendtg, wenn die auszulösenden Pfandgläubiger schon auf Bezahlung geklagt haben 165.
Nachhypothek, mit einer solchen mag sich auch der Pfandgläubiger wegen rückständiger nicht bevorzugter und nicht einzutreibender Zinse versichern lassen 216.
Naturalvorräthe sind ein Gegenstand der Exekution 246.
—— Verfahren bey ihrem Angriffe 248—256.
Nichtigkeit einer Verpfändung 70.
—— eines obrigkeitlichen Fahrnißverkaufes 257.
—— eines obrigkeitlichen Güterverkaufes 270. 279. 281.
Nutznießer, ohne seine Zustimmung können nutznießliche Güter nicht vollkommen verpfändet werden, 30, hat er sie nicht frey gegeben, so ist während der Nutznießung kein Angriff möglich 30. *
Nutznießung, die auf dem Vermögen der Kinder haftet 92.

O.

Oberamt, an dasselbe gehen die Beschwerden der öffentlichen Beamten wegen Saumseligkeit der Ortsvorstände in der Exekution wegen öffentlicher Abgaben 240.
—— deßgleichen die Beschwerden der Bürger über Exekutions-Verfügungen der Ortsvorstände wegen öffentlicher Abgaben 242.
Oberamtsgericht, wenn Fahrnißstücke gleich wie liegende Güter als Zugehörungen derselben unterpfändlich verschrieben werden sollen, kann der Gemeinderath sich von dem Oberamtsgerichte Weisung erbitten 19.

Oberamtsgericht, deßgleichen, wenn ein Schuldner Rechte verpfänden will, von denen er behauptet, daß sie liegenden Gütern gleichgeachtet werden 19.
—— wenn wegen der Versicherung einer vor dem 1ten Juny 1825. gemachten Schuld der Schuldner oder Gläubiger bis zur Vereinigung des Unterpfandswesens durch den Unterpfandskommissär vertröstet wird, so kann er sich an das Oberamtsgericht wenden 26.
—— die Siegelung und Beurkundung der Aechtheit der Unterschriften eines Pfandscheins muß von dem Oberamtsgerichte auf Verlangen des Schuldners oder Gläubigers geschehen 63.
—— die Entscheidung des Streites zwischen Schuldner und Gläubiger, ob eine unbestrittene Forderung von mehr als 15, 20 oder 30 fl. nach Verschiedenheit der Classe der Gemeinde, durch Unterpfänder sicher zu stellen sey, steht dem Oberamtsgerichte zu, die Unterpfandsbehörde sezt aber, wenn das Recht zur Versicherung wahrscheinlich gemacht ist, vorläufig Unterpfänder aus 68.
—— es sorgt für die Versicherung eines Pflegschafts-Kassenrestes, den es bey Revision oder Abhör der Pflegrechnungen entdeckt 101.
—— es besorgt die öffentlichen Bürgschaftsaufkündigungen 183.
—— es belehrt über Anstände, die ein Gemeinderath bey'm Erkennen über einen Güterkauf hat 198.
—— insbesondere giebt es Weisung, wenn ein Gemeinderath über die Verweisung eines Kaufschillings zu keinem Beschlusse kommen kann 200.
—— auch geht an dasselbe eine Beschwerde über die Verweisung 201.
—— es spricht die Kraftlosigkeit einer Urkunde aus, wenn nach der Größe der Forderung der Gemeinderath nicht zuständig ist 205.
—— in Gantungen ordnet es die Löschung der alten und den Eintrag der neuen Unterpfänder an, 210.
—— Beschwerden der Beamten über die Saumseligkeit der Orts-

vorstände in der Exekution von Grundgefällen oder Vertragsforderungen gehen an das Oberamtsgericht 240.

Oberamtsgericht, Beschwerden der Bürger über die Exekution der Ortsobrigkeit wegen Forderungen der Gemeinde gehen an die Aufsichtsbehörde, das Oberamt, 242.

—— eine Beschwerde über eine vom Gemeinderath beschlossene Exekution durch Güterverkauf hält die Vollziehung nicht auf, so lange nicht das Oberamtsgerichts Einhalt befiehlt 274. 275.

—— wegen eines zum Behuf eines Güterverkaufes gemachten unrichtigen Auschlages geht die Beschwerde an das Oberamtsgericht 276.

—— deßgleichen über die Wahl der Güter 272.

Ortsvorstand, er hat die liquiden Schuldklagen gegen alle Einwohner zu besorgen, welche nicht unmittelbar unter dem Oberamtsgerichte stehen 223.

—— sein Verfahren in liquiden Schuldsachen 228—230.

—— er hat in denselben auch die Exekntion zu erkennen und zu vollziehen, 231. 232.

—— der Ortsvorstaud allein ist jedoch nur zur Einlegung eines Pressers, zur Hinwegnahme baaren Geldes, der weniger bedeutenden Naturalvorräthe und sonstiger Fahrniß, so wie zur Beschlagnahme ausstehender Forderungen befugt 265.

—— Verfahren in streitigen Schuldsachen 224—226.

—— er muß den Beamten, welche Presser ausschicken, Vorstellungen machen, wenn die Presse nach der hierüber bestehenden Vorschrift nicht zuläßig ist 239.

—— er muß den öffentlichen Beamten wegen öffentlicher Abgaben, herrschaftlicher Grundgefälle und wegen herrschaftlicher Vertrags-Forderungen, deßgleichen den adelichen Rentbeamten wegen gutsherrlicher Forderungen nach vergeblich angewendeter Presse die erforderliche Hilfe leisten 240. 241.

Ortsvorstand, sein Verfahren insbesondere bey Auspfändungen 245—256.
—— er kann ausgepfändete Sachen nicht selbst oder durch einen Anderen kaufen 257.
—— sein Verfahren beym Arrestlegen auf Forderungen 258—262.

P.

Pensionen, ihre Beschlagsnahme zu einem Drittel ist eine Exekutionsart 262.
Personal-Exekution, s. Presser.
Pfand ist entweder ein Unterpfand oder Faustpfand 19. 20.
Pfandgesetz, Einfachheit des neuen 13.
Pfandgläubiger, wenn er durch Bezahlung einer mit Pfandrecht versicherten Schuld dieses Pfandrecht für sich erwirbt, so hat er es dem Schuldner und der Unterpfandsbehörde anzuzeigen 163. 164.
—— wenn das Unterpfand durch die Verschuldung des Eigenthümers oder Schuldners oder auch durch Zufall im Werthe so viel gefallen ist, daß es dem Gläubiger die gehörige Sicherheit nicht mehr gewährt, so kann dieser auf Ergänzung derselben oder auf Heimzahlung der Schuld antragen 213 b.
—— welchen Vorzug ausser einem Gante er vor einem Gläubiger hat, der mit keinem Unterpfande versehen ist 214.
—— seine Verabredung mit dem Schuldner, daß wenn dieser zu einer bestimmten Zeit nicht Zahlung leiste, das Pfand verfallen sey, ist ungültig 214.
—— wird er aus seinem Unterpfande nicht befriedigt, so hat er noch ein Recht auf das übrige Vermögen des Schuldners 215.
—— der Erlös des Unterpfandes haftet für die Hauptforderung, für den laufenden Zins und für den Zinsrückstand von zwey Jahren, nicht aber für die Kosten des Einklagens 216.
—— das Faustpfand haftet für alle Zinse und für die Kosten 217.
Pfandmasse, was dahin gehöre, welche Forderungen aus ihr bezahlt werden 136.

Pfandrecht, Begriff desselben, 1. 15., es entsteht durch den lezten Willen, durch Vertrag und durch Verordnung der Gesetze 25.
—— es haftet nicht blos auf der Hauptsache, sondern auch auf den Zugehörungen, auf dem Zuwachse und anf den natürlichen und bürgerlichen Früchten 132 a.
—— wie sich das gesetzliche Pfandrecht des neuen Gesetzes von dem seitherigen gesetzlichen Pfandrechte unterscheide 74.
—— die seitherigen gesetzlichen Pfandrechte waren entweder allgemeine oder besondere 124.
—— alle gesetzlichen, vor dem 1. Juny 125. erworbenen, Pfandrechte behalten ihren Vorzug 123.
—— nach den seitherigen Gesetzen rangirten die Pfandrechte in der zweyten Classe und in den drey Abtheilungen der dritten Classe der Gantordnung 10—13. 158.
—— nach dem neuen Gesetze giebt es nur einerley Pfandrecht, das gerichtliche, das in die neue zweyte Classe zu stehen kommt, und dessen Rang lediglich das Alter, die Zeit des Eintrages, bestimmt 13. 132. 158.
—— Erlöschung desselben durch Zahlung von Seiten des Schuldners, 161. 162.
—— durch den Untergang der verpfändeten Sache 167,
—— durch den Ablauf der Zeit, auf welche es bestellt ist 168.
—— wenn ein anderer als der Schuldner das Unterpfand bestellt hat, so hat der Gläubiger nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit noch 30 Tage Frist, um die Schuld einzuklagen; durch Versäumung dieser Frist wird das Unterpfand frey 169.
—— durch ausdrückliche Entsagung 185.
—— durch stillschweigende Entsagung, nemlich durch Zurückgabe der Sache geht blos ein Faustpfand verloren 186.
—— durch gerichtlichen Verkauf und durch gerichtliches Erkenntniß über einen Privatverkauf 187., wie dieß zu verstehen sey 187—191.
Pfandrechts-Titel, Bedeutung und Verschiedenheit 75.
—— der Kinder 76—85.

Pfandrechts-Titel, der unter Vormundschaft gestellten Personen und der milden Stiftungen 96—102.
—— der Ehefrau, 103.
—— der Legatarien 108.
—— der Baugläubiger 117.
—— der eingewiesenen Gläubiger 119.
—— der Cautions-Berechtigten 120.
Pfandschein ist gleich bedeutend mit Obligation 59.
—— er muß von wenigstens fünf Gemeinderathsmitgliedern unterschrieben werden 53. 60.
—— die oberamtsgerichtliche Siegelung und Beurkundung der Aechtheit der Unterschriften kann verlangt werden 63.
Pflegbefohlene, ihr Pfandrecht nach den seitherigen Gesetzen 95.
—— ihr Pfandrechtstitel nach dem neuen Gesetze 96—102.
—— ihr Vorzugsrecht nach demselben 102. 139.
Pfleger, was sie bey Ausleihung pflegschaftlicher Gelder seither zu beobachten hatten und bis zu völliger Vereinigung des Unterpfandwesens noch zu beobachten haben; sie dürfen bis dahin nur gegen dreyfache gerichtliche Versicherung pflegschaftliche Gelder ausleihen 28b.
Pflegrechnungen; wann, und wie oft diese zu stellen seyen 99.
Presser, was in Ansehung derselben verordnet sey 239.
—— sie werden von den Beamten wegen herrschaftlicher Forderungen jeder Art eingelegt 239.
—— sie können von den Ortsvorständen wegen Forderungen der Gemeinden und milden Stiftungen jeder Art eingelegt werden 242.
—— sie können von den adeligen Rentämtern wegen Grundgefällen eingelegt werden 241.
—— nicht wegen Vertragsforderungen 241.
—— sie können von der Obrigkeit wegen Forderungen von Privatpersonen eingelegt werden, wenn es dem Schuldner blos am guten Willen zu zahlen fehlt 243.

R.

Rang der Unterpfänder wird nach dem neuen Pfandgesetze blos durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch bestimmt 132.

Rathsschreiber, dessen Obliegenheiten bey Unterpfandsbestellungen 33.

—— dessen Obliegenheiten bey Einträgen von Kaufkontrakten in das Kaufbuch 193—196.

—— in wiefern ist er wegen Fehler in Unterpfandssachen zum Schadensersatze verpflichtet 71.

Rechte, welche der Liegenschaft gleich geachtet werden, sind z. B. Gülten und Zehnten 19. *

Rechtswohlthat der Vorausklage, worin sie bestehe, 173a.

—— der Theilung, worin sie bestehe, und wie man auf sie verzichte, 173a.

Reurecht, wie hierüber der Rathsschreiber bey'm Einschreiben von Käufen die Vertragschließenden zu belehren habe 194.

Revision des Vermögens der Kinder findet im seitherigen Sinne nicht mehr Statt 82.

S.

Schadensersatz, wegen Fehler in Unterpfandssachen, wann und von wem der Gläubiger diesen verlangen könne 70—72.

Schätzung der Güter zum Behufe einer Unterpfandsbestellung, wann sie unterbleibe 35.

—— der Feldgüter, was dabey zu beobachten sey 36. 37.

—— der Gebäude 38.

—— ausgepfändeter Naturalvorräthe und anderer Fahrniß 248.

—— der zum Verkaufe ausgesetzten Liegenschaft 270. 271.

Schulden, für solche, welche am 1. Jun. 1825 schon gemacht waren, können vor der Vereinigung des Unterpfandwesens durch den Pfandkommissär ohne ausdrückliche oberamtsgerichtliche Genehmigung keine Unterpfänder bestellt werden 26.

—— wie es in Ansehung derselben bey Theilungen und Vermögensübergaben gehalten werden solle 78. 110—116.

Schuldklagen, liquide, wo sie anzubringen sind 223.
—— streitige, wohin sie zu verweisen sind 224. 225.
—— Verfahren in streitigen Schuldklagsachen vor den Gemeinderäthen 226.
—— Vergleichsversuch in streitigen Schuldklagsachen 227.
—— Verfahren in liquiden Schuldklagsachen 228—231.
Schuldner, wann und welche Einwendungen er gegen die beschlossene Exekution vorbringen kann 273. 274.
—— er hat eine 8tägige Bedenkzeit, um den ersten Aufstreich zu genehmigen, oder auf einen zweyten anzutragen 287—293.
—— nach dem zweyten Aufstreiche darf derselbe innerhalb acht Tagen einen bessern Käufer bringen, der sich sogleich verbindlich machen muß 295.
—— bringt er keinen bessern Käufer innerhalb acht Tagen, so kann er einen dritten Aufstreich nur dann verlangen, wenn er vorstellen kann, daß der erzielte Erlös mit dem Werthe in keinem Verhältnisse stehe 296.
—— er darf bey jedem Aufstreiche unter Bestellung der gehörigen Sicherheit ein Anbot machen 296.
—— zu einem vierten Aufstreiche kommt es nur dann, wenn die Gläubiger selbst ein höheres Anbot machen 297.
—— so lange der Verkauf nicht genehmigt ist, kann er durch Befriedigung des Gläubigers den Kauf rückgängig machen 298.
Schuldverschreibung, eine auf Verlangen des Schuldners durch eine obrigkeitliche Person oder durch zwey Zeugen beglaubigte Schuldverschreibung hat ein Vorzugsrecht in der vierten Klasse der neuen Gantordnung 146. 147. 152.
—— welche obrigkeitliche Personen zur Beglaubigung berechtigt seyen 154.
Schupflehen s. Falllehen.
Seitenverwandte, deren Erbtheil in der Nutznießung des überlebenden Ehegatten bleibt, haben gegen diesen kein gesetzliches Pfandrecht, sondern nur ein Recht auf Cautionsbestellung 120. *

Siegelung der Obligationen oder Pfandscheine kann vom Oberamtsgerichte verlangt werden. 63.
Stempelsurrogat bey Käufen ist aufgehoben, s. Form. 25.
Steuern haben nach dem neuen Gesetze nur ein Vorzugsrecht auf das laufende Jahr und auf die Rückstände der letzten zwey Jahre oder überhaupt von zwey Jahren, so weit sie die Steuern der lezten zwey Jahre nicht übersteigen 6.
Stiftungen, milde, deren Begriff 95. *
—— deren Vorzugsrecht nach dem neuen Gesetze, wegen Forderungen an ihre Beamte oder Verwalter an die gemeine Masse in der neuen dritten Klasse 141.
Stimmenmehrheit ist nothwendig beim Erkennen über ein Unterpfand 52.
Stimmengleichheit bewirkt keinen Beschluß über eine Unterpfandsbestellung, weil der Vorstand keine entscheidende Stimme hat 53.

T.

Testament, ein Unterpfand kann auch in einem Testamente verordnet werden 25.
Theilung, was in Ansehung der Schulden zu beobachten sey 78. 81. 110—116.
—— Rechtswohlthat der Theilung 173 a.

U.

Uebergaben, was dabey zu beobachten sey 115.
Ueberschuldung macht eine neue Verpfändung unzuläßig 27.
Ungehorsam des Schuldners bey einer Pfandbestellung, und Verfahren der Unterpfandsbehörde dabey 122.
Unterpfand, Begriff desselben 1. 15. 16.
—— unterschieden von Faustpfande 20. 217. *
—— werden Güter von verschiedenen Markungen verpfändet, so muß jeder Gemeinderath der Markung, in welcher die Güter liegen, über die Unterpfandsbestellung erkennen 24.

Unterpfand, es kann nur auf einzelne Güterstücke bestellt werden 23.
—— es kann nur für eine bestimmte Summe bestellt werden 19a.
—— öffentliches, Nutzen der Oeffentlichkeit 17.
—— nur der Eigenthümer kann ein Gut verpfänden 18. 28. 30.
—— Gegenstand eines Unterpfandes kann nur ein liegendes Gut seyn 19.
—— Fahrniß kann nur dann als Unterpfand verschrieben werden, wenn sie Zugehörung einer Liegenschaft ist 19b.
—— Rechte, welche liegenden Gütern gleichgeachtet werden, können auch Gegenstand eines Unterpfandes seyn 19b.
—— die Bestellung eines Unterpfandes kann entweder vermöge einer leztwilligen Verordnung oder vermöge eines Vertrages oder vermöge des Gesetzes gefordert werden 25.
—— Verschiedenheit des gesetzlichen Unterpfandes nach dem alten und neuen Pfandgesetze 74.
—— es kann ohne Wissen des Eigenthümers nicht bestellt werden 121.
—— es sichert nicht nur die Hauptforderung, sondern auch die Zinse vom laufenden und die Rückstände von zwey Jahren; ein Vertrag, daß das Unterpfand für alle Zinse haften solle, ist ungültig 22. 216.
—— den Rang der Unterpfänder giebt blos das Alter des Eintrages im Unterpfandsbuche 132.
—— Löschung der Unterpfänder ist nothwendig 203.
—— was hiebey zu beobachten 204—212.
—— welchen Nutzen ein Unterpfand auch ausser einem Gante gewähre 214—216., 218—221.
Unterpfands-Behörde ist der Gemeinderath, in Ansehung der Güter, die in seiner Markung liegen 24.
—— nach dem frühesen Rechte war der Gemeinderath des Wohnortes die gehörige Unterpfandsbehörde 24. *
—— was sie zu thun hat, wenn Gläubiger und Schuldner über

die einzelnen Stücke und die Größe der Verpfändung sich nicht vereinigen können 67. 68.

Unterpfands-Behörde, sie haftet für jeden Schaden, der absichtlich oder aus Nachläßigkeit verursacht worden ist 28. 70.

—— jedes Mitglied haftet für den ganzen Schaden und in wiefern 70.

—— auch die Erben der schuldhaften Mitglieder haften und zwar unter sich für ihren Erbschaftsantheil und so weit er reicht 69.

—— in wie fern die abwesenden und ihre Erben haften 72. 73.

—— was sie zu beobachten hat, wenn Weiber sich für ihre Männer oder für dritte verbürgen 40—42. 46. 47. 50.

—— was sie zu Vollendung der Unterpfandsbestellung nach geschehenem Verzichte der Frau auf ihre weiblichen Freyheiten zu thun habe 51—63.

—— was sie bey Löschung eines Pfandrechts zu beobachten habe 203—212.

—— wenn der Gläubiger den Pfandschein selbst zurück giebt 208.

—— wenn er ihn nicht selbst zurück giebt, sondern ein dritter 208.

—— wenn der Schuldner ihn zurück giebt 209.

—— was sie zu beobachten hat, wenn ein Bürger eine gerichtliche Obligation für eine Schuld verlangt, welche am 1ten Juny 1825. schon gemacht war 26.

—— bey einer neu aufzunehmenden Schuld 27.

—— wenn ihr ein Faustpfand-Gläubiger anzeigt, daß in seinem als Faustpfand gegebnen Kapitalbriefe Unterpfänder enthalten seyen, so muß sie den Versatz in das Unterpfandsbuch eintragen und dem Schuldner bey Strafe doppelter Zahlung verbieten, so lange der Versatz währt, an den Eigenthümer des Kapitalbriefes Zahlung zu leisten 21.

Unterpfandsbestellung, zu dem Erkenntnisse über eine Unterpfandsbestellung ist Stimmenmehrheit erforderlich; Stimmengleichheit bewirkt keinen Beschluß; zur Gültigkeit einer Unterpfandsbestellung ist erforderlich, daß wenigstens fünf Gemeinderäthe für das Erkenntniß gestimmt und daß diese die Stimmenmehrheit haben 51—53.

Unterpfandsbuch, Oeffentlichkeit desselben 17. zu unterscheiden vom
Unterpfandsprotokoll; was in jedes von beyden einzutragen sey 54.
—— was der Eintrag in das Unterpfandsbuch enthalten solle 58.
Unterpfandszettel, was seither die Unterschrift der Oberamtleute und Oberamtsrichter in denselben zu bedeuten gehabt habe und aus welchem Grunde sie jetzt wegfalle, 24. *
—— er muß vom Actuar und denjenigen Gemeinderäthen unterschrieben werden, die in die Verpfändung eingewilligt haben; wer ihn unterschreibt, wird als einwilligend angesehen, obgleich er im Protokolle als widersprechend genannt ist 55.
—— über ihr Formular 56, 56. *
—— sie werden aufbewahrt 60. 61.
—— er muß zurück gegeben werden, wenn der Aussteller kein Geld darauf erhält, und es ist bis zu erfolgter Zurückgabe ein neuer nicht auszustellen 65.
Untersuchungskosten haben ihr Vorzugsrecht verloren und kommen in die fünfte Classe 5.

V.

Vater, sein Nutznießungsrecht 92. 93.
Väterliche Gewalt, auf welches Vermögen der Kinder sie sich erstrecke und wie sie aufhöre 90. 91.
Verjährung, Begriff derselben; sie findet gegen eine im Unterpfandsbuche eingetragene Forderung nicht Statt, 203a.
Verkäufer; nach dem seitherigen Rechte hatte ein Verkäufer, der sich das Eigenthumsrecht vorbehalten oder baare Zahlung bedungen hatte, ein Absonderungsrecht; hatte er sich ein Unterpfand auf der verkauften Sache bedungen, so hatte er ein bevorzugtes Pfandrecht in der zweyten Klasse der seitherigen Gantordnung, hatte er auf Borg verkauft, und sich keine Sicherheit bedungen, so hatte er ein einfaches gesetzliches Pfandrecht in der seitherigen dritten Klasse; nach dem neuen Gesetze muß sich der Verkäufer ein Pfandrecht bedin-

gen und auch ein Eigenthumsvorbehalt ist in der Regel nur wie ein Vorbehalt eines Unterpfandes anzusehen, welches jedoch nicht wirksam ist, wenn der Verkäufer es nicht in das Unterpfandsbuch eintragen läßt 131.

Verkäufer, der, einer beweglichen Sache kann sich auf derselben weder das Eigenthum vorbehalten, noch ein Unterpfand bedingen 131.

Verletzung über ein Drittel begründet keine Klage gegen einen exekutionsweise geschehenen Aufstreich 321.

Vermächtniß; wegen eines solchen hatte der Legatar oder Vermächtnißnehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf der Erbschaft in der dritten Klasse; nach dem neuen Gesetze hat er nur das Recht, auf eine Unterpfandsbestellung anzutragen 108. 109.

Vermiether eines Gebäudes hatte seither ein gesetzliches Pfandrecht in der dritten Klasse auf den eingebrachten Sachen; nach dem neuen Gesetze hat er blos wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwey Quartalien ein einfaches Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe, so weit diese Sachen reichen 127.

Vermögensübergaben, was dabey in Ansehung der Schulden zu beobachten sey 115.

Vernehmung des Käufers und Verkäufers bey dem Einschreiben eines Kaufes 194. 195.

—— des Schuldners und Gläubigers über einen im Wege der Exekution geschehenen Fahrnißverkauf 249—255.

—— derjenigen Personen, welche bey einem im Wege der Exekution geschehenen Güterverkaufe betheiligt sind, ausser einem Gante 287. 288.; in einem Gante 289.

Verpächter eines Feldgüterstückes haben das sonst bestandene gesetzliche Pfandrecht auf den Früchten nach dem neuen Gesetze nicht mehr 128.

Verschollener, Gesuch um Ausfolgung seines Vermögens 69. *

Versicherung, Größe derselben; wenn nichts anders verabredet worden, ist sie anderthalbfach 28.; früher war sie dreyfach 28.; Kinder und Eheweiber können nur einfache Sicherheit verlangen 28. 79. 103.

—— aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen können die Gemeinde- und Stiftungsräthe mit Zustimmung der Bürger-Ausschüsse einzelnen bedrängten Gemeinde-Angehörigen auch gegen geringere als dreyfache Versicherung, jedoch nicht unter anderthalbfacher Sicherheit Anlehen geben 28.

Verweisung auf einen Kaufschilling gibt einen Pfandrechts-Ti-

tel, den der Gemeinderath von Amtswegen durch Eintrag in das Unterpfandsbuch vollziehen muß 119.
Vollmacht, welche Personen als Anwälde, als Stellvertreter für Andere in Unterpfandsachen keine schriftliche Vollmacht nöthig haben, 206.
Vorausklage, Rechtswohlthat, worin sie bestehe, 173a.
Vorbehalt des Eigenthums, s. Eigenthums-Vorbehalt.
Vormerkungen im Güterbuche und Unterpfandsbuche, allgemeine Vormerkung wegen angefallenen Vermögens der Kinder, 68b.
Vorzugsrechte im Gante; nach der neuen Gantordnung (Prioritätsgesetze) haben gewisse Forderungen noch einen Vorzug, jedoch nach den Pfandforderungen, 138. und zwar
—— die Forderungen der Minderjährigen und überhaupt der Pflegbefohlnen an ihre Pfleger aus der Verwaltung 139.
—— die Forderungen der Kinder an ihre Eltern aus ihrer Verwaltung 140.
—— die Forderungen der Herrschaft, der Amtskörperschaften, der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Grundherrschaften an ihre Beamten, Verwalter und Pfleger aus ihrer Amtsführung 141.
—— das Vermögen der Ehefrau 142.
—— der Miethzins für ein Gebäude, jedoch nur von dem laufenden und von zwey rückständigen Quartalien 143.

W.

Waisenhaus-Gebühr bey Käufen ist aufgehoben, s. Form. 25.
Wechselforderungen hatten seither ein Recht in der dritten Klasse 148.
—— nach dem neuen Gesetze haben sie ein Vorzugsrecht in der vierten Klasse 137. 151. 152.
Weiber, über ihre Bürgschaften 40—42. 46. 47. 50.
Weibliche Freyheiten in Beziehung auf die Errungenschaftsgesellschaft 11.
—— die Nothwendigkeit des eidlichen Verzichtes ist vom 1. Juny 1825. an aufgehoben 46., ausgenommen bey einer minderjährigen Ehefrau 46. *
Weinkauf, Begriff, Betrag, wem er gebühre, s. Form. 45.
Wucher, es ist Wucher, wenn Zinse aus Zinsen genommen werden 22. **
—— der sechste Zinsgulden ist bey nichtgerichtlich versicherten Kapitalien kein strafbarer Wucher, 22.*

Z.

Zahlungsbefehl, der Gläubiger, welcher vor Ausbruch des Gantes einen solchen gegen seinen Schuldner ausgewirkt hat, hat ein Vorzugsrecht in der neuen vierten Classe 147. 151.

Zehenten sind Rechte, welche der Liegenschaft gleich geachtet werden 19. *
Zieler; bey einem obrigkeitlichen Güterverkaufe sollen verzinsliche Zieler und in der Regel nur auf drey Jahre bedungen werden 284.
Zinse; nach dem alten Rechte hatten alle rückständigen Zinse gleiches Recht wie das Kapital, nach dem neuen Rechte haftet das Unterpfand der Hauptforderung nur für den laufenden Zins und für einen zweyjährigen Rückstand 22. 216
—— die Bedingung, daß das Unterpfand für alle künftig verfallenden Zinse haften solle, ist ungültig 22 216.
—— für weitere verfallene Zinse muß man sich ein neues Unterpfand bestellen lassen 22.; darum sind aber doch Zinse aus Zinsen nicht erlaubt 22. *
—— Faustpfänder haften für alle Zinse 217.
—— 6prozentige sind, ausgenommen von Wechsel- und Kaufmanns Schulden, nicht erlaubt, und es kann der 6te Zinsgulden unter allen Umständen abgerechnet oder zurückgefordert werden, doch wird derselbe bey nichtgerichtlichversicherten Kapitalien nicht als Wucher bestraft, 22. *
—— deren Zusammenstellung nach ihren verschiedenen Entstehungsgründen und Rechten, 22. ***
Zubringens-Inventar, die Vorschrift, bey Errichtung des Zubringens-Inventars der Ehefrau ihre Erklärung zu verlangen, was Heirathgut oder eigenes Vermögen seyn solle, ist aufgehoben 10.
—— was in Beziehung auf das Beybringen der Ehefrau dabey zu beobachten zweckmäßig sey 105.
—— wann es errichtet werden solle 106.
—— es soll enthalten, woher das beygebrachte Vermögen rühre, in welcher Absicht das von den Eltern aus ihrem eigenthümlichen Vermögen bestellte Heirathgut gegeben sey 107.
—— wann die Zubringens-Inventur unterbleiben könne 107.
—— wie sie privatim geschehen könne 106. *
—— wann die Zubringens-Inventur ganz unterbleiben könne, 106. *
—— wann die umständliche stückweise Beschreibung der Fahrniß nothwendig sey und wann sie unterbleiben könne, 106. *
—— über nutznießliches Heirathgut 107.
Zuerkennung, gerichtliche, von Gütern an Zahlungsstatt hört vom 1. Juny 1825. an auf 317.
Zugehörung, was darunter verstanden werde, 132b.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.